

Zedler-Extrakt

25

Ausgewählte Artikel aus:

Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller
Wissenschaften und Künste

Fünf und Zwanzigster Band, O.

Halle und Leipzig 1740

herausgegeben und bearbeitet von

Hans-Walter Pries

Version 1.0

Stand: 15. Dezember 2023

Inhalt

Einleitung	9
Abkürzungen der Vorlage	10
Spalten- und Seitenzählung	13
[Anrede]	14
[Widmung]	15
Ober	21
Ober-Bothmäßigkeit	21
Ober-Gerichte	21
Ober-Herr	21
Ober- und Hoch-Gerichts-Herren	22
Ober-Obrigkeit	22
Ober-Rheinischer-Kreiß	22
Ober-Richter	22
Ober-Sachsen	22
Ober-Sächsische Kreis	22
Oberster	23
Oberster (Creyß-)	27
Oberster (Feld-)	27
Oberster (Kreiß-)	27
Object	34
<i>OBLIGATIO</i>	36
Obligation	36
Obrecht (Ulrich)	37
Obrigkeit	39
Obrigkeit (allerhöchste)	42
Obrigkeit (alljegliche)	42
Obrigkeit (Bott-)	42
Obrigkeit (bürgerliche)	42
Obrigkeit (Geistliche)	42
Obrigkeit (Geleitliche)	42
Obrigkeit (Gewalt der-)	43
Obrigkeit (Hohe)	48
Obrigkeit (Hohe)	48
Obrigkeit (Macht der)	48
Obrigkeit (Malefizische)	48
Obrigkeit (Mittel)	48

Obrigkeit (Niedere)	50
Obrigkeit (Niedergerichtliche) <i>Jurisdictio bassa</i> , siehe <i>Alta</i> <i>Jurisdictio</i> im	50
Obrigkeit (Ober-)	50
Obrigkeit (Peinliche)	50
Obrigkeit (Römische)	50
Obrigkeit (Stadt-)	50
Obrigkeit (Städtlich hohe)	50
Obrigkeit (Unter-)	51
Obrigkeit (Unter-)	51
Obrigkeit (Vogteyliche)	54
Obrigkeit (Wäldische)	54
Obrigkeit (Weltliche)	54
Obrigkeitliches Amt	54
Obrigkeitliche Personen	54
Occident	55
Occupation	55
Ocean	61
Ochlocratie	61
Octav-Format	62
<i>ODIUM</i>	62
<i>OECONOMIA</i>	63
<i>OECONOMIA</i>	63
<i>OECONOMIA ANIMALIS</i>	63
<i>OECONOMIA DIVINA</i>	63
<i>OECONOMIAE PRAEFECTI</i>	63
<i>OECONOMIAE PROFESSOR</i>	63
<i>OECONOMIA PRIVATA</i>	64
<i>OECONOMIA PUBLICA</i>	64
Oeconomie	64
<i>OECONOMUS</i>	64
<i>OECONOMUS</i>	64
<i>OECONOMUS</i>	64
Oede	64
Oeffentlich	65
Oeffentlich	66
Oeffentliche Bedienung	68
Oeffentliche Beschwerde	68

Oeffentliche Buße	68
Oeffentliche Diener	69
Oeffentliche Documente	69
Oeffentliche Gebäude	69
Oeffentliche Gerichte	69
Oeffentliche Gewahrsam	69
Oeffentliche Gewalt	70
Oeffentliche Güter	74
Oeffentliche Hure	75
Oeffentliche Instrumente	75
Oeffentliche Kramläden	75
Oeffentliche Land-Strasse	75
Oeffentliche Landstreicher	75
Oeffentliche Mauer	75
Oeffentliche Örter	75
Oeffentliche Personen	75
Oeffentliche Scharwechsel	75
Oeffentliche Schreiber	75
Oeffentliche Taffel aushängen	75
Oeffentliche Urkunde	76
Oeffentlicher Lederkauf	76
Oeffentlicher Lehrer auf Academien	76
Oeffentlicher Mord	76
Oeffentlicher Nutzen	76
Oerter	77
Oerter (angeführte)	77
Oerter (gefreyte)	77
Oerter (heimliche)	77
Oerter (öffentliche)	78
Oerter (offene)	78
Oerter (privilegirte)	78
Oerter (wüste)	78
Oerter (Zentfreye)	78
Oerter ausschmieden	78
Oerter der Erden (unterste)	78
Oerter-Geld	79
Oertern durchlängen (das Feld mit)	79

Oerter pflöcken	79
Oerter sind einkommen	79
Oerter treiben	79
Oerter treiben (Gegen-)	79
Oesch	79
Oesterreich	80
Offenbahrung des Gesetzes	98
Offene Flecken	99
Officianten	99
Officier	100
<i>OFFICINA</i>	106
Ohne Maßgebung	107
Ohne Mittel	107
Ohne Mittel dem Heil. Reich unterworffen seyn	107
Oligarchie	111
<i>ONERA</i>	111
Oper	111
<i>OPERA</i>	111
<i>OPERAЕ RUSTICORUM</i>	112
Opponent	113
<i>OPTIQUE</i>	113
Optische Instrumente	113
Optische Linien	113
Optische Manier beym Feldmessen	113
Optische Maschinen	113
Optische Ort	113
<i>OPVS</i>	114
<i>ORDINARII</i>	114
<i>ORDINARII JUDICES</i>	114
Ordnen	114
Ordnende (der)	114
Ordnung	114
Ordnungen (Hof-)	117
Ordnung (Kleider-)	119
Ordnung (Köhler-)	119
Ordnung (Kriegs-Gerichts-)	120
Ordnung (Küchen-)	120

Ordnung (Landes-)	120
Ordnung (Lateinische)	120
Ordnung (Lehns-)	120
Ordnung (Mast-)	120
Ordnung (menschliche)	125
Ordnung (Mühlen-)	125
Ordnung (Müntz-)	125
Ordnung (Müntz-Probations-)	125
Ordnung (Müntz-Probier-)	126
Ordnung (Muster-)	126
Ordnung der Natur	126
<i>ORDRE</i>	126
Ordre (Kriegs-)	126
Organisation	127
Organischer Körper	127
Organische Music	127
Organische Theile	127
<i>ORGANISER</i>	127
<i>ORGANISMUS</i>	127
Ort	128
Ort (Adam von)	131
Ort (Martin von)	131
Ort (äusserliche)	131
Ort (algebraischer)	131
Ort (astronomischer)	131
Ort (befreyter)	131
Ort (Behaltungs-)	131
Ort (cörperlicher)	133
Ort (Dantziger)	133
Ort (dunckler)	133
Ort (ebener)	133
Ort (erdichteter) des Monds	133
Ort (Flügel-)	133
Ort (Gantz-)	133
Ort (der gebrochene)	133
Ort (Geburts-)	133
Ort (Geometrischer)	133

Ort (geweyheter)	133
Ort (häuslicher)	133
Ort (heiliger)	133
Ort (Heliocentrische)	133
Ort (innerlicher)	133
Ort (linichter)	133
Ort (mittlere)	133
Ort (öffentlicher)	133
Ort (der optische)	133
Ort (Parallel-)	134
Ort (Physicalische)	134
Ort (Physicalischer)	134
Ort (privilegirter)	134
Ort (religiöser)	134
Ort (scheinbarer)	134
Ort (Sitz-)	134
Ort (verdächtiger)	134
Ort (der wahre)	134
Ort (Wohnungs-)	134
Ort im algebraischen Verstand	134
Orta de la Mer	134
<i>ORTANA</i>	134
Ort von der andern Ordnung	134
Ort im Astronomischen Verstand	134
Ortband	135
Ort des Bildes	135
Ort bloquiren (einen)	135
Ortchen	135
Ort an einem Circul	135
Ort der cubischen Ordnung	135
Ort der dritten Ordnung	135
Orte	136
Orte (Hertnid von)	136
Ort an einer <i>ELLIPSI</i>	136
Ort der ersten Ordnung	136
Ort an einer Fläche	136
Ort im geometrischen Verstande	136

Ort einer geraden Linie	137
Ort an einer Hyperbel	137
Ort des Monds (erdichteter)	137
Ort zu der Oberfläche	137
Ort an einer Parabel	137
Ort-Pflock	137
Ort des Planetens (der eccentricische)	138
Ort des Planetens (der geocentrische)	138
Ort des Planetens (der heliocentrische)	138
Ort von der quadratischen Ordnung	138
Ort von der Kubischen Ordnung	138
Orts (Ursprung des)	138
Ortscheit	138
Ortschickig	138
Ortsgülden	138
Orts-Lage	138
Ort-Stein	139
Orts-Thaler	139
Orts-Veränderung	139
Orttreiben	139
Ortung	139
Ortung gewinnet das Gestein	139
Ortung zu legen	139
Ortung zu Tage ausbringen	139
<i>ORTUS</i>	140
Ort an einem Zirckel	140
Osnabrück	140
Osnabrückischer Friedens-Schluß	141
Ost	146

Einleitung

Dieser Auszug wurde erstellt, um die in Fraktur-Schrift gedruckten Teile des Lexicons in moderner Schrift wieder zu geben.

Vorlage ist die grafische Digitalisierung der Bayerischen Staatsbibliothek: [Permalink](#). Da dieses Exemplar an einigen Stellen unvollständig digitalisiert ist, wurde in diesen Fällen ergänzend das unter [Zedler-Lexikon](#) abrufbare Exemplar herangezogen.

Die Artikel werden in der Reihenfolge der Vorlage aufgenommen. Nicht aufgenommene Texte der Vorlage werden durch ... gekennzeichnet. Den jeweiligen Spaltenüberschriften der Vorlage sind die Seitenzahlen des BSB-Exemplars vorgesetzt.

Nach Literaturangaben am Ende eines Satzes wird ein Absatz eingefügt. Zusammenfassende Literaturangaben am Ende eines Artikels erhalten einen eigenen Absatz.

In der Quelle in lateinischer Schrift (Antiqua) gesetzte Buchstaben werden in der Übertragung *kursiv* geschrieben; dort kursiv gesetzte Wörter sind hier **fett/kursiv** gesetzt.

Griechische Schrift wird ohne Akzentangaben usw. übertragen und gepunktet unterstrichen dargestellt, z. B. mythos.

Hebräischer Text der Vorlage wird mit [Hebr.] gekennzeichnet.

Textteile in größerem Schriftgrad sind hier ebenfalls größer gesetzt.

In der Vorlage fett gesetzte Textteile sind in fetter Schrift gesetzt.

/ als Satzzeichen wird als , wiedergegeben.

Diphthonge am Wortanfang wie Ae, Ue usw. werden als Ä, Ü usw. wiedergegeben.

Ein übergestrichenes ē am Wortende wird als Abkürzung für en interpretiert, z. B. wird kommē zu kommen. Über m und n wird es als Verdoppelungszeichen aufgefasst, z. B. wird koñen zu kommen.

Anmerkungen des Bearbeiters stehen ebenfalls in der rechten Spalte, werden mit [1] usw. gekennzeichnet und beginnen mit Bearb.: ...

[1] Bearb.:

Absätze stammen, soweit nicht durch ¶ angegeben, vom Bearbeiter.

In der Vorlage durch Zahlen oder Buchstaben geordnete Listen werden der Vorlage entsprechend wiedergegeben; nicht geordnete Listen stammen vom Bearbeiter, soweit nichts anderes angegeben.

Abkürzungen der Vorlage

& : et (lat.) = und

&c.: et cetera (lat.) = und so weiter

4.: Quarto (lat.) = Buchformat (4. Teil eines Bogens: Quart)

6to.: in 6to.: 6. Buch der Decretales, Bd. 7. Sp. 374f.

8.: Octavo (lat.) = Buchformat (9. Teil eines Bogens: Octav)

12.: Duodecimo (lat.) = Buchformat (12. Teil eines Bogens: Duodez)

a.:

anno (lat.) = im Jahr

argumentum (lat.) = Argument

articulus = Artikel

A.: Anno (lat.) = im Jahr

A. B.: Aurea Bulla (lat.) = Goldene Bulle

A. C.: Augspurgische Confeßion

An., an.: anno (lat.) = im Jahr

ap.: apud (lat.) = bei

Arg., arg.: argumentum (lat.) = Argument, s. Argumentatio

Art.: Articulus = Artikel

B.: Band

Bes.: Besiehe

c.: capitulum (lat.) = Kapitel

C.: Codex; im Just. Recht: siehe REPETITAE PRAELECTIONIS CO-
DEX Bd. 31. Sp. 638 S. 332

cap.: capitulum (lat.) = Kapitel

c. l.: citato loco (lat.) wie l.c.

Cod. Aug.: Codex Augusteus = Sammlung des Churfürstlich Sächsi-
schen Rechts

conf.: confer (lat.) = vergleiche

d.d.: de dato (lat.) = mit Datum vom

D.: Doctor; im Just. Recht: Digesten, siehe Pandecten Bd. 26 Sp. 505 S.
266

Dd.: Doctores (lat.) = Doktoren

E.: Ergo (lat.) = also

E. g.: Exemplum gratum (lat.) = zum Exempel

Ew.: Euer (in Anreden)

F.: Feudorum (lat.) = Ius Feudorum, siehe Lehn-Recht Bd. 16 Sp. 1457
S. 740

ff.: Pandecten, siehe oben D.

fl.: Floren = Gulden (Münze)

Fol.: Folio (lat.) = Buchformat (2. Teil eines Bogens: Foliant)

Frf.: Franckfurt; wohl meist Franckfurt am Main, siehe auch Franckfurt an der Oder

G. B.: Goldene Bulle

Hr., Hrn.: Herr, Herrn

h. t.: hoc tenore (lat.) = in diesem Zusammenhang

h. v.: hoc voce (lat.) = unter diesem Stichwort

ib.: ibidem (lat.) = ebenda

ibid.: ibidem (lat.) = ebenda

i. e.: id est (lat.) = das ist

I. P. O.: Instrumentum Pacis Osnabrugensis (lat.) = Westfälischer Frieden

it.: item (lat.) = ebenso

JCt.: Juris Consultus (lat.) = Rechtsgelehrter

J. P.: Jus Publicum (lat.) = Staatsrecht

Kr.: Kreutzer (Teil des Gulden)

l., L.: Lex (lat.) = Gesetz ; Liber (lat.) = Buch

I. Inst.: Institutiones, siehe Institutiones Bd. 14 Sp. 760 S. 404

l. c.: loco citato (lat.) = am angegebenen Ort (dt. a.a.O.)

litt.: littera (lat.) = Buchstabe

LL.: Leges

M.: Magister

MSc.: Manuscriptum (lat.)

MStum: Manuscriptum (lat.)

N.N.: Nomen nescio (lat.) = den Namen weiß ich nicht (als Platzhalter für Namen)

p.: pagina (lat.) = Seite; aber: im Universal-Lexicon verweist diese Angabe auf eine Spalte

P.: Pars (lat.) = Theil

pag. : pagina (lat.) = Seite

P. H. G. O.: Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung

π: Pandecten

R: Responsio (lat.) = Antwort

R. A.: Reichs-Abschied

R. I.: Recessus Imperii (lat) = Reichs-Abschied

s.: sive (lat.) = oder

Se.: Seine, in Bezug auf Adlige

seq.: sequitur (lat.) = folgende (einzelne Seite)

seqq.: sequuntur (lat.) = folgende (mehrere Seiten)

Sr.: Seiner, in Bezug auf Adlige

th.: thesis (lat./griech.) = These

Th.: Theil

Tom.: Tomus (lat.) = Band

u. a. m.: und andere mehr

u. d. g.: und dergleichen

u. d. g. m.: und dergleichen mehr

u. f.: und folgende (einzelne Seite)

u. ff.: und folgende (mehrere Seiten)

U. L. G.: Unseren Lieben Getreuen (Anrede)

u. s. f.: und so fort

v.: voce (lat.) = unter dem Stichwort

v. g.: verbi gratia (lat.) = zum Beispiel, siehe Zum Exempel

vid.: vide (lat.) = siehe

Vol.: Volumen (lat.) = Band

V. R. W.: Von Rechts wegen

X.: für Decretales

z. E.: zum Exempel = zum Beispiel

Apothekerzeichen

R recipe (lat.) = nimm (Rezept, Verordnung eines Arztes)

āā ana partes aequales (lat.) = von jedem gleich viel

℔ libra (lat.) = Pfund

℥ unica (lat.) = Unze

ʒ drachma (lat.) = Drachme (Quintlein)

ḡ Gran

∅ scrupulum (lat.) = Skrupel

Weitere siehe im Artickel **Merckmahl** im [20. Band](#) Sp. 901.

Botanische Bezeichnungen

Siehe den Artikel *Methodus Plantar.* im [20. Band](#) Sp. 1350.

Spalten- und Seitenzählung

Spalte: Spaltenangabe laut Druckseite

BSB: Seitenzahl des Digitalisats der Bayer. Staatsbibliothek: [Permalink](#)

Bezeichnung	Spalte	BSB	Bemerkung
Schmutztitel		6	
leer		7	
Titel		8	
leer		9	
Anrede		10	
leer		11	
Widmung		12-17	
O-Ozwiczim	1-2584	18-1309	

[Anrede]

Dem
**Allerdurchlauchtigsten, Groß-
mächtigsten König und Herrn,**
HERRN
Friedrich,
dem Anderen

Könige in Preussen,

Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Kämmerern und Churfürsten, Souverainen Printzen von Oranien, Neufchatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moeurs, Grafen zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlißingen, Herrn zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda etc. etc. etc.

Meinem allergnädigsten Könige und Herrn.

[Widmung]

Allerdurchlauchtigster
und
Großmächtigster König,

Allergnädigster König, Churfürst
und Herr,

Ew. Königl. Majestät beherrschen zwar so viele als grosse Provinzen, und dadurch eine unzählige Menge Unterthanen, die insgesamt vor das Wohl ihres Cronen-würdigsten Monarchens den Himmel inbrünstig anflehen: Allein die

Gränzen Dero Herrschafft in die Gemüther derer Menschen können so wenig eingeschräncket werden, als so wenig es möglich ist, die Strahlen der Sonne auf einen gewissen Creyß des Erdbodens zu bestimmen. Man erhöhe nur die Augen auf alle hohe Häupter der Welt, die Verwunderung derselben über Ew. Königl. Majest. anstammende Hoheit, wird solche so gleich darnieder schlagen. Höret man die Wünsche der auswärtigen Unterthanen, so schmeicheln sich auch die allervergnügtesten, nicht ohne sattsamen Grund beglückter zu seyn, wenn sie anbey den Preußischen Scepter unter Ew. Königl. Majest. weisen Regierung zu küssen, die Gnade haben sollen. Und was soll man ins besondere von denen Musen aller nahen und fernen Örter sagen? Diese sind schon vorlängst überzeugt gewesen, daß Ew. Königl. Majestät Thron eine sichere Freystadt aller nützlichen Künste und Wissenschaften seyn werde.

So haben denn bey dem Antritte Ew. Königl. Majestät höchstbeglücktester und Glorwürdigster Regierung nicht nur Dero getreue Unterthanen, sondern auch zugleich der grösseste Theil derer gesitteten Völcker Ew. Königl. Majestät gehuldigt. Jene haben zwar mit Mund und Hand eine ewige Treue geschworen, diese aber sind auch ohne Schwur nur durch den Anblick so majestätischer Eigenschafften gereizet worden, stillschweigende eine

unverbrüchliche Treue zu geloben. Auch kein Barbar entziehet sich die Vorzüge eines vollkommenen Monarchens, der das Bild der Gottheit nicht nur seyn soll, sondern es auch durch seine Nachahmungen würcklich an sich trägt, wie beydes in Ew. Königl. Majestät geheiligster Person sich auf eine eclatante Art ausnimmt, mit der grösten Ehrerbietung verwundernd zu betrachten. Und eben diese Betrachtung ist so kräftig als der förmlichste Huldigungs-Eyd.

Bey einem so allgemeinen Frolocken finde ich mich vor vielen tausend andern gantz besonders gerühret, da Ew. Königl. Majestät ich, ob wohl in einem fremden Lande, als meinen Allernädigsten König und Landes-Herrn in allersubmissester Unterthänigkeit zu veneriren, das ausnehmende Glück habe. Alle Bluts-Tropffen in den Adern wallen heftiger als jemahls, und meine allerunterthänigst-devoteste Brust wirffet sich auf den Altar, auf welchen so unzehlig viele Ew. Königl. Majest. getreueste Seelen Dero Hoheit die Erstlinge ihrer Adoration zu bringen, mit so schnellen Füßen lauffen, als es die Beschaffenheit ihrer Körper verstattet.

Allernädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät himmlische und fast göttliche Vollkommenheiten haben mich schon ehemals so kühn gemacht, Derselben in dem Dreyzehenden Bande des gros-

sen Universal-Lexicons ein Zeichen meiner allerunterthänigsten Verehrung demüthigst zu überreichen: Und ich habe mich hierzu um desto mehr verbunden erachtet, dem Hohen Königl. Preußischen Hause meine allertieffste Erkännlichkeit zu bezeigen, da dieses wichtige Werck, dergleichen keine Nation aufweisen kan, und folglich unserm Deutschlande so grosse Ehre, als allgemein dessen Nutzen, und ansehnlich dessen Stärcke ist, verschaffen muß: dasjenige ist, welches seinen Anfang und Fortgang nur allein Ew. Königl. Majestät in Gott höchstseligst ruhenden Herrn Vaters Majestät zu dancken hat, als Welcher Glorwürdigste Monarche zu allen Zeiten und an allen Orten, wo es nöthig gewesen, durch die nachdrücklichsten Vorschrifften, meiner und dieses Werckes Feinde ihre widrige Unternehmungen mit gewünschtem Erfolg gedämpffet hat.

Der Verlust dieser mächtigsten Stütze, worauf die Wohlfarth meines kostbaren Unternehmens bis hieher geruhet hat, giebet mir anitzo ein neues Recht, Ew. Königl. Majestät geheiligtem Throne in tieffster Untertänigkeit mich zu nähern. Und da sich alles, was auf die Beförderung und Ausbreitung der wahren Gelehrsamkeit abzielet, und die Erkänntniß der Welt weitläufiger und vollkommener macht, Ew. Königl. Majest. gnädigste Beschützung zuversichtlich versprechen kan: so wird meine Hoffnung durch das gewisse Vertrauen gestärcket, daß dieser Fünf und zwanzigste Band, welchen ich hiermit

gleichfalls zu Dero Füßen in allerunterthänigster Erniedrigung lege, werde eines allernädigsten Anblickes gewürdigt werden.

Die arbeitsamen Musen, welche auch hier mit unermüdetem Fleisse das merckwürdigste der Welt in diesem Vorrathe zusammen tragen, werden ins künfftige in Ew. Königl. Majestät Preißwürdigsten Helden-Thaten tausend Gelegenheiten finden, die Kräfte ihrer Seelen in der Abschilderung Dererselben zu zeigen.

Inzwischen flehe ich die Göttliche Majestät, welche ein Volck durch weise Regenten segnet, hertzlich an, daß sie die Jahre Ew. Königl. Majestät nach der Zahl abmessen wolle, welche viele tausend Wünsche der getreuesten Unterthanen, in so vielen und weitläufigen Ländern mit aufrichtigem Herten und Aufopfferung ihres eigenen Lebens von ihm erbitten. Denn wie sich Dieselben an den allerprächtigsten Erstlingen der in alle Welt-Theile erschollenen Weisheit und Gnade ihres Huldreichsten **Friedrichs**, nicht genung vergnügen, so wie die aufmercksaamen Ausländer selbige nicht genug bewundern können: Also wird ihnen allemal die längste Zeit doch noch viel zu kurtz vorkommen, worinnen sie die Früchte dererselben in einem herrlichen Überflusse beständig werden einerndten können.

Und ob zwar nebst mir Niemand im geringsten zweiffeln darff, noch kan, daß die Göttliche Vorsicht Ew. Kö-

nigl. Majestät höchstweiseste Regierung schon nach Ihrem ewigen Rathe zum Segen der gantzen Preußischen und Brandenburgischen Lande, ja, ich will noch mehr sagen, des gantzen Erd-Creyßes, gesetzet habe; so kan dieses doch die andächtigen Regungen in meinem Hertzen nicht unterdrücken, womit ich Gott um das Höchste Wohlergehen Ew. Königl. Majest. und des gantzen Königlichen Hauses demüthigst anflehe, und unter welchen ich in tieffster Unterthänigkeit zu ersterben wünsche,

Allerdurchlauchtigster
und
Großmächtigster König,

Allernädigster König, Churfürst und Herr,

Ew. Königl. Majest.

Leipzig
in der Michael-Messe 1740.

allerunterthänigster Knecht
Johann Heinrich Zedler,

Obentraut (Johann Michael von) [Ende von Sp. 34] ...

Ober, Oberst, Oberste, Obern, lat. *Superior, Superius, Superiores*; Insgemein werden diese Wörter bey denen Deutschen allen Namen der Ämter und anderer Dinge vorgesetzt, die andere dergleichen unter sich haben.

Sonst aber sind die Obern eigentlich nichts anders, als die gewissen Personen, oder Beamten, Vorgesetzte; Daher dann auch diese insgemein nicht allein derer erstern Subalternen oder Untergebene genennet werden, sondern auch sich durchaus nach jener ihrem Willen und Befehlen gebührend verhalten müssen.

Siehe **Obrigkeit**.

Ober, Obra, ein kleiner Fluß ...

...

S. 36 ... S. 43

Oberbotmeister ...

Ober-Bothmäßigkeit, siehe **Landes-Hoheit**, im *XVI* Bande *p. 500*. u. ff.

Ober-Boyritz ...

...

S. 45 ... S. 53

...

...

Ober-Geldern ...

Ober-Gerichte, siehe *Alta Jurisdictio*, im *I* Bande *p. 1517*. in gleichen *Merum Imperium*, im *XX* Bande, *p. 1058*. u. ff.

Ober-Gerichte der Juden ...

S. 55 ... S. 65

...

...

Ober-Herolds-Rath ...

Ober-Herr, so viel als Landes-Herr, siehe **Lands-Hoheit**, im *XVI* Bande *p. 500* u. ff.

Oberherr ...

S. 67

...

...

Ober-Heyde ...

Ober- und Hoch-Gerichts-Herren, sind diejenigen, welche den so genannten Blut-Bann oder die Ober-Gerichte verwaltet haben; siehe *Merum Imperium*, im [XX Bande](#) p. 1058 u. ff.

Ober-Höchstädt ...

...

S. 68 ... S. 90

Oberofficierer

S. 91
148

...

...

Obernütz ...

Ober-Obrigkeit, oder **Ober-Richter**, Lat. *Judex Superior*, *Judex ad quem*, ist entweder die hohe Landes-Obrigkeit selbst, oder wen dieselbe sonst, in ihrem Namen und an ihrer Statt Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, und insonderheit die von denen Unter-Richtern an dieselbe ergangenen Appellationen den Rechten gemäß zu untersuchen und zu entscheiden, bestellet hat.

Ober-Oderwitz ...

...

Sp. 149

Ober-Rock der Leviten

S. 92
150

...

Ober-Rheingauer ...

Ober-Rheinischer-Kreiß, siehe **Rhein**.

Ober-Richter, siehe **Ober-Obrigkeit**.

Oberrichterliche Gewalt ...

...

S. 93

Ober-Sangmeister

S. 94
154

...

...

Obersachs ...

Ober-Sachsen, siehe **Sachsen**.

Ober-Sächsische Kreis, siehe **Sachsen**.

Ober-Sächsischer Groschen ...

...

Oberste Pfaltzgrafen ...

Oberster, Obrister, Lat. *Colonellus*, *Tribunus*, Frantz. *Colonell* bey dem Fußvolcke, und *Mestre de Camp* bey der Reuterey.

Ein hoher Kriegsbedienter, der ein Regiment zu commandiren hat.

Er hat die Gerichtbarkeit über sein Regiment, und alle, die demselben zugewandt, doch darf er die Lebensstraffen ohne Vorwissen des Generals oder des Zahlherrns nicht vollstrecken.

Wenn ein Oberster ein Regiment aufgerichtet, wird darüber mit ihm eine Capitulation geschlossen, und in derselben das Maß der Gewalt, so er darüber haben soll, vorgeschrieben. Der Oberste ist der erste Stabsofficier bey dem Regimente, und der vornehmste Befehlshaber, Commendante und Chef des gantzen Regimentes, den ein jeder von dem gantzen Regimente respectiren, und seinen Ordren stracks und unverzüglich nachgehen muß.

Der Oberste muß auf die Ehre, Nutzen und Vorthail des Regiments sehen, und allenthalben gute Ordnung einzuführen, und zu erhalten suchen.

Zu Bestellung der Oberofficierer muß er mit besonderer Behutsamkeit verfahren, und tüchtige und geschickte Personen hierzu aussuchen.

Bey den vorfallenden Beförderungen muß er sein Absehen nicht auf Geschenke, Eigennutz, vornehme Vorschrifften, Geburten, Familien und Anverwandschafften, sondern auf eines jeden Verdienst und Aufmerksamkeit richten; iedoch kan er auch bisweilen nach Beschaffenheit der Umstände einem und dem andern Fremden, von dem er alles gute vermuthend ist, zur Beförderung verhelffen.

Er muß über die Aufführung seiner Officierer ein wachsames Auge haben, und dahin sehen, daß ein jedweder zu seiner Schuldigkeit angehalten, und Liebe und Einigkeit unterhalten werde.

Mit seinen zugeordneten Stabsofficierern muß er in aufrichtiger Freundschaft und Vertraulichkeit leben, fleißig mit ihnen umgehen, und wichtige Regiments-Sachen überlegen, sich ihres Beyraths bedienen, über ihre Ehre halten, alle Zwistigkeiten mit ihnen vermeiden, und es nicht zu einem offenbaren Streite und Widerspruche kommen lassen.

In Commandosachen und Amtsverrichtungen muß er sich ernsthaftig, ausserhalb deren aber leutselig erweisen, jedoch im besondern

Umgange so wenig zu allzugrosser Vertraulichkeit, als zum Hochmuth geneigt seyn, maassen jenes Verachtung und eine unanständige Freyheit, dieses aber Haß und Feindschaft zu wege bringt.

Er muß einem jeden, von dem grösten bis zum kleinsten, einen leichten Zutritt und Gehör verstatten, in wichtigen Sachen seine Gedancken nicht so fort mit Übereilung eröffnen, sondern alles vorher wohl überlegen, damit er sich nicht bey einem und dem andern bloß gebe, und in Verachtung setze.

Kan er Pflicht und Gewissens wegen iemand eine Gefälligkeit erzei- gen, so muß er solches alsobald thun, und sich willfährig darzu finden lassen, bey verhaßten Entschlüssen aber langsam seyn, und solche doch mit einer guten Manier einrichten; denn diese Art ist sehr ge- schickt die menschlichen Gemüther an sich zu ziehen. Es ist öfters eine abschlägige Antwort, die mit einer guten Art vorgebracht wird, angenehmer, als wenn man einem mit einer unangenehmen Mine eine Bitte verwilliget.

Einige vorkommende Fehler, die bey seinen Officierern etwan aus Versehen, Unwissenheit, Nachlässigkeit und menschlicher Schwach- heit begangen worden, kan er bey manchen Umständen übersehen oder sich verstellen, als ob sie nicht zu seiner Wissenschaftt gekom- men wären, Ist aber etwas aus Boßheit oder Vorsatz geschehen, und bey ihm zur Untersuchung und Entscheidung einmal angebracht, so muß er die Verbrecher, nach Inhalt der Kriegsartickel bestraffen.

Allen Eigennutz, insonderheit denjenigen, der entweder mittelbar oder unmittelbar, wircklich oder zum Schein, dem Regimente oder den Officierern zur Last gereicht, muß er vermeiden, gestalt selbiger von der Natur und Würckung ist, daß er die Hochachtung, die Liebe und das Vertrauen bey Hohen und Niedrigen schwächt.

Er muß keine Plaudereyen, Klatzschereyen, noch Schmeicheleyen vertragen, sondern einen rechten Abscheu und Eckel dafür haben, denselben bey Zeiten vorbeugen, und sie hintertreiben. Ob es zwar nicht unrecht, wenn er dasjenige, was unter seinen Officirern und bey dem Regiment vorgehet, erfähret, so müssen es doch nur solche Sa- chen seyn, daran ihm etwas gelegen, und da es seiner Pflicht gemäß, dieselben zu entdecken, und zu untersuchen; er muß auch solche Leute aussuchen, auf deren Redlichkeit er sich verlassen kan, sie auch nach- gehends nicht verrathen.

Er muß keinen von seiner Familie, es sey Frau, Kinder oder Bedienten einigen Antheil in den Regiments-Sachen verstatten, auch nicht den geringsten Schein deshalb von sich geben, sondern einem jedweden dergleichen Meynung und Verdacht zu benehmen suchen. Man würde ihm sonst dergleichen verdencken, und es als einen Mangel des Ur- theils, und Erniedrigung des Gemüths ansehen, und die andern würden damit prahlen, und es unter die Leute bringen.

Bey seinen Officierern muß er, so viel als möglich, gute Freundschaftt und Einigkeit zu erhalten suchen, denn wo sie enig sind, werden sie mit vereinigten und zusammengesetzten Kräfften den Nutzen der Herrschaftt, die Ehre und Vortheil des Regiments zu erhalten suchen, sind sie aber uneinig, so wird einer den andern in seinen Verrichtun- gen hindern,

und also der Oberste nichts als Verdruß davon zu gewarten haben. Zu dem Ende muß er bisweilen einige Gastereyen und Gesellschafften bey sich anstellen, und seines sämtlichen Regiments Oberofficier dazu einladen, und sich alsdenn nicht allein von manchen ernsthaftigen Sa- chen mit ihnen unterreden, sondern auch sonst auf eine angenehme Art die Zeit vertreiben; er muß ihnen so viel als möglich gleich begeg- nen, und aus einem nicht mehr Wercks machen, denn aus dem andern, und alle Eifersucht vermeiden.

Erfordert es die Gerechtigkeit, daß er einige, die wider die Kriegsarti- ckel verbrochen, in Arrest nehmen läst, so muß er nachgehende die in Verhaftt genommene, nach Befinden der Umstände, entweder zu

schleuniger Bestrafung ziehen oder ihnen zur Befreyung beförderlich seyn; nach erlittener Straffe aber allen Zorn und Leidenschafften fahren lassen, dieselbe ihnen niemals wieder aufrücken, noch daß es von andern geschehe, zugeben, einem jeden einen leichten Zutritt verstatten.

Nachdem manche Officier bisweilen ziemlich eigennützig sind, so muß er Erkundigung einziehen, ob auch alles, was nach der ordentlichen und außerordentlichen Ordonantz an Löhnung, Servis, außerordentlichen Zulagen, Kleidungs-Geldern, oder sonst den Untergebenen gebühret, redlich und aufrichtig, völlig und ohne ungebührlichen Abzug, zu rechter Zeit, ordentlich und in guter Richtigkeit ausgezahlt, keine Auflage, es sey unter was Namen oder Vorwand es wolle, ihnen aufgebürdet noch etwas abgefordert, ingleichen ohne sein Wissen, keine Heyrath, Abdanckung, Vertausch, Verhandlung und Caßirung zugelassen werden.

Bey Untersuchung des Zustandes des Regiments, muß er dahin sehen, daß die unter seinem Commando stehenden Officier, die Zahl der Mannschafft, so ihm nach ihren Rollen zu haben gebühret, nicht nur an Köpfen jedesmal vollständig erhalten, und allen Abgang, so sich durch Sterben, Überlauffen oder sonst auf eine andere Art ereignet, bey Zeiten wieder anwerben, sondern auch die Köpffe an guter tüchtiger Mannschafft aussuchen.

Ferner, ob sie die abgegangenen Mundirungs- und Gewehrsstücke in gleicher Güte und Muster ergänzen, und was zur Parade, Ehre und Ansehen des Regiments gereicht, befördern. Die durch den Gebrauch abgenützten Stücke sind zu verneuren, die Kleidung muß nach dem Leibe passen, die Soldaten sind mit gehörigem Leinenzeuge zu versehen, das Gewehr rein und sauber, auch fertig zu halten, die Verschwendung des Kriegsvorraths ist zu verhüten, und auf die Mundirung vom Haupte zum Fuß gebühlich zu sehen.

Er muß sorgen, daß grosse und ansehnliche Leute nicht ohne besondere Erheblichkeit abgeschafft, erlassen, oder sonst weggebracht werden. Jedoch alle Anwerbung aus anständigen und wohlgestalteten Leuten, mittelmäßiger Statur, geschehe. Zu dem ersten und letzten Gliede sind die längsten, zu den innersten Gliedern aber, die mittelmäßigen Personen zu nehmen, sie sind dahin anzuweisen, daß sie ein frisches soldatisches Ansehen an sich nehmen, sich auf Paraden, Märschen, und in ihren Diensten gehörig vorstellen, und nicht auf eine bauerische Manier die Erde su-

S. 104

Oberster

174

chen.

Alle wider die natürliche Erbarkeit und Kriegsgesetze lauffende Freyheiten, Spiele, Sauffen und andere Ausschweifungen sind ernstlich und auf das strengste zu verbieten; diejenigen, so sich gantz und gar nicht wollen sagen noch verbessern lassen, oder die keine sonderliche Lust zum Kriege bezeugen, und nicht gar zu viel Hertz im Leibe haben, sind bey Zeiten auszumertzen, weil doch gar schlechte Dienste von solchen Leuten zu erwarten sind.

Die Gemeinschaft der Unterofficier mit den Gemeinen, muß er im geringsten nicht gestatten, massen aus solchem allzufreyen Umgange nichts als Verachtung, Geringschätzung der Ehrerbietung, Widerspenstigkeit und Unordnung entstehet.

Er muß einem jeden erlauben, daß sie ihm, wenn ihre Officier unrecht mit ihnen verfahren, ihre Noth klagen mögen.

Er muß sorgen, daß ihnen an Brodt, Geld, Quartier und Ordonantzen nichts abgehen möge. Bey dem Brodte muß er überlegen, ob dem Regimente mit Rocken in Natur, oder gebackenem Brodte gedienet sey; Beydes kömmt auf seine Anstalt an; findet er es vor dienlich Rocken in Natur ausgeben zu lassen, welches im Anfange eines jeden Monaths zu geschehen pflaget, so muß er Sorge tragen, daß dessen Vertausch, Versetzung oder andere Veräußerung, verhindert, das Korn frey gemahlen, gebacken, und das gebackene Brodt erhalten werde; ist aber die Lieferung einem Becker anzuvertrauen, so ist dahin zu sehen, daß ein ehrlicher redlicher Mann ausfündig gemacht, der Unterschleif und die Verfälschung des Mehls mit Kleyen, Hafer- oder Gerstenmehl verhütet, die Brodte auf ein gewisses, etwan sechspfündiges, richtiges Gewichte gesetzt, auch nicht eher, bis sie etwan drey Tage alt, ausgegeben werden. In Lagern pflaget man durchgehends gebacken Brodt, in Quartieren aber, für die Beweibten Korn in Natur, für die Unbeweibten aber gebacken Brodt zu reichen.

Nach der Beschaffenheit der Quartiere muß der Oberste beurtheilen, ob die Löhnungen monatlich auf einmal, oder zur Helffte, oder in drey Zielen, wie es die gemeinste Art, auszuzahlen. Hat der Soldate freye Speise, so braucht es der zehentägigen Löhnungsbezahlung nicht, und gereicht mehr zu seinem Besten, wenn er mit Ablauf des Monats seine Löhnung völlig geniessen, und zu seines Leibes und Mundirungs besten anwenden kann. Hörte die Speisung auf, würde die zehntägige Bezahlung nöthig und unentbehrlich seyn.

Die Löhnungs-Gelder sind dem gantzen Regimente von dem Haupte der Compagnie in Beyseyn der übrigen Compagnie, so wohl Ober- als Unterofficier, auszugeben, auch förmliche und bey allen Compagnien gleichlautende Zahlrollen darüber zu halten, die Schuld, Vorschüsse und Abzüge zu bemerken, so dann bezulegen. Ohne des Obersten Willen und Genehmigung ist von der Löhnung sonst nichts abzuziehen, als was zu Unterhaltung der Mundirung gereicht, solches aber dergestalt einzurichten, daß die Leute an ihrem nothdürfftigen Unterhalte keine Noth leiden.

Damit der Oberste versichert sey, daß seine tragende Vorsorge zur ge-
deylichen Würckung befördert werde, so muß er Vierteljahrweise die Löhnungsrollen und Compagniegelder, entweder selbst, oder

S. 105

175

Oberster (Creyß-)

durch seinen Oberstlieutenant und Major nachsehen lassen, und bey dieser Gelegenheit zu wege bringen, daß die Officirer der Compagnie mit ihren Untergebenen Richtigkeit treffen.

Bey den Quartierständen, muß er sorgen, daß solche ordonantzmäßig seyn, und die Soldaten ihr nothdürfftiges Saltz, Feuerung und Licht haben. Mit den Quartiergeldern muß richtig umgegangen werden, die Leute müssen sich nicht nach eigener Willkühr einquartiren, sondern die Cammeradschaften dergestalt eintheilen, daß die Gelegenheit zum lüderlichen Leben nach Möglichkeit gehemmet und abgeschnitten werde. Lüderliche Gesellen suchen gemeiniglich gleichförmige Wirthe, damit sie durch ihre Mithülffe und Verhöhnung ihre lüderlichen Anschläge im Sauffen, Spielen, Stehlen und andern Lastern so viel besser und leichter ausführen mögen. Wird diesem nicht gewehret, so haben die Officiers viele Unordnung deshalb zu befahren.

Werden zur Quartierung der Leute Baraqven angewiesen, so ist ebenfalls auf die Cammeradschafft ein wachsames Auge zu haben. Die Fenster, Bettstätten, Öfen, Madrazzen und das übrige in den Quartieren, ist in gutem Stand zu erhalten, die Reinlichkeit in- und auswärts zu verschaffen, wöchentlich alles zu untersuchen, und das Schadhafte ohne Zeitverlust zu verbessern.

Endlich muß auch der Oberste über die Stabsbedienten gehörige Aufsicht führen. Es sind aber dieselben ihren Verrichtungen nach unterschieden:

- Der Regimentsquartiermeister besorget die Verpflegung an Geld, Brodt, und Quartieren;
- das Christenthum und die Gottesfurcht der Feldprediger;
- die Gerechtigkeit und deren Handhabung, der Regimentsschultheiß, oder Gerichtsschreiber;
- das Commando der Adjutant;
- die Aufsicht der Krancken, der Feldscheer mit seinen Gesellen.

Die Versicherungen der Verbrecher und Ausübung der Kriegsstraffen, der Gewaltiger mit seinen Knechten; die Lebensstraffen aber der Scharfrichter.

Insgemein wird das Wort Oberster, mit einem Zusatze gebraucht von einem jeden, der bey einer gewissen Verrichtung, oder in einem gewissen Amte der Vornehmste ist, und die höchste Gewalt hat.

In Deutschland ist ein **Kreiß-Oberster**, der von einem Reichs-Kreiß aus seinem Mittel erwählet wird, des Kreisses aufgestelltes Kriegsvolck zu commandiren Siehe von ihm einen besondern nachfolgenden Artickel.

Ein **Kriegs-Oberster** heisst so viel, als ein General, ein **Feld-Oberster**, einer, der eine Armee, oder einen ansehnlichen Hauffen unter seinem Commando ins Feld führet.

Oberster (Creyß-) siehe Oberster (Kreiß-)

Oberster (Feld-) siehe Oberster.

Oberster (Kreiß-) Kreiß-Hauptleute, werden in Deutschland, und sonderlich nach der desfalls in denen errichteten Reichs-Gesetzen gemachten Verordnung, diejenigen genennet, welche von denen Ständen eines jeden derer bekannten X des Heil. Röm. Reichs Kreisse erwählet und verordnet worden, in dem zu ihrer Aufsicht anvertrauten Kreisse hauptsächlich davor zu sorgen, daß alles fein ordentlich und friedlich zugehe, und niemanden Gewalt oder Unrecht geschehe, wie auch die Beleidigten und Gedrückten zu beschützen, und überhaupt

S. 105

Oberster (Kreiß-)

176

auf alle und jede vorkommende Fälle, mit Zuziehung ihrer Zugeordneten und Rätthe, dasjenige zu verordnen und zu veranstalten, was ihnen nach reiflicher Erwägung am rathsamsten und nützlichsten zu seyn scheint.

Es soll aber desfalls zu eines jeden Kreisses, nach derer darzu gehörigen Stände Gelegenheit und Gefallen stehen, entweder einen Fürsten, der den Kreiß zu beschreiben, oder einen andern fürnehmen Stand aus demselbigen Kreisse, oder sonst eine taugliche und dem gesamten Kreisse angenehme Person, auf welchen desselben Kreisses Stände

ein besonderes gutes Vertrauen setzen, samt etlichen Zugeordneten und Rätthen, auch wie viel deren in einem jeden Kreiste für nothwendig und gut angesehen werden, aus ihnen, den Kreiß-Ständen, zu ziehen, anzunehmen und zu erwählen. Und zwar binnen den nächsten zwey Monaten nach des ersten Absterben oder sonst erfolgt Veränderung.

Dafern sich aber ein oder der andere Kreiß der Hauptleute wegen in gesetzter Zeit, oder hernach, wie oder in was Fällen, auch zu was Zeiten, und so oft sich das begiebt, und sonderlich auch, so sich zutrüge, daß einen Hauptmann oder Kreiß-Obristen die Sachen, darinnen ein Kreiß die Vollziehung der Hülffe thun müste, selbst berühren, sich nicht vereinigen könnten, noch möchten; alsdenn soll solches ohne Verzug der Römisch-Kayserl. Majestät selbst, oder in deren Abwesenheit Dero verordneten Statthalter, oder denen, die sonst von Ihro und des Reichs wegen im Heil. Reiche die Verwaltung haben, mit Benennung etlicher, so die Zirckel oder Kreisse unter ihnen darzu fürgeschlagen, aber sich darüber nicht vereinigen mögen, angezeigt, und darauf einer aus denenselben zum Hauptmann oder Obristen genommen, oder solcher von neuem verordnet und aufgenommen werden, der Kreiß selbst aber in denselben Hauptmann oder Obristen unweigerlich zu willigen, und solchem auch allen gebührlichen Gehorsam zu leisten schuldig seyn.

Und sollen sich auch diejenigen, so zu dergleichen Hauptleuten und Obristen angeeignet, fürgeschlagen und erwählet werden, dessen ohne merckliche, ansehnliche und gnugsame ehehaffte Ursachen, die ein jeder, wo er dergleichen für sich zu haben vermeynet, bey seinem Glauben und Treuen betheuren soll, nicht weigern, sperren, noch widersetzen, und, wo solche Ehehafften von etlichen erwählten Hauptleuten vorgebrachter massen befunden würden, alsdenn an deren Statt andere fürgenommen und erwählet werden.

Dafern es sich nun zuträgt, daß ein Kreiß ausschreibender Chur-Fürst, Fürst, oder ein anderer fürnehmer Stand, zu dem Amte eines Obristen gezogen wird; so soll derselbige, der sich solches Amtes unternimmt, dem gemeinen Nutzen zum Besten, solchem ohne Wartgeld oder Belohnung vorstehen. Da aber ein Kreiß eine sonderbare Person ausserhalb der Kreiß-Stände zu solchem Amte bestellen würde; so haben sie mit demselbigen, so gut sie mögen und können, übereinzukommen.

Und da ein Chur-Fürst, Fürst oder anderer fürnehmer Stand zu einem Obersten gezogen oder erwählet würde, und derselbige Chur-Fürst, Fürst oder Stand, den Sachen seines Amtes in eigener Person nicht vorstehen könnte, oder wolte; so soll derselbige Chur-Fürst, Fürst oder Stand, alsdann an seiner Statt

S. 106

177

Oberster (Kreiß-)

eine andere tapffere, taugliche, redliche und Kriegserfahrne Person darstellen, und die Chur-Fürsten und Stände, so in einem jeden Kreisse darzu gewähret oder fürgesetzt, wie auch diejenigen, so von denen erst gemeldeten Chur-Fürsten, Fürsten oder Ständen an ihrer Statt verordnet werden, oder derjenige, den ein jeder Kreiß seines Gefallens sonst zu dem Amte eines Obristen setzet oder bestellet, gleich alsbald auf den Gewalt und Befehl, oder die Ordnung ihres Thuns, und was sie von wegen des Chur Fürstens, Fürstens oder Standes, in einem jeden Kreisse zu verrichten Macht haben, sämtlich und sonderlich jeder in seinem Kreisse in fürfallenden Sachen alles, was zu Erhaltung und Handhabung des gemeinen Land-Friedens noth und gut seyn

würde, nach ihrem besten Verständniß und Rathe fürnehmen und handeln, und desfalls keinen Stand, geistlichen oder weltlichen, vor dem andern ansehen, sondern sich gegen alle und jede gleichmäßig verhalten, auch ihres Kreisses Hülffe nicht in ihren eigenen, sondern lediglich nur in des Kreisses und desselbigen Ständen gemeinen Sachen, darzu sie von dem Kreisse bewilliget und erstattet werden, zu gebrauchen verbunden seyn, und Pflicht thun, dergestalt, daß die, so Fürstliches Standes oder Wesens, bey Versprechung und Zusage ihrer Fürstlichen Würden, und wahren Worten gelassen, die andern aber über dieses noch einen leiblichen Eyd denen Ständen der Kreisse, von denen sie erwählet oder angenommen worden, schwören.

Dergleichen soll es auch mit denen Untergesetzten der Obristen und Zugeordneten der Pflicht und Eydes halben gehalten werden. Und sollen zugleich diejenigen, so in den Kreissen zu Obristen gewählt und fürgesetzt, auch deren Zugeordnete, und diejenigen, so diese an ihre Statt ordnen oder stellen möchten, auch die Obristen selbst, so ein Kreiß ihm seines Gefallens bestellet, zuvor und ehe sie den Kreissen die obgesetzte Pflicht thun, aller andern Pflichten, Eyden, Verbündnißen, Versprüchnißen und Obligationen, wie die genannt werden, oder sich erhalten möchten, gegen wen das auch wäre, keine andere, als allein die Pflicht, damit sie der Römisch-Kayserlichen Majestät und dem Heil. Reiche zugethan und verwandt sind, hierin ausgenommen und vorbehalten, in Verwaltung dieser ihrer Ämter und Befehle, auch zu würcklicher Vollziehung alles dessen, so solche Ämter erfordern, so lange sie diese Kreiß-Verwaltung tragen, frey stehen und derselbigen ledig gezählet seyn, und daran nicht gehindert noch geirret werden, sondern in diesen Kreiß-Sachen, laut Inhalts ihrer Pflicht und Eydes, die sie den Kreissen gethan, nach ihrem besten Verständniß rathen und handeln.

Aber ausserhalb dieser Kreiß-Sachen, darauf sie sonst verpflichtet oder jemanden in Verwandniß zugethan sind, mögen sie wohl in denselben Pflichten und Verwandnissen stehen und bleiben.

Und soll der gesetzte Obriste, ihme Zugeordnete und die andern Stände eines jeden Kreisses, jede in ihren Gebieten, und ein jeder für sich selbst, ihr fleißiges Aufmercken haben, ob und wo sich eine Kriegs-Empörung, Muster-Plätze und andere Rottirungen in demselben Kreisse ereignen wollen, daß der geordnete Obriste für sich selbst solcher Dinge wahrnehme, daß auch die ihm Zugeordneten, ein jeder für sich, gleicher gestalt Acht

S. 106

Oberster (Kreiß-)

178

darauf gebe, so wohl andere Kreiß Stände, sonderlich nicht weniger sorgfältiges Aufsehen haben, und was sie jedesmahl scheinbarlich befinden, das zu angeregten Empörungen, Muster-Plätzen und andern Rottirungen, oder thätlichen Handlungen seinen Fortgang erreichen wolte, dem Obristen unverzüglich hinterbringen.

Worauf, so ihn, den Obristen, solches selbst anbelanget, oder ihm durch einen derer Zugeordneten, oder andere Stände seines Kreisses angebracht würde, derselbige Obriste zum förderlichsten, auch auf Ansuchen eines zu seinem Kreisse gehörigen Standes, gegen den sich etwas beschwerliches oder gefährliches zutrüge oder ereignete, oder für sich selbst untersucht^[1], nach Gelegenheit der vorstehenden besorglichen Gefährlichkeit, ungesäumt, die ihm Zugeordneten an einen gelegenen Ort zusammen fordern, welche auch des fördersamsten erscheinen sollen, sämtlich zu berathschlagen, und zu überlegen, wie

[1] Bearb.: korr. aus: unersucht

starck auf die gewisse bestimmte Hülffe die Sache fürzunehmen, nemlich ob dieselbe zum dritten, vierdten, halben oder gantzen Theile aufzubieten und zu gebrauchen; darauf sie auch in demselben ihrem Kreisse solche durch sie beschloßem Hülffe von einem jeden Stande seines Antheils zu erfordern Macht haben, die Stände selbst aber, ein jeder nach seiner Gebühr, solche Hülffe auf diejenige Zeit und Mahlstatt, wie es durch den Obristen und seine Zugeordnete beschlossen worden, zu leisten und zu schicken schuldig seyn sollen, um sich solchergestalt, womöglich, der demjenigen Kreisse fürstehenden Beschwerlichkeit zu entschütten.

Auf daß aber die Stände jedes Kreisses nicht vergeblich bemühet und in unnöthige Kosten gesetzt werden; so sollen die Obersten in diesen und folgenden Fallen die Aufmahnung nicht fürnehmen, sie haben denn zuvor wegen der bevorstehenden Gefahr und Nothwendigkeit gewisse und zuverlässige Kundschaft erhalten und eingezogen.

Im Fall aber berührte Kriegs-Empörung, Muster-Plätze, und andere Rottirungen, oder thätliche Vergewaltigungen gegen einen oder mehr Stände, oder auch gegen einen gantzen Kreiß sich dermassen ereigneten, daß desselbigen Kreisses Obrister und Zugeordnete die Sachen so beschwerlich befanden, daß ihres Kreisses bestimmte Hülffe dagegen nicht gnugsam seyn möchte, sie auch sich ohne Hülffe der andern Kreiß-Stände ihres Ermessens nicht zu entsetzen, oder Widerstand zu thun; so sollen sich dieselben nichts desto weniger in ihrem Kreisse vorgedachter massen in Bereitschaft stellen, zum Widerstande gefaßt machen, und darzu und damit Macht haben, der andern ihnen nächst angränzenden zweyen Kreiß-Obristen und deren Zugeordnete um Hülffe anzurufen, und sie an eine gelegene Mahlstatt und auf eine bestimmte Zeit zu Berathschlagung nothwendiger Hülffe zu erfordern.

Darauf auch die erforderten Kreiß-Obristen und Zugeordnete entweder für sich selbst, oder, wo einer Fürstliches Standes wäre, durch einen verständigen und der Kriegs-Sachen erfahrenen Rath, unweigerlich, und ohne einige verzögerliche Ausflucht oder Ausrede, als ob sie nicht die nächst gesessenen Kreisse wären, oder was dergleichen, und unter was gesuchtem Scheine es auch zur Entschuldigung erdacht werden möchte, zu erscheinen und die Maaß der Hülffe, worauf und wie hoch selbige

S. 107

179

Oberster (Kreiß-)

zu stellen, samt dem des anrufenden Kreisses Obersten und dessen Zugeordneten, zu berathschlagen und zu beschliessen schuldig seyn sollen.

Wo nun dieser des anrufenden und derer andern zwey erforderten und ihrer zugeordneten Kreisse bestimmte Hülffe auch nicht starck genug wären, die mehr berührte Kriegs-Empörung, Muster-Plätze und andere Rottirungen, oder thätliche Vergewaltigungen, so einem oder dem andern bevorstehen, sich gegen denselben zu entsetzen, zu trennen und abzuwenden; alsdenn sollen sie sich nicht desto weniger mit ihrer Hülffe in Rüstung und Bereitschaft stellen, auch nach Möglichkeit den Widersachern, Vergewaltigern, oder Beschädigern begegnen, und dennoch darneben Macht und Gewalt haben, noch zweyer anderer Kreisse, die den vorigen dreyen nicht zum weitesten entlegen, Obristen und ihnen Zugeordnete, ebenfalls zu sich zu erfordern, mit denselben ferner zu berathschlagen und zu beschliessen, wie und welcher gestalt, und auf was massen mit derselben zweyer

nachgeforderter Kreisse Hülffe sie sich der obliegenden Last zu erretten und zu erwehren hätten.

Und sollen alsdenn abermahls diese zween Obersten samt ihren Zugeordneten auf der vorigen drey Erfordern, ohne Ausrede, als ob andere Kreisse näher, als die ihrigen, gesessen, oder einiger anderer Entschuldigung, zu erscheinen, mit zu handeln, zu rathschlagen und zu schlüssen schuldig seyn, und sollen in oberzählten Fällen, nemlich da eines oder dreyer, und auch fünffer Kreisse Hülffe obgedachter massen im Anzüge und ins Feld gestellet wären, derselbigen Kreisse Obersten und deren Zugeordnete die Kayserliche Majestät, oder in deren Abwesenheit ausser dem Reiche, Dero verordneten Statthalter, ihres Vorhabens, und was sie darzu verursacht, in Schrifften unverzüglich und in Unterthänigkeit, der Sachen Wissenschaft zu haben, verständigen und vergewissern, und nichts desto weniger mit der fürgenommenen Gegenwehr der obstehenden Ordnung gemäß fortfahren.

Dafern sich aber bey dem allen die Sachen abermahls noch beschwerlicher anliessen, und eine so grosse Empörung eräugnete, daß des beschwerten Kreises so wohl, als der andern vier zu Hülffe geruffenen Kreise bestimmte Hülffe dagegen nicht fürträglich oder starck genug, und dieselben Kreiß-Obersten und ihre Zugeordnete ermessen würden, daß aller Kreise Hülffe vonnöthen seyn wolte; alsdenn sollen dieser fünf Kreise Obersten und ihre Zugeordneten, wie die Sachen beschaffen und fergehen, mit allem nothwendigen Berichte von der obschwebenden Empörung und Sorglichkeiten dem Churfürsten und Ertzbischoffen von Mayntz dasselbige unverzüglich in Schrifften zu erkennen geben.

Und soll solcher alsdenn, als Ertz-Cantzler des Reichs, im Namen und von wegen der Kayserlichen Majestät, und wo dieselbe ausserhalb des Reiches wäre, von wegen und an statt des Römischen Königes, oder deren verordneten Statthalters, die andern Churfürsten, auch von den Fürsten sechs, nemlich den Ertz-Hertzen zu Österreich, den Bischoff zu Würzburg, den Bischoff zu Münster, den Hertzog in Bayern re. und dann den Abt zu Weingarten und Ochsenhausen von der Prälaten, den Grafen zu Fürstenberg etc. von der Grafen und Herrn, und endlich Cölln und

S. 107

Oberster (Kreiß-)

180

Nürnberg von der Städte wegen, auf einen bestimmten Tag gen Franckfurt am Mayn zusammen beschreiben und erfordern, und damit auch gleich alsbald allen Bericht, wie selbiger dem hoherwehnten Churfürsten zu Mayntz, als Ertz-Cantzlern, von denen fünf Kreiß-Obersten und deren Zugeordneten überschicket worden, der Kayserlichen Majestät, oder wo dieselbe ausserhalb des Reiches wäre, dein zeitigen Römischen Könige, oder dessen verordneten Statthalter, mit Benennung des angesetzten Tages gen Franckfurt obgedachter massen ohne alle Verzögerung schriftlich anzeigen und zufertigen, damit Se. Churfürstl. Durchl. von Kayserlicher Majestät wegen, wie auch dessen verordnete Statthalter ihre Commissarien ebenfalls dahin zu schicken wissen.

Und sollen die beschriebene Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Städte persönlich, oder durch ihre Bevollmächtigte erscheinen, und die Sachen ferner zu nothwendiger Beförderung gemeiner Wohlfarth berathschlagen, und von wegen ihr selbst, auch anderer Stände wegen, so weder selbst in Person, noch auch durch ihre

Bevollmächtigte zugegen, mit einander überlegen, ob und wie viel aus denen übrigen fünf Kreisen, oder ob selbige sämmtlich zu erfordern.

Damit aber inzwischen die Obersten und deren Zugeordnete ihre Befehle und Ämter desto richtiger und förderlicher vollstrecken können, da zumahl auf ihr, der Obersten, geschehenes Erfordern, einer oder mehr Zugeordnete aus ehehafter Verhinderung nicht erscheinen könnten; so sollen nichts desto weniger der oder die Obersten mit denen Erscheinenden oder Gegenwärtigen, deren doch nicht weniger, als aus einem jeden Kreise drey seyn sollen, in vorstehenden Kreyß-Sachen, die Nothdurfft, ihrem zugestellten Befehle gemäß, zu handeln Macht und Gewalt haben, und was also durch den oder die Obersten samt ihren Zugeordneten des mehrern Theils beschlossen wird, getreulich und nicht weniger, als ob sie alle beysammen gewesen, vollzogen werden.

Ferner sollen der Oberste und dessen Zugeordnete nicht allein im Falle, da ein Kreiß-Stand mit der That allbereits wider den Land-Frieden bekriegt, belagert, überzogen, oder sonst beschädiget wäre, sich ihres Amtes gebührend gebrauchen, sondern auch, so ein offenbar Gewerbe und Empörung, welche über einen Kreiß oder Stand desselben gehen sollen, kündlich und wissentlich vor Augen, und dennoch kein würcklicher Angriff geschehen wäre, wie auch künftiger bevorstehender Unrath abgewendet und vorgekommen werden möchte; und dann welcher gestalt, da ein versammeltes Kriegs-Volck zum Theile oder gänzlich zertrennet wäre, Versetzung zu thun, daß sich dasselbige nicht wiederum zusammen schlage, erwägen.

Und was sie dargegen fürzunehmen vor gut achten und schlüssen, das soll, jedoch nicht ohne die bestimmte Hülffe, würcklich vollzogen werden, zudem auch eines beschwerten Kreises, oder der dem Beschwerniß fürstehet, Oberster und die ihm Zugeordnete, gleich alsbald und zu Anfang der vorfallenden Handlung, anderer nächstgesessenen Kreise Obersten und Zugeordnete zu sich zu erfordern Macht haben, alle vorkommende Sachen mit ihrem Rathe zu diri-

S. 108

181

Oberster (Kreiß-)

giren und fürzunehmen.

Und nachdem zu Erhaltung und stattlicher Vollziehung alles dessen vonnöthen, daß die Obersten und ihnen Zugeordnete nicht allein in oberzahlten Fallen, und obberührter massen, sich ihres Amtes und Befehls gebrauchen, sondern auch gegen die Landfriedbrecher und andere die Kayserliche gesprochene Acht, Urtheile, und andere Strafen, so sie ordentlicher Weise darein gefallen zu seyn mit Recht erkannt und erkläret worden, zu vollziehen; so ist der wegen der Execution in der Cammer-Gerichts-Ordnung befindliche Titel hierbey des mehrern nachzusehen.

Da auch der Oberste und die ihm Zugeordnete, nach Gelegenheit der Sachen, zu Beförderung gemeines Friedens und Fürkommung weitem Unraths, für rathsam und gut ansehen würden, einen Anstand oder Frieden zu machen oder anzunehmen; so sollen sie in Beyseyn der Beschädigten und derjenigen, so die Sachen nicht belangt zu halten, solchen Anstand oder Frieden, jedoch anders nicht, als mit Bewilligung der Beschädigten, einzugehen und aufzurichten Macht haben.

Und ob wohl obangeregter massen die Obersten aus denen Kreiß-Ständen, nach eines jeden Kreises Gelegenheit zu erwählen, und ihnen mehrgemeldete Gewalt und Befehl zuzustellen; so sollen doch dieselbigen Churfürsten, Firsten oder Stände, so zu solchem Amte gezogen

werden, hierdurch sich keiner Hoheit über andere Stände annehmen, oder sich unter dem Scheine dieses Amtes Verwaltung in einige Superiorität über die andern eindringen, oder mehrere Macht und Gewalt über sie, als ihnen vermöge derer ausdrücklichen desfalls von dem Reiche ausgestellten Verordnungen zustehet, anmassen.

Neben dem soll es auch jederzeit zu derer Kreiß-Stände Willen und Gefallen stehen, ihrer Gelegenheit nach einen Obersten seines Amtes zu erlassen, und einen andern an seine Statt zu setzen; hingegen aber auch der Oberste zu Verwaltung solchen Amtes nicht für und für verbunden, sondern dasselbige nicht länger, als seine Gelegenheit verstattet, jedoch nicht weniger, als ein Jahr lang, zu tragen schuldig seyn.

Dafern nun einer oder der andere diesem Amte nicht länger vorstehen wolte; so soll er dem ausschreibenden Kreiß-Fürsten solches sechs Monate zuvor zu erkennen geben, die andern Kreiß-Stände zu beschreiben, oder da der ausschreibende Kreiß-Fürst selbst ein Oberster wäre, daß er auch zuvor die andern desselben Kreises Stände gleicher Gestalt beschreibe, und vor ihnen sein Amt aufsage; worauf sie alsbald einen andern an des Abgestandenen Statt zu setzen.

Und da auch einer derer Zugeordneten mit Tode abgienge, oder sonst aus ehehafter Verhinderung seines befohlenen Amtes nicht auswarten könnte, oder aber sich seines Amtes entschlagen, und keinen andern an seine Statt darstellen würde; so soll der Kreiß, welcher denselbigen geordnet, alsbald, und in der von dem Obersten darzu anberaumten Zeit, einen andern an seine Statt geben, darstellen, und dem Obersten bekannt machen, der alsdenn unverrücklich seiner Pflicht, wie oben gemeldet, nachleben und zu diesen Dingen gezogen werden soll, damit daran kein Mangel erscheine.

Nichts desto weniger, da, wie vorgedacht, einer oder mehr derer

S. 108

Oberster (Kreiß-)

182

Zugeordneten Todes verführe, oder ihres Amtes sonst nicht auswarten könnten; so soll der Oberste sammt denen andern Zugeordneten mittler weile, bis andere an der Abgestorbenen Statt bestellet worden, obangeregter massen zu handeln und fortzuschreiten Macht haben.

Wo sich auch zutrüge, daß in einem Kreise ein Oberster selbst gegen einen andern Stand desselbigen, oder eines andern Kreises thätliche Handlungen fürnehme, Rottirung oder Versammlung eines Kriegsvolckes zu Roß oder Fuß verursachte, oder auf was andere Weise und Wege solches geschehen möchte, wider den Land-Frieden sich emporthe, oder auch in seinem Amte säumig wäre, auf Anzeige und Anruffung derer Stände, oder auch anderer Kreise Obersten, sich der Sachen nicht gebührend annehmen, noch auch sonst in Noth-Fällen sich nicht seines Amtes finden lassen wolte, wie nicht weniger gar ausser Lande lebte, oder Todes verführe, wodurch aber nur nothwendig denjenigen, so andere zu beschädigen, oder den gemeinen Frieden zu betrüben vorhätten, Statt und Raum, ihr schädliches und gefährliches Vorhaben fortzusetzen gegeben würde, und selbige also desto ungehinderter aufkommen und ihr Vorhaben bewerkstelligen könnten; so soll auf diese und dergleichen Fälle der Verhinderung und hinderliches Vollziehung dieses Amtes Verwaltung des Obersten in einem jeden Kreise, einer aus denen Zugeordneten, welcher auch zugleich und alsbald bey Annehmung und Bestellung des Obersten mit zu benennen ist, Befehl haben, auf Anrufen eines Standes oder Kreises, sich des Obersten, der sich gedachter massen also säumig erwiese,

Macht und Gewalt zu unterfangen, und an des Obersten Statt, als ein Nachgeordneter, die Sachen zu vertreten.

Gleichwie aber ferner die Nothdurft erfordert, sonderlich in Kriegs-Sachen und Versammlung eines Kriegs-Volckes, solches im Felde zu gebrauchen, daß einer, auf welchen die andern ein besonder Aufsehen zu haben verbunden sind, der sonst dabey erwachsenden Unordnung bestens vorzukommen, denen andern fürgesetzt sey; so ist ebenfalls von Sr. Röm. Kayserl. Majestät und sämmtlichen Reichs wegen verordnet, daß, vornehmlich auf diese Fälle, da dreyer oder auch fünfer Kreise Obersten, und deren Zugeordnete, die vorstehende Beschwerlichkeiten bestmöglichst abzuwenden, zu berathschlagen, die nöthige Hülffe ins Feld zu bringen, und denn gegen den Feind oder Beschädiger zu handeln, zusammen kommen, um mehrerer Richtigkeit und Ordnung willen der Oberste des Kreises, der die andern ernstlich erfordert, unter ihnen, denen Obersten, ein fürgesetzter Oberster seyn, dafür gehalten, die Sachen in Berathschlagung vorbringen, umfragen, die letzte Stimme haben und dirigiren, auch in Kriegs-Sachen, da sie ihre Hülffe zusammen stossen, im Felde gegen den Feinden, Beschädigern, oder die sich zusammen rottiren, und in andern obgesetzten Fällen, als der oberste Hauptmann seyn und gehalten werden soll.

Doch daß er solches alles mit Rath und Vorwissen derer andern Obersten und Zugeordneten, so viel derer beyhanden, fürnehme und handele, auf den auch die andern bey ihm erscheinenden Obersten und Zugeordnete ein

S. 109

183

Oberster (Kriegs-)

Aufsehen haben, und ihn als für ihren vorgesetzten Obersten halten sollen.

Da aber auf derer versammelten fünf Kreise Obersten Anlangen die zusammen beschriebenen Churfürsten, Deputirte, Fürsten und Stände, in ihren Berathschlagungen für rathsam erachten und beschliessen würden, auch derer andern Kreise bestimmte Hülffe denen vorigen zuzuthun und ins Feld zu bringen; so sollen sie, die Churfürsten, Deputirte, Fürsten und Stände, sich in solchem gemeinen Wercke zu entschließen und zu vergleichen haben, wen sie alsdenn zu einem Obersten ingemein brauchen und wie sie ihn mit gebühlichem Solde unterhalten wollen.

Ein mehrers siehe in der **Erkl. des Land-Friedens** zu Nürnberg 1522. **Reichs-Absch.** zu Augspurg 1555. **R. A.** zu Worms von 1564. u. a.

Oberster (Kriegs-) ...

...

S. 110 ... S. 115

S. 116

Object

198

...

...

Obie ...

Object, ein Schulwort (*terminus scholasticus*) das ursprünglich Lateinisch ist und in dieser Sprache durch **Objectum** gegeben wird.

Es bedeutet alles dasjenige, wovon geredet oder gehandelt wird, oder womit man umgeht, und dahin man seinen Fleiß und Mühwaltung

richtet. Denn *Objicere* heißt eigentlich einem etwas vorwerffen: wie denn vor diesem die Redens-Art gar bekannt war: *aliquem bestiis objicere*, wenn die verurtheilten Leute sich musten den wilden Thieren vorwerffen und von solchen zerreißen lassen; darnach ist es abermahls gebraucht worden, wenn etwas dem Gemüthe, oder unserer Verrichtung ist vorgestellt und gleichsam entgegen gesetzt worden. Die Scholasticker nennen das Object *Materiam circa quam*: gleichwie es auch einigen das

- *Subjectum attributionis*,
- *occupationis*,
- *considerationis*,
- *tractationis*,
- *subjecta materia*,
- und *Subjectum occupans*,

heisset.

Im Griechischen heißt es bey dem Aristoteles *antikeimenon* und wird im Deutschen von einigen das **Augenmerck**, von andern der **Vorwurff** und wieder von andern der

S. 117

199

Object

Vorstand genennet.

Es ist aber bey dem Object zweyerley zu mercken: erstlich dessen *Materiale* und dann dessen *Formale*. Was beydes sey, davon siehe den Artickel: *Objecti materiale*.

Was die Eintheilungen des Objects betrifft, so sind dieselben verschiedentlich. Man theilet es ein

- 1) in ein **adäquates** und **inadäquates Object**;
- 2) in ein **Haupt-** und **Neben-Object**;
- 3) in ein **Personal-** und **Real-Object**;
- 4) in das *Objectum per se*, und *Objectum per accidens*;
- 5) in das **gemeine** und **eigenthümliche Object**;
- 6) in das **näheste** und **entfernte Object**;

andere Eintheilungen, die noch wenigen Nutzen haben, zu geschweigen.

Was alle diese angegebenen Arten bedeuten, davon sie ihr die folgenden Artickel.

Sonst ist von dem Object noch zu mercken, daß eine Sache zugleich, jedoch in verschiedener Absicht, ein Object und Subject seyn könne. Denn wenn ich etwas vor mir habe, so heist es Objectum: wofern ich aber bey dieser vorhabenden Wirckung der Sache was beybringe, so kan es auch Subjectum heissen. Z. E. das Leder ist in Ansehung des Schusters das Objectum, in Ansehung der Gestalt, die sich hernach in dem Leder befindet, ist es ein Subjectum.

Rüdiger in der Gegen-Meynung Wolffens, p. 136 zählet unter die Mängel der Metaphysick, daß man noch nicht erwogen, daß das Object allezeit nothwendig eine Art der würckenden Ursache (*Species causae efficientis*) sey, und zwar nicht *operans*, sondern *resistens*, indem das, was resistire, das würcke auch, und wenn keine Resistenz wäre, so könnte keine *caussa operans* etwas hervor bringen.

Die *Canones*, die in den Schrifften der Alten von dem Object vorkommen, als da sind:

- 1) *Habitus et potentiae specificantur per sua Objecta;*
- 2) *Quale Objectum, talis Potentia:* und
- 3) *Destructo Objecto destruitur potentia,*

findet man erkläret in **Weisens** *Doctrina Politica*, p. 1267. u. ff.

Ubrigens kan man auch von dieser Materie nachlesen **Keckermanns** *Syst. Log. Maj. L. I. p. 150.* **Micrälii** *Lexic. Philosoph.* p. 729. **Velt-hems** *Instit. Metaph. P. I. c. 30. §. 9. u. ff.* **Hebenstreits** *Philos. Prim.* p. 832. **Chauvins** *Lexic. Philosoph.* p. 445.

Object, Objectum, wird in der Optick die Sache genennet, so ge-sehen wird.

Object (Adäquat-) ...

S. 118 ... S. 126

S. 127

219

OBLATITIVUM AVRVM

...

OBLIGA ...

OBLIGARE, ist auch in denen Rechten so viel, als einem etwas zum Unterpfande geben oder verschreiben oder demselben sonst ver-pflichten und verbindlich machen. **Brissonius**.

OBLIGARE SE ...

S. 127

OBLIGATIO CONDITIONALIS

220

...

...

OBLIGARI LEGE ...

OBLIGATIO, siehe **Verbindung**.

OBLIGATIO, ist auch in denen Rechten, und sonderlich in *l. na-turali. §. si quidem. ff. de praescr. verb.* so viel, als der Grund der Klage, oder auch die Klage selbst, (*Actio*). **Spiegel**.

OBLIGATIO ABSOLVTA ...

S. 128

S. 129

223

OBLIGATIO FACTI

...

...

OBLIGATIO MORALIS ...

Obligation, so viel als Verpflichtung, siehe **Verbindung**.

Obligation, Handschrift, Schuld-Brief, Schuld-Verschreibung, Schriftliche Bekänntniß über ein empfangenes Darlehn, mit dem Ver-sprechen, dasselbe wieder zu erstatten, siehe **Schuld-Verschreibung**.

S. 129

OBLIGATIO PASSIVA

224

Obligation (Handels-) ...

...

...

Obrecht (Jacob) ...

Obrecht (Ulrich) ein Bruder des vorhergehenden **Elias**, wurde 1646 den 23 Jul. zu Straßburg gebohren.

Nachdem er daselbst auf dem Gymnasio einen guten Grund gelegt hatte, wurde er nach Mömpelgard geschickt, um daselbst die Frantzösische Sprache zu erlernen, gleichwie er nach der Hand nebst dem Griechischen und Hebräischen sich das Italiänische und Spanische bekannt gemacht haben soll. Doch sahe er sich am allermeisten in den alten Schriftstellern um.

Im Jahre 1664 disputirte er zum ersten mahl unter **D. Schallern** *de communione*, und 1665 unter **Felwingern** zu Altorff, *de principiis et fundamentis civilis prudentiae*. In eben diesem Jahre verfertigte er sein *shediasma in Ciceronis somnium Scipionis*. In dem folgenden Jahre disputirte er über den *T. ff. de in integram restitutionibus*. Im Jahr 1667 hielt er zu Basel eine Jubel-Rede auf die Stiftung der Straßburgischen Universität. Zu Ausgang des gedachten Jahres disputirte er zu Straßburg des Doctor-Titels halber *de restitutione fideicommissorum, et imputatione praelegatorum in quartam Trebellianicam, ad L 86. ff. ad l. Fulcid.*

Er that auch selbiges Jahr mit eines Rußischen Abgesandten **Kelermans** Sohn, eine Reise nach Wien und Venedig. Im Jahr 1671 hielt er Hochzeit, mit **Annen Marien**, des berühmten **Johann Heinrich Böcklers** Tochter. Das folgende Jahr erlebte er das Unglück, daß sein Vater, wegen vorgehabter Verrätherey, enthauptet wurde. Im Jahr 1673 wurde er an seines Schwieger-Vaters Stelle zum Professor der Geschichte auf der Universität Straßburg ernennet, gleichwie ihm 1677 zugleich

S. 137

Obrecht

240

die Profeßion der Beredsamkeit nebst der vorigen, und 1682 die Profeßion des Staats-Rechts und der Instituten (*professio juris publici et institutionum*) aufgetragen worden.

In eben diesem Jahre wurde er auch zum Advocaten und Rath der Stadt gemacht. In dem vorigen Jahre hatte der König von Franckreich Straßburg eingenommen, da denn **Obrecht** mit dem Herren **Pelisson** und verschiedenen Jesuiten sich zu unterreden Gelegenheit bekam, welche ihn auf ihre Religion zu zühen suchten. Es kam endlich dahin, daß er 1684, oder nach anderer Meynung 1685, zu Paris ein öffentlich Bekänntniß des Catholischen Glaubens that, und zwar, wie einige sagen, vornehmlich zu dem Ende, daß er seines Vaters Tod rächen, und in seinem Vorhaben bessern Fortgang haben mögte.

Im Jahr 1658 wurde ihm das Amt eines *Praetoris regii*, welcher Präsident in allen Collegien, und gleichsam die Stütze des gantzen Straßburgischen Stadt-Regiments ist, aufgetragen. Hierauf soll er *usum divortiorum quoad vinculum* abgeschaffet, und der König selbigen auf dessen Anhalten 1687 gar bey Lebens-Strafe verbothen haben. Hierzu übersetzte er **Augustini** Buch vom ehebrecherischen Heyrathen, in das Deutsche, gleichwie er auch des **P. Dez** Buch von der Vereinigung der Protestirenden zu Straßburg mit der Catholischen Kirche in

deutscher Sprache 1688 herausgegeben. Im Jahr 1698 begab er sich in Angelegenheiten der Stadt nach Paris, allwo ihn der König zu seinem Abgesandten, und *arbitro subdelegato* so wohl zur Unterhandlung, als zum Spruch, wegen der Streitigkeiten zwischen Chur-Pfaltz und der Hertzogin von Orleans, nach Franckfurt abgeschicket.

Nach **Carls II**, Königs in Spanien Tode, unternahm er bey müßigen Stunden, zu Franckfurt, aus den Historien und Juristen, das Recht der Spanischen Nachfolge gegen das Hauß Österreich, zu erläutern, wie davon seine *excerpta historica et juridica de natura successionis in monarchiam Hispaniae* zeugen können, welche er stückweise herausgegeben, und ist das erste Stück im December 1700 zu Straßburg in 4. das 2. 3 und 4te aber in denen drey ersten Monaten des Jahrs 1701 im Druck erschienen. Er soll auch einen eignen Tractat wegen Mayland unter Händen gehabt, aber allezeit auf ein Kayserlich Manifest gewartet haben.

Allein er starb bald nach seiner Zurückkunfft zu Straßburg 1701 den 6 Aug. an einem schwindsüchtigen Fieber.

Ausser obgedachten Schrifften hat man von ihm

1. *prodromum rerum Alsaticarum*, Straßburg 1681 in 4.
2. *Notas in Grotium de jure B. et P.*;
3. *Exercitationes in Monzambanum*;
4. *Notas in historiae Augustae scriptores sex*, Straßburgl 1677 in 8.
5. *Quintilianum cum notis*, davon aber noch der andere Band fehlet;
6. *Epistolam de numoffiaco*;
7. *Dictyo Cretensem cum notis*, Straßburg 1691 in 8.

S. 138

241

Obregon

8. Eine Übersetzung von des **Jamblichi** *vita Pythagorae*;
9. Rechtliches Bedencken, worzu bey fürgegangener Wahl des Römischen Königs Josephs gesamte Reichs-Stände berechtiget, und wie sie sich dabey zu bezeigen haben;
10. *Discursum in instrumentum pacis Westphalicae*;
11. *Memoire concernant la seureté publique de l'Empire*;
12. *Canem sub fustem mussum*, welche Schrift er wider den **Sarckmasium** zu Vertheidigung des **Böcklers** aufgesetzt;
13. *Praefationem ad institutiones juris Justinianae cum notis Georgii Davidis Locameri*;
14. *Memoire raisonné pourquoy il n'est pas croyable que le Roy tres Chrestien ait l'intention de porter la guerre dans l'Empire a l'occasion de la succession de l'Espagne; ou que S.M. veuille rien entre prendre par voye de fait contre l'Empire*;
15. *Paraenesin de conjungendis privati et publici juris studiis*;
16. *De vexillo Imperiali diatribam*, Straßburg 1673 in 4.
17. [1]
18. *Dispp.*
 - a. *De abdicatione Caroli V. Imperatoris*, Straßburg 1676.
 - b. *De clenodiis S. R. Imperii*, ebend. 1677.
 - c. *De expeditione Romana*, ebend. 1679.
 - d. *De circumventionem in contradibus licita*.

[1] Bearb.: Nr. in Vorlage übersprungen

- e. *De usu juris civilis in decidendis controversiis publicis*,
- f. *Sacra terminalia*, 1674.
- g. *De reservato ecclesiastico*.

Wie auch verschiedene andere *Dissertationes*, *Episteln*, *Orationes* und *Programmata*, welche von **Kühnen**, Professorn der Historie und Beredtsamkeit zu Straßburg, unter dem Titul: *Ulrici Obrechtii academica* sind zusammen getragen worden, Straßburg 1704 in 4. Ausser diesen soll er auch noch Noten über den Brief verfertiget haben, welchen der Kayser an den Pabst den 19 Jenner 1701 wegen der Investitur des Königreichs Neapolis, geschrieben.

Sein Sohn folgte ihm, da er nur 26 Jahr alt war, in der Stelle eines *Praetoris Regii*, und starb 1708.

Memoires de Trevoux Nov. et Dec. an. 1701. **Hamburgische Remarquens** auf das Jahr 1702 p. 45. **Hannov. Auszug** aufs Jahr 1702 im Monat Jenner p. 3. sq.

Obregon und Zerezda (Anton von) ...

...

S. 139

S. 140

145

Obrigkeit

O Brian [Ende von Sp. 139] ...

Obrigkeit, Lat. *Magistratus*, ist eine oder mehrere Personen, der oder denen die Sorge für die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit in den gemeinen Wesen obliegt.

Es führet die Obrigkeit in der Heil. Schrifft unterschiedene denckwürdige Namen, zuförderst aber folgende, daß die darzu gehörige Personen heissen

- *elevati*, aufsteigende, erhabene, und gleichsam über die andern schwebende, 1 B. Mose XXV, 16. Cap. XXXIV, 2. und zugleich mit der schweren Regiments-Last beladene Personen.
- Götter, Ps. LXXXIV, 6. wegen der göttlichen Gewalt, Rom. XIII, 1.2.
- Cherubim, Ezech. XXVIII, 14

und

- Engel Gottes, 2 B. Sam. XIV, 17.
- Grundveste der Erden und des Landes, Ps. LXXXII, 5. Micha V, 2.
- Seulen des Landes, Ps. LXXV, 4.
- Kinder des Höchsten, Ps. LXXXII, 6.
- Landes-Väter, 1 B. Mose XLI, 43.
- Häupter, 5 B. Mose I. 15. Esra VII, 27. wegen der höchsten Stelle, Gewalt, Weißheit und Nutzbarkeit, so der gantze Leib des Regiments, samt allen seinen Gliedern, daher zu ge-

S. 140

Obrigkeit

146

warten hat,

- Schilde, Ps. XLXII, wegen der Unterthanen Beschützung.

- Nagel, Es. *XXII*, 23. welche GOtt selbst fest gesteckt, männiglich zu Nutz und zur Erleichterung seiner Beschwerde.
- Siegel-Ringe, Hagg. *II*, 14. wegen ihrer Herrlichkeit.
- Berge, Mich. *VI*, 2. Jerem. *LI*, 25.
- Heylande und Helffer, B. der Richt. *III*, 9.
- Gesalbte des HErrn, 1 B. Sam. *XXIV*, 7.
- Hirten, Es. *XLIV*, 28.
- Pfleger und Säugammen, Es. *XLIX*, 23.
- Lichter, 2 B. Sam. *XXI*, 18.
- Könige, welche aber ihr Reich nicht eigentlich haben wie der König aller Könige, Offenb. *XIX*, 16. sondern allein als ein von ihm empfangenes Lehen, welches sie nur eine Kurtze Zeit zu verwalten, davon Rechenschafft zu geben, Luc. *XVI*, und dasselbe den höchsten Eigenthums-HErrn wieder zu übergeben haben.
- Gewaltige, gnädige Herren, Luc. *XXII*, 25.
- u. a. m.

Daß die Obrigkeiten nöthig seyn, daran ist im mindesten nicht zu zweifeln, Denn da man im gemeinen Wesen davor zu sorgen hat, wie die gemeine Wohlfahrt befördert und die gemeine Sicherheit erhalten werde, auch zu dem Ende alles zu veranstalten, daß die, welche der natürlichen Verbindlichkeit Raum geben, desto bequemer das Gesetze der Natur beobachten können, hingegen die Widerspenstigen zu dieser Beobachtung angehalten werden; so ist nöthig, daß gewissen Personen diese Sorge aufgetragen werde, und die andern eines werden dasjenige zu thun, was sie zu Erhaltung dieser Absichten für gut befinden. Jene werden, nach der oben gegebenen Erklärung Obrigkeiten genennet: gleichwie diese hingegen Unterthanen heissen. Und dennoch ist offenbar, daß Obrigkeiten nöthig seyn.

Auch erhellet eben hieraus zugleich, daß zwischen der Obrigkeit und den Unterthanen ein Vertrag sey, nemlich die Obrigkeit verspricht alle ihre Kräfte und ihren Fleiß dahin anzuwenden, daß sie zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit diensame Mittel erdencke, und zu deren Ausführung nöthige Anstalten mache. Hingegen die Unterthanen versprechen dagegen, daß sie willig seyn wollen, alles dasjenige zu thun, was sie für gut befinden wird.

Da ein jeder Vertrag rechtmäßig ist, wenn von beyden Partheyen nichts versprochen wird, als was dem Gesetze der Natur gemäß ist, so siehet man auch daß der Vertrag zwischen der Obrigkeit und den Unterthanen rechtmäßig ist, indem er bloß dahin gehet, daß die Beobachtung des Gesetzes der Natur befördert und durch Widerspenstige nicht gehindert werde. Weil viele nun verbunden sind, einen jeden recht-schaffenen Vertrag zu halten; so ist auch so wohl die Obrigkeit, als der Unterthan schuldig, den zwischen ihnen aufgerichteten Vertrag zu halten, und also muß der Obrigkeit ihr die Sorge für die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit angelegen seyn lassen, hingegen der Unterthan bereit und willig seyn, dasjenige zu thun und zu lassen, was sie darzu gut befindet.

Es kan aber die Sorge für die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit entweder einer, oder verschiedenen Personen und zwar entweder schlechterdinges, oder unter gewissen Bedingungen aufgetragen werden.

Und hieraus entstehen die verschiedenen Arten des gemeinen Wesens, welche man die **Regierungs-Formen** zu nennen pfleget die nach die-

S. 141

247

Obrigkeit (allerhöchste)

sem ferner dadurch unterschieden sind, nachdem entweder die Obrigkeit thut, was ihr obliegt, oder vielmehr von der Absicht des gemeinen Wesens abweicht, und ihre besondere Wohlfahrt der gemeinen vorziehet. Von denen Regierungs-Formen handelt ein besonderer Artikel.

Das hauptsächlichste, was die Obrigkeiten von den Unterthanen fordern können, ist der Gehorsam. Denn der Obrigkeit lieget ob, alle ihre Kräfte und ihrem Fleiß dahin anzuwenden, daß sie zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit diensame Mittel erdencke und zu deren Ausführung nöthige Anstalten mache; hingegen die Unterthanen sind verbunden, alles dasjenige willig zu thun, was sie für gut befindet. Derowegen hat die Obrigkeit Freyheit denen Unterthanen zu befehlen, was sie thun und lassen sollen und die Unterthanen müssen der Obrigkeit gehorchen. Ein mehreres von dem Gehorsam der Unterthanen siehe in dem Artikel: **Unterthanen**.

Jedoch wird hier das Mittel sie zum Gehorsam zu bringen nicht zu übergehen seyn. Nemlich da die Unterthanen öfters selbst nicht verstehen, was zu ihren Besten dienet, und daher für gut halten, was ihnen schädlich seyn würde; so dienet nicht wenig sie zum Gehorsam bereit und willig zu machen, wenn man ihnen deutlich zeigt, daß zu ihrem Besten gereiche, was die Obrigkeit befiehet: welches theils durch öffentliche Schrifften, theils auch durch den Unterricht der öffentlichen Lehrer geschehen kan.

Es sind aber die Obrigkeiten, zweyerley:

1) Die **hohe Obrigkeit**, oder der **Regent**, so diejenige Person ist, welche die höchste Gewalt in der Republick hat, siehe **Regente**;

2)[1] die **Unter-Obrigkeit**, die ihre Gewalt von der hohen Obrigkeit empfangen hat, siehe **Obrigkeit (Unter-)**. [2]

[1] Bearb.: Zählung fehlt in Vorlage

Ubrigens lese man **Grotium de Jur. Bell. et Pac. L. I. c. 4. Zieglern ad h. l. p. 170 sqq. Vitriarium p. 45. Kulpisium in colleg. Grotian. exercitat. 2. p. 29. Pufendorf de jure nat. et gent. lib. 7. cap. 4. §. 6. Thomasium in jurisprudent. div. lib. 3. cap. 6. Boecler in institut. politic lib. 2. cap. 6. Huberum de jure civitat. lib. 3. cap. 3. Hertium in clement. prudent. civil. part. 1. Sect. 7. Kemmerich in Academie der Wissenschaften dritte Öffnung p. 1798**

[2] Bearb.: siehe auch: Obrigkeit (Mittel)

zu Paris ist 1701 heraus kommen: *Essais sur l'idee du par fait magistrat, ou l'on fait voir vue partie des obligations des juges*, welche Schrifft in den *memoires de Trenoux 1701 Septemb. und October. p. 241* recensiret worden.

Obrigkeit bedeutet sonst auch so viel, als

- die öffentliche Macht und Gewalt, zu richten und Recht zu sprechen,
- die Gerichtsbarkeit,
- Bothmäßigkeit,
- Gerichts-Zwang,
- u. d. g.

Lat.. **Imperium**, oder **Jurisdictio**, u. s. w.

Obrigkeit (allerhöchste).

Allerhöchste Obrigkeiten sind diejenigen, welche die höchste Gewalt haben. Da aber in gemeinen Wesen doch nichts darff befohlen werden, als was die gemeine Sicherheit erhält; so bleibt doch auch die höchste Gewalt von der Natur, folgendes von

S. 141

Obrigkeit (Ebräische)

248

GOtt eingeschräncket.

Ein mehreres hiervon siehe in dem Artickel: **Obrigkeit (Gewalt der).**

Obrigkeit (alljegliche) *Jurisdictio omnimoda*, begreiffet überhaupt alle und jede Arten der Gerichtsbarkeit oder des Gerichts-Zwanges unter sich.

Wobey aber zu mercken, daß sonderlich nach der in dem Heil. Römischen Reiche Deutscher Nation eingeführten Gewohnheit und Herkommen so leicht niemanden, wenn er gleich mit einem Schloße, Grafschafft, Herrschafft, Ritter-Gute u. d. g. belehnet wird. Es wäre denn, daß dißfalls hier oder da durch eine von Alters her gebrachte Observantz bereits ein anders eingeführet worden.

Besiehe **Knichen**[1] *de Sublim. Territ. c. 1. n. 71* und 75. **Obrecht** *de Jurisdict. c. 1. n. 51* u. ff. **Keller** *de offic. Jurid. Lib. II. c. 12. fol. 402.*

[1] Bearb.: korr. aus: Kinchen

u. a.

Siehe auch **Landes-Hoheit** im [XVI Bande](#) p. 500 u. ff.

Obrigkeit (Bott-) siehe *Merum Imperium*, im [XX Bande](#) p. 1059. ingleichen **Blut-Bann**, im [IV Bande](#) p. 216. Wie auch **Centena** im [V Bande](#) p. 1827.

Obrigkeit (bürgerliche) *Jurisdictio Civilis*, ist eigentlich so viel, als eine öffentliche Macht und Gewalt hauptsächlich in bürgerlichen Dingen und Angelegenheiten zu urtheilen und Recht zu sprechen.

Obrigkeit (Ebräische) ...

S. 142

249

Obrigkeit (Fürstliche)

...

...

Obrigkeit (Freis-) ...

Obrigkeit (Geistliche) *Jurisdictio Ecclesiastica*, bedeutet eigentlich so viel, als die der hohen Landes-Obrigkeit oder auch denen von dieser deshalb ausdrücklich verordneten Kirchen-Räthen, Consistoriis, u. d. g. zustehende Macht und Gewalt, in vorfallenden Dingen und Angelegenheiten, die Religion, Gottesdienst, Kirchen, Schulen, u. s. w. betreffend, zu urtheilen, und Recht zu sprechen, oder auch nach Befinden eine und andere so nöthige, als nützliche Verordnung zu ma-

S. 142

Obrigkeit (Gewalt der)

250

chen.

Siehe **Regierungs-Art der Kirchen.**

Obrigkeit (Geleitliche) oder Geleits-Gerechtigkeit, Lat. *Jurisdictio in via publica, Commeatus, Jus conducendi*, ist ein dem Landes-Herrn zustehendes Recht, oder wem derselbe solche sonst

ertheilet hat, Reisende auf den Land-Strassen zu geleiten, und davor ein gewisses Geleits-Geld einfordern. Siehe **Geleit** im X B. p. 731. u. ff.

Obrigkeit (Gewalt der-) Obrigkeitliche Gewalt.

Die Freyheit zu befehlen, oder überhaupt etwas zu thun, nennen wir Gewalt. Da nun die Obrigkeit Freyheit hat zu befehlen, was die Unterthanen thun und lassen sollen, und alles zu thun, was zur Beförderung der gemeinen Wohlfarth und Sicherheit dienlich befunden wird, (siehe den Artikel **Obrigkeit**); so hat sie auch Gewalt. Und demnach sind die Unterthanen unter der Gewalt der Obrigkeit, und wird solcher gestalt dadurch ihre natürliche Freyheit eingeschräncket.

Es ist auch diese Gewalt der Grund des Gehorsams, den man der Obrigkeit schuldig ist. Man soll demnach der Obrigkeit unterthan seyn, die Gewalt über uns hat, und eben deswegen weil sei Gewalt über uns hat. Die Kinder sind gleichergestalt unter der Gewalt ihrer Eltern und demnach dienet die väterliche Gewalt der Obrigkeit zu erläutern, auch sind Obrigkeiten in diesen Stücke Vätern ähnlich und Unterthanen sind wie ihre Kinder.

Diese Gewalt nun ist entweder gantz uneingeschräncket, oder aber auf gewisse Weise eingeschräncket. Obrigkeit besitzt eine unumschränckte Gewalt, wenn sie ohne jemandes Einwilligung bloß vor sich befehlen darf, was ihr gut deucht, und alles nach ihren Gefallen einrichten kan, ohne Einwilligung anderer. Hingegen ist ihre Gewalt eingeschräncket, wenn sie etwas ohne Einwilligung anderer nicht befehlen, noch thun darf. Man siehe aber leicht, daß sie viel oder wenig eingeschräncket ist, nachdem die Einwilligung anderer in vielen oder wenigen Stücken erfordert wird.

Da nun bloß in der Monarchie einer ohne besondere Einwilligung anderer thun oder befehlen kan, was er will, und in der Aristocratie dieses einigen frey stehet, so ist bloß in der Monarchie oder Aristocratie eine unumschränckte Gewalt. Vielleicht werden einige meynen, es könne ja auch in der Monarchie und Aristocratie eine eingeschränckte Gewalt statt finden: Denn es könne wohl einer gantz allein, oder auch etliche zusammen können allein herrschen, und doch in gewissen Stücken gebunden seyn, daß sie nicht befehlen dürffen, was sie wollen.

Allein diese nehmen die Wörter: Monarchie und Aristocratie, in einem weitläufftigern Verstande als diesen Wörtern zukommt. Nemlich ihnen ist eine jede Regierungs-Forme eine Monarchie, wo einer allein zu herrschen scheint, und eine Aristocratie, wo einige allein zu herrschen scheinen. Hingegen da der Schein von dem Wesen allezeit zu unterscheiden ist; so heisset bloß eine Monarchie, wenn einer würcklich allein herrschet, und eine Aristocratie, wenn einige zusammen würcklich allein herrschen.

Soll aber einer würcklich allein herrschen, so muß er ohne Einwilligung anderer thun

S. 143

251

Obrigkeit (Gewalt der)

können was er will. Denn in diesen Stücken, darein andere erst willigen müssen, herrschet er nicht allein, sondern diejenigen, so darein willigen müssen herrschen mit. Und solcher gestalt ist es keine Monarchie, sonder eine vermischte Regierungs-Forme, z. E. aus einer Monarchie und Aristocratie. Gleichergestalt wenn einige zusammen allein herrschen sollen, so müssen sie ohne Einwilligung anderer thun

können, was sie wollen. Denn in denen Stücken, darein andere ausser ihnen erst willigen müssen, herrschen sie abermal nicht allein, sondern diejenigen herrschen mit, so darein willigen müssen. Und solchergestalt ist es abermal keine Aristocratie, sondern eine vermischte Regierungs-Forme, z. E. aus einer Aristocratie und Politie. So viel von der uneingeschränkten Gewalt.

Wo aber eine Obrigkeit eine eingeschränkte Gewalt hat, da darff sie nicht alles thun, was sie vor gut hält, ohne Einwilligung anderer, und zwar entweder überhaupt, oder in einigen Stücken. Derowegen sind hier einige Regeln nöthig, darnach sie sich zu achten hat. Weil sie nun weiter keine Gewalt hat, als die sie durch den Vertrag mit den Unterthanen erhalten, und diesen zu halten verbunden ist; so ist sie auch verbunden, sich nach derselben Regeln zu achten. Und solchergestalt sind ihr die Regeln ein Gesetze, und werden dannenhero auch die **Grund-Gesetze** oder **Fundamental-Gesetze** eines Staates genennet.

Es ist nun zwar die Obrigkeit von Natur verbunden, die Grund-Gesetze eines Staats zu halten, wie aus dem erhellet, was bereits angeführet worden: allein, da die Obrigkeit so leicht, als die Unterthanen der natürlichen Verbindlichkeit nicht jederzeit Raum geben, und gleichwol nöthig, ist, daß die Grund-Gesetze eines Staats nicht gebrochen werden, woferne die Regierungs-Forme bestehen soll; so ist ausser der natürlichen Verbindlichkeit, noch eine andere nöthig, wo man dergleichen haben kan.

Und demnach entstehet die Frage, ob es möglich sey die Obrigkeit zu verbinden, die Grund-Gesetze eines Staates zu halten, oder nicht. Denn wenn es möglich ist, so ist schon erwiesen, daß es auch nöthig sey, und folgendes recht. Weil man durch einen Eyd Gott zum Zeugen anruffet, daß man gesonnen sey zu halten, was man verspricht, und verlangt, daß er es rächen solle, woferne man nicht halten werde, was man versprochen; so wird auch einer, der da glaubet, daß ein Gott sey der alles wisse und sehe, auch ihn bestraffen werde, wenn er entweder nicht den Sinn hat zu halten, was er verspricht, oder doch ins künftige mit Wissen und Willen seinem Versprechen zu wider handelt, sich den Eyd abhalten lassen, seinem Versprechen zuwider handeln.

Und demnach ist der Eyd ein Mittel, wodurch man Obrigkeiten verbinden kan, über die Grund-Gesetze eines Staats zu halten. Derowegen, da es möglich ist, sie auf solche Weise dazu zu verbinden; so muß man in einem Staate, wo Grund-Gesetze vorhanden sind, dieselben von der Obrigkeit beschwören lassen, wenn sie ihre Regierung antritt.

Und hieraus siehet man, wie viel alsdenn daran gelegen, daß die Obrigkeit sich vor Gott fürchtet. Da nun aber die Furcht Gottes ohne seine Erkennt-

S. 143

Obrigkeit (Gewalt der)

252

nis nicht bestehen mag; so muß auch in diesem Falle die Obrigkeit Gott erkennen, und ihn stets vor Augen haben. Und demnach lieget denen öffentlichen Lehrern ob, die Erkenntniß Gottes und was daher rühret, in den öffentlichen Versammlungen fleißig zu treiben, und Obrigkeiten sind verbunden diesen Versammlungen beyzuwohnen. Und weil die Christliche Religion versichert, daß nach diesen Leben ein anderes Leben ist, da ein jeder wird Rechenschaft geben müssen von dem, was er in diesem Leben gethan hat, und darnach empfangen, was seine Thaten werth sind, auch die höchste Obrigkeit davon nicht ausgenommen wird; so erkennet man die Vortrefflichkeit der Christlichen Religion, und ist sonderlich in diesem Falle dienlich, wenn auch

Obrigkeiten für sie ein Eiffer und Ernst beygebracht wird. Es erhellet zugleich hieraus überhaupt die Nothwendigkeit der Religion in solchen Reichen, wo die Obrigkeiten eine unumschränckte Gewalt hat.

Weil nun aber der Unterricht von der Religion und die Ermahnung sich derselben gemäß zu bezeigen, von den öffentlichen Lehrern die Prediger, und in so weit sie die hohe Landes-Obrigkeit, zu unterrichten und zu ermahnen gesetzet sind, Hof-Prediger genennet werden, geschehen muß; so erkennet man ferner hieraus, wie nöthig es sey, daß Prediger und sonderlich Hof-Prediger in guten Ansehen bey der hohen Landes-Obrigkeit sind, und sie dannenhero sich in allen so aufzuführen haben, damit sie ihr Ansehen nicht selbst schwächen oder auf eine Art und Weise verletzen.

Solte es aber auch gleich geschehen, daß eine Obrigkeit sich nicht für Gott fürchten sollte, so wird doch dadurch der Eyd, damit sie die Grund-Gesetze des Staates beschworen hat, deswegen noch nicht krafftloß sondern er behält dennoch eine Krafft zu verbinden.

Nehmlich da aus der Erfahrung bekannt ist, auch nach diesem weiter ausgeführt werden soll, daß kein Staat ohne Bündniß mit andern benachbarten bestehen kan, ja auch überhaupt einem Staate verträglich ist, wenn er mit dem Benachbarten in guten Vernehmen stehet, und sie sich zu ihm nichts Widriges versehen; so schadet sich die Landes-Obrigkeit gar sehr wenn sie den Eyd nicht hält, den sie bey Antretung ihrer Regierung geschworen, und wieder die Grund-Gesetze des Staates handelt.

Denn Auswertige erkennen, daß ihr nicht zu trauen ist, wenn sie gleich etwas versprochen, und werden daher sich nicht gerne mit ihr in Bündnisse einlassen, noch auch auf die mit ihnen getroffenen Bündnisse verlassen: vielweniger werden sie vermeynen, für ihnen sicher zu seyn. Hieraus aber entspinnen sich nach und nach allerhand Feindseligkeiten zu Schaden dessen, der dergleichen Mißtrauen wider sich erregt.

Zugeschweigen, daß selbst die Unterthanen der Obrigkeit im Hertzen nicht gut sind, ob sie es zwar äusserlich aus Furcht nicht dürffen mercken lassen, und daher leicht zu innerlicher Unruhe und Empörung wider die Landes-Obrigkeit zu bringen sind, wenn sie nur einen Anführer bekommen; auch sich ohne vieles Bedencken zu dem Feinde schlagen, wenn er ins Land kommet. Wer diese gefährliche Folgerung einsiehet, wird auch dadurch sich ab-

S. 144

253

Obrigkeit (Gewalt der)

schrecken lassen, wenn er gleich für GOtt sich nicht fürchten sollte. Allein weil hierzu Vernunft erfordert wird, nicht aber jederzeit Landes-Obrigkeiten in einem solchem Grade dieselbe besitzen, als dazu nöthig ist, oder auch sich durch wiedrige Affecten hinreissen lassen, wieder die Grund-Gesetze zu handeln, und der Vernunft nicht Gehör zu geben; so kan man in demselben Falle, wo keine innerliche Vorstellung etwas fruchten, keine andere Verbindlichkeit als äusserlichen Zwang gebrauchen: welches nicht anders als durch Einschränkung der Macht geschehen kan.

Weil ferner die Grund-Gesetze eines Staats dahin gehen, daß die Landes-Obrigkeit nicht schlechterdings befehlen darff, noch thun, was ihr gefället, so wird dadurch auch ihre Gewalt eingeschräncket, und hat daher bloß Recht zu thun und zu befehlen was ihnen gemäß ist. Es können aber diese Gesetze entweder determiniren, was in diesen oder jenen Falle geschehen soll, oder die Landes-Obrigkeit kan dadurch

bloß an andere, (welche man die Stände zu nennen pflöget,) gewiesen werden, denenselben vorzutragen, was sie in diesem oder jenem Falle vor nöthig befindet, und nach diesem zu vollführen, was sie für gut befinden werden. Damit nun aber die Stände wissen, wenn sie zusammen kommen sollen, auch zusammen kommen, wenn es geschehen soll; so muß die Landes-Obrigkeit die Gewalt haben, einen Land-Tag auszuschreiben.

Es können über dieses die Grund-Gesetze eines Staates einige Sachen gar ausnehmen, darinnen die Landes-Obrigkeit keine Gewalt haben soll zu befehlen, und, wenn darinnen was zu veranstalten ist, es den Ständen vorbehalten, oder auch anderen Personen, denen aus besonderen Ursachen dieses zu besorgen aufgetragen wird, als wenn man z.E. das Kirchen-Regiment, einer besonderen geistlichen Obrigkeit übergiebet und von dem weltlichen absonderet. Weil man aber nicht vor die lange Weile die Gewalt der Obrigkeit einschräncken soll, indem alles, was man im gemeinen Wesen vornimmt, in der gemeinen Wohlfarth und Sicherheit gegründet seyn muß, so muß solches bloß in solchen Fällen geschehen, wo man vermuthet, daß sie ihre Gewalt leicht mißbrauchen könnte, das ist, befehlen, was der gemeinen Wohlfarth und Sicherheit zuwider ist, und absonderlich in denen Fällen, wo durch den Mißbrauch der Gewalt viel Schade geschiehet.

Eine gantz uneingeschränckte Gewalt, wird die höchste Gewalt, oder *Souvernité* genennet und, wer diese besitzt, ein *Souverainer* Herr, oder ein Herr über den niemand als GOTT zu gebieten hat. Derowegen da in der Monarchie ein Monarche eine unumschränckte Gewalt hat, so hat ein Monarche die höchste Gewalt und ist *Souverain*. Ingleichen weil in der Aristocratie diejenigen, welche herrschen, gleichfalls eine unumschränckte Gewalt besitzen, so haben auch sie die höchste Gewalt und sind *Souverain*.

Unterdessen da im gemeinen Wesen doch nichts darff befohlen werden, als was die gemeine Wohlfarth befördert, und die gemeine Sicherheit erhält, so bleibet doch auch die höchste Gewalt von der Natur, folgend von GOTT eingeschräncket. Und also haben alle Obrigkeiten auch die **Allerhöchsten**, das ist, diejenigen, welche die höchste Gewalt haben, doch

S. 144

Obrigkeit (Gewalt der)

254

noch GOTT über sich, nachdem sie sich richten müssen. Derowegen, obgleich kein Mensch sie zur Rede setzen kan, was sie thun und ihr Wille gelten muß, so dürffen sie doch nicht schlechterdings thun was sie gelüstet, sondern sie haben sowohl als diejenigen, welche eine eingeschränckte Gewalt besitzen, allezeit auf die gemeine Wohlfarth und Sicherheit zu sehen, wo sie nicht Tyrannen werden wollen. Ihr Wille ist nicht die Regel ihrer Handlungen, sondern er hat eine Regel, darnach er determiniret werden muß, wenn es recht hergehen soll.

Weil man im gemeinen Wesen die Unterthanen mit Straffen verbindet, dasjenige zu thun, was man befiehet, so muß auch die Obrigkeit, welche Gewalt hat zu befehlen, auch Gewalt haben Straffen zu setzen, und da in einigen Fällen auch selbst Lebens-Straffen gesetzt werden müssen, so hat die Obrigkeit, welche Gewalt hat, dergleichen Straffen zu setzen auch zugleich Gewalt über Leben und Todt der Unterthanen. Unterdessen siehet man, daß diese Gewalt nicht weiter gehet, als in so weit es die gemeine Wohlfarth und Sicherheit erfordert, einem wegen seines Verbrechen am Leben zu straffen. Keinesweges aber hat die Obrigkeit, wenn sie auch gleich die höchste Gewalt hat, Gewalt, einen

nach ihren Gefallen umbringen zu lassen, aus was für Absichten es auch immer geschehen mag.

Aus dieser Einschränkung der Gewalt, sowohl als der Macht (von welcher im [XIX Bande](#) p. 90 der Artickel: **Macht der Obrigkeit**, nachzusehen) erwächset der hohen Landes-Obrigkeit kein Nachtheil und kan es ihr Ansehen keinesweges verringern. Denn wenn sie vernünfftig ist, schräncket sie ihre Macht und Gewalt selbst auf eine solche Weise ein, daß dadurch nicht nachtheiliges für die gemeine Wohlfarth und Sicherheit erfolgen kan, und also ist ihr diese Verfassung in keinen Stück zuwider.

GOTT der höchste Monarche, der die allerhöchste Macht und Gewalt hat, handelt nicht bloß nach seiner Allmacht, sondern auch nach seiner Weißheit, und die Weißheit setzet seiner Allmacht freywillig Schrancken, daß er nicht thun will, was er nicht für gut befindet, ob er es gleich thun könnte. Wie nun ihm dieses nicht zum Nachtheile, sondern vielmehr zu seinem grossen Ruhme gereicht, daß er nicht thut was er kan, sondern was seiner Weißheit gemäß ist; also kan auch dies keiner hohen Obrigkeit zum Nachtheil gereichen, daß ihre Macht und Gewalt durch die Weißheit eingeschräncket wird, damit die gemeine Wohlfarth, die sie einzig und allein für Augen hat, am wenigsten Gefahr lauffet.

Vielmehr ist dieses ein Mittel, ihr Ansehen bey den Unterthanen zu erhalten, indem sie in widrigen Fällen, da sie nicht können geschonet werden, die Schuld nicht auf sich haben, sondern vielmehr auf denen ruhen lassen, die mit einwilligen müssen. Z. E. wenn ausserordentliche Auflagen gemacht werden, sind insgemein die Unterthanen sehr empfindlich darüber. Thut es die Landes-Obrigkeit allein vor sich, so meint jedermann, es geschehe ihm zu viel. Hingegen wenn es auch die Stände gut befunden; so halten es zugleich die Unterthanen insgesammt für gut, oder, woferne sie es als eine Be-

S. 145

255

Obrigkeit (Gewalt der)

schwerde ansehen, werffen sie die Schuld mehr auf die Stände, als auf dem Landes-Herrn, wo die Stände etwas zu sprechen haben, und nicht bloß zum Scheine gefragt werden.

Bey Auswärtigen *dependiret* das Ansehen der Landes-Obrigkeit nicht davon, ob ihre Macht und Gewalt uneingeschräncket ist, oder nicht; sondern vielmehr von der Grösse der Macht. Wer viel Geld und Gold zusammen bringen kan, wenn es die Noth erfordert, der hat das gröste Ansehen. Nemlich bey Auswärtigen stehen der Landes-Herr und das Land zusammen für eines, und ist demnach gleich viel ob jener alle Macht und Gewalt allein hat, oder ob davon etwas dem Lande zugehöre. Es stimmt auch die Erfahrung mit überein. Wer darauf acht hat, wird es finden, und ist keinesweges nöthig, daß man Exempel anführe.

Damit aber dasjenige, was von der Einschränkung der Macht und Gewalt der hohen Obrigkeit beygebracht, nicht unrecht ausgeleget werde; so ist folgendes zu erinnern nöthig. Es ist hier bloß erwiesen worden, auf wie vielerley Art und Weise sich die Macht und Gewalt einer hohen Landes-Obrigkeit einschräncken lasset, und aus was Ursachen solches geschehe; keinesweges aber wird behauptet, daß solches überall geschehen müsse. Denn es ist ja zur Gnüge klar, daß solches in der Monarchie und Aristocratie nicht angehe. Und die Erfahrung stimmt auch mit überein, daß dergleichen Mittel, die hier vorgeschlagen, würcklich beliebt werden, ob man nicht zwar nicht alles beyeinander in einem Staate, sondern einige hier, die anderen dort

antreffen. Gleichwie man nun aber in dieser allgemeinen Betrachtung keine Absicht auf einen gewissen Staat hat, sondern bloß überhaupt zu beschreiben hat, was zur vernünftigen Beurtheilung aller Staaten erfordert wird; so hat man auch in diesem Stück solches nicht übergehen können.

Ungeachtet aber in einem gemeinen Wesen die Macht und Gewalt der hohen Obrigkeit eingeschräncket wird; so ist doch diese Macht und Gewalt in Ansehung des gantzen gemeinen Wesens unumschräncket. Denn was in einem gemeinen Wesen von der hohen Obrigkeit, mit Einwilligung derer, welche vermöge der Regierungs-Form darein zu willigen haben, und mit ihr zusammen das gantze gemeine Wesen vorstellen, beschossen wird, darwider hat niemand auf Erden Recht etwas zu sagen und niemand hat Recht zu verhindern, daß es nicht geschehe, wenn er es nicht als eine Beleidigung seiner anzusehen hat.

Nemlich jedes gemeines Wesen hat seine Macht und Gewalt vor sich, und kein auswärtiger hat etwas darein zu sagen, wenn ihm nicht durch dessen Gebrauch zu nahe getreten wird. Denn ein ganzes gemeines Wesen wird wie eine Person angesehen, und viele verhalten sich gegen einander wie verschiedene einzelne Personen. Gleichwie nun ein jeder Mensch eine unumschränckte Gewalt und Macht hat, sein Bestes zu befördern, und ihm niemand sich zu widersetzen Recht hat, als wenn er seine Macht, ihm zu schaden mißbrauchen will: eben so hat ein jedes gemeines Wesen seine Macht und Gewalt, das gemeine Beste zu befördern, gantz unumschränckt, und kann

S. 145

Obrigkeit (Mittel-)

256

niemand anders mit Recht sich dagegen auflegen, so lange er nicht Schaden abzuwenden verbunden ist. **Wolff** von dem Gesellschaftlichen Leben der Menschen § 443 u. ff.

Obrigkeit (Halsgerichtliche) ...

...

Obrigkeit (Handgerichtliche) ...

Obrigkeit (Hohe) siehe **Regente**.

Obrigkeit (Hohe) siehe *Merum Imperium* im [XX Bande](#) p. 1059. ingleichen **Blut-Bann** im [IV Bande](#) p. 216. wie auch *Centena* im [V Bande](#) p. 1827. und endlich **Landes-Hoheit** im [XVI Bande](#) p. 500 u. ff.

Obrigkeit (Hohe Lands) ...

...

Obrigkeit (Lands- und Hohe,) ...

Obrigkeit (Macht der) siehe **Macht der Obrigkeit**, in [XIX Bande](#) p. 90.

Obrigkeit (Malefizische) siehe *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1059; ingleichen **Blut-Bann**, im IV Bande, p. 216; wie auch *Centena*, im V Bande p. 1827.

Obrigkeit (Mittel) *Mixtum Imperium*, wird in denen Rechten diejenige Macht und Gewalt der Obrigkeit genennet, mit welcher zugleich die sonst so genannte Gerichtsbarkeit, oder der ordentliche Gerichts-Zwang vereinigt ist, l. 3. ff. de Jurisd.

Jedoch mit diesem Unterschiede, daß die Letz-

S. 146

257

Obrigkeit (Malefizische)

tere bey der erstern bisweilen als eine wesentliche Eigenschafft befindlich ist, bisweilen aber nur bloß zufälligerweise damit verbunden ist.

Jenes hat sonderlich in dergleichen Fällen statt, wenn ein Geschäfte sonst durchaus nicht bestehen, oder eine zu Recht beständige Würckung haben kan, ausser in so fern dasselbe von der obrigkeitlichen Macht und Gewalt unterstützt wird. Als z. E.

- bey Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, *l. eaque §. Magistratibus ff. ad Municip.*
- bey Bestellung und Anordnung öffentlicher Gerichte, *l. 1. ff. de Jurisd.*
- bey Einweisung in die Posseß, *l. imperium ff. eod.*
- bey Bestellung gnugsamer Sicherheit, oder des in denen Rechten so genannten Vorstandes, wegen eines, zwar noch nicht würcklich zugefügten, aber dennoch starck zu vermuthenden und besorglichen Schadens, *l. jubere ff. de jurisd.*

zufälliger weise aber ist die Mittel-Obrigkeit bloß mit dem, sonst so genannten Gerichts Zwange, oder der ordentlichen Gerichtsbarkeit verbunden, wenn solche bey entstandenen Processen und Streit-Sachen nicht so wohl an und vor sich selbst betrachtet, als vielmehr nur zu desto mehrerem Beweise der aufhabenden Gerichtsbarkeit ausgeübet wird. *l. 1. §. ul. ff. de off. ej.* weswegen denn auch die gedachte Mittel-Obrigkeit, so oft jemanden die ordentliche Gerichtsbarkeit anvertrauet wird, stillschweigend zugleich mit übertragen zu seyn scheint, massen sonst gar leicht möglich, daß die letzere ohne die erstere sehr selten, oder auch wohl niemahls die gewünschte Würckung haben dürfte. *l. ult. ff. de off. ej. c. ex literis de off. deleg.*

Es äussert sich aber die Gewalt dieser Mittel-Obrigkeit in nichts mehr, als in Erkenntniß und Beurtheilung derer vorkommenden Streit-Sachen, und anderer Gerichts-Fälle, wie auch in Verfolgung derer flüchtigen Missethäter, und endlich so wohl in Befehl und Anordnung gewisser Aussprüche und Veranstaltungen, als auch in würcklicher Vollziehung und Ausübung derer ergangenen Gebote und Befehle. *l. jubere 4. ff. de jurisd. l. 1. §. 2. ff. ex quib. caus. in possess. l. 4. §. fin ff. de off. ej.*

Wie denn auch diese Mittel-Obrigkeit hauptsächlich daher den Namen führet, weil ihr nemlich nicht allein eines und das andere von der sonst so genannten hohen oder zentbarlichen Obrigkeit, sondern auch von der nur in gantz besonderen Verstande so genannten Gerichtsbarkeit zusteht, und sich also dieselbe so wohl auf das mildrichterliche Amt, als auch auf das besondere Interesse blosser Privat-Personen beziehet. **Schneidewin** *de Feud. P. II. n. 78.*

Sonst aber steht dieselbe ordentlicher weise weiter niemanden, ausser nur denenjenigen zu, welche bereits mit der hohen Obrigkeit versehen sind. **Bartolus** *ad l. Imperium n. 16. ff. de jurisd.*

Denn da solche eigentlich nichts anders, als eine öffentliche Macht und Gewalt ist, in bürgerlichen Dingen zu erkennen und Recht zu sprechen, wie auch die Rechtskräftig gewordenen Urtheile und Aussprüche zu vollstrecken, dieses alles aber, ohne die oft gedachte hohe Obrigkeit, schlechterdings nicht bewerkstelliget werden könnte; so

begreift nothwendig die letztere auch zugleich jene, schon wie von selbst unter sich. **Bolognet.** *ad d. l. Imperium* 1. 92.

Woraus denn auch folgende zwey Regeln fließen: Nemlich daß die Mittel-Obrigkeit weiter nieman-

S. 146

Obrigkeit (Unter-)

258

den als bloß denenjenigen zukomme, welche bereits mit der hohen Obrigkeit ausgerüstet sind; so denn aber auch wiederum die erstere niemanden, dem nicht bereits die Verwaltung der letzteren gebühret, zustehen könne. **Bolognet.** *l. c. n. 93.* **Caccialup.** *ad l. Imperium ff. de jurisd. n. 51.* **Sapia** *n. 43.*

Welcher letztere auch sonderlich der Meynung ist, daß die sonst so genannte hohe und Mittel-Obrigkeit, in Ansehung ihrer wesentlichen Beschaffenheit, wenig oder nichts von einander unterschieden sey. Womit auch unter andern **Zasius** *in Repetit. de l. Imperium n. 25.* u. f. einstimmet.

Sonst aber machen einige desfalls einen dreyfachen Unterschied, und nennen also dieselbe

- entweder die grössere und höhere, (*Magnum*)
- oder die mittlere, (*Mediocre*)
- und endlich die geringere oder schlechte Mittel-Obrigkeit (*Parvum Imperium mixtum*).

Andere aber geben deren insgemein nur zwey, und noch andere sechs unterschiedene Grade an. Wobey wir uns aber nicht länger aufzuhalten gesonnen sind. Zumahl da man ja bekannter massen nach denen neuern Rechten, sonderlich in Deutschland, von mehr nicht, als bloß von zwey besondern Arten der Gerichtsbarkeit, nemlich der hohen und niedern, weiß, folglich auch solches alles von schlechter oder auch gar keiner Erheblichkeit ist. Indessen besiehe hiervon ein mehrers in **Besolds** *Consil. Illustr. c. 2.* ingleichen *de Magistrat. fol. 185.* und *de Jurisd. c. 21.* u. f. **Ripulos** *Var. Resolut. Jur. c. 1. n. 279.* u. ff. **Riemer** *de Jurisd. modern. Lib. 1. c. 2.* **Ummius** *in Proc. p. 155.* **Bocer** *de Jurisd. p. 251.* u. f. **Rosbach** *in Proc. Civil. tit. 2. n. 16.* **Rilhaus** *de Arb. Jud. Civ. c. 1. P. 1. §. 4. n. 1.* u. a.

Obrigkeit (Niedere) siehe **Obrigkeit (Unter-)**

Obrigkeit (Niedergerichtliche) *Jurisdictio bassa*, siehe *Alta Jurisdictio* im [I Bande](#), p. 1517. ingleichen **Nieder-Gerichte** im [XXIV Bande](#), p. 729. u. ff.

Obrigkeit (Ober-) siehe **Landes-Hoheit** im [XVI Bande](#) p. 500. u. ff.

Obrigkeit (Peinliche) siehe *Merum Imperium* im [XX Bande](#), p. 1059. ingleichen **Blut-Bann** im [IV Bande](#), p. 216. wie auch **Centena** im [V Bande](#), p. 1827.

Obrigkeit (Römische) oder die Obrigkeit der Römer, davon siehe den Artickel: **Magistratus Romanus** im [XIX Bande](#), p. 357. wie auch daselbst die nachfolgenden besondern Artickel.

Obrigkeit (Stadt-) welche meistens schlechterdings die Obrigkeit heisset. Stadt-Obrigkeiten gehören zu den Unter-Obrigkeiten, und sind der Rath in der Stadt. Siehe **Obrigkeit (Unter-)**

Obrigkeit (Städtlich hohe) siehe **Landes-Hoheit** im [XVI Bande](#) p. 500. u. ff.

Obrigkeit (Unter-) siehe **Nieder-Gerichte** im XXIV Bande, p. 729. u. ff.

Obrigkeit (Unter-) oder **Niedrige Obrigkeit**, ist eine Person, oder ein gewisses Collegium aus vielen Personen, welche Person, oder welches Collegium die hohe Obrigkeit an einem jeden Ort bestellet, so an ihrer Statt verrichten und besorgen muß, wie den Gesetzen von den Unterthanen in jedem Falle ein Genügen geschehe.

Oder: die niedere

S. 147

259

Obrigkeit (Unter-)

Obrigkeit ist eine Person, der von der hohen Landes-Obrigkeit so viel Macht und Gewalt verliehen worden, als sie zur Beförderung der gemeinen Wohlfarth und Sicherheit in gewissen Fällen von nöthen hat.

Daß in dem gemeinen Wesen Unter-Obrigkeiten bestellet werden, ist allerdings nothwendig. Denn weil die Regierungs-Geschäfte so vielfältig sind, daß ein Regent sie unmöglich allein alle bestreiten kan; so ist es nöthig, daß auch einige von den Unterthanen darzu gezogen werden, und die Regierungs-Last tragen helfen. Und solche werden alsdenn gleichfalls Obrigkeiten, Befehlshaber, oder auch Bediente genannt.

Das Recht, dergleichen Bedienungen im gemeinen Wesen zu vergeben, kommt niemand anders, denn dem, der die höchste Gewalt hat, zu. Denn weil die Regierungs-Geschäfte Stücke der höchsten Gewalt sind; so darff sich niemand, ohne Befehl und Erlaubniß der hohen Obrigkeit, deroselben anmassen, oder wofern es geschicht, so wird dadurch die Majestät verletzt.

Daraus folgt, daß, so wenig sich jemand aus eigner Macht in ein öffentliches Amt setzen kan, so wenig auch die Unterthanen können Unter-Obrigkeiten setzen, es sey denn, daß von der hohen Obrigkeit ihnen solches erlaubt sey. Sonst aber ist auch denen Städten so wenig, als sonst denen Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren unbenommen, die von ihnen gesetzte Obrigkeit entweder nur auf eine gewisse Zeitlang, oder auch beständig bey dem ihnen anvertrauten Amte zu lassen, wie nicht weniger deren Macht und Gewalt nach Befinden, und ihres selbst eigenen Gefallens, entweder mehr oder weniger einzuschränken. **Paurmeister de Jurisd. L. II. c. 12. n. 63.** wiewohl auch einigen eben nicht allzudienlich und rathsam zu seyn scheinen will, diese obrigkeitliche Macht und Gewalt einer oder der andern gewissen Person allzulange zu lassen, wofern nicht entweder durch Gewohnheit oder durch ein besonders Statut ein anders hergebracht und eingeführt worden. **Gratianus T. I. Disc. For. c. 184.**

Was die Eigenschafften solcher Obrigkeitlichen oder Magistrats-Personen betrifft; so kan ein jeder, wer den Zweck bedenckt, warum ein Potentat, der in allen Dingen nicht selbstn Hand anlegen kan, dergleichen Gehülffen bedarff, ohnschwer einsehen, daß vornemlich eine sey. Denn solchen Regiments-Personen wichtige Autorität vonnöthen. Das Amt und der Principal selbst, sollen beym Respect bleiben, und wenn das Volck einmal die Freyheit bekommt, was verächtliches hievon zu gedencken, so möchte darnach die Bosheit und das widerpenstige Wesen nicht zu bezwingen seyn. Dahero folget:

- 1) Man befördere nicht geringe und verachtete Personen, welchen die Unterthanen selbst nichts gutes zutrauen. Denn der hat schlechte Ehre davon, der sie eingesetzt hat, und wenn das Volck mehr aus

Zwang, als aus Liebe gehorchen soll, so ist der guten Intention wenig gerathen?

- 2) [1] Man verordne den Regiments-Personen gewisse und austrägli- che Bestallungen, damit sie den Staat wohl führen können: denn das Volck will durch etwas äusserliches gewonnen werden, und wer nichts hat, der muß sich entweder verächtlich halten, oder er muß den Mangel durch gehäßigte Mittel ersetzen.
- 3) Die Klagen der Unterthanen wider ihre Obrigkeit sollen nicht leichte

S. 147

Obrigkeit (Unter-)

260

angenommen werden: wenn es auch die hohe Noth und die augen- scheinliche Ungerechtigkeit nicht erfordert, soll man ihren Spruch bey Ehren halten. Denn sonst werden allemal Leute seyn, die an dem Regimente was zu tadeln haben.

- 4) Der Unterthanen Ungehorsam soll scharff und empfindlich gestrafft werden, damit sich die andern an dem Exempel spiegeln.
- 5) Wenn die Regiments-Personen was verbochen haben, soll der Ver- weiß und die Straffe gantz in geheim und ausser dem Gesichte der Unterthanen geschehen. Denn es giebt schlechten Respect, wenn sich die Leute damit kützeln sollen.
- 6) Wenn die Regiments-Personen in etlichen scharff angesehen wer- den, soll man sie dargegen bald in einem andern Stücke secundiren, daß die Unterthanen in solcher Confusion stutzig werden.

Überhaupt aber sollen von Rechtswegen keine andere, als lauter wahr- hafftige[2], kluge, erfahrne, gesetzte, ernsthafft, gerechte, Ehrlie- bende, aufrichtige, redlich gesinnte, und mit anderen dergleichen Tu- genden mehr ausgerüstete Leute darzu genommen werden. **Knip- schild de Jurib. et Privil. Civit. Imper. L. II. c. 9. n. 34. u. ff. Borellus de Magistr. Edict. L. I. c. 3. u. ff.**

[1] Bearb.: korr. aus: nahrhafftige

Und können dergleichen Leute allenfalls, wenn Noth an den Mann ge- het, oder sich auch vielleicht selbst nicht dazu verstehen wollen, zu Annehmung und Verwaltung des obrigkeitlichen Amtes genöthiget und gezwungen werden. **Mevius ad Jus Lubec. L. I. tit. I. art. 6. n. 14. u. ff.**

Im übrigen ist wenig oder nichts daran gelegen, ob selbige alt oder jung, reich oder arm, eingebohrne, und Landes-Kinder, oder auswär- tige und fremde sind, dafern sie anders sonst nur die darzu erforderli- che Einsicht und Geschicklichkeit besitzen. **Besold de Praem. Poen. et Leg. Diss. III. c. 1. n. 4. p. 179. Viv. Lib. III. Decis. 455. Borellus l. c. Lib. I. n. 13.**

Wiewohl dennoch sonderlich wegen derer letztern einige gewisser massen sicherer und rathsamer zu seyn erachten, das obrigkeitliche Amt viel lieber nur lauter einheimischen und Landes-Kindern, als aus- wärtigen und fremden, anzuvertrauen. **Besold. l. c. Borell. l. c. c. 5.**

Ausser dem ist auch deren Gewalt und Ansehen so groß, daß sie nicht allein alle selbst beliebige Ordnungen und Verfügungen treffen kan, wie es auf diesen oder jenen Fall bey gewissen vorkommenden Ge- schächften und Handlungen gehalten werden soll, oder auch bey entste- hendem Zweifel und Streit-Sachen zu erkennen und auszusprechen, was dißfalls Rechtens ist, sondern sich auch in der Republick nie- mand, bey ernstlicher und nachdrücklicher, ob zwar nur willkührli- cher, Bestrafung, welche aber gleichwohl auch nach Beschaffenheit der Umstände bis auf die sonst gewöhnlichen Leibes- und Lebens-

Straffen ausgedehnet werden kan, unterfangen darff, weder ihre Befehle muthwilliger Weise aus den Augen zu setzen, noch auch ihnen selbst, oder deren verpflichteten Bedienten im geringsten zu widerstehen. **Carpzov** in *Jurispr. For. P. II. Constit. 6. Defin. 2.* und *P. IV. Constit. 43. def. 1.* und 2. desgleichen in *Pract. Crim. P. II. qu. 500. n. 3.* u. f. **Pistor** *P. IV. qu. 136.* und in *Cons. Posth. II. n. 14.* u. ff. **Harprecht** in *Disp. de Injur. Magist. ill, §. 48.* u. ff. **Berlich** *P. V. concl. 66.* u. a.

Wobey es sich aber auch von selbst versteht, daß die Obrigkeit

S. 148

261

Obrigkeit (Vogteyliche)

dagegen gleichfalls nicht ermangeln muß, die sonst schon bekannten Rechte und Gesetze auf das genaueste zu beobachten, und also durchaus nichts, so denenselben nur einiger massen entgegen stehet und zuwider ist, ausser auf den äussersten Nothfall oder sonst aus höchst-dringenden und bewegenden Ursachen zu beginnen und vorzunehmen. Oder dieselbe ist alsdenn gehalten, den hieraus erwachsenden Schaden und Nachtheil so gut, als ein anderer, zu ersetzen, und davor zu haften. **Mysinger** *Cent. V. obs. 18.* **Alexander** *Consil. I. n. 10. Lib. 3.* **Reusner** *Lib. II. decis. 25.*

Hauptsächlich aber ist dieselbe verbunden,

- vor alle zum Essen und Trincken gehörige Sachen zu sorgen, damit solche um billigen Preiß verkauffet und die gemeine Ruhe erhalten werde, *Lib. I. §. 11. ff. de off. Praef. Urb.*
- wie nicht weniger vor arme verlassene Waysen und Pupillen zu sorgen, daß ihnen nicht allein taugliche und treue Vormünder gesetzt, sondern auch ihre Güter und Vermögen durch dieselben gebührend verwaltet und so viel möglich erhalten werden. *l. 3. C. de Magistr. conven. loque Brunne-*
mann,
- und endlich auch die Republic oder den zu ihrer Aufsicht anvertrauetem Bezirck von bösen Menschen zu reinigen, *l. 3 ff. de off. Praes.* und
- das Böse zu bestrafen, ob auch schon niemand deshalb ordentliche Klage anbringet, und die Obrigkeit die geschehenen Übelthaten nicht allein sonst schon in Erfahrung gebracht, sondern solche auch zur Gnüge erwiesen worden. *l. 3 ff. de off. Praes. l. 2. l. 9. C. de exhib. vel requ. reis. ibique*
Faber *def. 2. Nov. 128. c. 21.* **P. H. G. O.** *art. 214.* u. f. **Du-**
arreus *Lib. I. Disp. anniv. c. 38.* **Frigius** *P. I. qu. 39.* **Reus-**
ner, *Lib. I. Dec. 24.* u. a.
- und was dergleichen Pflichten der Obrigkeit mehr sind.

Sonst aber stehen dieselben so viel insonderheit den sonst so genannten **Stadt-Rath** und andere Unter-Obrigkeiten gewisser Örter und Gegenden anlanget; unter der Hohen Landes-Obrigkeit, und können also auch bey dieser nach Beschaffenheit der Umstände allemal belanget, und zu Ersetzung des von ihnen verursachten Schadens und Nachtheils von denen dadurch beleidigten Personen gar wohl belanget werden.

Überhaupt aber bekömmt dieselbe auch nach Beschaffenheit der ihrer Vorsorge anvertrauten Gerichts-Fälle unterschiedene Namen, als z. E.

- Alljegliche,
- Förstliche,

- Freiß-
- Geleitlichen
- Hohen Landes-
- Ober-
- Unter- oder Nieder-
- Vogtheiliche Obrigkeit,
- u. s. w.

von welchen allen besondere Artickel nachzusehen sind.

Absonderlich aber sind hauptsächlich auf dem Lande die so genannten Unter-Obrigkeiten, die verordneten Land-Richter, Verweser und andere Beamten, oder auch die Landsassen, so bey ihren Lehen die Gerichtsbarkeit haben, wie hingegen in den Städten der Stadt-Rath. Wie weit sich aber disfalls eines jeden Gewalt erstrecket, ist vornehmlich aus denen einem jeden vorgeschriebenen Instructionen, und Bestellungen, oder aus denen Lehn-Briefen, Land-Rechten, oder Privilegien, und endlich aus der Gewohnheit und Herkommen zu entscheiden.

Obrigkeit (Vogteyliche) siehe **Vogtey**.

Obrigkeit (Wäldische) siehe **Wildbahn**.

Obrigkeit (Weltliche) *Jurisdictio civilis*

S. 148

Obrigkeit setzen

262

oder *Jurisdictio politica*, ist eigentlich nichts anders, als die der hohen Landes-Herrschaft zustehende Macht und Gewalt, in allerhand vorfallenden Dingen und Angelegenheiten, das gemeine Beste oder den Staat betreffend, zu urtheilen und Recht zu sprechen, wie auch deshalb alle nöthige und erforderliche Verfügung zu treffen; Siehe **Obrigkeit**, ingleichen **Landes-Hoheit** im [XVI Bande](#) p. 1059 u. ff.

Obrigkeit (Zentbarliche) ...

...

Obrigkeit der Finsterniß ...

Obrigkeitliches Amt, Obrigkeitliche Amts-Gebühr, Lat. *Officium Magistratus*, begreift überhaupt alle und jede der ordentlich bestellten Obrigkeit, bey Verwaltung der ihr zustehenden Macht und Gewalt obliegende Pflichten und Gebühnisse unter sich. Siehe **Obrigkeit**, wie auch **Richterliches Amt**.

Obrigkeitliche Macht ...

Obrigkeitliche Personen sind diejenigen, welche über andere eine Gewalt, Macht, Herrschafft, Jurisdiction und Gerichtsbarkeit haben, und werden insgemein unter dem Haupt-Namen der **Obrigkeit** begriffen, wovon ein besonderer Artickel handelt.

Obrigkeit ordnen ...

...

S. 149 ... S. 176

S. 177

Occidentalischer Bezoarstein

320

...

...

OCCIDENS HYBERNUS ...

Occident, Occidens, der Abend, ist eine von den vier Haupt-Welt-Gegenden, welche gegen dem Untergang der Sonnen gelegen.

Das Wort wird vornehmlich gebraucht in der Historie, wenn von dem **Occidentalischen Kayserthum**, oder von der **Kirche in Occident** geredet wird, und das Theil der Welt gemeynet, welches von Constantinopel nach dem Occident gelegen, welches die meisten Reiche von Europa enthält.

Die Schiffer bedienen sich statt des Wortes: Occident, des Wortes: **West**. Siehe **West**.

OCCIDENTALE HOROLOGIIUM ...

...

S. 178 ... S. 179

S. 180

325

OCCVLATIO FIXARVM

...

OCCVPATIO BELLICA ...

Occupation, Einnehmung, Occupatio, ist bey denen Staats-Lehrern eine der so genannten natürlichen oder aus dem Völcker-Rechte herrührende Art, über diese oder jene Sache, welche unter keines Eigenthum und Herrschafft stehet und also herrenloß ist, das Eigenthums-Recht und die Herrschafft zu erlangen.

Sie wird demnach in der natürlichen Rechts-Gelehrsamkeit bey der Lehre von dem Eigenthum und von den unterschiedenen Arten, solches zu erlangen, erkläret.

Man hat zwey Arten solches zu bekommen. Die eine ist *modus originarius*, und da fragt sich: wie von Anbeginn das Eigenthum erlanget werde? die andere ist *modus derivativus*, wie das Eigenthum von einem auf den andern komme?

Das erstere soll nach vieler Meynung auf zweyerley Weise geschehen, durch die *OCCVPATION* oder Einnehmung und durch die **Theilung**, wenn diejenigen, welche eine Sache gemeinschaftlich besaßen, sich dergestalt verglichen, daß ein jeder einen Theil davon sich allein zu-eigne. **Grotius** *de jure belli et pacis lib. 1. cap. 3. §. 1.* meynet, es geschehe dieses bloß durch die Einnehmung, worinnen ihm andere widersprechen, als **Ziegler** *ad Grotium p. 243.* **Hertius** in *Puffendorff. de jure naturae et gent. lib. 4. cap. 6. §. 2.* und **Titius** *ad Puffendorff. de officio hominis et civis lib. 1. cap. 12. §. 6. obs. 291.*

So viel ist richtig, daß keine Theilung geschehen kan, wenn nicht vor-

S. 180

Occupation

326

her eine *occupation* gegangen, und so bald einige zugleich etwas als eine herrnlose Sache eingenommen; dadurch das Eigenthum von ihnen überhaupt erlanget werde. Will man nun in der Gemeinschaft nicht bleiben, sondern nimmt mit der eingenommenen Sache eine Theilung für, so veranlasst die Theilung nicht das Eigenthums-Recht an sich selbst, welches schon da ist, sondern nur das besondere Eigenthum, als eine Art davon, und indem hier der eine allein ein Recht an diesem oder jenem Theile bekommt; so überlässt ihm der andere

sein Recht, so er bißher mit daran gehabt hat, welches er ihm aber wieder thun muß, mithin tritt, eigentlich zu reden, der eine dem andern nur etwas ab.

Man muß einen Unterscheid unter dem Eigenthum an sich selbst, und unter den verschiedenen Arten desselben machen. Jenes erlanget man ursprünglich allein durch die Einnehmung; soferne aber dasselbe entweder ein gemeines, oder ein besonders, solches rühret von einem Vergleich der Menschen her, sofern sie entweder in der Gemeinschaft haben bleiben, oder aus einander gehen wollen, und damit das letztere füglich geschehe, hat man sich der Theilung, als eines Mittels dazu bedienet.

Es ist überhaupt die **Einnehmung** diejenige Handlung, da man eine herrnlose Sache dergestalt in Besitz nimmt, daß man dadurch das Eigenthum hierüber erlanget. Das Einnehmen an sich selbst bringet kein Eigenthum zuwege, sondern sofern sich dasselbige auf das von GOTT erhaltene Recht der Menschen gründet, daß sie sich der Creaturen zu ihrem Nutzen bedienen können; ohne welches Recht durch die Occupation mehr eine Possession als ein Eigenthum erlanget wird.

Es ist auch gantz vernünfftig, daß eine herrnlose Sache dem zufalle, der sie zuerst ergreift, weil eines theils ohne der Occupation kein Gebrauch statt hat; andern theils aber keiner mehr Recht als der andere, der sie eingenommen, darzu besessen, folglich hat man sichs selber zuzuschreiben, wenn einem ein anderer zuvor kommen ist, und in Ansehung des dritten Mannes hat man gleiches Recht, daß man etwas einnehmen und dadurch jenen davon ausschließen kan.

Dieses ist diejenige Art, welcher die Menschen nach der Vorschrift ihrer Vernunft folgen; wenn man aber die Sache durch die Gewalt ausmachen wolte, daß nach **Hobbesii** Sinn der Schwächere dem Stärkeren weichen müste, so wäre dieses keine menschliche, sondern eine viehische Art zu verfahren, angesehen ein unvernünfftig Vieh bloß durch seine Macht und Stärke sein Recht erlangen und erhalten muß.

Ein kleiner Hund muß sich wohl gefallen lassen, wenn ein grösserer ihm seinen gefundenen Knochen wegnimmt; welches hingegen bey Menschen, die zum Frieden und nicht zum Krieg erschaffen, und einer gesunden Vernunft zu folgen haben, nicht angehet. Es schreibt **Puffendorff** *de officio hominis et civis lib. 1. cap. 12. §. 6. Post recepta inter homines divisa rerum dominia, ita inter eos conventum, ut quacunq; sub primaevam divisionem non venerunt; ea cederent occupanti*, und zeigt damit an, als beruhe es auff einen Vergleich der Menschen, daß die

S. 181

327

Occupation

Herrnlose Sachen demjenigen zukommen sollen, der sie zuerst ergreifen, welches ohne Grund behauptet wird. Denn wie es schwer fallen würde zu erweisen, daß ein solcher Vergleich ehemahls getroffen worden; also würde er auch an sich selbst vergebens gewesen seyn und niemanden, wer nicht darein gewilliget, haben verbindlich machen können. Man muß den Grund in der Sache selbst, und nicht in dem Willen der Leute suchen.

Insonderheit haben wir bey dieser Materie drey Umstände etwas genauer zu erwegen: wer etwas einnehmen könne? was man einzunehmen habe? und wie die Einnehmung geschehen müsse?

Die erste Frage betreffend, **wer etwas einnehmen könne?** so kan solche leicht aus der Beschaffenheit der Einnehmung entschieden werden. Es ist selbige nicht bloß eine Physische Handlung, daß man etwa eine Sache bloß mit seinen Füßen berühre, oder mit den Händen etwas ergreiffe; sondern es müssen auch moralische Umstände dabey seyn, nemlich die Erkenntniß der Sache, die man einnimmt, ob sie Herrnloß und eines Eigenthums fähig sey; und denn die Absicht solche eigenthümlich zu behalten, folglich wird der Gebrauch der gesunden Vernunft erfordert, und mithin sind die Kinder und rasenden Leute hiervon auszuschliessen.

Ob aber überhaupt Kinder und rasende Personen des Eigenthums fähig sind? Darinnen sind die Scribenten des natürlichen Rechts nicht einig. **Grotius** *de jure belli et pacis lib. 2. cap. 3. §. 6.* meynet, wenn man die Sache nach dem natürlichen Recht ansehe; so käme nur demjenigen das Eigenthum zu, welcher der gesunden Vernunft mächtig, weil gewisse Handlungen, als die Veräuserung und dergleichen dabey fürkämen, die ohne dem Gebrauch der gesunden Vernunft nicht geschehen könnten, doch genossen unvernünftige Kinder und Rasende des Eigenthums nach dem Völcker-Recht, wiewohl nur *actu primo*, dem Vermögen nach, und nicht *actu secundo*, in Ansehung des würcklichen Gebrauchs und der Ausübung, wie man in Schulen zu reden pfleget, da man sie überhaupt als Menschen, nicht als einzelne Personen ihren besonderen Umständen nach anzusehen habe.

Andere räumen **Grotio** gern ein, daß dergleichen Personen *modo originario* mittelst der Einnehmung zum Eigenthum nicht kommen könnten, wie kurz vorher erinnert worden: leugnen aber, daß sie dessen auch *modo derivativo* nicht fähig seyn solten, wiewohl verschiedene seine Meynung nicht recht eingesehen. Denn **Böcler** p. 428. **Ziegler** p. 244. **Osiander** p. 696. in ihren *observat. ad Grotium disputare* wider ihn, daß nemlich auch Kinder und Rasende die Herrschafft *actu secundo* hätten, weil das Wesen davon darinnen bestünde, daß man etwas als eigen besäße; die Beschaffenheit aber des Gebrauchs, die Veräuserungen und dergleichen als Würckungen anzusehen wären; oder sie doch noch haben könnten, welches aber die Haupt-Sache nicht ist.

Denn es fragt **Grotius** nicht: Ob Kinder und Rasende die Herrschafft *actu primo*, oder *actu secundo* haben? sondern ob ihnen selbige nach dem natürlichen, oder nach dem Völcker-Recht zukäme? welches er behauptet,

S. 181

Occupation

328

und zwar so, daß sie dieses nach dem Völcker-Rechte nur *actu primo* hätten, folglich muß ein Grund angegeben werden, warum dem natürlichen Recht gemäß, das Eigenthum von einem auf solche Personen zu bringen, und wenn dieses geschehen, wird man sehen, daß die Sache auff einen Wort-Streit hinaus läuft, wie man das Wort: *dominium* zu nehmen habe.

Van der Müelen in *not. ad Grotium* führet den Grund daher, weil auch die Kinder das Ebenbild Gottes an sich hätten, welches eine Fähigkeit der Herrschafft über die Creaturen in sich fasse, so eine unzulängliche Ursache ist, damit man zumahl in der Philosophie nicht weit kommen dürffte.

Jäger in *observat. ad Grotium* p. 223. hält dafür, es erfordere dieses die natürliche Billigkeit, und man müsse sich erinnern, was der Heyland sage: **Was du wilt, das dir die Leute nicht thun sollen, das**

thue ihnen auch nicht, und dabey den Schluß machen, daß, wie es einem schlecht würde gefallen haben, wenn man ihm als einem Kinde sein Haab und Gut weggenommen, weil er des Eigenthums nicht mächtig: also sey auch andern in solchen Umständen so zu muthe, worzu noch das wahrhaftige Sprüchwort: *afflicta non est addenda afflictio*, komme.

Es müssen solche Personen zu ihrer Erhaltung gewisse Sachen, die man eigenthümlich zu besitzen pfl eget, haben, und die Verwaltung derselben, die sie nicht selber auff sich nehmen können, haben andere zu versehen, folglich kommt die Sache darauff an: Ob bey einem Vergleich dergleichen geschiehet, wenn das Eigenthum von einem auff den andern gebracht wird, einer für den andern etwas eingehen, hier das Eigenthum annehmen, und die Sache zu seinem Nutzen verwalten kan, dergestalt, daß jenem ein völliges Recht zuwächst?

Nach menschlicher Verordnung und Gewohnheit hat dieses seine Richtigkeit; welche sich auf natürliche Ursachen gründet, wenn man nur einen Unterscheid machet unter dem, was ordentlich und ausserordentlich geschiehet.

Ordentlicher Weise setzt das Eigenthum den Gebrauch der gesunden Vernunft voraus, indem die Annehmung und die Nutzung moralische Handlungen mit sind; doch wird im Fall der Noth, das ausserordentliche nicht ausgeschlossen, daß einer für dem andern das Eigenthum dirigire, weil sonst mancher Mensch verderben müste, welches der göttlichen Absicht entgegen wäre.

Auff solche Weise hat die Sache selbst ihre Richtigkeit, daß dergleichen Personen aus natürlichen Ursachen gewisse Sachen eigenthümlich bekommen und behalten können, welches nachgehends durch menschliche Gesetze und Gewohnheiten bestätigt, und deutlicher verordnet worden; ob man aber dieses Recht ein *dominium* zu nennen habe? kommt darauf an, wie man das Wort nimmt.

In Ansehung der Personen, die etwas einnehmen können, befindet sich noch dieser Unterscheid, daß bey den unbeweglichen Sachen, sonderlich der Äcker und Ländereyen, die Occupation entweder von einem allein, oder von vielen zugleich geschehen kann.

Im ersten Fall darff man sich nicht mehr anmassen, als man zur Erhaltung seiner und seiner Familie vermuthlich brauchen dürffte, indem die andern

S. 182

329

Occupation

sonst zu kurtz kommen würden. Z. E. es käme jemand auf eine wüste und unbewohnte Insul, da sich wohl etliche tausend Leute erhalten könnten, und er wolte alle andere unter dem Vorwand, daß er sie zuerst eingenommen, vertreiben, so wäre solches unvernünftig, daher man die Gräntzen der Occupation nicht weiter zu setzen hat, als deren Endzweck mit sich bringet.

Im andern Fall, wenn viele zugleich etwas einnehmen, setzt man wieder zwey Arten der Occupation, indem die eine *per universitatem* und die andere *per fundos* geschähe. Jene wäre, wenn ein gewisses Volck, oder ein Regent einen gewissen Strich Landes, der unbewohnt, einnehme, und dadurch auch über dasjenige, welches unter keiner besondern Herrschafft stünde, als über die Flüsse, Seen, Wälder, rauhe Berge das Eigenthum erlangte; dahingegen bey der *occupatione per fundos* die Privat-Personen gewisse Stücke eigenthümlich bekämen,

s. **Grotium** *de jure belli et pacis lib. 2. cap. 2. §. 4.* und **Puffendorf** *de Jure naturae et gentium lib. 4. cap. 6. §. 3.*

Die andere Frage ist: was man einzunehmen habe? *GROTIVS de Jure belli et pacis lib. 2. cap. 3. §. 4.* schreibt, es wären zweyerley Sachen einzunehmen, die Herrschafft und das Eigenthum: *duo sunt occupabilia, imperium et dominium, quatenus ab imperio distinguitur*, lauten seine eigenen Worte. Doch er begehet hier einen gedoppelten Fehler. Die Herrschafft über die Personen erlanget man nicht durch die Occupation, welche nur zuweilen Gelegenheit darzu geben kan, sondern durch die Einwilligung; das *dominium* aber, oder das Eigenthum ist kein *occupabile*, wie **Grotius** redet, welcher hier die Sache, die man einnimmt, und das Recht, so daher entstehet, vermischet.

Überhaupt muß dasjenige, so man einnehmen will, herrnlos seyn, und niemanden gehören, daß es entweder niemahls einen Herrn gehabt, oder von seinem Herrn verlassen worden, welches letztere man gewiß wissen muß.

Insonderheit sind die herrnlose Sachen, die man einnehmen kan, wieder gar unterschiedlich. Denn entweder ist es eine Principal-Sache, oder eine Zugehörung, daher man in dieser Absicht die Einnehmung eintheilet in *occupationem principalem*, wodurch man zu dem Eigenthum einer Haupt-Sache, die vor sich selbst ihr Wesen hat, gelanget und *accessoriam*, wenn man bey einer zugehöriger Sache Eigenthums-Herr wird, und indem man unter andern einen gewissen Platz einnimmt, zugleich den daselbst vergrabenen Schatz bekommt.

Es heißt: Der Zuwachs folget der Haupt-Sache und daher wachsen demjenigen, welcher Herr vor der Haupt-Sache ist, auch alle Zugehörungen und Theile, alle Früchte und Nutzungen der Sache zu. So sind auch die Dinge, die man einnehmen kan, entweder unbeweglich, es sey von Natur; oder durch die Kunst, oder beweglich, die sich ohne Schaden von einem Ort zum andern bringen lassen, und wieder zweyerley sind.

Einige können sich selber bewegen, wie die, so wohl wilde als zahme Thiere; etliche aber müssen vor andern bewegt werden, auf welchem Unterscheid deswegen zu sehen, weil die Art der Einnehmung sich darnach richten muß, und daher unterschied-

S. 182

Occupation

330

lich wird. In der Heil. Schrifft hat man ein Exempel der Occupation an den Kindern Israel, wie sie das Land Canaan eingenommen haben, dessen Inwohner sich ihres Rechts, das sie gehabt hatten, durch ihr sündliches Leben verlustig machten, daß dieses Land als Herrnlos mit Recht von den Israeliten eingenommen würde, wiewohl die Hebräer aus einem etwas andern Grunde die Einnehmung dieses Landes wieder die Cananiter zu vertheidigen pflegen. Wovon **Seldenus** *de Jure nat. et gent. juxta disciplin Ebraeor. lib. 7. cap. 8.* zu lesen ist.

Drittens fragt sichs: **Wie die Einnehmung geschehen muß?** überhaupt ist dabey nöthig, daß man durch ein äusserliches Zeichen die Absicht, eine herrnlose Sache zu haben und sich zuzueignen, zu verstehen giebet. Insonderheit aber geschiehet dieses nach dem Unterscheid derer Sachen, die man einnehmen will, auf unterschiedene Art. Denn entweder sind es bewegliche oder unbewegliche Sachen. Jene ergreiffet man mit Händen, diese aber werden betreten, und also vermittelst der Füße eingenommen. Bey jenen wird auch noch erfordert, daß sie von dem Ort, wo sie sich befinden, in unsere Verwahrung gebracht werden, weil das blosser Ergreifen mit Händen nicht

hinlänglich sey. Z. E. findet jemand ein Vogel-Nest, und will die darinnen sich befindenden jungen Vögel eigen haben, so muß er sie nicht allein angreifen, sondern auch mit sich wegnehmen; welches hingegen bey unbeweglichen Sachen nicht nöthig ist.

Die beweglichen Sachen können sich entweder selbst bewegen, oder müssen von andern bewegt werden. Jene kan man auch durch gewisse Instrumente, als durch Pfeile, Netze, und dergleichen einnehmen, welches hingegen bey den unbeweglichen Dingen nicht angehen dürffte, und ist wenigstens diese Art unter den Völckern nicht eingeführet, wovon **Puffendorff** *de Jure nat. et gent. lib. 4. cap. 6. §. 8.* ein merckwürdig Exempel aus dem **Plutarcho** angeführet.

Es haben die beweglichen Sachen ordentlicher Weise ihre gewisse Gränze, daß man wissen kan, was zu einer jeden gehöret, und ist daher kein Zweifel, daß demjenigen, der ein Stück davon ergreift, die gantze Sache zufället, welches sich bey den unbeweglichen Sachen etwas anders verhält. Denn entweder haben sie durch menschlichen Fleiß ihre gewisse Gränzen, wie bey einem Hause, da man auch präsumiret, daß derjenige, der etwas davon ergriffen, von der gantzen Sache Eigenthums-Herr wird; oder sie haben solche Gränzen nicht, da man durch andere äusserliche Zeichen andeuten muß, wie viel man etwa eigenthümlich haben will; welches unter andern geschehen kan, wenn man ein Stück Land bauet, und solches zum Gebrauch anleget, z. E. wenn ein Kauffmann mit seiner Familie Schiffbruch leidet, und an eine wüste Insul getrieben wird, so gehöret ihm soviel eigenthümlich, als er eingenommen und angebauet. Die übrigen Plätze können andere Leute, die auch dahin durch einen Schiffbruch kommen, einnehmen, und davon das Eigenthum erlangen. **Thomasius** *in Jurisprud. divin. lib. 2. cap. 10. §. 141 u. ff.* **Puffendorff** *de Jure nat. et gent. lib. 4. cap. 6.*

Es meynen einige, es sey eben nicht nöthig, daß die Einnehmung

S. 183

331

Occupation

entweder mittelst der Hände; oder der Füße geschehe, sondern sey genug, wenn man seine Absicht, eine Sache zu haben, und zu ergreifen deutlich anzeige, als **Gundling** *in Jure Nat. cap. 19. §. 12 u. ff.* **Jac. Gabriel Wolff** *in Institut. Jurisprud. nat. part. 2. Sect. I. cap. 8. §. 11.*

Sonst werden drey Arten der Occupation erzehlet, die Eroberung oder Erbeutung, die Jagd und das Finden. Denn die Occupation ist eine würckliche Ergreifung einer Sache in der Meynung, das Eigenthum von derselben zu erwerben. Nun aber stehet eine Sache entweder niemanden oder sonst schon jemanden zu. Und heisset so denn jene die Jagd und die Findung; diese aber ist entweder freywillig, die durch die Übergabe geschieht, oder wider Willen, als die Gefangennehmung. Solchemnach sind die eigentlichen und besondern Arten der Occupation

- 1) die Jagd der wilden Thiere, (*Venatio*) darunter auch der Vogelfang und das Fischen begriffen wird, *l. 1. ff. de acquir. rer. domin.*
- 2) die Gefangennehmung im Kriege, (*Captivitas*) wodurch sowohl die Personen, als auch die feindlichen und in einem rechtmässigen Kriege erbeuteten Sachen eigenthümlich erlanget werden, *§. 17. Inst. de rer. divis. l. 5. §. fin. ff. de acquir. rer. domin.*
- 3) die Findung derer niemanden zugehörigen Sachen, (*Inventio*) als da sind die Steine, Edelgesteine, ein Schatz, u. s. w. *l. 31. ff. eod.*

Wovon unter besondern Artickeln ein mehrers.
Man lese übrigens auch, was **Rübel** im Rechte der Natur § 441 u. ff. von der Occupation gründlich geschrieben.

Occupation, die **Einnehmung**, *Occupatio*, heisset denen Naturkündigern, wenn ein Körper einen Ort dergestalt anfüllet, daß kein anderer Körper in selbigem Platz nehmen kan, daferne nicht der erstere zuvor solchen verlassen.

Occupation, *Occupatio*, *Prolepsis*, *Procatalepsis*, *Anticipatio*, ist eine oratorische Figur, da ein Redner dasjenige, was von einem andern könnte eingewendet werden, selbst vorbringt und solches sogleich beantwortet, damit es ihm nicht nachher zur Last gereichen möge.

Daher diese Figur im Deutschen die **Zuvorkommung** könnte genennet werden. Z. E. Möchte jemand einwenden, warum soll man redliche Absichten haben, da man fast deswegen für einfältig gehalten wird? Allein hierauf dienet zur Antwort etc.

Sonst heisset **Occupatio** in der Rhetoricke auch eine Figur, da man sagt, daß man etwas verschweige, welches aber doch auch stillschweigend erkannt werden kan. **Auctor ad Herenn.** 4, 27.

OCCUPATIVAE ENUNCIATIONES ...

S. 183
332

OCEANIA

...

Oceaan ...

Ocean, die **hohe See**, *Oceanus*, bemercket eigentlich das gegen Occident oder den Niedergang gelegene Theil Europens, sonst *Occitania* oder *Aquitania* genannt:

Weil solches von dem Meer umflossen ist, hat man hernach dieses Meer und endlich das grosse Welt-Meer, so um die alte und neue Welt gehet, und nach Gelegenheit, da er verschiedene Länder alluirt, auch verschiedene Beynamen bekommet, also genennet.

Siehe **Welt-Meer**, ingleichen **Meer**, im XX Bande p. 152 u. ff. und unten **Oceanus**.

OCEANIA ...

S. 184 ... S. 189

S. 190
345

Ochio

...

...

OCHLOCRATICUM IMPERIUM ...

Ochlocratie, *Ochlocratia*, *Ochlocraticum Imperium*, ist eine Benennung einer Regierungs-Art, so in der Politic bey der Lehre von der Republick vorkommt.

Die Regierungs-Form ist entweder eine ordentliche, oder unordentliche. Jener sind drey Arten, Monarchie, Aristocratie und Democratie. Wenn sich die Regenten der höchsten Gewalt unrechtmäßiger Weise bedienen, und nur auf ihren eigenen Nutzen sehen, so werden diese Regierungs-Arten mit andern Namen benennet, und steht der

Monarchie die Tyranny, der Aristocratie die Oligarchie und der Demokratie die Ochlocratie entgegen.

Die letztere bestehet darinnen, daß ein jeder vom Volck ein Freyherr seyn will, denen Gesetzen der Natur, oder des Staats in der Regierung zuwider handelt, und nicht auf das gemeine Wesen siehet, sondern alles nach seinem Trieb zu seinem eigenen Nutzen vornimmt.

Oder man kan die Ochlocratie auch so erklären, daß man sagt, sie sey eine unordentliche Regiments-Forme, da der Pöbel ohne Ordnung und Vernunft Meister spielt, und zumahl der schlimmste Theil sich an unruhige Rädelsführer hänget, und auf derselben Getrieb allerhand Meuterey anstiftet. **Aristoteles** *lib. 4. pol. cap. 14.* nennet diese verderbte Regierungs-Art dēmocratian, in besonderer Bedeutung.

Siehe **Böcler** *in institut. polit. lib. 3. cap. 7.* **Septalium** *de ratione status lib. 7. p. 386.* **Hertium** *in element. prudent. civil. part. 1. sect. 12. §. 15. p. 256. part. 2. sect. 23. §. 20. sqq. u. ff.*

Ocho ...

S. 191 ... S. 218

S. 219

Octav-Format

404

...

...

Octave von vier Fußtonen ...

Octav-Format, Achtblättriges Format, Octav, Octavo, heisset bey denen Buchhändlern, Buchdruckern und Buchbindern die Grösse eines Buches, dessen jeder Bogen acht

S. 220

405

Octavia

Blätter giebet.

Wenn ein Octav-Bogen gefaltzet wird, wird er dreymahl zusammen gelegt. Nemlich den blossen Buchstaben lege auf A 2, so kommt A 3 auf A 4 und streiche die Falte. Ferner lege A bloß und A 2 auf A 3 und A 4 und streich die Falte. Endlich lege A 5 mit den andern 3 letzten ungezeichneten Blättern auf die ersten gezeichneten, vergleiche die Schrift oben und auf dem Rande, so ist das Faltzen des Bogens geschehen. **Zeidlers** Buchbinder-Philosophie *I Th. p. 47. u. ff.*

Wie das Format in Octav auszuschliessen sey, das findet man in der ohnlängst allhier in Leipzig herausgekommenen **Buchdruckerkunst und Schriftgießerey**, und zwar die neue Art im *I Th. p. 11 u. ff.* des Format-Buches; die alte aber im *II Theile p. 147 u. ff.*

Octavia ...

S. 221 ... S. 263

S. 264

Odkolek

494

...

Odiva ...

ODIUM, siehe **Haß**, im *XII* Bande, *p. 720. u. ff.*

Odius ...

...

OECONOMI ...

OECONOMIA, welches Wort von οἶκος, *domus*, das Haus, und νέμω, *distribuo*, austheilen, herkommt, bedeutet eigentlich im gemeiner Leben eine Verwaltung des Hauswesens, davon der Artikel: **Oeconomie** nachzusehen; allein die Ärzte verstehen darunter nicht nur eine Abwartung und Versorgung der Krancken, sondern auch die Vertheilung der Säfte in dem thierischen Körper, und diese nennen sie **Oeconomia animalis**. Siehe auch **Physiologie**.

OECONOMIA, ward von denen alten Kirchen-Lehrern genennet die Lehre von der menschlicher Natur Christi, welche nicht nur die Menschwerdung des Sohnes Gottes, sondern auch seinen gantzen Lebens-Wandel, und was sich bey seiner Geburth, Tod, und Auferstehung zugetragen, in sich fassete: Dahingegen sie die Lehre von der göttlichen Natur Christi mit dem Namen *Theologia* belegten; weswegen auch Johannes, der vor andern die Gottheit Christi vertheidiget hat, in der Überschrift seiner Offenbabrung, *Theologus* κατ. *exochon* genennet wird. **Kortholds** *Comment. in Justinum Martyrem*.

OECONOMIA ANIMALIS, siehe **Oeconomia**.

OECONOMIA DIVINA, wird genennet die Beschaffenheit der Austheilung derer durch Christum erworbenen Heyls-Güter, nebst der gehörigen Verwaltung der Kirchen.

Diese ist in Ansehung der Zeit, die so wohl vor der von Christo geleiteten Genugthuung, worauf sich alle Wohlthaten Gottes, und die gantze Wiederbringung der Seligkeit gründet, vorhergegangen, als auch auf selbige gefolget, nicht auf einerley Art geschehen; dahero wird diese *Oeconomia divina* eingetheilet *in veterem*, in die alte, vor Christo, und *in novam*, in die neue, nachdem Christus ins Fleisch gekommen. Und weil Gott der HErr diese beyden Öconomien durch einen gewissen Bund errichtet und bestätigt, werden sie auch der **alte** und **neue Bund** genennet.

Die Erkenntniß von selbigen erlanget man aus denen Büchern heiliger Schrift, deren einige zur Zeit der alten Öconomie aufgezeichnet sind, und die Bücher des alten Testaments genennet werden; andere aber sind zur Zeit der neuen Öconomie geschrieben, und heissen die Bücher des neuen Testaments. In beyden aber findet sich, in Ansehung dieser zweyerley Öconomien, der Unterscheid, daß jede die Weissagungen von der künftig noch zu erwerbenden Seligkeit, die Vorbilder und Kennzeichen des Meßiä, nebst der allerweisesten Kirchen-Verwaltung vor der Ankunfft Christi, enthalten; diese aber die Erfüllung der göttlichen Verheissungen und Weissagungen von Christo, und der Erwerbung der Seligkeit, nebst der Beschaffenheit der neuen und vor jener viel herrlichern Öconomie, in sich fassen.

OECONOMIAE PRAEFECTI, so viel als **Oeonomi**.

OECONOMIAE PROFESSOR, siehe **Profession** (Öconomi-sche).

OECONOMIA PRIVATA, siehe **Privat-Oeconomia**.

OECONOMIA PUBLICA, siehe **Staats-Oeconomie**.

OECONOMIA SYLVATICA ...

...

OECONOMICUM STUDIUM ...

Oeconomie, **Haußhaltungs-Wissenschaft**, **Haußhaltungs-Kunst**, *Oeconomia*, *Disciplina Domestica*, *Oeconomica Ars*, *Oeconomica prudentia*, ist ein Theil der practischen Philosophie, der da lehret, wie man sein ehrliches Auskommen erwerben und das Erworbene erhalten solle, damit man dem Mangel und Armuth begegnen, auch sich und die Seinigen ehrlich davon bringen möge.

Die Öconomie wird eingetheilet in die **Staats-Öconomie** (*Oeconomiam publicam*) und in die **Privat-Öconomie** (*Oeconomiam privatam*).

Von beyden Arten handeln besondere Artickel.

Man sehe auch den Artickel: **Haußhaltung**, im [XII Bande](#) p. 902.

Oeconomie. Unter diesem Worte versteht man in Pohlen insgemein die zum Unterhalt der Königlichen Tafel gewidmeten Güter.

Oeconomie (Privat-) ...

...

S. 282 ... S. 283

S. 284

533

OECONOMUS

Oeconomische Wörterbücher [Ende von Sp. 532] ...

OECONOMUS, ein **Schaffner** oder **Haushalter**, davon an seinem Orte, im [XII Bande](#), p. 899 u. ff.

OECONOMUS, ein Kirchen-Diener, siehe **Pfleger (Kirchen-)**.

OECONOMUS, siehe auch **Villicus**.

Oeconomus (Sebastian) ...

...

Sp. 534

S. 285

535

Oede

...

Oede, genannt **Zulemburg** ...

Oede, oder **Öd-lose**, oder **Öd-liegende Güter**, Lat. *Bona inculta*, oder *Bona devastata*, sind eigentlich nichts anders, als bauloß gelassene Güter, gleich als ob sie niemanden zugehöreten, oder eigen wären; oder wüste und ungebauete Örter.

Und sind solche von Rechts wegen mit Steuern und andern dergleichen Schatzungen nicht zu belegen. **Zorer** *P. I. qu. 11. n. 827*.

Es ist aber heutiges Tages aus Unfleiß und Unachtsamkeit dahin kommen, daß man die öden und ungebaueten Güter fast an allen Orten

fahren läßt, und sich derselben so viel als nichts annimmt, weil dieselben ohne sonderliche Mühe und Unkosten so bald nicht zum Nutzen gebracht werden können. **Obrecht** im Polit. Bedencken von Verbesserung Land und Leute p. 93. n. 6. p. 94. n. 8. p. 143. in fin. u. f.
Siehe auch **Oede**.

Oedelstein ...

...

S. 286 ... S. 291

S. 292

Oeffentlich

550

...

...

Oefen in Glashütten ...

Oeffentlich, Publice, Palam.

Dieses Wort hat in denen Rechten unterschiedene Bedeutungen.
Bißweilen ist es so viel, als an einem öffentlichen Orte, (*in publico loco*) z. E. vor Gerichte, in einem öffentlichen Tempel, auf öffentlichem Marckte, u. s. w. l. 56. ff. mandat. l. 7. in fin. ff. qui satis d. cog.

S. 293

551

Oeffentlich

l. 7. ff. de minorib. l. 4. ff. de statu liber. **Brissonius**. oder auch in Gegenwart und im Angesichte aller, oder doch vieler Leute. l. palam. 33. ff. de verb. sign. ibique **Alciatus** und **Göddäus**, **Panormitanus** in c. statuimus. n. 7. de maledict. **Schrader** Vol. I. Consil. 14. n. 153.

Daher denn auch ein öffentlich eingesetzter Erbe heißt, dessen Namen die Zeugen von dem Testirer gehöret; wie auch eine öffentliche Hure, die sich allerwegen und von einem jeden ohne Unterschied brauchen läßt. l. palam. ff. de rit. nupt.

Bißweilen aber bedeutet es auch so viel, als

- unter öffentlichem Namen und mit öffentlicher Genehmigung (*publico nomine*)
- oder auch auf öffentlichen Befehl,
- oder, welches gleich viel ist, kraft Obrigkeitlicher Macht und Gewalt, (*publica auctoritate*)

und welches daher auch zu immerwährendem Gedächtniß denen öffentlichen Gerichts-Büchern einverleibet und gerichtlich niedergeschrieben, oder das männiglich verkündigt wird, zu wissen, u. s. w. l. 1. ff. ut. in possess. leg. l. 1. §. sed scimus. C. de Latin. libert. tollend. l. 4. §. in eum. ff. de admin. tut. l. 24. ff. de captiv. l. 121. §. 1. ff. de divers. reg. jur. l. 12. ff. de fideicomm. libert. l. 15. §. si publicus. ff. de damn. infect.

Vornemlich aber ist in l. 6. §. sacrae. ff. de rer. divis. **Öffentlich** (*Publice*) so viel, als auf Fürstlichen Befehl oder mit Landesherrlicher oder auch Pontificalischer Bewilligung. (*Principali vel Pontificali auctoritate*) l. ult. ff. ut. in possess. leg.

Sonst aber bedeutet das Wort **Öffentlich** auch so viel, als insgemein, (*In commune*) z. E. *Publice interest*, es ist dem gemeinen Besten daran gelegen. l. 1. C. de malef. et mathem. usw. **Brissonius**, **Pratejus**.

Endlich zeigt es auch so viel an, als klar, deutlich, offenbahr, unverholen, notorisch, u. s. w. **Alciatus** in l. 33. ff. de verb. sign. **Richter** de Adverb. p. 584 und 588. **Strauch** de Partic. Jur. p. 160

Oeffentlich, Publicum, Publica, wird in denen Rechten überhaupt alles dasjenige genannt, was einem wie dem andern vermöge des einem jeden von Natur zustehenden Rechtes gemein ist, und welches zwar ein jedweder nach Beschaffenheit der Umstände nutzen und brauchen mag, dessen sich aber gleichwohl niemand als seines Eigenthums ins besondere anzumassen hat. Z. E. die Erde, die Lufft, das Feuer, das Wasser. u. s. w.

Und dieses zwar hauptsächlich in Absicht auf das Natur- und Völker-Recht, als vermöge dessen ein jeder so viel Recht darzu hat, als wie der andere. Daher denn auch einem jeden der beliebige Gebrauch aller dieser obangeregten Dinge billig zu vergönnen ist. Nicht zwar daß er solche deshalb schlechterdings als sein Eigenthum ansehen, und daher die andern von einem gleichmäßigen Gebrauche ausschliessen könne; sondern weil selbige vielmehr wegen ihres gemeinschaftlichen Nutzens und Gebrauchs einem jeden gleich durch eben so viel Recht und Gewalt, und also keinem einzigen weder mehr, noch weniger als dem andern geben. **Neratius, Martianus, Pomponius, Conanus** Lib. III. c. 2. n. 3.

Nach Maßgebung des bürgerlichen Rechtes hingegen wird dasjenige öffentlich genennet, welches zwar, so viel das darauf haftende Eigenthums-Recht anbetrifft, einer

S. 293

Oeffentlich

552

gantzen Gesellschaft oder Gemeine zugehöret, in Ansehung des daher entstehenden Nutzens und Vortheils aber einem jeden Mitgliede derselben, einem wie dem andern, zu gute geht, und zu Statten kommt. Z. E. Wenn jemand auf einem öffentlichen Schauplatze diesen oder jenen Ort zusehens halber einnahm; so hieß derselbe sein eigen, und konnte ihm niemand vorwerffen, daß er ihm seinen Platz weggenommen. **Connanus** Lib. III. **Cicero** de Finib. Lib. 3.

Indessen aber ist hierbey gleichwohl zu mercken, daß diejenigen Dinge oder Güter, welche öffentlich genennet werden (*Publica*) von denen so genannten gemeinen (*Communibus*) wohl zu unterscheiden sind; massen diese letztern nicht allein in Ansehung ihres Nutzens und Gebrauchs einem jeden gemein sind, sondern auch des ersten des besten, so sich ihrer bemächtigt, eigen werden, da hingegen in Ansehung der erstern deren Nutzung und Gebrauch zwar ebenfalls einem jeden unverwehret ist; das Eigenthum aber betreffend, sich dessen gleichwohl keiner vor dem andern anzumassen hat. l. 5. ff. de rer. divis. § flumina. Inst. eod. l. 30. §. 1. ff. de acquir. rer. domin.

Doch heissen alle diese Dinge, wie bereits erinnert, insgemein nur in Absicht auf das Natur- und Völker-Recht öffentliche, oder welches gleich viel ist, gemeinschaftliche, das ist, woran einer so viel, und keiner mehr noch weniger Recht, als der andere, hat, und deren also auch einem jeden zur Nothdurfft zu gebrauchen frey stehet. l. 7. §. insula. l. pen. §. 1. ff. de acquir. rer. domin. l. ult. ff. de usuc. §. fluminum. und §. littorum. Inst. de rer. divis.

Dahin gehören nun, wie ebenfalls schon oben gedacht worden, hauptsächlich die Lufft, das vorbeß flüssende Wasser, das Meer, nebst seinen Ufern; desgleichen die Flüsse, die See-Häfen, u. d. g. Als welche Dinge alle zusammen ehemahls in so ferne vor öffentliche oder

gemeinschaftliche Sachen gehalten worden, daß einem jeden daselbst zu fischen, die Schiffe anzubinden, und andere gleichmäßige Dinge vorzunehmen frey stand.

Welches aber gleichwohl alles nur von dem nothdürfftigen oder unschädlichen Gebrauche zu verstehen, und keines weges dahin zu deuten ist, als ob nicht schon seit denen allerältesten Zeiten die Fürsten über das Meer, die Flüße, Seehäfen u.d.g. eine besondere Macht und Gewalt, gehabt hätten, und deshalb eine oder andere selbst beliebige Verordnung machen können. Wovon unter andern **Jacob Gothofredus** in *Diss. de Imp. Mar.* nachgelesen werden kan, welche unter dessen übrigen Schrifften, so zu Genff 1540 in 4 zum Vorschein gekommen, befindlich ist.

Ein gleiches ist auch von dem Rechte zu fischen zu sagen, als welches ebenfalls so wenig nur beständig gemeinschaftlich gebraucht worden und ausser denen Gränzen des Eigenthums gesetzt gewesen, daß vielmehr derjenige, welcher sich dessen eine gewisse Zeitlang gantz allein bedienet hatte, die andern davon völlig ausschliessen konnte. *l. 7. ff. de divers. et temp.*

Im übrigen ist hierbey zu mercken, daß die Alten, da sie dergleichen Dinge gemeine und öffentliche (*Res communes et publicas*) genennet, hierinnen hauptsächlich denen Stoischen Weltweisen gefolget, als deren Lehr-Sätze unter andern auch so gar denen

S. 294

553

Oeffentlich

ältern Juristen fast durchgängig besonders angenehm gewesen. Und ist bekannt, daß sich die gedachten Stoicker die gantze Welt nicht anders, als ein gewisses Reich, und daher auch das gantze menschliche Geschlecht überhaupt nur wie eine einzige Gesellschaft oder Republick vorgestellt. **Cicero** de *Finib. Lib. III. c. 19.* u. **f. Marcus Antoninus** de *Reb. suis Lib. II. c. 16. III. 11. IV. 3. VI. 44. XII. 36.* **Arrianus** in *Diss. Epict. I. 12. III. 24. Seneca de Benef. Lib. IV. c. 28.*

Besiehe auch **Thomas Gataker** in *Annot. ad M. Anton. p. 75.* **Thomas Stanley** in *Hist. Phil. P. VII. P. I. c. 13. p. 614* u. a.

Nachdem nun aber auch gedachter massen die ältern Rechtsgelehrten sich die Stoische Welt-Weißheit vor allen andern gefallen liessen, und sich daher auch die gantze Welt nicht anders, als unter der Forme einer doppelten Republick vorstellten, als nemlich einer grössern, worzu sie alle Menschen und ihre vielen Götter rechneten, und einer kleineren, welche sie einem jeden Volcke oder Staate ins besondere zueigneten; so war es anders fast nicht möglich, als daß sie die sonst so genannten gemeinen oder öffentlichen Güter ebenfalls auf eine zweyfache Art betrachteten, und auch hierunter einige in Absicht auf das Natur- und Völcker-Recht vor gemeinschaftliche oder öffentliche Dinge erkannten, welche doch nach Maßgebung des alten Römischen bürgerlichen Rechtes der gesammten Republick eigenthümlich zugehörten. **Arved Noodt** in *Probabil. Lib. I. c. 8. p. 21.* u. f.

Und in solchem Verstand nannte man so denn zu Rom eigentlich nur diejenigen öffentlichen Sachen und Güter, welche dem gesammten Römischen Volcke überhaupt, oder in so fern dasselbe eine besondere Republick vorstellte, zuständig waren; da hingegen alles dasjenige, was andern Völckern oder Städten zugehörte, zu Rom und in denen Römischen Gesetzen mehrentheils nicht anders, als andere sonst nur blossen Privat-Personen zugehörige Dinge angesehen und betrachtet worden. *l. bona civitatis. ff. de verb. sign.* **Brechäus** in *l. eum qui. ff. de verb. et rer. sign.* **Spiegel.**

Dahin gehörte ehemahls z. E. der so genannte *Campus Martius*, der Marckt, die öffentlichen Schau-Plätze, die Renn-Bahnen, die öffentlichen Tempel, und andere dergleichen Gebäude, Strassen und Wege, u. s. w. als deren Nutzen und Gebrauch zwar dem gesammten Volcke vergönnet war, das Eigenthum aber niemanden ins besondere zustand. l. 9. ff. de usuc. l. 14. ff. de acquir. rer. domin. **Cicero** *Or. in Verr.* 5. **Livius** in *Hist. Rom. Lib. III. ad fin.* **Hygen** de *Limit. Lib. II.* **Brissonius**.

Endlich war auch dasjenige öffentlich (*Publicum*) genennet, welches dem Fürsten oder der hohen Landes-Obrigkeit, keinesweges aber dieser oder jener Privat-Person eigenthümlich zustand. **Conannus** *Lib. III. c. 4. n. 2.*

Worunter aber die sonst so genannten Fiscal- oder Cammer-Sachen nicht gerechnet werden, weil solche vielmehr nur als des Fürsten Privat-Eigenthum anzusehen sind. l. 6. l. 72. §. ult. ff. de contr. emt. l. 2. §. publicum. u. f. ff. ne quid in loc. publ. §. ult. Inst. de emt. et vend. l. 14. §. ult. ff. de servit. §. res fisci. Inst. de usuc.

Siehe auch **Publica** und **Publicum**.

S. 294

Öffentliche Buße

554

Öffentliche Anklage, siehe **Peinliche Anklage**.

Öffentliche Bedienung, siehe **Munus**, im *XXII* Bande, p. 856. ingleichen **Öffentliches Amt**.

Öffentliche Beschwerde, **Onus publicum**, **Onera publica**, werden in denen Rechten alle diejenigen Verrichtungen und Anlagen genennet, deren sich ordentlicher Weise und ohne besondere Begnädigung der hohen Landes-Obrigkeit kein einziger Bürger oder auch ein anderer Inwohner einer gewisse Provintz, Stadt, Fleckens, u. s. w. dafern und so lang er als ein Mitglied der Republick anzusehen ist, entziehen kann.

Dahin gehören z. E. alle öffentliche Ämter und Bedienungen; Einquartierungen, Zoll, Schoß, Steuern, Accise, Kopff-Geld, und andere dergleichen Abgaben und Herren-Gefälle, wovon an seinem Orte. Siehe auch **Munera**, im *XXII* Bande p. 820.

Öffentliche Buße, ist bey denen Catholischen ein Stück ihres Sacraments der Buße, als zu welchem sie, nebst der Reue im Hertzen und Bekänntniß mit dem Munde, auch rechnen die öffentliche Buße, oder Genugthuung vor die Sünde, durch Fasten, Beten, Geißeln, Almosen, und andere gute Wercke, nach dem Befehl und Willen des Priesters, indem es, wie **Bellarminus** *T. III. C. V. L. IV. p. 1928.* schreibt, mit der Macht der Schlüssel verbunden sey, daß der Priester denen bußfertigen Sündern gewisse Straffen und Genugthuung wegen ihrer Sünden vorschreibe.

Hiervon aber sind die Geistlichen selbst gleichsam durch ein sonderbares Privilegium ausgenommen, *Canon poenit.* 30; auch soll sie Eheleuten nicht aufgelegt werden, es geschehe denn aus beyder Bewilligung, **Bellarminus** *Lib. 1. de poenit. caus. 33. quaest. 4. cap. 13.*

Die Römische Kirche hält solche vor so gar heilsam, daß sie alle Sünden tilgen könne, **Bellarminus** *Lib. 2. de contrit. cap. 15. 16.*

Sie soll auch, wie **Boileau** in *Historia Confessionis auricularis*, p. 59 meldet, und sich hierbey auff **Morinum** beziehet, in alten Zeiten vor

etwas anständiges und erbares seyn gehalten worden, indem die Leute willig und aus Frömmigkeit sich öffentlich hätten straffen lassen.

Sonsten aber war es bey denen ersten Christen mit der öffentlichen Busse, womit sie diejenigen, so vom Glauben abfielen, bestrafften, also bewandt: Wenn der Sünder öffentlich seine Sünden bekennte, und eine hertzliche Reue über dieselben für dem Priester bezeugte, so muste er ausser der Kirchen unter freyen Himmel (bes. **Sontags exercitat. de hiemantibus cheimazomenois**) mit ungeschornem Barte stehen, in einem Trauer-Habit. mit einem Sacke, oder groben härenen Kleide umgeben, und mit Aschen bestreuet, (bes. **Thom. Milles ad Cyrillum Hierosol. p. 27.**) und also für den Kirch-Thüren mit vielen Thränen die Gläubigen um Verzeihung bitten. (bes. **Baluzius ad homil. I. Cäsarii Arelat.**)

Wenn dieses eine Zeitlang geschehen, so wurde er zum Gehör göttliches Worts gelassen, da er denn unter den *Catechumenis* oder Christlichen Lehr-Jüngern, im Antritt des Tempels oder im äusserlichen Theile, beten und zuhören konnte. Hierauf konnte er in

S. 295

555

Oeffentliche Diener

den Tempel gehen, doch also, daß er hinter dem Predigt-Stuhl nieder kniete, und mit den *Catechumenis* zugleich aus der Kirchen gelassen wurde. Nach diesem konnte er zwar unter den Gläubigen stehen und mit denselben beten, doch nicht ehe das heilige Abendmahl genießen, biß er völlig mit der Kirchen ausgesöhnet war. Bes. **Jacob Sirmond in hist. poenitentiae**, **Gabriel Albaspinäus in Observat. ecclesiast. Petavii ad haeraesin 59 Epiphanii**, und in *Diatriba de poenitentia et reconciliatione vet. Ecclesiae moribus recepta, in notis ad Syne-sium p. 60, Libris VIII de poenitentia publica et praeparatione ad communionem Tom. IV dogm. theol.* und andere, welche angeführet sind bey **Fabricius in Biblioth. ant. p. 398**, und **Slüter in propylaeo Hist. Eccles.**

Oeffentliche Diener, Lat. *Publici Servi*, siehe **Notarien**, im XXIV Bande p. 1396. ingleichen **Oeffentliche Personen**.

Oeffentliche Documente, siehe *Documentum Publicum*, im VII Bande p. 1127, ingleichen *Numeri*, im XXIV Bande p. 1646.

Oeffentliche Gebäude, *Aedes Publicae, Aedificia Publica*, sind, welche man im gemeinen Wesen zum gemeinen Gebrauch zu erbauen pfleget.

Dergleichen sind z. E. Kirchen, Schulen, Rathhäuser, Spitäler, Lazarethe, Proviant- Zeug- Zucht- Spinn- Stock- Armen- Krancken-Häuser, öffentliche Bäder, Mühlen u. d. g. Welche alle zu desto besserer Erhaltung des gemeinen Bestens oder der gemeinen Ruhe und Sicherheit wegen auf gemeine Kosten aufgeführt werden, und wovon unter besondern Artickeln ein mehrers nachgelesen werden kan.

Oeffentliche Gerichte, Lat. *Publica Judicia*, werden in denen Rechten eigentlich diejenigen genennet, welche nicht allein öffentlich geheget werden, sondern wobey es auch hauptsächlich auf Beförderung und Erhaltung des gemeinen Bestens ankommt. Siehe **Peinliche Gerichte**.

Oeffentliche Gewahrsam, oder **Oeffentliches Gefängniß**, siehe **Gefängniß**, im X Bande p. 581.

Oeffentliche Gewalt, Vis Publica, Vis armata, wird von denen Rechts-Gelehrten auf unterschiedene Art erklärt.

Cujacius in *Not. ad Paulum Lib. V. Sentent. tit. 26.* und in *Paratitl. Dig. ad L. Jul. de vi publ.* hält davor, daß eine öffentliche Gewalt sey, wenn einer, der ein öffentlich Amt trägt, oder eine Obrigkeit ist, jemand Gewalt anthut. Und in *Recit. ad tit. 12. Lib. IX. C. ad L. Jul. de vi publ. et priv.* nennet er alles dasjenige eine öffentliche Gewalt, was dem gemeinen Besten oder überhaupt denen eingeführten Rechten und Gesetzen zuwider geschiehet.

Dagegen erklärt **Anton Thesaurus** in *Decis. 35.* dieses vor eine öffentliche Gewalt, wenn man an denen Dingen, die dem gemeinen Wesen zu stehen, Gewalt braucht.

Der **Schwaben-Spiegel** *Lib. I. c. 226. §. 2.* sagt: „Wir heissen gewaffnete Hand, blosser Schwerdt in der Hand, oder schälckliche Messer, oder Bogen, oder Armbrust, oder andere Waffen.“

Peter Friedrich Mindanus *Lib. I. de Process.* zieht die öffentli-

S. 295

Oeffentliche Gewalt

556

che Gewalt auf dasjenige, so wider den Land-Frieden geschiehet. Welches auch **Gilhausen** in *Arbor. Judic. Crim. c. 2. t. 9. n. 1.* und auch gewisser massen **Harprecht** in *§. item L. Jul. de vi publ. 8. n. 4. Inst. de publ. Jud.* thut.

Aber **Treutler** *Lib. II. Disp. 32. th. 4.* behauptet, eine öffentliche Gewalt sey, die entweder mit Waffen oder durch eine Amts-Person, es sey mit oder ohne Waffen, oder an einer Amts Person verübet wird, oder endlich, die von jedermann, er sey in einem Amte oder nicht, mit oder ohne Waffen, und zwar hauptsächlich auf solche Weise geschiehet, die einer Privat-Person nicht zustehet.

In denen alten Römischen Rechten wird sonderlich in *tit. 6. ff. ad L. Jul. de vi publ.* und in *tit. 21. C. ad L. Jul. de vi publ. et priv.* ausführlich gehandelt. Und ist also hauptsächlich nach Maßgebung dieser eine öffentliche Gewalt, wenn jemand dem andern mit bewaffneter Hand Gewalt anthut. *§. 8. Inst. de publ. jud.*

Z. E. wenn jemand mit einem Hauffen bewaffneter Leute Gewalt verübet, wodurch ein anderer geschlagen oder gestossen wird, ob schon niemand darbey um das Leben kommt. Desgleichen wenn jemand mit Zuziehung anderer bewaffneter Leute den rechtmäßigen Herrn aus seinem Hause, Gute oder Schiffe jaget, u. s. w. *l. 3. §. 6. l. 7. ff. ad L. Jul. de vi publ.* **Mindanus** *Lib. I de Process. c. 24. §. 2. und 3.*

Eigentlicher aber wird sie beschrieben, daß sie sey einge grössere und bewaffnete Gewaltthätigkeit, wodurch wider alles Recht und Billigkeit die gemeine Ruhe und Friede gestöhret wird. **Mindanus** *l. c. c. 23. §. 1.*

Denn sie wird in Ansehung der Privat-Gewalt eine bewaffnete genennet, weil sonderlich nach dem bekannten *Lege Julia* denen Privat-Leuten das Waffen-Führen verboten war. *L. 1. ff. ad L. Jul. de vi publ.*

Die würckende Ursache dieses Verbrechens ist demnach der gedachte *Lex Julia*, vor dessen Urheber insgemein **Julius Cäsar** gehalten wird. Hierbey wird nicht undienlich seyn, aus denen Römischen Alterthümern eines und das andere beyzubringen, welches die vorhabenden Materie in ein grössers Licht zu setzen fähig ist. In denen allerältesten Zeiten und bald zu Anfang der Römischen Republic hatte man zwar keine gewisse und ausdrückliche Gesetze, worinnen von dieser

öffentlichen Gewalt ins besondere gehandelt ward; sondern es scheint dieselbe vielmehr nur unter denen Gesetzen von denen Majestäts-Schändern und Meuchelmördern begriffen gewest zu seyn.

Der erste, so dieses Verbrechen von dem Laster der beleidigten Majestät und dem Todschlage unterschieden, und auch durch ein besonderes Gesetze zu bestraffen gesucht, war demnach der Zunfftmeister **Publius Plautius**, als welcher im Jahre nach Erbauung der Stadt Rom 675, und zwar unter der Regierung derer Bürgermeister **Catulus** und **Lepidus**, deshalb eine besondere Verordnung ausgebracht, welche daher auch mit unter dem **Catulus** selber zugeeignet wird, weil er nemlich als regierender Bürgermeister dem **Plautius** bey deren Errichtung allen möglichsten Vorschub gethan und hülfreiche Hand geleistet.

Wie denn hierbey zu mercken, daß, da eben in dem

S. 296

557

Oeffentliche Gewalt

bemeldeten Jahre **Sulla** mit Tode abgegangen war, und **Lepidus**, als ein eifriger Anhänger und Verfechter des **Marius** und seiner Parthey, mit dem **Catulus**, welcher hingegen des **Sulla** Parthey zugethan war, über die von dem **Sulla** gemachten Veranstaltungen ziemlicher Massen zusammen kommen war, deshalb zu Rom ein nicht geringer Auflauff entstand, und nachdem **Lepidus** nicht allein den kürtzern gezogen hatte, sondern auch aus der Stadt gejaget und in Sardinien gar um das Leben gekommen waren, dieser **Catulus** hierauf unter Beystand des oberwehnten **Plautius** das gedachte neue Gesetze errichtet. **Cicero** in *Or. pro Mil. c. 12.*

Es bezog sich aber der Inhalt desselben hauptsächlich auf Bestrafung dererjenigen, welche wider die Republick eine Meuterey angestiftet, dem Rathe hinterlistiger Weise zu schaden getrachtet, denen obrigkeitlichen Personen Gewalt angethan, auf öffentlicher Strasse sich mit einem Degen oder andern tödtlichen Gewehre sehen lassen, oder auch sich einer gewissen Höhe zu desto besserer Ausführung ihres vorhabenden Aufruhrs bemächtiget, oder aber mit Steinen, Feuer und Schwerdt in ein fremdes Haus eingedrungen und sich dessen bemeistert, ferner den Besitzer eines gewissen Hauses oder Gutes mit Zuziehung anderer bewaffneter Leute gewalthätiger Weise daraus geworffen, oder auch nur dadurch, daß er dasselbe von dergleichen bewaffneten Personen besetzen und umringen lassen, Gelegenheit gegeben, daß der Besitzer desselben nebst seinen Leuten davon entflohen, auf welchen Fall auch nach eben diesem Gesetze ein solcher gestalt und mit Gewalt eingenommenes Haus oder Gut mit Bestand Rechtens niemahls verwähret werden konnte.

Und war die darinnen geordnete Straffe die Entziehung des Wassers und des Feuers, oder nach unserer Art zu reden, die Achts-Erklärung. Wie denn unter andern auch nach Maßgebung dieses Gesetzes mit dem **Catilina**, und dessen Mitverschwornen, dem **Publius Clodius**, **Publius Sextius**, und andern verfahren und der Proceß angestellt worden. **Segonius** de *Judic. Lib. II. c. 33.*

Nachgehends machte **Pompejus**, als er das dritte mahl Bürgermeister war, ein neues Gesetze wegen verübter Gewaltthätigkeit, welches sich aber gleichwohl nicht auf alle und jede Arten derselben bezog, sondern dessen Inhalt vielmehr nur auf Untersuchung und Bestrafung derer auf dem Appischen Wege verübten Mordthaten, des in Brand gesteckten Rathhauses, und sonderlich an des **Marcus Lepidus**, als damahls gewesenen Interregis, verübten Gewaltthätigkeiten gerichtet

war, und eben deswegen auch in demselben anbefohlen ward, einen gantz neuen und ausserordentlichen Quästorem zu bestellen. **Sigonius** *l. c. p. 676.*

Das dritte Gesetze, welches hierauf gerichtet war, hieß *Lex Julia*, welches **Julius Cäsar**, als Dictator errichtet, und dessen sonst bey keinem einzigen Schrifft-Setter, ausser bey dem einzigen **Cicero** in *Phil. I. c. 9.* aber auch bey diesem selbst so dunckel und undeutlich, Meldung geschiehet, daß von dem Inhalte desselben wenig oder nichts gewisses zu sagen ist.

Ungleich bekannter aber ist der ebenfalls so genannte *Lex Julia de vi publica et privata*,

S. 296

Oeffentliche Gewalt

558

welcher sich eigentlich von dem Kayser **Augustus** herschreibet. Und zwar heisset in diesem eine öffentliche Gewalt,

- wenn jemand, ausser dem Gebrauche der Jagd, oder der Reise, oder der Schifffahrt, in seinem Hause oder Gute allerhand Gewehr und Waffen zusammen bringt, ohne die er entweder seines Handels wegen nothwendig haben muß, oder ihm irgend sonst durch Erbschafft zugefallen sind;
- wenn ferner jemand einen förmlichen Aufstand oder andere und Ruhe anzustifften gemeynet, und zu dem Ende so wohl seine Knechte, als andere freye Leute bewaffnet;
- wenn sich ein bereits erwachsener und mündlich gewordener Mensch mit einem Degen oder andern Gewehr öffentlich sehen lassen;
- wenn jemand mit Zuziehung anderer unruhiger und bewaffneter Leute in die öffentlichen Land-Güter eingefallen, und die darinnen befindlichen Sachen mit Gewalt daraus genommen;
- wenn jemand bey entstandener Feuers-Brunst etwas, ausser Holtzwerck oder andere dergleichen Materialien, entwendet;
- wenn jemand einen Knaben, eine Weibs-Person, oder sonst jemanden mit Gewalt geschändet;
- wenn jemand bey entstandener Feuers-Brunst mit blossem Degen oder andern Gewehr dem Feuer zugelauffen, um entweder eines und das andere zu entwenden, oder dem Eigenthums-Herrn zu verwehren, seine eigene Sachen zu retten;
- wenn jemand mit gewaffneter Hand und unter Beystand anderer bewaffneter Leute den Besitzer eines Hauses, Gutes oder Schiffes, daraus geworffen, und solches geplündert, oder doch zu dem Ende einen Hauffen Leute zusammen geruffen;
- wenn jemand bey entstandenem oder von selbst erregtem Auflauffe Feuer angeleget;
- wenn jemand einen andern muthwilliger Weise eingesperrt, oder sonst belästiget;
- wenn jemand Ursache und Gelegenheit gegeben, daß ein Todter nicht gehörig beerdiget werden können, oder auch die Leichen-Begleiter aus einander gejaget und geplündert werden;

- wenn jemand einen andern sich mit Gewalt verbindlich gemacht;
- wenn eine obrigkeitliche Person, oder der sonst in einem öffentlichen Amte stehet, einem Römischen Bürger, der eingewandten Appellation ungeachtet, das Leben nehmen, oder sonst ungebührlich mitspielen, oder ihn wohl gar auf die Tortur bringen lassen;
- wenn jemand einen Gesandten oder öffentlichen Redner geschlagen, oder auf andere Art und Weise beschimpffet;
- wenn jemand einen Beklagten mit Fesseln und Banden belegt, oder ihn sonst verhindert, daß er nicht zu der anberaumt gewesenen Frist vor Gerichte erscheinen können;
- wenn jemand aus einem übeln und schlimmen Vorsätze dergleichen Anstalten vorgekehret, daß die öffentlichen Gerichte nicht sicher genug geheget werden, oder doch die Richter selbst nicht nach Recht und Billigkeit urtheilen können, oder auch einer jedweden andern Magistrats-Person hinderlich gewesen, ihre Macht und Gewalt gehörig zu gebrauchen;
- wenn jemand einen andern entweder heimlich oder öffentlich zum Spielen genöthiget, oder den selben sonst gewalthätiger Weise ein gewisses Stücke Geld abgedrungen und abgezwungen;
- wenn jemand auf öffentlichem Marckte, oder wo irgend sonst öffentlich Gerichte gehalten wird, sich mit einem De-gen oder andern

S. 297
559

Oeffentliche Gewalt

Gewehr betreten lassen; es wäre denn, daß er sich gewisse Leute zum Jagen oder mit denen wilden Thieren zu kämpfen, halten müssen;

- wenn jemand einen Hauffen Leute zusammen gebracht, um andere schlagen oder sonst übel tractiren zu lassen, ohne daß gleichwohl jemand bey der Gelegenheit getödtet worden:
- wenn jemand in ein fremdes Haus oder Gut eingedrungen und solches nicht allein mit Gewalt erbrochen, sondern auch ausgeplündert; oder überhaupt sich nur irgendwo unter andern Leuten in Waffen sehen lassen; und
- wenn endlich jemand einen neuerlichen Zoll angeleget, und mit Gewalt eingetrieben.

Dieses sind also die vornehmsten Haupt-Stücke dieses Gesetzes, welche man hin und wieder in denen Schrifften der alten Rechts-Gelehrten, insonderheit aber bey **Signonius de Judic. Lib. II. c. 33. p. 679.** u. f. in einem kurtzen Begriffe antrifft. Das sonderlichste aber bey diesem Gesetze ist dieses, daß der Stadt-Richter, welchem eigentlich die Untersuchung und Erkenntniß in dergleichen Sachen zustand, solche einem andern anvertrauen konnte. *l. 1. in pr. ff. de offic. ej. cui mand. jurisd.*

Diese öffentliche Gewalt wird nun auf unterschiedene Weise begangen, als

- 1) in Ansehung der Person, die sie ausübet, z. E. wenn eine Obrigkeit der ihr zustehenden Gewalt mißbrauchet, und denen Unterthanen wider alles Recht und Gerechtigkeit, und zwar als Obrigkeit, Gewalt thut. *l. 7. ff. ad L. Jul. de vi publ.*

- 2) In Ansehung der leidenden Person, da eine Privat-Person der Obrigkeit, als Obrigkeit, Gewalt thut. *arg. l. 10. ff eod.*
- 3) In Ansehung der Würckung, als wodurch das gemeine Recht und Billigkeit gantz offenbar verletzt und beleidiget wird.
- 4) In Ansehung der Art und Weise selbst, da eine bewaffnete Privat-Person der andern Gewalt anthut. §. 8. *Inst. de publ. judic.*

Und auff letzt besage Art meynet auch **Carpzov** in *Pract. Crim. B. I. qu. 40. n. 5.* sey die öffentliche von der privat Gewalt unterschieden, als welche Letztere ohne Waffen geschiehet.

Die Forme dieser öffentlichen Gewalt betreffend, so bestehet solche überhaupt in einem Anfälle, dem nicht widerstanden werden kan. Und die förmliche Ursache dieser Gewalt hanget von der Verletzung der gemeinen Sicherheit ab. Die Haupt-Würckung hiervon ist also die Verbindlichkeit, welche aus der Anklage zur Straffe entsteht, und ist solche alsdenn bey einer höhern Obrigkeit anzustellen. *l. 3. §. 4. C. ad L. Jul. de vi publ. et priv.*

Die Straffe dieses Verbrechens war in denen ältesten Zeiten die Entziehung des Wassers und Feuers, (*aquae et ignis interdictio*) nachgehends aber die Deportation. Endlich war unter denen folgenden Kaysern gebräuchlich, daß die schlechten und gemeinen Leute, welche dieses Verbrechens schuldig geworden, am Leben gestraffet, die vornehmern aber in die Inseln gebracht worden. **Paulus** *Recept. Sent. Lib. V. tit. 26. §. 1.*

Heut zu Tage aber ist dieselbe bloß willkührlich, und kan nach Beschaffenheit der Umstände biß auff eine Lebens-Strafe erhöht werden. **Carpzov** *l. c. qu. 40. n. 7.* **Brunnemann** *ad l. 11. ff. ad L. Jul. de vi publ.*

Wo es anders nicht auff einen öffentlichen Friedens-Bruch, Todtschlag, Strassen-

S. 297

Oeffentliche Personen

560

Raub, u. s. w. hinauslaufft. **Brunnemann** *ad l. 7. C. eod. n. 8.*

Sonst wird zwar auch von einigen

- die Verletzung des gemeinen oder öffentlichen Reichs- oder Land-Friedens,
- der Auffruhr, Rebellion, Tumult,
- das so genannte Wegelagern, Strassenrauben, und Plündern,
- die gewaltsame Entführung derer Jungfrauen und anderer Weibes-Personen,
- das Nothzüchtigen,
- u. d. g.

hier zu gerechnet; wovon aber um besserer Ordnung und Deutlichkeit willen unter besondern Artickeln gehandelt wird.

Ein mehrers hiervon siehe in **Köppens** *Lib. II. Obs. 133.* **Pistorius** *Quaest. 104.* **Gilhausens** *Arb. Crim. c. 2. tit. 7.* **Ayrers** *Proc. Jur. P. I. c. 1. obs. 3.* **Molinäus** *de Just. et Jur. Tom. III. Tract. 2. disput. 682.* **Carpzovs** *Pract. Crim. P. I. qu. 40.* **Wesenbecius** *Consil. 123. u. a.*

Siehe auch **Gewaltthätigkeit**, im X Bande p. 1379. u. f.

Oeffentliche Güter, gemeine Güter, Publica bona, sind eigentlich diejenigen, welche dem gesammten Volcke oder einer gantzen Gemeine zustehen, obwohl die Nutzung und Gebrauch davon einem

jeden derer darzu gehörigen Mitglieder unverwehret ist. Siehe **Oeffentlich**, imgleichen **Gemeine Güter**, im *X* Bande *p.* 793.

Oeffentliche Hure, Prostibulum, wird in denen Rechten diejenige genannt, welche sich von einem jeden ohne Ausnahme, es sey nun ums Geld, oder auch zu Sättigung und Erfüllung ihrer Geilheit, brauchen läßt. Siehe **Hure**, im *XIII* Bande, *p.* 761 u. f.

Oeffentliche Instrumente, siehe *Instrumentum publicum*, im *XIV* Bande, *p.* 761 u. f.

Oeffentliche Kramläden, Publicae tabernae, werden in denen Rechten diejenigen genennet, welche entweder auf öffentlichem Marckte, oder an der öffentlichen Strasse, oder sonst an einem andern öffentlichen Orte oder der gemeinen Stadt Grund und Boden erbaut sind, obgleich deren Gebrauch nur blossen Privat-Personen zustehet. *l.* 33. *ff. de contr. emt.*

Oeffentliche Land-Strasse, siehe **Land-Strasse**, im *XVI* Bande *p.* 568. u. ff.

Oeffentliche Landstreicher, siehe **Nirgends zu Hause**, im *XXIV* Bande *p.* 992.

Oeffentliche Mauer, siehe *Murus publicus*, im *XXII* Bande *p.* 70 u. ff.

Oeffentliche Örter, siehe *Loca Publica*, im *XVIII* Bande *p.* 70 u. ff.

Oeffentliche Personen, Publicae personae, sind in denen Rechten bald so viel, als die Obrigkeit- und Magistrats- oder auch andere in einem öffentlichen Amte und Bedienung stehende Personen, bald auch die öffentlich oder von Obrigkeits wegen bestellten Schreiber und Briefträger, als zu welchen letztern ehemahls nur die so genannten öffentlichen Knechte (*Servi publici*) genommen worden. *§. pen. Inst. de Attil. tutor. l.* 30. *C. de episc. et cler. §. cum autem. Inst. de adopt. l.* 18. *ff. de adopt. l. ult. C. de decur. Lib.* 10.

Wie denn daher auch ins besondere die so genannten öffentlichen Schreiber unter andern noch *Servi publici* öffentliche Diener genennet werden, weil sie nemlich einem jeden auff dessen Begehren ohnweigerlich zu Diensten stehen

S. 298

561

Oeffentliche Scharwechsel

und mit ihrer Kunst auffwarten sollen. Wovon unter dem Artickel **Notarien**, im *XXIV* Bande *p.* 1396 ein mehrers.

Oeffentliche Scharwechsel, siehe **Müntz-Officin**, im *XXII* Bande *p.* 559.

Oeffentliche Schreiber, stehe **Notarien**, im *XXIV* Bande *p.* 1395.

Oeffentliche Taffel aushängen.

Es pflegen die Handwercker, wenn einer das Meister-Recht erlanget, und das Handwerck treiben will, an dem Hause, wo er wohnet, das Zeichen seines Handwercks, als der Schneider eine Schere, der Barbierer etliche meßingene Becken auszuhängen, damit, wer seiner bedarff, wisse, wo er ihn finden möge.

Die Handelsleute hingegen setzen zum Theil etliche Waaren in Natura, oder im Bildniß auf den Laden, als die Gewandschneider einen bemahlten Kasten auf Tuchart.

Die Materialisten spannen eine Schnüre mit gedresselten und bemahlten Citronen über den Laden, die Buchhändler hängen eine mit allerhand Büchertiteln beschlagene Tafel vor den Laden heraus.

Dieses alles ist ein Zeichen, theils führender, theils gehöriger Handlung.

Oeffentliche Urkunde, siehe *Documentum Publicum*, im VII Bande p. 1127.

Oeffentlicher Lederkauf.

Geschiehet nicht nur auf freyem Marckte, oder in geöffneten Laden im Hause, sondern besonders von gesamten Handwercke der Gerber, wenn sie dem Abdecker seine Leder abhandeln: denn weil kein geringer Gewinn bey so wohlfeilem Einkaufe, da, wenn die Häute gar gemacht und zugerichtet sind, der zehende den Unterschied nicht weiß, und den Preiß, als wenn es frisch Gut wäre, dafür bezahlet. Und da solcher Vortheil für einen allein gedeihen solle, er sich in kurzem vor allen empor schwingen könnte; daher sie alle dazu wollen gelassen seyn. Würde sich dessen in geheim einer unterstehen, so hätte er sich keines geringen Schandfleckes unter ihnen zu besorgen, als der mit dem Schinder Gemeinschaft hielte.

Aber dieser gesamte Kauf geschiehet also, daß der Abdecker den gesamten Vorrath aus seinem Hause auf freyen Platz durch seine Leute schaffen muß; alsdenn rufen sie einen Knaben, der etwan von ungefehr dazu kommt, herbey, welcher sie anrühren muß, so sind sie rein, und darf hernach jeder Hand anlegen.

Siehe auch **Leder**, im [XVI Bande](#)[1] p. 1333 u. f.

[1] Bearb.: korr. aus: XIV Bande

Oeffentlicher Lehrer auf Academien, siehe Professor.

Oeffentlicher Mord, ist eigentlich eine Art des Todtschlages, welche auff öffentlicher Strasse verübet wird, wenn nemlich öffentliche Strassenräuber die Wandersleute und Reisenden nicht allein ihrer Güter, sondern auch ihres Lebens berauben. Siehe *Latrocinium*, im XVI Bande p. 922. ingleichen *Strassen-Raub*.

Oeffentlicher Nutzen, gemeiner Nutzen, das gemeine Beste, Lat. *Publica utilitas*, begreift in denen Rechten überhaupt alles dasjenige, wodurch einer gantzen Stadt oder Gemeine einiger Genuß und Vortheil zuwächst.

Es geschiehet aber solches vornemlich auf viererley Art. Und zwar

1) wenn nicht allein einer gantzen Stadt oder Gemeine überhaupt, sondern auch ei-

S. 298

Oeffentlicher See

562

nem jeden Bürger oder andern Mitgließe derselben ins besondere, zu gute gethan, und also beyder Bestes zugleich befördert wird; dergleichen z. E. von der geistlich- und weltlichen Obrigkeit geschiehet, da nemlich durch jener ihre Vorsorge und Bemühung deren geistliches und Seelen-Wohl, durch dieser aber derselben zeitliche und äusserliche Glückseligkeit befördert wird. *l. 1. §. hujus. ff. de just. et jur.*

2) Wenn zwar einer gantzen Stadt oder Gemeine überhaupt etwas zum Besten geschiehet, ohne daß gleichwohl einem oder dem andern dazu gehörigen Mitgließe ins besondere einiger Genuß oder Vortheil

zuwächst. Als wenn z. E. gewisse Güter eingezogen, und also hierdurch zwar der öffentliche Fiscus oder der gemeine Schatz bereichert wird, ohne daß gleichwohl des einen oder des andern Privat-Eigenthum dadurch einigen Zuwachs erhält. *l. pen. C. de primipil. Lib. 12.*

3) Wenn eigentlich zwar nur derer Bürger und eines jeden Mitglie des dieser oder jener bürgerlichen Gesellschaft Privat-Nutzen befördert wird, nichts destoweniger aber gleichwohl auch ganz unvermerckt dem gemeinen Besten zugleich mit gerathen wird. So wird z. E. gesagt, es ist dem gemeinen Besten daran gelegen, daß denen Weibern das ihren Männern zugebrachte Heyraths-Gut unversehrt und ohne den geringsten Abgang erhalten, eine Stadt mit freyen und geschickten Leuten angefüllet werde, u. s. w. als wodurch gewisser massen zwar nur derer Privat-Personen eigener Nutzen und Vortheil befördert, wodurch aber gleichwohl auch dem Staate und dem gemeinen Besten nach und nach immer mehr und mehr aufgeholfen wird.

4) Wenn hauptsächlich und zuförderst zwar ebenfalls nur derer Privat-Leute Bestes beobachtet wird, ohne daß sich gleichwohl einer wie der andere samt und sonders so gar mercklich und augenscheinlich dadurch gebessert siehet. So heißt es z. E. es ist der Republick oder dem gemeinen Besten daran gelegen, daß niemand mit seinem Vermögen übel umgehe, oder dessen zur Ungebühr missbrauche. *§. pen. Inst. de his qui sunt sui jur. Alcatus ad l. pupillus. ff. de verb. sign. Spiegel, Pratejus.*

Oeffentlicher Reichs- und Land-Friede ...

...

S. 299 ... S. 398

Oerten-Jünger	Oerter (offene)	S. 399 764
---------------	-----------------	---------------

...

...

Oerten-Jünger ...

Oerter, siehe Ort.

Oerter, werden die Spitzen an den Berg-Eisen genennet, womit schon gearbeitet worden, heisset man angeführte Örter. **Berg-Inform.** *P. II. f. 67. Berward.* *Phraseol. metall. f. 26. Berg-Bausp. post. Indic. Lit. O. Jungh. O.*

Oerter (angeführte), siehe Oerter.

Oerter (gefreyte) siehe Privilegirte Örter.

Oerter (heimliche) werden dem Winde zugeschrieben, **Jer. X, 13.** da gesagt wird: Er, der HErr, lasset den Wind kommen aus heimlichen Örtern; nach dem Ebräischen aber heisset es: Er hat den Wind aus seinen Schätzen ausgeführet oder ausgelassen.

Ist eine Gleichniß-Rede von dem Herkommen des Windes, da die heimlichen und uns unbekannten Örter und Wege des Windes, die Schätze oder ein Vorrath genennet werden, weil nemlich die Schätze heimlich und verborgen gehalten, ja wohl aufgehoben werden.

Und braucht der grosse GOtt das im Grund-Text befindliche Wort von den verborgen und heimlichen Örtern und Wegen, da er aus einem Wetter dem **Hiob** antwortete, **Hiob XXXVIII, 16.** u. ff.

Oerter (öffentliche) siehe *Loca Publica*, im XVIII. Bande p. 70. u. ff.

Oerter (offene) waren bey denen Heyden zur Abgötterey gewiedmet, nemlich theils hohe Berge und Hügel, theils grüne Wälder und Bäume, damit sie ihren Göttern auf den Höhen also desto näher seyn, oder ihnen in dem Dunkeln der Büsche mehr Ehrerbietung und Heiligkeit beweisen möchten.

In Tempeln dienten sie ihnen deswegen nicht, damit es nicht scheinen möchte, als ob sie die Gottheit in denselben einschliessen wolten; daherо erwehnten sie solche offene Örter, und sonderlich die Höhen, welche die schamhaftesten zu der Abgötterey schienen; die sie nachgehends auch vermehrten, nachdem sie ihre Götzen vermehret, welche sie auch selbst nach den Höhen nannten. Und die Höhen

S. 400

765

Oerter (privilegirte)

desto mehr auszuzieren, pflanzen sie solche mit Bäumen und Büschen, welche alsdenn auch den Götzen gewiedmet waren; wie dergleichen bey denen Cananitem geschahe: daherо denn GOTT der HErr seinem Volck gebot, wenn sie dieses Land einnehmen würden, alle diese abgöttische Örter auszurotten.

Verstöhret, spricht er, alle Orte, da die Heyden, die ihr einnehmen werdet, ihren Göttern gedienet haben, es sey auf hohen Bergen, auf Hügeln, oder unter grünen Bäumen. Reisset um ihre Altäre, und zerbrechet ihre Säulen, und verbrennet ihre Hayne, und thut ab die Götzen ihrer Götter, und vertilget ihren Namen aus demselben Ort, 5 **B. Mose XII**, 2. 3.

Welch Gebot, wie die Juden selbst bekennen, eigentlich nur auf das Land Canaan gerichtet ist, das den Israeliten zum Erbtheil verheissen war, damit sie durch die Werckzeuge der Abgötterey nicht möchten verunreiniget und verführet werden. Und gieng also dis Gebot nicht auf andere Länder, welche Israel, ausser dem Lande Canaan, etwa an sich bringen möchte. Nichts desto weniger erstreckten die Rabbinen dis Gesetz auch auf alle Länder, die unter Israels Macht gebracht wurden, und wolten, daß man überall alles, was den Götzen zugeeignet war, ausrotten, und die Werckzeuge der Abgötterey so wenig für andere Menschen, als für die Israeliten übrig lassen solte.

Bes. **Burmans** Auslegung des 5 B. Mose p. 250. col. 1. 2.

Oerter (privilegirte) siehe **Privilegirte Örter**.

Oerter (wüste) siehe **Wüste Örter**.

Oerter (Zentfreye) siehe **Zentfreye Örter**.

Oerter ausschmieden, heisset die Berg-Eisen spitzig machen, und also zurichten, daß sie auf festem Gesteine wohl stehen, oder einhauen. **Berg-Informat. Part. II. f. 67. Berg-Bausp. post. Indic. Lit. O.**

Oerter der Erden (unterste) dahin CHristus gefahren, **Ephes. IV**, 9. sind die Hölle, die in Heiliger Schrifft beschrieben wird als eine Tieffe und unterster Ort, 5 **B. Mose XXXII**, 22. **Luc. VIII**, 31. **Ps. LXXXVI**, 13. **Hiob XI**, 8. jedoch nicht *ratione loci*, als wenn sie ohnfehlbar unten in der Erden, oder unter der Erden wäre, denn davon hat uns GOTT in seinem Worte nichts offenbaret; sondern es ist de statu inferni, von dem Zustande der Höllen zu verstehen, daß allda stockdicke Finsterniß sey, wie in den tieffsten Kellern; daß allda Schlangen

und Würme seyn, wie in den tieffsten Gruben; daß allda Unehre und Verachtung sey, wie die, so hier in einer Gesellschaft tieff herunter sitzen, für die geringsten geachtet werden, hingegen die oben an sitzen, für die vornehmsten, u. s. w.

Wolte man auch gleich davor halten, daß Christus in die tieffsten Bergwercke, Schachten, und zu den Menschen, die unter Jerusalem gewohnet haben, zu den Antipodibus gefahren wäre, so würde sich solches zum Stande der Erhöhung nicht schicken.

Die Teufel heissen Creaturen unter der Erden, **Phil. II, 20.** wegen ihres allerniedrigsten Standes, denn sie sind aus dem Himmel in die tieffe Hölle verstossen. Die untersten Örter der Er-

		S. 400
	Oerter-Geld Oertlin	766

den werden also hier dem höchsten Himmel entgegen gesetzt.

Oerter-Geld, sind auf Bergwercken die Schmiede-Kosten, so die abgeschlagenen Eisen wieder auszuschmieden gegeben werden. **Berg-Informat Part. II. f. 68. Berg-Bausp. post. Indic. Lit. O. Jungh. O.**

Oertern durchlängen (das Feld mit) siehe **Örter treiben**.

Oerter pflöcken, heisset bey den Bergleuten, wenn die Ortung mit dem Pflocke gezeichnet wird. Siehe **Pfahl-Ort**.

Oerter sind einkommen, siehe **Örter treiben (Gegen-)**

Oerter treiben, oder **das Feld mit Örtern durchlängen**, heißt im Berg-Bau so viel, als nach vorliegenden Gängen arbeiten. **Berg-Informat Part. II. f. 67. und 68. Berg-Bausp. post. Indic. Lit. O. Berward. Phraseol. metall. f. 8.**

Oerter treiben (Gegen-) ist im Berg-Bau einander mit Örtern entgegen gehen; Siehe **Entgegen längen**, im VIII. Bande pag. 1282. Wenn nun zwe Örter mit einander durchschlägig geworden, so saget man: Die Örter sind einkommen. **Berg-Informat Part. II. f. 68. Berg-Bausp. post. Indic. Lit. O. Jungh. O.**

Oertgen (Halbe) ...

...

S. 401

		S. 402
	Oes Oesch	770

...

...

Oesburg ...

Oesch, ein alt Deutsches Wort, ist so viel als eine Wiese, oder die Weide, wovon an seinem Orte.

Oesch, Chateau d' Oex ...

S. 403

		S. 404
	Oesterling Oesterreich	774

...

...

Oestern ...

Oesterreich, das Ertz-Hertzogthum Österreich, Lateinisch ***Austria***, ***Archiducatus Austriacus***, grentzet gegen Mitternacht an Böhmen und Mähren, gegen Morgen an Ungarn, gegen Mittag an die Steyermarck, und gegen Abend an Bayern und Salzburg.

Das gantze Land, so in der Länge 36 bis 40 Meilen, und in der Breite 18 bis 20 in sich hält, wird von der Donau mitten durchflossen, und durch den kleinen Fluß Ens, welcher sich mit der Donau vermischt, in **Nieder-Österreich**, oder **das Land unter der Ens**, und **Ober-Österreich**, oder **das Land ob der Ens**, eingetheilet.

Nieder-Österreich, Lateinisch ***Austria inferior***, wird von den Erd-Beschreibern abermals in 4 Viertheile abgetheilet, deren 2 unter der Donau, 2 aber über derselben liegen. Jene heißen das Viertheil **Ober-Wiener-Wald** und das Viertheil **Unter-Wiener-Wald**, diese aber das Viertheil **Ober-Mannhartsberg**, und das Viertheil **Unter-Mannhartsberg**, von denen unter ihren besondern Artickeln nachzusehen seyn wird.

Überhaupt aber werden in Nieder-Österreich, der gemeinen Rechnung nach, 45 grosse und kleine Städte, 220 Marckt-Flecken, 44 Klöster, 424 Schlösser, und 3653 Dörffer, die ihre eigene Pfarren haben, gezehlet. Vor andern aber sind von Städten folgende zu mercken:

- Wien, die Haupt- und Residentz-Stadt des Römischen Kaysers,
- Crems,
- Neustadt, eine gute Festung,
- Kloster-Neuburg,
- Laxemburg und Ebersdorff, an welchen beyden Örtern

S. 405
775

Oesterreich

sich der Kayserliche Hof zum offtern zu erlustigen pfleget,

- und Baden, so wegen der warmen Bäder bekannt ist.

In Ober-Österreich, welches, ungeachtet es nur 15 Meilen ins Gevierdt groß ist, dennoch 7 unmittelbare Landes-Städte, 5 mittelbare Städte, 81 Marckt-Flecken, 30 Klöster, und 217 adeliche Schlösser zehlet, sonsten aber ebenfalls in 4 Viertheil, nemlich das **schwartzte** und **Mühlen-Viertheil** über der Donau, und das **Haus-Viertheil**, und **Traun-Viertheil** unter der Donau abgetheilet wird, ist Lintz die Haupt-Stadt, die übrigen merckwürdigen Örter sind Ens, Steyer, Wels, Efferdingen und Gemünd.

An Flüssen und Strömen hat dieses Land, ausser der Donau und Enß, die Leyta, Steyer, Traun, Träsen, Aschach, Erlaph und andere, welche das Land sehr fruchtbar machen.

Man findet darinnen ausser den schönsten Feld- und Garten-Früchten, sonderlich viel Wein, so daß man auch glaubet, es sey in Wien mehr Wein, als Wasser. Ausserdem aber bringet auch das Land in grosser Menge Ingwer, Calmus und Saffran, nebst allen andern zur menschlichen Nothdurfft gehörigen Stücken. Die Wälder sind voller Wild, die Ströme voller Fische und Krebse, die Wiesen und Weyden, auch andere Trifften voller Horn- und Schaaff-Vieh.

Die Einwohner sind durchgehends artige, höfliche, gastfreye, und zu allen Künsten und Wissenschaften sehr geschickte Leute. Man

nennet sie im Schertze **Paschaler**, und wenn man nach der Ursache fraget, so bekömmet man zur Antwort: Weil sie immer Ostern, und niemals Fasten hätten. Insgemein werden sie eine Million starck zu seyn geglaubet, daher man leicht den Schluß machen kan, daß Österreich allein im Fall der Noth 50000 streitbare Mann ins Feld zu stellen vermögend ist. Und ob gleich unter dieser starcken Anzahl der Einwohner sich viele Geistliche befinden, auch der Adel sehr dicke gesäet ist, so ist es dennoch kein Geheimniß, daß jährlich 6 Millionen Reichs-Gulden aus diesem Lande in die Kayserliche Cammer einlaufen.

Vormals wurde dieses Land von den Vandalern bewohnt, die aber nachgehends von den Wenden sind ausgetrieben worden. Vor **Julio Cäsare** haben die Bojen den Theil dieser Lande, welcher gegen Mähren gränztet, inne gehabt, musten aber selbige den Marcomannen räumen. Der größte Theil dieses Landes, sonderlich was zur Rechten der Donau liegt, ist von Kayser **Augusten** noch vor Christi Geburt unter die Römische Bothmässigkeit gebracht worden.

Kayser **Tiberius** soll dieser östlichen Provintz besondere Freyheiten ertheilet haben, welche auch 1637 bey dem damaligen Churfürstlichen Collegial-Tage publicirt und communicirt worden. Man rechnet, daß 6 Land-Pfleger aus diesen Landen zu der höchsten Würde des Kayserthums gekommen sind.

Um die Zeit der Regierung Kayzers **Diocletiani** haben sich die alten Vandalen wiederum in dem Lande eingefunden, denen es zur Zeit des Kayzers **Decii** die Gothen abgenommen hatten. Ihnen wurde es durch die Francken entrissen und dem Hertzog **Dieten** aus Bayern als ein

S. 405

Oesterreich

776

Erb-Lehn gegeben. Zu den Zeiten Kayzers **Carl des Grossen** bewohnten die Hunnen dieses Land, welche herauf biß an den Enß-Fluß stunden, der diese Barbaren von den Bayern scheidete. Mit diesen Hunnen verfiel **Carl der grosse** in Krieg, und jagete sie nicht allein über den Raab-Fluß, sondern setzete auch in das Land, zwischen der Ens und dem Raab einen Marggrafen, wodurch denn diese Provintz zu einer Marggrafschaft gemacht, und in Ansehung des Hertzogthums Bayern, dem sie gegen Morgen lieget, die **Orientalische Marck** und **Osterryck** genennet wurde; wiewol sie dennoch auch noch lange hernach den Namen **Chunnia**, und die **Chunnische Marck** bey den Scribenten behalten hat.

Nach dem Abgange der Carolingischen Kayser hat Kayser **Heinrich der I.** dieses Marggrafthum des enthaupteten Graf **Albrechts** von Babenberg Söhnen, **Albrechten** und **Luitpolden** oder **Leopolden**, wiewol nur auf Lebenslang verliehen. Kayser **Otto I.** aber hat **Albrechts** Sohn, **Leopolden**, damit erblich beliehen. Dessen Vor-Enckel **Ernst**, wurde von dem Kayser **Heinrichen IV. Sac. Romani Imperii Prior** tituliret, wodurch der Grund der Ertz-Fürstlichen Würde gelegt worden.

Dieser Kayser verordnete auch in dem 1058 ertheilten Gnaden- Briefe, daß die von den Heydnischen Kaysern dem Ost-Lande ertheilte Rechte eben solche Krafft haben solten, als wären sie von Christlichen Kaysern verliehen; ferner, daß **Ernst** und seine Nachkommen Advocaten der Bisthümer Juvavia und Lorch seyn solten; ingleichen, daß er bey allen Reichs-Versammlungen und in der gantzen Welt sein Pannier und Schwerdt sich vortragen lassen dürffte.

Ernsts Enckel, **Leopold der IV.** wurde wegen seiner Frömmigkeit von dem Pabst **Innocentio dem VIII.** 1493 canonisiret. Dessen Sohn

Heinrich der II. wurde von dem Kayser **Friedrichen dem I.** im Jahr 1156 zu einem Hertzoge gemacht, und mit vielen ansehnlichen Freyheiten begnadiget. Denn es wurde das neue Hertzogthum das Schild und das Hertz des H. R. Reichs genennet, und der Böhmisschen Lehen, dahin es sonst gehen müssen, befreyet, auch zur Nachfolge aller Kinder ohne Unterscheid des Geschlechts beruffen, auch gedachtes Hertzogthum von aller Reichs-Hülffe und Diensten befreyet, wenn nur unter eignem Solde 12 gewaffnete Männer einen Monat lang in Ungarn unterhalten würden; ingleichen,

daß ein Hertzog nicht verbunden seyn solte, zu Empfahung der Reiches-Lehen ausserhalb seines Landes zu reisen, und daß ihm frey verbleiben solte, die Reichs-Versammlungen zu besuchen, oder nicht;

- daß das Reich in den Österreichischen Landen keine Lehn-schafften besitzen solte;
- daß ein Hertzog vor dem Reich in keinerley Anspruch oder Klage zu stehen gezwungen, sondern vor seinen Vasallen und eignem Hof-Gerichte Recht geben und nehmen könnte;
- daß er zu keinem Zwey-Kampff ausgefordert werden, oder allenfalls durch einen Vorfechter zu stehen berechtigt seyn möchte.

Es wurde auch zugleich das Recht der Erst-Geburt eingeführet und

S. 406

777

Oesterreich

verordnet, daß bey der Lehns-Empfahung der Hertzog zu Pferde sitzen, auch einen Fürsten-Mantel, auf dem Hute aber eine Spitze oder eine flammichte Crone, und in der Hand einen Stab tragen möchte.

Bey Reichs-Versammlungen solte er als Pfaltz-Ertz-Hertzog gehalten, und ihm zur rechten Seite des Reichs die erste Stätte im Sitz und Gange nach den Churfürsten gegeben werden, dahero auch einige schliessen wollen, ob sey der Titul eines Ertz- Hertzogs schon damals mit gegeben worden, ungeachtet erst Kayser **Friedrich der IV.** und **Maximilian der I.** selbigen eingeführt haben.

Es wurde auch einem Hertzoge anheim gestellt, auf den Fall des Abgangs der Familie die Lande an jemand anders nach eignem Gefallen zu verwenden.

Diese Freyheiten insgesamt solten sich auch auf alle Lande erstrecken, die künfftig zu dem Hertzogthum gebracht würden.

Kayser **Heinrich der V.** nannte Hertzog **Leopolden den VII.** in einem *Diplomate magnificum et summum nostrum Principem*, schenckte ihm auch das Königliche Cron-Diadema auf seinen Fürsten-Hut. Hertzog **Friedrich** der streitbare bekam von dem Kayser **Friedrich den II.** die Königliche Würde von Österreich, mit der Freyheit, daß er Crain zu einem Hertzogthum aufrichten, auch auf seinem Hertzogs-Hut das güldene Crantzlein des Königlichen Diadems über dem Königlichen Bogen führen möchte. Dieser wurde 1246 in einem Treffen wider die Ungarn erschlagen, worauf die Österreichischen Lande an seines Bruders **Heinrichs des III.** Tochter **Gertrud** gefallen. Ihr mit Marggraf **Hermannen** zu Baden erzeugter Sohn, **Friedrich**, zog mit dem Könige **Conradino** nach Italien, hatte aber das Unglück, daß er 1269 zu Neapolis enthauptet wurde.

Hierdurch nun verlohr das Land seinen Regenten, weswegen die gesamten Stände selbiges dem Marggrafen zu Meissen zuzuwenden suchten. Allein ihre Gesandten wurden unterwegs von dem Könige **Ottocaro** in Böhmen angehalten, da derselbe immittelst des

vorgedachten Friedrichs des streitbaren Schwester, **Margarethen**, ungeachtet sie eine verlobte Dame war, sich beylegte, um sich dadurch der erledigten Lande zu versichern.

Zwar hatte Marggraf **Heinrich** in Meissen, welcher die älteste Schwester **Constantiam** zur Gemahlin hatte, grösser Recht darzu; allein er muste bey dem dam ligen grossen Interregno und verwirrten Zustande nur stille dabey sitzen. Doch blieb Ottocar auch nicht beständig in dem Besitz, sondern, nachdem er in einer Schlacht wider den Kayser **Rudolph den I.** das Leben verlohren, brachte es gedachter Kayser dahin, daß sein ältester Sohn **Albrecht** mit dem Hertzogthum Österreich samt der Steyermark und Kärnthen, gleichwie der andere Sohn, Hertzog **Rudolph**, mit dem Hertzogthum Schwaben, belehnet wurde. Hierdurch kam Österreich an das Haus der Grafen von Habsburg, so es noch heut zu Tage in unverändertem Flor besitzt, wie aus dessen Genealogie mit mehrerm

S. 406

Oesterreich

778

erhellet.

Was die übrigen Präeinentzien des Ertz-Hertzoglichen Hauses anlanget, so ist aus Kayser **Carls V.** Bulle, von *Dato* Augspurg den 8 September 1530 anzuführen,

- daß das Land Österreich ein ewig Lehn in absteigender Linie ihres Geschlechts Nachkommen sey, und kein Römischer Kayser darüber einige Obrigkeit oder Gewalt setze;
- daß der Ertz-Hertzog der allergeheimste Rath des Römischen Kaysers sey, und keine Sache, die in Ewigkeit reicht, ohne sein Vorwissen beschlossen werden oder geschehen solle.

Ihm ist auch verliehen die Freyheit von allen Zinsen, Diensten und Auflagen; desgleichen die Exemption von der Jurisdiction der hohen Reichs-Gerichte, und dem Beytrage zu des Cammer-Gerichts Unterhaltung.

Auf Reichs-Versammlungen hat das Ertz-Hertzogliche Haus nicht nöthig, wie andere Stände zu erscheinen, wenn es sich aber bey einem Reichs-Convent einstellt, hat es in dem Fürsten-Rathe *salva alternatione* wegen des Saltzburgischen Condirectorii als ein Pfaltz-Ertz-Hertzog den Vorsitz, und bringet bey iedem Reichs-Tage die erste Materien in Vortrag, gleichwie Dero Gesandter im Fürsten-Rath andern Fürsten in Person vorsitzet und vorgehet.

Ausserdem aber wird den Ertz-Hertzogen von Österreich auch von den Deutschen Churfürsten fast gleicher Rang, als andern Churfürsten gegeben. Nur wird darinnen ein kleiner Unterscheid gesucht, daß ein Churfürst sich etwas eher bedecken will, als ein Hertzog, worinnen doch zu Zeiten auch eine Gleichheit beobachtet wird. Am dritten Ort aber wenn ein Hertzog mit einem Churfürsten zusammen kömmt, so hat der Churfürst die Ober-Stelle und den Vorrang vor dem Ertz-Hertzoge.

Das Österreichische Lehn ist an sich selbst bey dem gantzen Geschlecht unveränderlich und ewig, also, daß, im Fall der männliche Stamm ausstirbt, die Printzeßinnen Lehns-würdig sind.

In seinen Ländern kan Österreich nach Belieben neue Zölle aufrichten, und ein Ertz-Hertzog den Grafen- Freyherrn- Ritter- und Adel-Stand verleihen.

Es soll auch dieses Ertz-Haus von Natur dergestalt gesegnet seyn, daß ein Ertz-Hertzog durch seinen Kuß einem übel redenden eine

deutliche und vernehmliche Sprache soll zuwege bringen, wie auch vermittelt eines Trancks die Kröpfle heilen können.

Zum Beschluß dieses Artickels ist noch etwas von dem Österreichischen Wapen zu gedencken. Es ist aber selbiges im rothen Felde ein silberner Queer-Balcken, welcher der gemeinen Erzählung nach seinen Ursprung daher haben soll, weil Hertzog **Leopold VII.** aus dem ehemaligen Österreichischen Hause bey Eroberung der Stadt Ptolomais sich so tapffer gehalten haben soll, daß sein gantzes, vorhin weisses Kleid, über und über bis auf diejenige Stelle noch, so mit dem Degen-Gehencke bedeckt gewesen, sowol von seinem eigenem, als seiner Feinde Blut bespritzt, und gefärbet gewesen, von welcher Zeit an er dieses neue Wapen zu führen soll angefangen haben, da vorhin Österreich fünff güldene Vögel in einem Schilde zum Wapen gehabt haben soll, die von einigen für Lerchen, von an-

S. 407

779

Oesterreich

dern aber für Nachtigallen, und von den dritten gar für Adler haben wollen angesehen werden.

Golstad. *de constit. imp. Lundorp. in Act. publ. Cuspinian. in descr. Austr. von Roo annal. Austr. Fugger* in dem Spiegel der Ehren des Ertz-Hauses Österreich etc. **Limnäus** *in jure publ. l. 5. c. 2. Zeiller in topogr. Austr. Europ. Herold P. I. Stievens* Europ-Hof-Ceremon. Th. II. Cap. 7. p. 180. **Spener** *Op. Herald. Tom. I. Lib. I. c. 9. § 32. und 33.*

Oesterreich, das Ertz-Haus, stammet von dem Römischen Kayser **Rudolph I**, einem Sohne **Alberts des weisen**, Grafens von Habsburg, her. Siehe **Habsburg**, im XII. Bande pag. 57. u. ff.

Er war, wie aus seinem gehöriges Orts folgenden Artickel zu ersehen, 1218 den 18 May gebohren, wurde 1273 zum Römischen Kayser erwehlet, und starb 1291 den 15 Julius. Er hat 3 Gemahlinnen gehabt:

1) **Gertrauden**, ein Gräfin von Froburg, die noch gelebt, da er den Kayserlichen Thron bestiegen.

2) **Annen**, eines Grafen von Hochberg und Haigerloch Tochter.

3) **Agneten** oder **Elisabethen**, von der im I. Bande p. 794. besonders, eine sehr junge und schöne Printzeßin, die **Otten**, Grafen von Burgund, zum Vater gehabt, mit welcher er 1289 nach Pfingsten zu Basel Beylager gehalten, aber keine Erben bekommen.

Von seinen Kindern sind 7 Töchter und 3 Söhne erwachsen. Von jenen ist

- **Mechtild** mit **Ludewig** dem **ernsthafften**, Pfaltz-Grafen am Rhein und Hertzoge in Bayern,
- **Agnes** mit **Albert II**, Hertzoge zu Sachsen,
- **Hedwig** mit **Otten** dem **kleinen**, Marggrafen von Brandenburg,
- **Catharine** mit **Otten**, Hertzoge in Bayern,
- **Guthe** mit **Wentzeln IV**, Könige in Böhmen,
- und **Clementie** mit **Carl Martell**, Könige in Ungarn,

vermählet gewesen, **Euphemie** aber zu Tulln in Österreich in ein Kloster gegangen.

Die 3 Söhne waren

1) **Albert**, Römischer Kayser, von dem hernach.

- 2) **Rudolph**, Hertzog in Schwaben und Landgraf in Elsaß, welcher 1278 **Agneten**, eine Tochter **Ottocars**, Königs in Böhmen, hey-rathete, und 1289 den 27 April zu Prag das Zeitliche gesegnete, worauf seine Gemahlin den unglückseligen **Johann** zur Welt brachte, welcher dem Kayser **Albert I.** 1308 den 1 May das Leben nahm, und 1313 den 13 December zu Pisa in einem Kloster starb.
- 3) **Hartmann**, der 1277 den 20 December in dem 18 Jahre seines Alters, nebst vielen vornehmen Herren, bey Khopoltz in dem Rhein ertranck, als das Schiff durch das Grund-Eiß zerschmettert wurde.
- Obgedachter **Albert I.**, von dem im *I. Bande p. 951.* u. ff. nachzusehen, wurde von seinem Vater mit Österreich und Steyermarck belehnt, brachte den Kayser **Adolph** von Nassau 1298 den 2 Julius in der Schlacht bey Gellenheim mit eigner Hand um, und wurde 1298 den 25 Julius zu Aachen gecrönet. Er besaß hierauf die Kayserl. Würde bis 1308, da er von seines Bruders Sohne, dem obgedachten **Johann**, entleibet wurde. Mit seiner Gemahlin, **Elisabeth** von Tyrol, einer Tochter **Meinhard**s, Hertzogs in Cärnthen, von der im *VIII. Bande p. 844.* u. f. ein Artickel vorhanden, hatte er 21 Kinder gezeuget, von denen 6 Söhne und 5 Töchter

S. 407

Oesterreich

780

ter erwachsen. Von diesen wurde

- **Agnes**, von der im *I. Bande p. 795* besonders gehandelt worden, mit **Andreas III.**, Könige in Ungarn,
- **Elisabeth** mit **Friederich III.**, Hertzoge in Lothringen,
- **Anne** erstlich mit **Hermannen**, Marggrafen zu Brandenburg, und hernach mit **Heinrichen VI.**, Hertzoge zu Breßlau,
- **Catharine** mit **Carln**, Hertzoge in Calabrien,
- und **Guthe** mit **Ludewig VII.**, Grafen von Oettingen,

vermählt.

Die 6 Söhne waren,

- 1) **Rudolph** der **sanftmüthige**, welcher, wie aus seinem unten folgenden Artickel erhellet, 1285 gebohren, 1306 König in Böhmen worden, und 1307 den 4 Julius mit Tode abgegangen. Er hatte sich 1299 mit **Blancen**, einer Tochter **Philipps III.**, Königs in Franckreich, und 1307 mit **Elisabeth**, einer Wittwe **Wentzels IV.**, Königs in Böhmen, vermählet, hinterließ aber keine Erben.
- 2) **Friedrich** der **schöne**, von dem im *IX. Bande pag. 1940.* u. ff. unter **Fridericus III.** ein Artickel handelt, war 1286 gebohren, wurde 1314 zum Römischen Kayser erwehlet, und hinterließ, da er 1330 den 12 Jenner starb, von seiner Gemahlin **Isabellen**, einer Tochter **Jacobs II.**, Königs in Arragonien, nur 2 Töchter, davon **Anne** 1336 **Johann**, Grafen von Göritz, beygeleget, und 1343 den 14 December als Äbtissin zu St. Clare in Wien, durch den Tod abgefordert worden, **Elisabeth** aber 1336 den 23 October unvermählt gestorben.
- 3) **Leopold I. der gloriwürdige**, Hertzog in Österreich, von dem im *XVII. Bande p. 261.* u. f. ein Artickel vorhanden, war 1287 gebohren, und hinterließ bey seinem 1326 den 28 Febr. erfolgten Tode von seiner Gemahlin **Catharinen**, einer Tochter **Amadeus V.**, Grafen von Savoyen, die er sich 1311 beygeleget, nur 2 Töchter:

- a) **Catharinen**, so erstlich mit **Engelram**, Herrn von **Concy** in der Picardie, 1348 mit **Conraden**, Grafen von **Hardeck**, vermählet worden, und 1349 gestorben ist.
- b) **Agneten**, die 1338 mit **Boleslao IV**, Hertzoge zu Schweinitz in Schlesien, verheyrahtet, und 1392 den 2 Febr. durch den Tod weggenommen worden.
- 4) **Albert II**, von dem hernach,
- 5) **Heinrich der freundliche**, Hertzog von Österreich in Steyermarck, erwehlte anfänglich den geistl. Stand, und wurde Coadjutor zu Mayntz, verließ aber nachher sowol den geistl. Stand, als obbemeldete seine bereits erhaltene Würde, wurde im Jahr 1322 nebst seinem Bruder, **Friedrich dem schönen**, in der Schlacht bey Mühldorff, von **Ludwig** aus Bayern gefangen, erhielt aber, nachdem er einige Schlösser abgetreten hatte, wiederum die Freyheit. Er verehlichte sich 1314 mit **Elisabeth**, einer Tochter **Ruperts**, Grafens von Virnenburg, und starb 1327 den 3 Jenner ohne Erben.
- 6) **Otto der fröliche**, Hertzog von Österreich, erhielt durch einen mit **Ludewig** von Bayern 1330 geschlossenen Vertrag Schaffhausen, Rheinfelden, Neuburg und Breysach, Cärnthen aber 1335, als ein Reichs-Lehn. Im Jahr 1332 verlor er Lucern, welches mit den 3 Cantonen, Schweiz, Uri und Unterwalden, einen ewigen Bund machte, und sich von der Österreichischen Herrschafft losriß. Er starb 1319 den 16 Februar, und hinterließ von seiner andern Gemahlin **Annen**, einer Tochter

S. 408

781

Oesterreich

Johann, Königs in Böhmen, die ihm 1334 beygelegt, und 1338 den 3 September durch den Tod entrissen worden, keine Kinder; von der ersten aber **Elisabeth**, einer Tochter **Stephans**, Hertzogs in Bayern, die ihm 1319 angetrauet worden, und 1330 den 25 Mertz das Zeitliche gesegnet, 2 Söhne:

- a) **Friedrichen**, so 1327 den 10 Febr. gebohren, und 1344 den 11 December als Bräutigam einer Englischen Printzeßin gestorben.
- b) **Leopolden**, der 1328 gebohren, und 1344 den 10 Aug. mit Tode abgegangen.

Obgedachter **Albert II**. der **weise** oder der **krumme**, Hertzog in Österreich, Kaysers **Alberts I**. vierdter Sohn, von dem im *I. Bande p. 960.* ein eigner Artickel handelt, war 1288 gebohren, und starb 1358 den 20 Julius. Er hatte sich 1319 mit **Johannen**, einer Tochter und Erbin **Ulrichs**, Grafens von Pfirt, vermählet, und mit derselben unterschiedliche Kinder gezeuget, von denen folgende 6 erwachsen:

- 1) **Rudolph**, Hertzog von Österreich und Steyermarck, war 1339 den 1 November gebohren, und wurde weil er die von seinem Vater angefangene Stephans-Kirche und hohe Schule zu Wien vollführte, auch den Geistlichen viel Gutes gethan, der Stifter beygenamet, erbt wegen seiner Groß-Mutter 1363 von **Margarethe Maultasch** die Grafschafft Tyrol, und starb 1365 den 26 Aug. ohne von seiner Gemahlin, **Catharinen**, einer Tochter Kaysers **Carls IV**, die er sich 1348 beygelegt, Kinder zu lassen.
- 2) **Friedrich III**, der **prächtige**, war 1347 gebohren, und wurde 1362 den 10 December auf der Jagd durch **Ehrenlieb von Pottendorf** erschossen.
- 3) **Albert III. mit dem Zopf**, von dem sogleich.

- 4) **Leopold der fromme**, welcher die Tyrolische Linie gestiftet, von der unten ein mehrers.
- 5) **Margarethe**, wurde 1358 mit **Mainharden**, Grafen von Tyrol, und 1366 mit **Johann Heinrich** von Luxemburg, Marggrafen in Mähren, vermählet.
- 6) **Catharine**, erwehlete den geistlichen Stand, und starb 1381 10 Jenner in dem Kloster zu St. Claren in Wien.

Jetztgedachter **Albert III. mit dem Zopf**, Hertzog von Österreich, von dem im *I. Bande p. 960.* u. f. ein Artickel handelt, erbte von seinem Bruder **Rudolph** alle Österreichische Lande, und starb 1395 den 29 August zu Luxemburg. Er hatte sich 1366 mit **Elisabeth**, Kayser **Carls IV.** Tochter, und 1375 mit **Beatrix**, einer Tochter **Friedrichs IV.** Burggrafen zu Nürnberg, vermählet. Von der ersten, so 1373 gestorben, hinterließ er kein Kind; von der andern aber einen einzigen Sohn, **Albert IV. den gedultigen**, welcher, wie aus seinem ebenfalls im *I. Bande pag. 961.* befindlichen Atickel zu ersehen, 1377 gebohren, und 1404 den, 14 September das Zeitliche gesegnet hat, nachdem er mit **Johannen**, einer Tochter **Alberts**, Hertzogs in Bayern und Grafens in Holland, die er sich 1390 beygeleget, folgende 2 Kinder gezeuget hatte:

- 1) **Margarethen**, die 1412 mit **Heinrichen dem reichen**, Hertzog in Bayern, vermählet, und 1447 den 25 November durch den Tod in ein ander Leben versetzt worden.

S. 408

Oesterreich

782

- 2) **Albert V**, Hertzog in Österreich, welcher, wie aus seinem Artickel im *I. Bande p. 958.* u. ff. zu ersehen, 1438 unter dem Namen **Albert II.** den Kayserlichen Thron bestiegen, kurtz vorher auch König in Ungarn und Böhmen worden, aber 1439 den 27 October mit Tode abgegangen. Er hatte sich 1422 mit **Elisabeth**, der einzigen Tochter Kaysers **Sigismunds**, Erbin von Ungarn und Böhmen, von der im *VIII. Bande p. 849.* u. f. ein Artickel handelt, vermählet, welche 5 Kinder zur Welt gebracht, davon folgende 3 erwachsen:

- 1) **Anne**, die 1446 mit **Wilhelmen**, Hertzoge zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen, vermählet worden, und 1462 gestorben.
- 2) **Elisabeth**, die 1454 **Casimirn**, Könige in Pohlen, beygelegt worden, und 1505 den 30 Aug. mit Tode abgegangen.
- 3) **Ladislaus**, der Nachgebohrne, Hertzog in Österreich, König in Ungarn und Böhmen, welcher 1440 den 22 Febr. nach des Vaters Tode gebohren, und 1457 den 24 November, da er mit **Magdalenen**, einer Tochter **Carls VII.** Königs von Franckreich, Beylager halten wolte, das Zeitliche gesegnet; siehe von ihm unter **Uladislaus IV.** einen besondern Artickel.¶

Die Tyrolische Linie.¶

Leopold III. der fromme, Kaysers **Alberts II.** vierdter Sohn, von dem im *XVII. Bande pag. 262.* u. ff. ein besonderer Artickel nachzusehen, stiftete die Tyrolische Linie. Er war 1349 gebohren, vermählte sich 1364 mit **Viride**, einer Tochter **Barnabo**, Hertzogs in Mayland, und büssete 1386 den 9 Julius in der Schlacht bey Sempach das Leben ein. Seine 7 Kinder waren

- 1) **Wilhelm**, der **ehrgeitzige**, Hertzog in Cärnthen und Steyermark, welcher sich mit **Hedwig**, einer Tochter **Ludewigs**, Königs in Pohlen und Ungarn, verlobte, seibige aber dem **Jagello**, Groß-Fürsten in Lithauen, 1386 überlassen muste, worauf er ins gelobte Land

reisete, und die Saracenen schlug. Er starb 1406 den 15 Julius, und hinterließ von seiner Gemahlin, **Johannen**, Königin von Neapolis, einer Tochter **Carls des kleinen**, Königs in Ungarn, die er 1389 geheyrathet, keine Kinder.

- 2) **Friedrich IV.** mit der **leeren Tasche**, von dem hernach.
- 3) **Leopold IV.** der dicke und hoffärtige, von dem im *XVII.* Bande pag. 264. ein Artickel handelt, Landgraf in Elsaß und Graf zu Pfirt, war 1371 gebohren, und hat bey seinem 1411 den 8 Junius erfolgten Tode, von **Catharinen**, einer Tochter **Philipps des kühnen**, Hertzogs in Burgund, keine Erben nachgelassen.
- 4) **Ernst der eiserne**, welcher die Steyerische Linie angeleget, davon unten gehandelt wird.
- 5) **Elisabeth**, die 1392 den 24 Junius als eine Braut **Heinrichs**, Grafens zu Göritz, gestorben.
- 6) **Margarethe**, eine Gemahlin **Johannis** von Luxemburg, Kaysers **Carls IV.** Sohn, Hertzogs von Görlitz.
- 7) **Catharine**, Äbtissin zu St. Clare in Wien.

Obgedachter **Friedrich IV.** mit der **leeren Tasche**, Hertzog von Österreich, Regent in Tyrol, **Leopolds des frommen** anderer Sohn, von dem im *IX.* Bande p. 2063. u. f. ein Artickel nachzulesen, starb 1439 den

S. 409

783

Oesterreich

24 Junius. Er hatte sich 1406 mit **Elisabeth**, einer Tochter Kaysers **Ruprechts**, und hernach mit **Annen**, einer Tochter Kaysers **Friedrichs** von Braunschweig vermählet. Von der ersten, so 1409 den 31 December verschieden, hinterließ er keine Kinder; von der andern aber, die 1432 den 11 Aug. im Tode vorgegangen, einen einzigen Sohn, **Sigismunden den einfältigen**, Hertzog von Österreich und Grafen von Tyrol, von dem am gehörigen Orte ein besonderer Artickel handelt.

Derselbe war 1427 gebohren, vermählte sich 1463 mit **Eleonoren**, einer Tochter **Jacobs I.** Königs in Schottland und 1485 mit **Catharinen**, einer Tochter **Albrechts**, Hertzogs in Sachsen, davon jene 1480 gestorben, diese aber ihn überlebet. Weil er nun von beyden keine Kinder hatte, so nahm er 1489 **Maximilian**, Ertz-Hertzog von Österreich, an Sohnes statt an, und hinterließ, da er 1496 den 14 Mertz starb, unterschiedliche natürliche Kinder.¶

Die Steyerische Linie.¶

Ernst der eiserne, Hertzog von Österreich, Regent in Steyermark, Kärnthen und Crain, **Leopolds des Frommen** jüngster Sohn, von dem im *VIII.* Bande p. 1709 u. f. ein Artickel handelt, war 1377 gebohren, und starb 1424 den 11 Julius. Er hatte sich 1392 mit **Margarethen**, einer Tochter **Bogislaus V.** Hertzogs in Pommern, und 1412 mit **Zunburge**, einer Tochter **Ziemovitus**, Hertzogs in Masovien, vermählet. Mit dieser letztern bekam er unterschiedliche Kinder, davon folgende viere erwachsen:

- 1) **Friedrich V.** von dem so gleich.
- 2) **Albrecht VI.** der **Verschwender**, welcher 1418 gebohren, und wie aus seinem oben im *I.* Bande p. 961. befindlichen Artickul zu ersehen, 1463 gestorben, ohne von seiner Gemahlin, **Mathilden**, einer Tochter **Ludewigs IV.** Churfürstens zu Pfaltz, Hertzogs **Ludewigs** zu Würtemberg Wittwe, die er sich 1452 beygeleget, Kinder zu lassen.

3) **Margarethe**, die 1431 mit **Friedrichen II.** Churfürsten zu Sachsen, vermählet worden, und 1486 den 6 Febr. gestorben.

4) **Catharine**, so sich 1446 mit **Carln I.** Marggrafen von Baden, verehelichet, und 1493 den 11. December das Zeitliche gesegnet.

Obenerwehnter **Friedrich V.** oder **III.** Ertz-Hertzog von Österreich, von dem im IX. Bande *p.* 1947. u. ff. ein Artickul nachzusehen, war 1415 den 21 September gebohren, wurde 1440 zum Kayser erwehlet, und starb 1493 den 18 Junius. Von seiner Gemahlin Eleonoren, einer Tochter **Eduards**, Königs in Portugall, die er sich 1452 beygeleget, und 1467 durch den Tod eingebüset, hinterließ er folgende zwey Kinder:

1) **Maximilian I.** von dem so gleich.

2) **Cunigunden**, so 1465 den 16 Mertz gebohren, 1487 von ihrem Vetter **Sigismunden**, bey dem sie sich aufhielt, ohne ihres Vaters Wissen, mit **Albrecht IV.** Hertzoge in Bayern, vermählet, und 1508 in den Wittwen-Stand gesetzt wurde, worauf sie sich in ein Kloster begab, und 1520 zu München das Zeitliche gesegnete.

Jetztgedachter **Maximilian I.** von dem im XIX. Bande *p.* 2260 u. ff.

S. 409

Oesterreich

784

ein Artickel nachzusehen, war 1459 den 22 Mertz gebohren, wurde 1486 den 16 Februar in Franckfurt zum Römischen Könige erwehlet, und den 9 April zu Aacken gecrönet. Nach seines Vaters Tode trat er 1493 die Kayserliche Regierung an, und starb 1519 den 12 Jenner zu Weiß.

Er hatte sich 1477 den 20 August mit **Marien**, Tochter und Erbin **Carl** des **kühnen**, Hertzogs in Burgund, und 1494 den 16 Mertz mit **Blanca Maria**, einer Tochter **Galeacius Maria**, Hertzogs zu Meyland, vermählet. Mit dieser, so 1511 starb, hat er keine Kinder; mit jener aber, die 1482 gestorben, folgende dreye gezeuget:

1) **Philippen**, von dem so gleich.

2) **Frantz**, welcher 1481 den 2 September gebohren, und den folgenden 26 December zu Brüssel verblichen.

3) **Margarethen**, von der im XIX. Bande *p.* 1360. u. f. ein Artickel nachzulesen.

Jetztgedachter **Philipp**, beygenamt der **schöne**, Ertz-Hertzog in Österreich, Hertzog in Burgund, und König in Castilien, von dem unten ein besonderer Artickel folget, war 1478 den 23 Junius zu Brügge gebohren, und starb 1506 den 25 September, nachdem er mit seiner Gemahlin, **Johannen**, einer Tochter **Ferdinands** des **Catholischen** Königs in Spanien, die ihm 1496 beygeleget worden, folgende sechs Kinder gezeuget hatte:

1) **Carln V.** Römischen Kayser und König in Spanien, welcher 1500 den 24 Februar gebohren, und 1558 den 21 September gestorben; siehe von ihm und seinen Nachkommen ein mehrers unter seinem Artickel im V. Bande *pag.* 940. u. ff. und unter **Spanien**.

2) **Ferdinanden I.** von dem hernach.

3) **Eleonoren**, welche, wie aus ihrem im VIII. Bande *p.* 779. u. f. befindlichen Artickel zu ersehen, 1498 den 24 November zu Löwen gebohren, und 1519 mit **Emanuel**, Könige in Portugall, 1530 aber mit **Franciscus I.** Könige in Franckreich, vermählet worden, worauf sie 1558 im Februar gestorben.

- 4) **Elisabeth**, welche 1501 den 18 Julius zu Brüssel gebohren, 1515 mit **Christierno II.** Könige in Dänemarck, Schweden und Norwegen, vermählet, und 1525 den 19 Jenner durch den Tod abgefordert worden, siehe von ihr im *VIII.* Bande *pag.* 854. einen eigenen Artickel.
- 5) **Marien**, welche, wie aus ihrem im *XIX.* Bande *p.* 1447. u. f. befindlichen Artickel erhellet, 1505 den 17 September gebohren, 1521 mit **Ludewigen II.** Könige in Ungarn und Böhmen, vermählet, und 1526 in den Wittwenstand gesetzt worden, darinnen sie 1558 den 13 October ihr Leben beschlossen.
- 6) **Catharinen**, die 1507 den 14 August nach des Vaters Tode in Spanien gebohren, und besage des im *V.* Bande *pag.* 1496. u. f. von ihr handelnden besondern Artickels, im Jahr 1525 mit **Johann III.** Könige in Portugall vermählet worden, 1577 aber gestorben ist.

Obgedachter **Ferdinand I.** Königs **Philipps** von Castilien anderer Sohn, von dem im *IX.* Bande *p.* 543. und ff. ein Artickel nachzusehen, war 1503 den 10 Mertz zu Alcala de Henares gebohren, bekam 1521 in der Theilung mit seinem Bruder Kayser **Carln V.** die Österreichischen Deutschen

S. 410

785

Oesterreich

Länder, brachte durch Heyrath Böhmen, Ungarn, Mähren, Schlesien und Laußnitz an sein Haus, wurde 1531 Römischer König, und nach seines Bruders Abdanckung 1556 Kayser, worauf er 1564 den 15 Julius mit Tod abgieng. Mit seiner Gemahlin **Annen**, einer Schwester und Erbin **Ludewigs II.** Königs in Ungarn und Böhmen, die er sich 1521 beygeleget, und 1547 den 27 Jenner durch den durch den Tod eingebüset, hat er 4 Söhne und 11 Töchter gezeuget. Diese letztern waren

- 1) **Elisabeth**, so 1526 den 9 Julius gebohren, 1543 mit **Sigismund Augusten**, Könige in Pohlen, vermählet, und 1545 den 15 Jenner durch den Tod weggenommen worden.
- 2) **Anne**, die 1528 den 7 Junius gebohren, 1546 **Albrechten V.** Herzoge in Bayern beygeleget worden, und 1587 den 18 October ihr Leben beschlossen.
- 3) **Marie**, so 1531 den 15 May gebohren, 1546 **Wilhelmen**, Herzog von Jülich, zum Gemahl bekommen, und 1584 mit Tode abgegangen.
- 4) **Magdalene**, die 1532 den 14 August gebohren, und sich 1562 zu Halle in Tyrol, ins Kloster begeben.
- 5) **Catharine**, die 1533 den 25 September gebohren, 1549 mit **Frantz**, Herzoge von Mantua, 1553 aber mit **Sigismund Augusten**, Könige in Pohlen, vermählet worden, und 1572 den 28 Febr. gestorben. Siehe von ihr im *VIII.* Bande *p.* 1496 einen Artickul.
- 6) **Eleonore**, welche 1534 den 2 November gebohren, 1561 mit **Wilhelmen**, Herzoge von Mantua verheyrahet, und 1587 in den Wittwen-Stand gesetzt worden, darinnen sie den 5 August gestorben.
- 7) **Margarethe**, so 1536 den 16 Februar gebohren, und 1566 den 7 Mertz im geistlichen Stande verschieden.
- 8) **Barbare**, die 1539 den 60 April gebohren, und 1572 den 29 September gestorben, nachdem sie seit 1565 mit **Alphonso**, Herzoge von Ferrara, in der Ehe gelebet.

- 9) **Ursul**, die 1541 den 24 Julius gebohren, und 1545 den 30 April verblichen.
- 10) **Helene**, so 1547 den 24 Jenner gebohren, und den folgenden 5 Mertz gestorben.
- 11) **Johanne**, die zugleich mit der vorhergehenden auf die Welt gekommen, 1565 mit **Francisco**, Groß-Hertze von Florentz, vermählet und 1378 durch den Tod abgefordert worden.

Von den 4 Söhnen Kayzers **Ferdinands I.** sind ausser **Johann**, der 1538 den 10 April gebohren, und 1539 den 22 Mertz verblichen, folgende dreye, **Maximilian II. Ferdinand** und **Carl** erwachsen.¶

I.) Maximilian II. Kayzers **Ferdinands I.** ältester Sohn, von dem im *XIX. Bande p. 2268.* u. ff. ein ausführlicher Artickel handelt, war den 1 August zu Wien gebohren, wurde 1562 zum Römischen König erwehlet, und zu Franckfurt gecrönet, folgte seinem Vater 1564 in der Kayserlichen Regierung, und starb 1576 den 12 October. Er hatte sich 1548 mit **Marien**, Kayzers **Carls V.** Tochter, von der ebenfalls im *XIX. Bande p. 1411.* besonders gehandelt worden, vermählet, und mit ihr 15 Kinder gezeuget, davon ihn folgende 10 überlebet:

- 1) **Rudolph II.** war den 10 Julius zu Wien gebohren, wurde 1575 den 27 October zum Römischen Kayser erwehlet, und den 1 November gecrönet, gelangte 1576 zur Kayserlichen Regierung,

S. 410

Oesterreich

786

und starb 1612 den 10 Jenner unvermählet. Besiehe hiebey von ihm und seinen natürlichen Kindern seinen Artickel am gehörigen Orte.

- 2) **Ernst**, Ertz-Hertzog, von dem im *VIII. Bande p. 1716.* u. f. ein Artickel zu finden, war 1553 den 15 Junius gebohren, wurde 1592 Statthalter in den Niederlanden, und gieng 1595 im ledigen Stande mit Tode ab.
- 3) **Matthias**, von dem im *XIX. Bande p. 2123.* u. ff. ein Artickel handelt, war 1557 den 24. Februar, gebohren, wurde 1612 den 3 Junius zum Römischen Kayser erwehlet, und den 24 Junius zu Franckfurt gecrönet, starb 1619 den 20 Mertz, und hinterließ von seiner Gemahlin, **Annen**, Ertz-Hertzogs **Ferdinands**, in Tyrol, Tochter, die er sich 1611 den 4 December beygeleget, keine Kinder.
- 4) **Maximilian**, Ertz-Hertzog von dem in eben demselben *XIX. Bande p. 2271.* u. f. ein Artickel nachzusehen, war 1558 den 11 October gebohren, und starb 1618 den 1 November als Hochmeister des Deutschen Ordens.
- 5) **Albert VII.** Ertz-Hertzog, von dem im *I. Bande p. 961.* u. ff. ein mehrers, war 1559 den 13 November gebohren, empfieng 1577 den Cardinals-Hut, und 1594 das Ertz-Bisthum Toledo; Allein 1599 vermählte er sich mit **Isabelle Clare Eugenie**, einer Tochter **Philipps II.** Königs in Spanien, bekam die Niederlande zum Heyraths-Gut, und starb 1633 den 29 November ohne Erben.
- 6) **Wentzel**, war 1561 den 9 Mertz gebohren, und gieng als ein Maltheser-Ritter 1528 den 20 May in Spanien mit Tode ab.
- 7) **Anne**, von der im *II. Bande p. 365.* u. f. ein Artickel stehet, war 1549 gebohren, wurde 1570 **Philippen II.** Könige in Spanien beygeleget, und gesegnete 1580 den 28 October das Zeitliche.
- 8) **Elisabeth**, von welcher im *VIII. Bande p. 863.* ein mehrers, war 1554 den 5 Junius gebohren, wurde 1570 den 26 November mit **Carln IX.** Könige von Franckreich, vermählet, und starb 1592 den 22 Jenner zu Wien in Wittwen-Stande.

9) **Margarethe**, war 1567 den 24 Jenner gebohren, begab sich 1584 zu Madrid in ein Kloster, und verwechselte 1633 den 5 Julius das Zeitliche mit dem Ewigen.

10) **Eleonore**, war 1568 den 7 November gebohren, und beschloß 1580 den 12 Mertz zu Prag ihr Leben.¶

II.) Ferdinand, Ertz-Hertzog von Österreich, Kaysers **Ferdinands II.** andrer Sohn, dessen vornehmste Lebens-Umstände im IX. Bande p. 554. u. f. anzutreffen sind, war 1529 den 14 Junius gebohren, und bekam zu seinem Antheil die Grafschafft Tyrol, nebst den Vorder-Österreichischen Landen, und starb 1595 den 24 Jenner.

Er hatte sich 1550 mit **Philippinen**, einer Tochter **Francisci Welsers**, Freyherrns von Zimmerberg, und 1582 mit **Annen Catharinen** einer Tochter **Wilhelms**, Hertzogs zu Mantua, vermählet. Von der letztern hinterließ er zwey Töchter, davon **Anne Catharine** in den geistlichen Stand getreten, **Anne** aber, so 1585 den 4 October gebohren, 1611 dem Kayser **Matthias** beygelegt, und 1618 den 14 December durch den Tod weggerissen worden.

Von der erstern hinterließ er zwey Söhne, **Andreas**

S. 411

787

Oesterreich

und **Carl**, die aber so wenig als ihre Mutter, wegen der Ungleichheit ihres Standes, von ihren Anverwandten erhalten konten, daß man ihnen diejenigen Rechte, so ihnen sonst zugekommen wären, eingeräumt hätte:

1) der **ältere, Andreas** von Österreich, von dem im II. Bande pag. 171. ein Artickel stehet, war 1558 den 12 December gebohren, erlangte nicht nur die Bisthümer Costnitz und Brixen, sondern auch die Cardinals-Würde, versahe 1598 die Stelle eines Statthalters der Niederlande, und starb 1600 den 11 November.

2) Der **jüngere, Carl** von Österreich, war 1560 gebohren, bekam die Marggrafschafft Burgau zu seinem Antheil. Erstlich wurde er als Obrister mit einem Regiment Deutscher Fuß-Völcker den Spaniern in die Niederlande zu Hülffe geschicket. Als der Türkische Kayser, **Amurath III.** Wiehitsch in Croatien eingenommen, und die Steyermärckischen Völcker geschlagen hatte, ward er von dem Kayser als General-Lieutenant nach Erlau geschicket, um den Türkischen Einfall in Sclavonien zu verhindern. Als die Türcken Raab belagerten, wurde er als Kayserlicher Feld-Marschall dahin geschicket, worauf er Comorra entsetzet, und die Türcken mit wenigem Volcke aus der Insel Schütt getrieben, und nicht weniger sich in der Belagerung von Erlau wohl verhalten, auch hierauf bey Waitzen einen grossen Vortheil wider die Türcken befochten hat. Im Jahr 1601 hey Rathete er **Sibyllen**, eine Tochter **Wilhelms**, Hertzogs zu Jülich, **Philipps**, Marggrafens zu Baden, Wittwe, starb aber 1628 ohne eheliche Erben.

3) **Carl**, Ertz-Hertzog von Österreich, Kaysers **Ferdinands I.** jüngster Sohn, war 1540 den 3 Junius gebohren, bekam in der Theilung Steyermarck, Cärnthen und Crain, nebst der Grafschafft Görztz, nahm seinen Sitz zu Grätz, und starb 1590 den 1 August; siehe von ihm im V. Bande pag. 1054. u. f. ein mehrers. Er hatte sich 1572 den 21 August mit **Marien**, eine Tochter **Albrechts V.** Hertzogs in Bayern, vermählet, und mit ihr 15 Kinder gezeuget, davon 3, nemlich **Ferdinand**, **Carl** und **Elisabeth**, in der Kindheit verbliehen. Die übrigen 12 waren

- 1) **Ferdinand II**, Römischer Kayser, von dem hernach.
- 2) **Maximilian Ernst**, der 1553 den 17 November gebohren, und als Deutscher Ordens-Ritter 1616 gestorben.
- 3) **Leopold**, Regent der Grafschafft Tyrol, von dem hernach.
- 4) **Carl**, von dem ebenfalls im V. Bande p. 1055. u. f. ein Artikel handelt, war 1590 den 7 Aug. nach des Vaters Tode gebohren, und gieng als Bischoff zu Breßlau und Brixen, wie auch Hochmeister des Deutschen Ordens, 1625 den 26 December mit Tode ab.
- 5) **Anne**, war 1573 den 16 Aug. gebohren, wurde 1592 mit **Sigismund III**, König von Pohlen, vermählet, und starb 1598 den 10 Febr.
- 6) **Marie Christierne**, war 1574 den 10 November gebohren, wurde 1595 mit **Sigismund Bathor**, Fürsten in Siebenbürgen, verheyrahtet, nachhero aber von ihm verstossen, worauf sie sich in das Kloster Halle in Tyrol begab, und darinn 1621 den 26 April ihr Leben beschloß.
- 7) **Catharine Re-**

S. 411

Oesterreich

788

-
- nate**, war 1576 den 4 Jenner gebohren, und starb 1595 den 29 Junius.
- 8) **Gregorie Maximiliane**, war 1581 den 22 Mertz gebohren, und gieng 1597 den 20 Sept. da sie mit **Philippen III**, Könige in Spanien, verlobt war, mit Tode ab.
 - 9) **Eleonore**, war 1582 den 25 Sept. gebohren, trat 1608 in den geistl. Stand, und gesegnete 1620 den 28 Jenner das Zeitliche.
 - 10) **Margarethe**, von der im XIX. Bande p. 1359. u. f. ein mehrers, war 1584 den 25 December gebohren, wurde 1599 **Philippen III**, Könige in Spanien, beygelegt, und starb 1611 den 30 October.
 - 11) **Constantie**, war 1588 den 24 December gebohren, vermählte sich 1605 mit ihrem Schwager, **Sigismund III**, Könige in Pohlen, und verwechselte 1631 den 10 Julius das Zeitliche mit dem Ewigen.
 - 12) **Marie Magdalene**, war 1589 den 7 October gebohren, wurde 1608 mit **Cosinus II**, Groß- Hertzoge von Florentz, vermählet, und starb 1631 zu Passau.

Es haben also, wie aus dem vorhergehenden zu ersehen, von des Ertz-Hertzogs **Carls** Söhnen **Ferdinand II.** und **Leopold** ihr Geschlecht fortgepflantzet, davon jener die **Wienerische**, dieser aber die ausgestorbene **Inspruckische** Linie errichtet.¶

Die Inspruckische Linie.¶

Leopold, **Carls**, Ertz-Hertzogs von Österreich in Steyermark, Cärnthen und Crain, jüngerer Sohn, von dem im XVII. Bande p. 264.b. ein Artickel handelt, war 1586 den 5 October gebohren, wurde 1607 Bischoff zu Straßburg und Passau, 1625 aber Regent der Grafschafft Tyrol, und der damit verbundenen Länder, worauf, er 1626 beyde Bisthümer niederlegte, sich den 19 April mit **Claudien**, einer Tochter **Ferdinands I**, Groß- Hertzogs von Florentz, **Friedrich Ubalds** von Urbino Wittwe, vermählte, und 1648 den 25 December das Zeitliche gesegnete. Seine Kinder waren

- 1) **Ferdinand Carl**, Ertz-Hertzog von Österreich und Regent in Tyrol, von dem hernach.
- 2) **Sigismund Frantz**, von dem gehöriges Orts ein Artickel nachzusehen, war 1630 den 27 Nov. gebohren, und erlangte nicht nur die Bisthümer Gurck, Augspurg und Trident, sondern auch 1655 die Cardinals-Würde. Als aber sein älterer Bruder 1662 ohne männliche Erben gestorben, und er dessen Land geerbet, legte er 1665 den geistl. Stand nieder, und verlobte sich mit **Marien Hedwig Augusten**, einer Tochter **Christian Augusts**, Pfaltzgrafens zu Sultzbach, starb aber vor dem Beylager den 25. Junius des letztbesagten Jahres.
- 3) **Marie Eleonore**, war 1627 den 9 Febr. gebohren, und starb 1629 den 6 August.
- 4) **Isabelle Clare**, war 1629 den 12 Aug. gebohren, wurde 1649 mit **Carln III.** Hertzoge zu Mantua, vermählet, und gesegnete 1685 das Zeitliche.
- 5) **Marie Leopoldine**, war 1632 den 28 November gebohren, wurde 1648 dem Kayser **Ferdinand III.** beygelegt, und gieng 1649 den 9 August mit Tode ab.

Obgedachter **Ferdinand Carl**, Ertz-Hertzog von Österreich, und Regent von Tyrol, war 1628 den 17 Mertz gebohren, vermählte sich 1646 mit **Annen**, einer Tochter **Cosinus II**, Groß-Hertzogs von Florentz, und starb 1662 den 31 December ohne männliche Erben. Seine Töchter waren,

- 1) **Claudia**

S. 412

789

Oesterreich

Felicitas, welche, wie aus ihrem im VI. B. p. 244. u. f. befindlichen Artickel zu ersehen, 1653 den 30 May gebohren, 1673 mit dem Kayser **Leopold** vermählet, und 1676 den 8 April durch den Tod abgefordert worden.

- 2) **Marie Magdalene**, so 1656 den 17 Aug. gebohren, und 1669 den 20 Jenner an den Kinder-Blattern den Geist aufgegeben.¶

Die Wienerische Linie.¶

Ferdinand II, Carls, Ertz-Hertzogs von Österreich in Steyermark, Cärnthen und Crain, älterer Sohn, von dem im IX. Bande p. 546. u. ff. ein Artickel vorhanden, war 1578 den 9 Julius zu Graitz gebohren, wurde 1617 den 29 Junius zum Könige in Böhmen, 1618 den 1 Julius zum Könige in Ungarn, und nach **Matthias** Tode 1619 ben 28 August zum Kayser erwehlet, auch den 19 September zu Franckfurt gecrönet. Er vermählte sich 1600 mit **Marien Annen**, einer Tochter **Wilhelms II**, Hertzogs in Bayern, 1622 aber mit **Eleonoren**, einer Tochter **Vincents**, Hertzogs zu Mantua, und starb 1637 den 15 Februar, nachdem er mit seiner andern Gemahlin in einer unfruchtbaren Ehe gelebt, mit der ersten aber, so 1616 den 8 Mertz gestorben, 6 Kinder gezeugt hatte. Dieselben waren

- 1) **Johann Carl**, der 1605 den 1 November gebohren, und den 16 December 1619 gestorben.
- 2) **Ferdinand III**, von dem hernach.
- 3) **Leopold Wilhelm**, welcher, wie aus seinem Artickel im XVII. Bande pag. 401. u. ff. zu ersehen, 1614 den 6 Jenner gebohren, unterschiedliche geistliche Stiffter besessen, und 1662 den 20 November mit Tode abgegangen.

- 4) **Christine**, so 1601 den 25 May gebohren, und in der Kindheit verbliehen.
- 5) **Marie Anne**, die 1610 den 13 Jenner gebohren, 1635 mit **Maximilian**, Churfürsten in Bayern, vermählet, und 1665 den 28 September durch den Tod weggenommen worden.
- 6) **Cäcilie Renate**, so 1611 den 16 Julius gebohren, und 1637 **Uladislao**, Könige in Pohlen, beygelegt worden, worauf sie 1644 den 24 Mertz gestorben.

Obgedachter **Ferdinand III**, von dem im IX. Bande p. 550. u. ff. ein Artickel handelt, war 1608 den 13 Julius gebohren, wurde 1625 den 8 December König in Ungarn, 1627 den 25. November König in Böhmen, und 1636 den 22 December Römischer König, auch den folgenden 11 December zu Regensburg gecrönet. Nach seines Vaters Tode, der 1637 den 15 Februar erfolgte, trat er die Kayserliche Regierung an, und starb 1657 den 2 April.

Er hatte sich 1631 mit **Marien Annen**, einer Tochter **Philipps III**, Königs in Spanien, von der ein besonderer Artickel im XIX. Bande pag. 1411. nachgesehen werden kan, 1648 mit **Marien Leopoldinen**, einer Tochter Ertz-Hertzogs **Leopolds** zu Inspruck, und 1651 mit **Eleonoren**, einer Tochter **Carls II**, Hertzogs zu Mantua, vermählet. Mit der ersten, so 1646 den 13 May gestorben, bekam er folgende 6 Kinder,

- 1) **Ferdinand IV. Frantz**, welcher, wie aus seinem Artickel im IX. Bande

S. 412

Oesterreich

790

pag. 554. erhellet, 1633 den 8 September gebohren, 1646 den 15 August zum Könige in Böhmen, 1647 den 16 Junius zum Könige ist Ungarn, 1653 den 8 Junius in Regensburg zum Römischen Könige gecrönet, nachdem er den 24 May in Augspurg darzu erwehlet worden, starb 1654 den 9 Julius an den Kinder-Blattern bey des Vaters Leben.

- 2) **Philipp August**, der 1637 den 15 Julius gebohren, und 1639 den 29 Junius verschieden.
- 3) **Maximilian Thomas**, der 1638 den 10 December gebohren, und 1639 den 6 Julius gestorben.
- 4) **Leopold**, Römischer Kayser, von dem hernach.
- 5) **Marie Anne**, die 1634 den 22 December gebohren, 1649 mit **Philippen IV**, Könige in Spanien, vermählet, und 1696 den 16 May durch den Tod in ein ander Leben versetzt worden, wie aus dem im XIX. Bande pag. 1445. u. f. von ihr befindlichem Artickel weitläufftiger erhellet.
- 6) **Marien**, welche 1646 der todten Mutter aus dem Leibe geschnitten worden, und gleich nach der Tauffe den Geist aufgegeben.

Mit der **andern** Gemahlin, die 1649 den 19 August mit Tode abgegangen, zeugte der Kayser **Ferdinand III. Carl Joseph**, der, wie aus seinem Artickel im V. Bande pag. 1056. zu ersehen ist, 1649 den 7 August gebohren, und 1664 als Bischoff zu Passau und Olmütz, wie auch Hoch-Deutschmeister, mit Tode abgegangen ist.

Ferdinands III. Kinder von der dritten Gemahlin waren

- 1) **Ferdinand Aloysius Joseph**, der 1657 den 11 Februar gebohren, und 1658 den 16 Junius verbliehen.

- 2) **Theresie Marie**, die 1652 den 26 Mertz gebohren, und 1653 den 12 May gestorben.
- 3) **Eleonore Marie**, die, wie aus ihrem Artickel im *VIII. Bande pag. 781.* zu ersehen, 1653 den 21 May gebohren, 1670 mit **Michael**, Könige in Pohlen, 1678 aber mit **Carl Leopolden**, Hertzoge in Lothringen, vermählet worden, und 1689 den 14 April mit Tode abgegangen ist.
- 4) **Marie Anne Josephe**, die 1654 den 20 December gebohren, 1678 **Johann Wilhelmen**, Churfürsten zu Pfaltz, zum Gemahl bekommen, und 1689 den 14 April gestorben.

Oberwehnter **Leopold**, Kaysers **Ferdinands III.** vierdter Sohn, von dessen erster Gemahlin **Marie Anne**, Königs **Philipps III.** in Spanien Tochter, von dem im *XVII. Bande p. 264, d. u. ff.* weitläufftig gehandelt worden, war 1640 den 9 Junius gebohren, wurde 1655 den 27 Junius zum Könige in Ungarn, 1656 den 14 September zum Könige in Böhmen, und 1658 den 18 Julius zum Römischen Kayser erwehlet, auch den 15 August zu Franckfurt gecrönet.

Er starb 1705 den 5 May, nachdem er mit drey Gemahlinnen, davon die erste, **Margarethe Theresia** eine Tochter **Philipps IV**, Königs in Spanien, die andere, **Claudie Felicitas**, eine Tochter **Ferdinand Carls**, Ertz-Hertzogs von Österreich zu Inspruck, und die dritte, **Eleonore Magdalene Theresie**, eine Tochter **Philipp Wilhelms**, Churfürstens zu Pfaltz gewesen, un-

S. 413

791

Oesterreich

terschiedene Kinder gezeuget.

Die **erste**, so ihm, wie aus ihrem Artickel im *XIX. Bande p. 1347.* zu ersehen, 1666 beygelegt worden, und 1673 gestorben, brachte folgende 4 Kinder zur Welt:

- 1) **Ferdinand Wentzel**, der 1667 den 28 September gebohren, und 1668 den 13 Jenner verbliehen.
- 2) **Anonymus**, der 1670 den 20 Februar gebohren, und an eben dem Tage verschieden.
- 3) **Marie Antonie**, welche, wie aus ihrem im *XIX. Bande p. 1448.* befindlichem Artickel sichergiebet, im Jahr 1669 den 18 Jenner gebohren, 1685 **Maximilian Maria Emanuelen**, Churfürsten zu Bayern, beygelegt, und 1692 den 24 December durch den Tod entrisen worden.
- 4) **Mariane Josephe**, die 1672 den 9 Februar gebohren, und bis den folgenden 23 Febr. gelebet.

Die **andere** Gemahlin, Kaysers **Leopolds**, welche er wie aus ihrem im *VI. Bande p. 244. u. f.* befindlichem Artickel mit mehrerem zu ersehen, im Jahr 1673 geheyrathet, und 1676 den 8 April durch den Tod eingebüset, gebahr ihm 2 Töchter, nemlich 1674 den 11 September **Anne Marie Josephe**, und 1675 den 11 October **Marie Josephe Clementie**, davon jene 1674 den 22 December, und diese 1676 den 14 December ihr kurtzes Leben beschlossen.

Mit der **dritten** Gemahlin, von welcher im *VIII. Bande p. 780. u. f.* ein Artickel zu finden, hielt Kayser **Leopold** 1676 den 14 Dec. Beylager, und zeugte mit ihr drey Söhne und sieben Töchter. Diese letztern waren

- 1) **N.** die 1679 den 18 Junius gebohren, und an eben dem Tage verbliehen.

- 2) **Marie Elisabeth**, so 1680 den 13 December gebohren, und wie aus ihrem Artickel im *XIX. Bande p. 1464.* zu ersehen, 1724 den 11 December Statthalterin der Österreichischen Niederlande worden ist.
- 3) **Marie Anne**, die besage des im *XIX. Band pag. 1428.* von ihr befindlichen Artickels 1683 den 7 September gebohren, und 1708 mit **Johann V.** Könige in Portugall, vermählet worden.
- 4) **Marie Theresie**, so 1684 den 22 August gebohren, und 1696 den 28 September gestorben.
- 5) **Marie Josephe Colette**, die 1687 den 7 Mertz gebohren, und 1703 den 14 April an den Kinder-Blattern den Geist aufgegeben.
- 6) **Marie Magdalene Josephe**, die 1689 den 26 Mertz gebohren, und und 1725 zur Statthalterin von Meyland ernennet worden, wiewol sie niemals dahin abgereiset.
- 7) **Marie Margarethe**, so 1690 den 22 Julius gebohren, und 1691 den 22 April gestorben.

Von den drey Söhnen Kaysers **Leopolds**, die er mit seiner dritten Gemahlin gezeuget, war der mittelste, **Leopold Joseph** 1682 den 12 Julius gebohren, und starb 1684 den 3 August. Die beyden übrigen, **Joseph** und **Carl**, haben nach einander den Kayserl. Thron bestiegen:¶

I.) **Joseph**, Kaysers **Leopolds** ältester Sohn, von dessen dritter Gemahlin, von dem im *XIV. Bande p. 1166.* und ff. ein besonderer Artikel handelt, war 1678 den 26 Julius gebohren, wurde 1687 den 9 December in Preßburg zum Könige in Ungarn, und 1690 in Augspurg zum Römischen Könige gecrönet. Nach seines Vaters Tode, der 1705 den 5

S. 413

Oesterreich

792

May erfolgt, übernahm er die Kayserliche Regierung, und gesegnete 1711 den 17 April das Zeitliche. Er hatte sich 1699 den 24 Februar mit **Wilhelminen Amalien**, einer Tochter **Johann Friedrichs**, Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg-Hanover, vermählet, und mit ihr folgende drey Kinder gezeuget:

- 1) **Leopold Josephen**, der 1700 den 29 October gebohren, und 1701 den 4 April gestorben.
- 2) **Marien Josephen**, welche nach Maasgebung des von ihr handelnden Artickels im *XIX. Bande p. 1427.* im Jahr 1699 den 8 December gebohren, und 1719 den 20 August mit dem Königlich Chur- Printzen von Sachsen, nachmaligen Könige von Pohlen und Churfürsten von Sachsen, vermählet worden.
- 3) **Marien Amalien**, die besage ihres Artickels im *XIX. Bande p. 1448.* u. f. 1701 den 22 October gebohren, und 1722 den 5 October **Carl Albrechten**, damaligem Chur-Printzen, und nachmaligem Churfürsten von Bayern, beygelegt worden.¶

II.) **Carl**, Kaysers **Leopolds** jüngster Sohn, von dessen dritter Gemahlin, 1685 den 1 October gebohren, wurde 1703 den 12 September unter dem Namen **Carls III.** zum Könige in Spanien erkläret, und residirte von 1705 bis 1711 zu Barcelona; allein nach seines Bruders **Josephs** Absterben, ward er unter dem Namen **Carls VI.** 1711 den 12 October in Franckfurt am Mayn zum Römischen Kayser erwehlet, und den 22 December gecrönet. Er ließ sich hierauf 1712 den 22 May auch zum Könige in Ungarn, und 1723 den 5 September zum Könige in Böhmen crönen. Er hatte sich 1708 den 1 August **Elisabeth**

Christinen, eine Tochter **Ludewig Rudolphs**, Hertzogs zu Braunschweig und Lüneburg, beygeleget, und mit ihr folgende 4 Kinder gezeuget:

- 1) **Leopolden**, Ertz-Hertzog von Österreich und Printzen von Asturien, der 1716 den 13 April gebohren, und den folgenden 4 November gestorben.
- 2) **Marien Theresien**, die nach Ausweisung eines Artickels von ihr im XIX. Bande p. 1475. den 13 May 1717 gebohren, und 1736 den 12 Februar mit **Frantz Stephan**, Hertzoge von Lothringen, nunmehrigen Groß-Hertzoge von Florentz, vermählet worden.
- 3) **Marien Annen**, die 1718 den 4 September gebohren.
- 4) **Marien Amalien**, die 1724 den 5 April gebohren, und 1730 den 19 April mit Tode abgegangen.

Zum Beschluß dieses Artickels wird es nicht undienlich seyn, noch dieses anzuführen, daß, wie **Ph. Knipschild** berichtet, die Ertz-Hertzoge von Österreich, vermittelst eines Kusses die übel und undeutlich redenden, deutlich und verständlich redend zu machen, vermögend seyn sollen.

Imhoff N. P. t. 1. p. 6 sqq. **Gebhards** gen. t. 1. tab. 15. seqq. *ibique script. geneal.* **Seifried** in *arbore aniciana*. **Sciopp** in *stemma suo de origine domus Austriacae*. **Wion** in *ligno vitae*. **Vittignano** *genealogia dell prosapia d' Austria*. **Stab** *genealogia domus Austriacae*. **Gebviler** in *epitom. regii exortus Caroli V. omniumque archi-Ducum Austriacae*. **Lazius** *commentar. in geneal. Austr.* **Guillimann** in *Hagbspurg*. **Vignier** *l' origine de la maison d' Autriche*. **Chiflet** in *stemma Austriac.*

S. 414

793

Oesterreich

Lequil *de origin. antiq. et nobil. famil. Austr. Origines Murensis Monasterii*. **Eytzinger** in *geneal. Princ. Austr.* **Megiser** in *calendario geneal. dom. Austr.* **Strada** in *geneal. domus Habsburg. Ducum et Archi-Ducum Austr.* **Piespord** in *stemma. Austr.* **Ganseus** in *arboreto Austr. etc.* **Imhoff** *notit. proc.* **Souverainen von Europa etc.** **Pregitzers** *Hist. Gen. Beschreib. des Ertz-Hauses Österreich.*

Oesterreich (George) ...

S. 415 ... S. 453

S. 454

873

Offenbahrung des Gesetzes

Offenbahrung (hohe) [Ende von Sp. 872] ...

Offenbahrung des Gesetzes, Kundmachung des Gesetzes, Promulgatio legis, ist eine Handlung des Ober-Herrn, wodurch er seinen Unterthanen zu erkennen giebet, was er von der Einrichtung ihres Thuns und Lassens beschlossen hat.

Indem ein Gesetze nothwendig erkannt werden soll, damit die Unterthanen ihr Leben darnach einrichten können; so muß ein Ober-Herr es ihnen kund thun und offenbaren. Solchemnach ist die Offenbarung des Gesetzes nöthig.

Der Inhalt derselben muß fürnemlich den Ober-Herrn selbst mit anzeigen, der das Gesetz giebet; denn einem andern ist niemand zu gehorchen, und Folge zu leisten schuldig. Aus Betrachtung des Ober-Herrns aber entsteht eben die würckliche Verbindung und Antrieb unsers Willens, den Befehl auszuüben.

Ingleichen muß die Verrichtung genau beschrieben und angezeigt seyn, die da soll gethan oder unterlassen werden; weil sonst keine Deutlichkeit noch Gewißheit in Ausübung des Gesetzes vorhanden wäre.

Endlich kan nach Erforderung auch die Bestrafung der Übelthäter beygefüget werden, wenn sie zu desto kräftigerer Folge und Gehorsam was beytragen kan; ob sie wol sonst schon aus dem Befehlungs-Recht des Regenten von freyen Stücken fliesset.

Offenbahrung Göttlicher Geheimnisse ...

S. 455 ... S. 463

S. 464

Offen-Cell Offener Befehl

894

...

...

Offene (der) ...

Offene Flecken, Offene Orte, sind eigentlich nichts anders, als die sonst sogenannten Dörffer, Märckte und geringen Städtgen, welche weder mit einer ordentlichen Ring-Mauer umgeben, noch auch sonst verschlossen sind; und werden also insgemein denen grössern und verschlossenen Städten, Schlössern, und andern dergleichen mit ordentlichen Mauern und Thoren versehenen und verwahrten Örtern entgegen gesetzt.

Offene Helm ...

...

S. 465 ... S. 476

S. 477

OFFICIALIS FORANEUS **Officier**

920

...

...

OFFICIA NECESSARIA ...

Officianten, Officiales, werden überhaupt alle diejenigen genennet, welche in einem gewissen Amte oder Bedienung stehen.

Und zwar ist dieses Wort absonderlich in diesem Verstande von einer so weitläufftigen Bedeutung, daß es nicht nur bloß die gemeinen und schlechten Bedienten, sondern auch die sonst sogenannten Hof-Staats- und Kriegs-Bedienten, wie nicht weniger alle Ober- und Unter-Obrigkeiten, und mit einem Wort, welche einem andern oder auch mehrern vor einen gewissen Sold bedient sind.

Besiehe hiervon die Artickel

- **Amt**, im *I. Bande* p. 1812. u. f.
- **Diener**, im *VII. B.* p. 825. u. ff.
- **Hof**, im *XIII. B.* p. 405. u. ff.
- **Minister**, im *XXI. B.* p. 376. u. ff.
- **Obrigkeit**, im *XXV. B.* p. 245. u. ff.
- **Officirer**,
- **Staats-Minister**,
- u. s. w.

OFFICIA PUBLICA ...

...

OFFICIENDI LUMINIBUS VICINI SERVITUS ...

Officier, Lat. *Praefectus*, *Praepositus*, ist eine Person im Kriege, welche über eine gewisse Anzahl gemeiner Soldaten den Befehl führt, die demselben in allem ohne Murren und Widersetzlichkeit Gehorsam leisten müssen, in so ferne das ihnen anbefohlene zu den Kriegs-Verrichtungen gehöret.

Es giebet

- **Stabs-Officier**, *officiers d'Etat*, *Officiers-Majors*, als der Oberste, Oberst-Lieutenante und Obrist-Wachtmeister sind,
- **Subaltern-**
- **Ober-Officier**, als die Hauptleute, Lieutenante, Fähnriche, Cornets,
- und auch **Unter-Officier**, Fr. *Bas-Officiers*, als Feldwebel, Sergeanten, Gefreyte, Corporale oder Fahnjuncker,
- und schlechte Corporale,

davon ein ieder dem andern nach seiner Ordnung Gehorsam leisten muß, und deren Verrich-

S. 478

921

Officier

tungen, jedes ins besondere, an seinem gehörigen Orte zu sehen sind. Indem die Officiers den Gemeinen mit guten Exempeln vorgehen sollen, müssen fromme, ehrliche und tapffere Leute darzu erwehlet werden. In dem Braunschweig-Lüneb. Wolffebüttel. Artickels-Briefe vom Jahr 1655 ist *N. XXII.* in Ansehung ihrer, folgendes verordnet:

„Alle ehrliche Oficirer sollen schuldig seyn, nebst wahren Gottesdienste, Ehrerbietung und Gehorsam gegen ihre Zahl-Herren und Obersten, wie im vorigen Artickel bereits vorgeschrieben, gesetzt und verordnet worden, aller Tugenden, Erbarkeit, Tapfferkeit und Mannheit, u. folglich eines unsterbl. ehrl. Namens sich äussersten Vermögens zu befleißigen, hingegen alle böse, den natur- gött- geist- u. weltlichen Rechten, auch diesem unsern gegebenen Artickels-Briefe, zuwider lauffender und darinne enthaltener Bosheit gänzlich abzusagen, sich gegen dieselben nicht weniger als ihren gegenwärtigen Feind zu verhalten, und sich vor demselben zu hüten.,,

Nach Inhalt der Hertzogl. Sächs. Weymarischen Reuter-Bestallung, und dessen V. Art. müssen sie sich insgesamt bey ihrer Ehr und Pflicht eines christl. und ehrl. Wandels befleißigen, und den Reutern mit gutem Exempel vorgehen, keine Ausschweifung, eigenthätige Abnahme, Beraubung oder andere Gewaltthätigkeit gestatten, sondern vielmehr die Strassen rein und sicher halten, und männiglich, soviel an ihnen, bey Recht und Billigkeit schützen. Es ist den Officierern, sie mögen hohe oder niedere seyn, nicht vergünstiget, ihre Soldaten ohne Ursache zu schlagen, oder sonst übel zu begegnen, oder ihnen in ihren eigenen Verrichtungen, nach Gefallen Arbeit aufzutragen; und wenn sie hierinne ausschweiften, werden sie für das Kriegs-Recht gestellt, und müssen daselbst antworten. Doch dürfen sie auch nicht allzu gelinde seyn, und die Verbrechen ihrer unterhabenden Soldaten übersehen.

Nach dem *L. Art.* des Artickel-Briefes **Christian V.** Königs in Dänemarck, werden alle Officierer, denen ihrer unterhabenden Soldaten

Verbrechen und Missethat kund gethan worden, und dieselben nicht zuvor zu Recht davor antworten lassen, ihrer Bedienungen entsetzt. Sie müssen unter sich selbst allemal der Niedrige dem Höhern, vermöge der Kriegs-Ordnung, und einer auf die andere folgende Bedienung, sonderlich aber in Commando-Sachen und gegenwärtigen Kriegs-Diensten einander alle Ehrerbietung und Gehorsam leisten, auch allen öffentl. Geboten und Verboten, welche zu solchem Kriegs-Dienste von der Generalität, den hohen Officierern oder Commandanten vermittelt des Trompeten-Schalls oder Trommel-Schlags verkündigt werden, nachleben. Sie müssen sich alle ohne Unterscheid einander christlich und getreu meynen, freundlich und schiedlich mit einander begehen, einer des andern Schaden und Unheil, soviel er erfähret, warnen, kehren und abwenden, in allen Gelegenheiten zu und vor dem Feinde einander, wie sie commandiret werden, tapffern Beystand und Hülffe leisten, und sich, wie getreuen und aufrichtigen Cameraden wohl ansethet und gebühret, einer gegen den andern erzeigen und verhalten. Das Commando, die Zucht und Ordnung des Krieges erfordert, daß kein Offieier ohne besondern Urlaub, aus seiner Post, Festung oder Lager gehen soll; Es bestehet dieses nicht allein in der Subordination, sondern ist auch darinne ge-

S. 478

Officier

922

gründet, weil in einem Augenblick im Kriege ein Commando vorgehen kan, welches die Gegenwart des Abwesenden erfordern möchte.

In den Kriegs-Artickeln **Friedr. Willh.** des grossen Churfürstens zu Brandenb. ist Tit. XVII. versehen:

„Ohne Unsers Generals Vorwissen soll kein Oberster, Rittmeister oder Hauptmann aus dem Lager u. Festungen, um etwan seinen Sold-Rest zu sollicitiren, reisen, bey Verlust der Prätension und Charge. Wie denn auch absonderlich kein Gouverneur oder Commendante ohne Unsere ausdrückl. Erlaubung, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, Verlust seiner Charge, und nach Befinden anderer ernsten Bestrafung, sich aus seinem Gouvernement, oder dem ihm anvertrauten Posto, wegbegeben und verreisen soll.,,

Haben sie aber zu einer nothwendigen Reise Erlaubniß bekommen, so dürfften sie doch nicht über die gesetzte Zeit des Urlaubs aussenbleiben.

Der XVI. Art. der Kön. Pohnl. und Churf. Sächs. Kriegs-Ordinantz, vom Jahr 1714 disponiret:

„Wenn ein Ober-Officierer über die beurlaubte Zeit, so deutlich in dem gegebenen Passal, Urlaub-Zettel, zu bemercken, ohne gnugsame erhebliche Ursache ausbleibet, derselbe soll seiner Gage einen Tag über den gehabten Urlaub zum 4tenTheil; wäre es aber 8 Tage über den Urlaub, zur Helffte, und wo derselbe bis 3 Wochen über oft besagten Urlaub ausbliebe, der gantze Monat Gage 4 Wochen; drüber aber, eines 2monatl. Tractaments, so unserer Invaliden-Casse heimfällt, verlustig seyn; Und wo einer noch länger dem gehabten Urlaub zuwider wegzubleiben sich unterstehen würde, derselbe soll nebst angeführten, der Proportion nach ferner zu erhöhenden Abzuge der Gages noch a parte nachdrücklich bestraft werden.,,

Die übrigen Pflichten der Herren Officierer erhellen aus den besondern Kriegs-Ordnungen und Instructionen, die sie disfalls zu erhalten pflegen.

Wenn ein Officier eine Bedienung erlanget, so pflaget allezeit ein Höherer denselben dem Regimente oder der Compagnie vorzustellen, und vorhero eine kleine Rede zu halten. Also wird bey Vorstellung eines Hauptmanns folgendes Compliment gemacht:

„Demnach nach Absterben des Hrn. Hauptmanns N. N. Se. Churf. Durchl. zu N. Mein gnädigster Herr, solche erledigte Stelle durch gegenwärtigen Hrn. Cap. Lieut. N. hinwiederum ersetzen, und bestellen zu lassen, gnädigst entschlossen; als will ich hiermit denselben bey dieser Compagnie, als euern nunmehrigen Capitain vorstellen. Ihr Hrn. Ober- und Unter-Officier, wie auch Gemeine, werdet also selbigem alle Ehrerbietung erweisen, und Gehorsam leisten, er hingegen wird euch dergestalt commandiren, wie einem rechtschaffenen Officier obliegt.“

Die Ober- und Unter-Officier wünschen hernach dem neuen Hauptmanne Glück, und dieser läst sich hinwiederum gegen die Compagnie vernehmen:

„Ihr Hrn. Ober- und Unter-Officier, auch Gemeine wollet die gute Zuversicht zu mir haben, daß ich niemals unterlassen werde, bey aller Gelegenheit euch beyzustehen.“

Ein Hauptmann wird von einem Major oder Oberst-Wachtmeister vorgestellt, bey der Parole aber wird es mit angesagt, daß der N. bey der N. Compagnie Hauptmann worden, wodurch das gantze Regiment-Wissenschafft davon erlangt. Ein Major hingegen wird von dem Obersten dem Regimente vorgestellt.

Wenn sie abdancken, halten sie

S. 479

923

Officier

vorhero wieder eine kleine Rede. Also pflegt ein Hauptm. bey seiner Compagnie folgende Abdanckungs-Rede zu halten: Demnach es Sr. Churf. Durchl. zu N. seinem gnädigsten Hrn. gnädigst gefallen, ihn von diesem Regim. wegzunehmen, u. bey dem N. Regim. als Major zu setzen; so wolle er sich hiermit gegen sie allerseits für treu geleistetes Commando bedancket haben, u. zweifele er nicht, daß sein Nachfolger ihnen eben so vorstehen würde, wie er gethan hätte. Er verhoffte, daß ihm niemand nichts Übels nachreden würde, ob hätte er ihnen das seinige nicht richtig abgetragen, u. den Sold nicht gegeben. Solte aber jemand noch etwas zu fordern haben, der solte sich anietzo melden, so wolte er ihm Genugthuung davor geben. Könnte er auch sonst einem oder dem andern dienen, so solle ein ieder das Vertrauen zu ihm haben, daß er ihnen allezeit behülflich seyn würde.

Wenn sie nun abgedancket, so bekommen sie von den höhern Officieren ihre Abschiede, also wird ein Abschied z. E. für einen Rittmeister auf folgende Art ausgefertigt:

„Der Kön. Maj. und Crone N. bey Dero Armee bestalter Gen. Maj. über die Reuterey N. N. Demnach bey meinem Regiment zu Pferde, Vorzeiger dieses der N. N. von N. in die 2 Jahr und 6 Monat lang, die Bedienung eines Rittmeisters bekleidet, und aber anietzo sein Glück anderweit zu suchen, u. sich wiederum nach seinen Gütern in N. zu begeben beschlossen, dahero um Erlassung seiner Bedienung, als Zeugniß seiner treu geleisteten Dienste, gebühl. Ansuchung gethan. Wenn ich denn vorgedachten Hrn. Rittmeisters Wohlfahrt mehr zu befördern, als zu hindern gemeynet, und daher ihm in solchem seinem Bitten Krafft dieses willfahren wollen, in Betrachtung er sich jedesmal und bey allen Gelegenheiten, als einem treuen Officierer geziemet,

ehrlich, auch dermassen wohl verhalten, also, daß ich desselben treue und nützliche Dienste gerne noch länger, wenn es seine Gelegenheit gewesen, hätte gebrauchen wollen; als gelangt hiermit an iedermänniglich, weiß Standes u. Würden sie seyn, mein nach Erfordern ganz dienst- und fleißiges Bitten, Dieselben wollen mehrgedachtem Hrn. Rittmeister N. N. nicht allein alle Gnade uud Ehre wiederfahren, und dieser meiner Fürschrift u. wahren Zeugnisses würcklich genießen, sondern auch aller Orten, wohin er seine fernere Absicht gerichtet, frey, sicher und ungehindert reisen, und ihm keine Beschwerlichkeit in Weg legen lassen. Dieses bin ich gegen einen ieden nach Stands-Gebühr zu verschulden erböthig, vielbesagter Herr Rittmeister wird es auch seines Theils mit Ruhm und Danck erkennen; diejenigen aber, so I. Maj. und der Crone mit Pflichten verwandt sind, thun hieran ihre Schuldigkeit.,

Von den Strafen der Officier ist folgendes zu mercken: Es geschicht zuweilen, daß einige Commendanten entweder aus Furcht u. Zaghaf- tigkeit, oder, daß sie das Soldaten-Handwerck nicht verstehen, die Fe- stungen allzuzeitig an den Feind übergeben, u. sehr schwache Gegen- wehr leisten. Ihr schlechtes Bezeigen ist nun desto schändl. u. gefähr- lich, weil die andern Officiers u. Gemeinen, die unter ihnen stehen, durch ihr übel Exempel desto furchtsamer gemacht werden. Wie nun dergl. Commendanten an ihrem Landes-Hrn. u. Vaterlande besondere Untreue erweisen, also verdienen sie auch, wie aus folgenden 2 Ex- empeln zu ersehen, exemplarische Bestrafung.

Im Jahr 1704 ist über den Commendanten u. die Officiers der Besat- zung des Un-

S. 479

Officier

924

garischen Schlosses Altsol, wegen Übergabe gedachten Schlosses an die Ungaris. Rebellen, folgendes Urtheil gesprochen worden: „Nach vorhergethaner der Sachen genauer Untersuchung über den darinne gewesenen Commendanten, seine nachgesetzten Officiers und sämtl. unter sich gehabte Besatzung, ist in dem ordentl. angestellten Kriegs- Gerichte, nach reifflicher Betracht- u. Erwegung aller disfalls mit un- terlauffenden Umstände, *per vota majora* in Rechten erkannt u. aus- gesprochen worden: Daß, weil vermöge deren *in pleno consessu* frey u. ungezwungen wiederholt und ratificirten Bekänntnissen, erstlich der Obrist-Lieut. **Peter v. Gutthen**, als gewesener Commend. in dem Schlosse Altsol, seiner gehabten Ordre kein Gnügen gethan, bey vor- gebend u. verspürter Rebellion seine Schuldigkeit nicht observirt, ge- gen die Widerspenstigen, auch würcklich Desertirte, u. nachmals ein- gebrachte, keinen gehörigen Rigueur u. Ernst erzeugt, noch auch zu Stil- lung des Tumults die nöthig gewesene Schärffe angewendet, durch dieses alles aber sowol, als auch der mit dem Feinde gepflogenen Fa- miliarität, u. folglich der nachgehends höchst schimpfflich, und zu grossem Nachtheil I. Kays. M. allerhöchsten Dienste geschlossenen Capitulation wegen, sich sehr sträflich gemacht, u. wider die Kays. Kriegs-Rechte schwerlich mißhandelt hat; als soll gedachter **P. v. Gu- tthen**, dieses seines Verbrechens wegen, mit dem Schwerd vom Le- ben zum Tode hingerichtet werden.

Der **Mart. Schwabelecker**, Hauptmann von dem löbl. Stahremb. Re- gimente aber hat ebenmäßig seine Schuldigkeit, so wie er nach seiner Pflicht verbunden gewesen, nicht gethan, indem er dem Commend. alle Versehn ohne Widerrede hingehen lassen, u. gebilliget, soll de- rohalben seiner Charge verlustig und entsetzet seyn.

Auch soll der Hauptm. **Akerl**, mit dem vorigen gleichtragender Schuld halber, in Ermangelung einer würcklich habenden Charge, mit einem halbjährigen Arreste in Eisen u. Banden gehen, und er sich nach diesem nimmer des Hauptmann-Titels gebrauchen dürffen.

Der Lieut. **Frantz Engelbert Runst**, von dem löbl. Guido-Stahremb. Regim. soll, weil er bey entstandenem Tumulte u. sonst seine Obliegenheit nicht bezeigt, ein halb Jahr lang in Arrest u. ohne Gage bleiben.

Und weil der Granadier-Lieut. **Joh. Jac. Ströhl**, sich in nichts sonderliches, als in unbedachtsamer Unterschreib. des dem Commend. **P. v. Gutthen**, ertheilten Attestats verfängl. gemacht, als soll er über den bereits erlidtenen Arrest dismal nach einem scharfen Verweis wieder auf freyen Fuß gestellet werden; hingegen wird der **Wenzel v. Pilgersheim**, Fähnrich von einer Freycompagnie zu Leopoldstadt, weil aus allen seinen Bezeugungen erhellet, daß er dieses, was ein Officier wissen soll, zur Zeit noch nicht versteht, seiner Charge ein halb Jahr lang entsetzt, u. sein Avancement wieder von der Mousquete an zu meritiren schuldig seyn:

Ubrigens aber, weil der **Frantz Elias**, ein Feuerwercker, sonst aber Fourier bey der Leopoldstädter Freycompagnie zu Leopoldstadt, ingl. der **Lorentz Lustig**, Gefreyter von dar, u. zwar der erste durch Aufwiegelung der gemeinen Mannschafft von Leopoldstadt, der andere aber durch Verlassung seines Posten, auch würckl. Ausführung u. Reitzung der Batthyanischen Husaren u. Heyducken zur Eröffnung des Thores im währenden Tumulte auch schwer versündigt, und gröblich wider die Kayserl.

S. 480

925

Officier

auch gemeinen Kriegs-Artickel gehandelt haben; als sollen sie beyde durch den Strang vom Leben zum Tode hingerichtet werden.

Und weil die übrigen andern von Altsol zurück gekommenen Soldaten in nichts sträflich erfunden, als werden sie ihres bisher erlidtenen Verlustes quitt und ledig gesprochen.,,

Also ergieng auch im Jahr 1704 eine scharffe Execution über den zu Altbreysach gewesenen Commendanten, Graf von **Arco**, u. dessen Vicecommendanten, Graf v. **Marsigly**, auch die übrigen in gedachter Festung gewesenen Ober-Officierer, wegen, ohne Abwartung äusserster Noth, geschehenen Übergabe gedachter Festung. Der Commend. Graf v. **Arco**, weil er zu einer tapffern Gegenwehr die Anstalten nicht gemacht, und die Aussenwercke, nebst der Contrescarpe, ungebürl. Weise verlassen, ward besage des Kayserl. Leopoldinischen Artickel-Briefs Art. *XLIII.* mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode hingerichtet, u. dessen Güter, bis auf ein Viertel, so zu Bereitung der Kriegs-Rechts-Unkosten zurück behalten, von der Kays. Cammer eingezogen worden.

Der Gen. **Marsigly** aber, ob er schon nach Schärffe des Kriegs-Rechts, und dessen Observanzen gleichfalls das Leben verwürckt, u. mit dem Schwerdt ebenmäßig gerichtet zu werden verdienet, u. er der erste nachgesetzte Commend. gewesen, u. der von so nachdrückl. Verordnungen Wissenschaft gehabt, seine Stimme und Beyfall zur Capitulation gegeben, die er doch auf alle Art und Weise zu verhindern, u. zu I. Kays. M. Diensten zum gemeinen Besten sich mit der Besatzung dem ergangenen Befehl gemäß, bis auf den letzten Mann wehren sollen, mit Zubrechung des Degens aller Ehren u. Ämter entsetzt, nebst

dem seine Equipage zu Bestreit. der Kriegs-Gerichts-Unkosten verkaufft.

Denn ferner der Oberste **Egg**, als gewesener Brigadier u. Werckzeug der letzten Berathschlag. u. Zusammenkunft, darinne die so frühzeitige Capitulation geschmiedet, u. der Commend. dazu verleitet worden, ohne Abschied seiner Ehre u. Charge entsetzt, mit 1000 Thlr. Strafe zun Unkosten angesehen, u. sodenn ehrlos caßirt worden.

Der Oberste **Tanner v. Reichersdorf**, weil er ebenmäßig in diese schändl. Capitulation gewilliget, u. seine Stimme wider den ihm bekannten Befehl gegeben, nebst Bezahl. 1000 Thl. zun Kriegs-Rechts-Unkosten, seiner Bedienung, iedoch mit vorbehaltener Ehre, beraubet; denn die 2 Obrist-Lieut. die 4 Obrist-Wachtm. u. 8 Hauptl. einer wie der andere, dennoch mit Beybehaltung ihrer Ehre, abgeschafft, dabey iedem Obrist-Lieut. 600, iedem Obrist-Wachtm. 300, u. iedem Hauptm. 100 Thlr. zum Kriegs-Rechts-Unkosten zugesprochen sey, ein ieder derselben auch, bis zu Erlegung dieser Summe mit Arrest belegt u. aufgehalten werden soll.

Die 8 Lieut. u. 7 Fähnriche, so ihre Stimm wider den angezogenen Befehl gleichfalls gegeben u. zur Capitulation gestimmt, werden ebenmäßig doch ohne Schimpf u. Erlegung einiger Gerichts-Unkosten abgeschafft.

So viel aber die übrigen Capitain-Lieut. u. Fähnriche von der Besatzung anbetrifft, so sollen dieselben unmittelbar mit dem Reinigungs-Eyde, daß sie von der gewesenen Capitulation u. Übergabe nichts gewusst, noch darein verwilliget, behalten, oder falls nicht geleisten Eydes, 2 Monate Schildwache zu stehen; u. endl. alle diejenigen, so durch gegenwärtiges Urtheil und Endurtheil mit

S. 480

Officier

926

Verlust der Ehre weggeschafft, u. ihrer Bedienungen entsetzt u. caßirt werden, vorhero einen würckl. u. körperl. Eyd, daß sie von nun an zu keinen Zeiten wider I. Kays. Maj. das H. Röm. Reich und Dero allereits hohe Alliirten dienen, noch sich gebrauchen lassen wollen, abzuschwören verurtheilet seyn.

Der General-Kriegs-Rechtsspruch über die Officiers u. den Commandanten der Besatzung zu Posen, so ihre Schuldigkeit nicht gethan, u. die ihnen anvertraute Festung im Jahr 1717 an die Conföderirten nach schlechter Gegenwehr übergeben, ist in **Lünigs Cod. jur. Milit.** im Anh. p. 234. nachzulesen.

Das Begräbniß eines Officiers wird in einem und dem andern von der Beerdigung eines Bürgerl. Bedienten unterschieden. Der Degen wird ihm mit blosser Klinge lincker Seite des Sarges an das Leichen-Tuch gehefftet, und die Scheide rechter Hand, oben aber auf den Sarg ein liegendes Crucifix. Die hierzu commandirten Soldaten tragen die Leiche an den bestimmten Ort, da das Grab gemacht ist. Vor der Leiche gehen die Hautboisten mit gedämpften Hautbois, u. blasen ein Sterbelied. Ist ein Vers geblasen, so müssen 1 oder 2 Tambours hinter der Leiche bey denen das Gewehr verkehrt tragenden Soldaten, nebst dem Querpfeiffer den Leichen-Marsch machen, und gewöhnlich antworten. Und dieses gehet wechsels-weise fort. Alle die Instrumente sind schwach und gedämpfft, welches gar beweglich und mitleidend anzuhören. Hinter der Leiche folgen gemeiniglich des verstorbenen Officiers nächste Bluts-Freunde und Anverwandte, auch andere Officiers.

So bald diese Proceßion an der Begräniß-Stelle angekommen, wird die Leiche mit dem Sarge niedergesetzt, das Crucifix abgenommen, und in die Kirche gebracht, der Degen aber den Tambours zugestellt, und die Leiche nach abgenommenen Leichen-Tuche in ihre Grufft gesenckt. Die commandirte Mannschafft giebt mit ihrem Gewehr zu dreyen malen Feuer, der Prediger thut eine Leichen-Rede und Abdanckung, und zu guter letzt wird das Gedächtniß des Verstorbenen von dem Tambour abgeschlagen, und die commandirte Mannschafft marschiret wieder in aller Stille mit scharff geschulterten Gewehr ohne Spiel ab.

Bey einem Fähnrich oder Lieutenant pfl eget gemeiniglich die halbe Compagnie mitzugehen, bey einem Hauptmann die gantze. Bey einem Major oder Obrist-Lieutenant eine Bataillon. Ist aber der Oberste von dem Regiment gestorben, so pfl eget gemeiniglich das gantze Regiment der Leiche zu folgen.

Bey einem General vom Fuß-Volcke, bey einem General-Major oder General-Lieutenant werden auch wol zwey Regimenter Fuß-Volck commandirt, und einige Regiments-Stücke nachgeführt; Es wird auch ein geharnischt beritten Freuden-Pferd, und ein schwartz verdeckles Trauer-Pferd dabey wahrgenommen, die Trauer-Fahne getragen, und bey der Kirche von den sämtlichen Regimentern dreymal Salve gegeben.

Nachdem nun dem Verstordenen zu Ehren die gewöhnliche Gedächtniß-Predigt und Leichen-Rede gehalten, die Kirchen-Musick, so ebenfals auf gedämpfte Art geschehen muß, geendiget, so wird ihm von seiner Familie ein prächtiges Gedächtniß-Maal mit seinem Wappen, Schildern, Fahnen und man-

S. 481

927 **Officier** **Officier bey der Artillerie**

cherley Kriegs-Armaturen, so von einem geschickten Bildhauer verfertigt, von Metall, Marmor, Porphyr oder Alabaster aufgerichtet, und sein gantzer Titel und die vornehmsten Umstände seines Lebenslauffes darinne verzeichnet.

Von den Wachen der Officier, siehe unter dem Artickel: **Officier-Wachen.**

Officier, werden auf Bergwercken diejenigen Bergwercks- Zehend- und Hütten-Beamte genennet, welche andern untergebenen Bedienten, ihrem vorgesetzten Amte nach, zu befehlen, und des Bergwercks Nothdurfft zu beobachten haben.

Officier (Ober-) ...

...

Sp. 928 ... Sp. 929

S. 482

OFFICINA PHARMACEVTICA

930

...

Officin (Müntz-) ...

OFFICINA, *ergasterion*, eine Werckstatt, Fabrik, heißt insgemein der Ort, in welchem etwas zubereitet und ausgearbeitet wird, davon IX Bande *p.* 35 nachzusehen.

In der Physiologie wird einigen Theilen des Leibes dieser Namen auch zugeeignet. Also ist

- die Werckstatt der Dauung, *Officina Chylificationis*, der Magen;
- die Werckstatt der Milch, *Officina Lactis*, die Brüste;
- die Werckstatt der Galle, *Officina Bilis*, die Leber etc.

Siehe übrigens den Artickel: **Manufacturen**, im [XIX Bande](#), p. 1135. u. ff. ingleichen **Werckstatt**.

OFFICINA ARMORUM ...

...

S. 483 ... S. 508

S. 509

Ohne Mittel dem Heil. Reich etc.

984

...

...

Ohne Klage ...

Ohne Maßgebung, ohnmaßgeblich, unmaßgeblich, ist eine Art von Formeln, deren sich mehrentheils Leute geringern Standes gegen höhere und vornehmere, oder auch gegen solche, denen sie eigentlich nichts zu befehlen und vorzuschreiben haben, aus Höflichkeit zu bedienen pflegen, wenn sie selbigen entweder Amts wegen, oder auch nach Beschaffenheit anderer Umstände über diese oder jene Angelegenheit ihr Gutachten zu eröffnen, oder sonst gewisse Vorschläge zu thun haben, wobey es lediglich auf deren selbst eigene Willkühr ankommt, ob sie solche bey sich gelten lassen und ins Werck setzen wollen, oder nicht. **Londorpius** *T. I. Act. Publ. Lib. VI. c. 154.* **Limnäus** *T. II. Addit. ad Jus Publ. Lib. IX. c. 1. p. 360. ibi:*

„Es hätten die Herren Churfürstliche dem Fürsten Rath darum hierinnen keine Maß zu geben, noch die *Insertionem* ihrer *Monitorum* und *Rationum* zu verhindern, dieweil sie *in hac discrepantia* selbst eine Parthey constituirten: Auch sich nicht gebühren wolte, daß *inter Cives ejusdem Reip.* eine Parthey der andern *Leges* präscribiren solte.

Ohne Mittel, siehe **Unmittelbar**.

Ohne Mittel dem Heil. Reich unterworffen seyn, Lat. ***Immediate S. Imperio subjectum esse***, ist eine Rechts-Formel, welche hin und wieder in denen Reichs-Satzungen, Abschieden und andern

S. 510

985

Ohne Mittel dem Heil. Reich etc.

Verordnungen vorkommt, und zeigt eigentlich an, daß der oder diejenigen, von welchen solche gebraucht wird, weiter niemanden, als dem Heil. Röm. Reiche mit unmittelbarer Pflicht verwandt sind, und also auch keinen höhern, als entweder Sr. Römisch-Kayserl. Majestät selbst, oder an deren Statt die von Ihro und dem gesamten Heil. Reiche verordneten höchsten Reichs Gerichte über sich erkennen, folglich auch nach Beschaffenheit der Umstände lediglich bey diesen, und bey sonst weiter niemanden Recht nehmen, und über sich urtheilen lassen. Es deuten aber gedachte Worte, eigentlich von der Sache zu reden, nicht so wohl einen bloß persönlichen Vorzug oder Vorrecht vor andern, welches nemlich nur diesem oder jenem sonst so genannten Reichs-Stande, entweder wegen seiner hohen Geburt, oder andern dergleichen Vorzügen, zustehet, als vielmehr nur ein gewisses Real-Privilegium an, welches lediglich auf denen von ihnen besessenen

Gütern, oder so genannten unmittelbaren Reichs-Lehen hafftet, und also auch mit diesen auf das genaueste verbunden ist.

Wie denn daher auch bloß der oder diejenigen würckliche Reichs-Fürsten und Reichs-Grafen genennet werden, welche entweder ein gewisses Fürstenthum oder Graffschafft, so eigentlich nur unmittelbar bey dem Reiche zu Lehn gehet, besitzen und inne haben, und auch damit würcklich beliehen sind. Noch mehr aber äussert sich dieses Vorrecht erst daraus, wenn ein solcher Fürst oder Graf alle und jede so genannte befreyte und unbefreyte Reichs-Anlagen erlegt und bezahlt, welche sonst nur auf die würcklichen und unmittelbaren Reichs-Lehen-Güter geschlagen werden, und solche auch deshalb Reichs-Stände genennet, oder auch von Sr. Kayserl. Majestät und dem gesamten Heil. Reiche davor geachtet und gehalten werden. **Schwanemann** in *Obs. Camer. Obs. 2. n. 4. u. 31.*

Weswegen auch sonderlich **Wesenbecius** in *Consil. 49. n. 10.* nicht unbillig sagt, daß solches Privilegium und Vorrecht nicht allein aus der vorgeschützten Notorietät, oder andern gleichmäßigen Umständen, sondern auch hauptsächlich und zuförderst zwar aus des **Heil. Reichs Abschieden**, und sonderlich aus dem zu Augspurg im Jahr 1548 aufgerichteten §. **Wiewohl auch in der Regierungs-Handlung bedacht etc.** erwiesen und dargethan werden müsse.

Da zumal in dem erst angezogenen **R. A. l. c.** denen Grafen und Herren, so erst kürzlich ihre Dignität erlangt, die Reichs-Anlagen, so solches Privilegium oder Vorrecht der unmittelbaren Reichs-Standschafft gleichsam auf dem Rücken träget, und, wie dißfalls sonderlich **Gail Lib. I. Obs. 21. n. 2.** mit mehrerm darthut, beyde so genau und unzertrennlich mit einander verbunden sind, daß keines ohne das andere bestehen oder nur gesagt werden kan, um keiner andern, denn bloß dieser Ursachen willen, abgeschlagen werden, weil sie gar keine Güter ohne Mittel unter dem Reiche haben, und also ohne Schmälerung aller anderer Chur- und Fürsten Landes-Obrigkeit vor unmittelbare Reichs-Stände, oder dem Heil. Reiche ohne Mittel unterworffene Lehnsleute oder Verwandte nicht gehalten werden können.

Welche Ursache denn auch noch ferner eben daselbst zu drey bis vier unterschiedenen mahlen wiederholet und eingepräget wird, damit man es ja wohl ver-

S. 510

Ohne Mittel dem Heil. Reich etc.

986

stehen solle, warum dieselben Grafen, ob sie gleich eine so hohe Würde und Vorzug überkommen, doch derer Rechte und Vorzüge unmittelbarer Reichs-Stände, in Ermangelung derer hierzu erforderlichen Güter sich nicht zu erfreuen und zu getrösten haben. **Wesenbec. l. c.**

Es wird demnach gefragt, da einer in Ansehung etlicher solcher Güter ohne Mittel unter dem Reiche gesessen und ein Stand des Reiches ist, und doch auch in Ansehung etlicher anderer Güter einem Stande des Reiches unterworffen, und also ein Landsaß und Unterthan desselben ist, ob auch einem solchen wegen der Güter, darinn er einem Stande des Reichs unterworffen, und also ein Landsaß oder Unterthan desselben ist, Mandate auf die Constitution von Pfandungen und Arresten decretiret und erkannt werden mögen?

Bey welchen Worten aber besonders wohl zu mercken, daß hier nicht von demjenigen Falle, wenn nemlich ein unmittelbarer Reichs-Stand oder Reichs-Unterthan vom Reiche selbst etliche Lehen und Land-Güter oder Herrschafften unmittelbar zu Lehen oder von Reichs

wegen inne hat, dieselbigen aber in eines andern Reichs-Standes Herrschafft oder Gebiete gelegen, ob derselbe Besitzer, in Ansehung solcher Güter, berührter Constitution fähig, welchen Fall unter andern **Gail** in *Tr. de Arrest. Imp. c. 6. in pr.* untersucht, und der auch allerdings zu bejahen ist; sondern bloß von dem Falle die Frage ist, da die in eines andern Fürstenthum oder Land gelegene Herrschafften und Güter von einem Mitgliede des Reichs unmittelbar abhängen? welche letztere Frage obangezogener **Wesenbec** *l. c.* abhandelt, und auch nicht unbillig verneinet.

Siehe auch **Gyland** *Lib. I. Decis. Camer. Decis. 46. n. 8. u. ff.* woselbst er unter andern *n. 37.* saget, es hindere disfalls nicht, daß zwar bisweilen denen unmittelbaren Reichs-Unterthanen, deren Güter und Herrschafften in anderer Reichs-Stände Gebiete oder Land gelegen sind, dergleichen Mandate und Processe auf die Constitution der Pfändung, als z. E. denen Edelleuten im Stifft Würzburg etc. erkannt und zugefertigt werden. Denn es ist hierbey zu wissen, daß dieses letztere bloß in denenjenigen Deutschen Staaten und Landen Statt habe, woselbst weder die so genannte Landsässerey, noch auch die Lands- oder Erb-Huldigung eingeführet ist. Siehe **Landsassen**, im *XVI Bande*, *p. 447.* u. ff. ingleichen **Homagium**, im *XIII Bande*, *p. 717.* u. ff.

Besiehe auch **Gylmann** in *Symphor. T. III. fol. 325.* woselbst er saget, daß diese zur Zeit noch unentschiedene Frage denen Ständen in denen **R. A.** von 1594 und 1600 §. **Es haben uns auch unserer Kayserliche etc.** unter denen neuen Zweifeln und streitigen Puncten vorbehalten worden. **Roding** in *Pandect. Camer. Lib. I. c. 10. §. 8.* desgleichen §. 41. u. ff.

Sonst ist auch zu mercken, daß in dem Cammer-Gerichte denen unmittelbaren Reichs-Edelleuten, wenn sie gleich gantz und gar keine Reichs-Güter oder Lehen besitzen und innehaben, und also bloß in Absicht auf ihre Personen, Mandate und Processe auf die Constitution von Pfandungen und Arresten erkannt und ausgefertigt werden. Dergleichen unter andern auch bey denen Grafen **von Schleib** und **Manßfeld** gewöhnlich ist.

Und zwar ist bekannt, daß alle und jede Per-

S. 511

987

Ohne Mittel dem Heil. Reiche

sonen, welche in dem gesamten Römisch-Deutschen Reiche und innerhalb dessen Bezirck Gräntzen wohnhafft sind, samt und sonders, keiner ausgenommen, dem Heil. Reiche, jedoch einige nur mit Mitteln, oder vermittelt anderer Fürsten und Stände, als ihrer ordentlichen Landes-Obrigkeit, andere aber ohne Mittel, und ohne erst einen andern Reichs-Stand über sich zu erkennen, unterworffen sind. Daher denn auch die oft erwehnte Constitution einen genauen Unterschied zwischen denen dem Reiche mit und ohne Mittel unterworffenen Personen macht.

Indessen giebt es gleichwohl in Deutschland, und sonderlich in Westphalen, auch viele Grafen, welche nicht einen Fuß breit unmittelbaren Reichs-Grund und Boden besitzen, und dennoch so wohl respective Reichs-Unterthanen, als auch derer Reichs-Constitutionen ohne Unterschied fähig sind, und gebrauchen, z. E.

- die Grafen von Neuenaar, obgleich beyde Graffschafften dieses Namens an andere Häuser gekommen,

- desgl. **Limpurg** gegen **Stirum** und **Neuenar** gegen **Manderscheid** zu Geroltzstein, welchen sonderlich der Hertzog von Jülich vor seine Landgerichte ziehen wollen, es sind aber beyde nicht gehöret worden;
- ferner **Bentheim** gegen **Steinfurt**, **Gylmann** in *Symph. T. III. fol. 325.*

vornemlich aber Deutsch- und Johanniter-Ordens-Meister, welche fast nirgends eine besondere Herrschafft oder Gebiete, als unmittelbares Reichs-Lehn, inne haben.

Diese bedienen sich also samt und sonders, so wohl binnen dem Gebiete oder Lande derer Fürsten und Stände, darinnen ihre Güter und Herrschafften gelegen sind, als auch anderer, in welchen sie sich irgend sonst niederlassen und aufhalten, derer gewöhnlichen Reichs-Constitutionen, und werden auch von dem Cammer-Gerichte selbst nicht an jener ihre Gerichte verwiesen, wenn sie auch gleich von solchen davor gezogen, und dagegen von dem Cammer-Gerichte abgezogen werden wollen. Und dieses zwar wegen des ihnen bloß vor ihre Personen zuständigen hohen Ranges und Vorzuges. **Gyland d. Dec. 46. n. 46. 150. u. 153.**

Ebenso leisten auch die Grafen in Waldeck denen Landgrafen in Hessen die Erbhuldigung, und sind doch Constitutions-fähig; desgleichen die **Riedesel von Reichenbach**, welche über dieses auch nicht allein als Erbmarschälle des Hauses Hessen einen Theil des Heßischen Ritterstandes ausmachen, und auf allen dasigen Land-Tägen mit erscheinen, sondern ausser dem auch noch dem Abt von Fulde ebenfalls die Erbhuldigung leisten, und also auch daselbst als Glieder der Ritterschafft anzusehen sind, und dem ungeachtet haben dieselben nicht allein wider andere unmittelbare Reichs-Stände, sondern auch wider den Abt selbst schon gar viele Processe gewonnen.

So leisten nicht weniger die Grafen in Schwartzburg, und fast alle Hartz- und Sächsische Grafen denen Hertzogen von Sachsen, einige aber auch dem Chur-Fürsten von Brandenburg, und sind gleichwohl nicht allein ordentliche Reichs-Stände, sondern gebrauchen sich auch derer Reichs-Constitutionen gegen sie und andere. **Gylmann l. c. n. 153.**

Eben so sind auch hin wieder viele von Adel würckliche Landsassen, wegen einiger so genannten Satteltgüter aber, so sie besitzen, besonders befreyet, und derenthalben so gut, als andere, Reichs-Constitutionen fähig. Z. E. **Mar-**

S. 511

Ohne Recht (Mit oder)

988

feld in dem Stifft Münster, **Steinheim** und **Prümbt**; desgleichen **Fortium** im Hertzogthum Cleve, da doch sonst nur lauter Landsassen sind, wegen der Herrschafft Wittel und Königeldeng, wie denn auch würcklich Exempel hat, daß ihnen, in Ansehung solcher Güter, ordentliche Processe und Mandate auf die oft erwehnte Constitution von Pfändungen und Arresten erkannt worden. Als z. E. in Sachen derer **von Steinheim** gegen **Dortmund**. **Gylm. l. c. fol. 235.**

Doch liegt auch demjenigen ob, welcher behauptet, daß er dem Reiche unmittelbar unterworffen sey, solches zu beweisen. Wie denn unter andern den 5 Junius 1570 in dem Cammer-Gerichte ausdrücklich darauf erkannt worden. **Seiler in Sent. Cam. Imper.**

Siehe auch **Besold** in *Thes. Pract. h. v.* und in *Contin. eod. n. 10.*

Ohnen ...

...

S. 512 ... S. 666

S. 667
1300

Oliger Pauli

...

...

OLIGARCHIA ...

Oligarchie, Lat. *Oligarchia*, ist eine Griechische Benennung, der, der Aristocratie entgegen gesetzten verderbten Regierungs-Forme. Sie ist nemlich die Regierungs-Forme, da einige zu Beförderung ihres besondern Interesses mit Hintansetzung des gemeinen Wohlfarth und Sicherheit herrschen.

In Beurtheilung der Oligarchie ist wohl zu mercken, daß man nicht um eines jeden Versehens willen die Aristocratie für eine Oligarchie halte. Siehe **Böclern** in *Instit. Polit. Lib. III, c. 4. 5.* **Hertium** in *Element. Prud. Civil. P. I. Sect. VI. §. 15. und Sect. X. §. 13. P. II. Sect. XXIII.* **Septalium** de *ratione Stat. Lib. VI. p. 339. u. ff.* **Müllers** *Instit. Politic. P. I. c. 13.* **Wolfen** von dem Gesellschaftlichen Leben der Menschen. **Conring.** in *Disp. de morbis ac mutat. Oligarchiarum earumque remediis*, Helmstädt 1661.

Oligarchoumenoi ...

...

S. 668 ... S. 745

S. 746
1457

Oneirus

...

Onenen ...

ONERA, die Auflagen, Beschwerden, jährliche Gefälle, u. d. g. Siehe **Steuern**, desgleichen **Munera**, im [XXII Bande](#) p. 819. u. ff.

ONERA ACTIONIS ...

...

S. 747 ... S. 765

S. 766
1497

Opeln OPERA

...

...

Open Reede ...

Oper, siehe **Singenspiel**.

OPERA, heissen bey denen Gelehrten grosse und weitläufftige Schrifften gelehrter Leute, welche aus vielen Theilen bestehen. Gleichwie hingegen diejenigen Schrifften, die nach der Verfasser ihrem Tode zum Vorschein kommen, wenn sie gleich eben nicht so gar groß sind, **Opera Posthuma** genennet werden.

OPERA, Operae, heissen in denen Rechten insgemein nur diejenigen Dienste und Verrichtungen, so bey Tage geschehen. **Paulus l. 1. ff. de operis libert. l. 2. ff. de ann. leg.**

Indessen aber giebt es auch gewisse Frohn-Dienste, so nur zur Nacht-Zeit geleistet werden, (*Officia nocturna*, oder *Operas nocturnas*,) wovon an seinem Orte. **Spiegel.**

Siehe übrigens **Dienst**, im **VII. Bande p. 830.**

OPERA, hiessen bey den Römern diejenigen Wercke, deren sie sich in einer langwierigen Belagerung vor einer Vestung bedieneten. Selbige waren:

- *Circumvallatio*,
- *Lorica*,
- *Cervi*,
- *Turres*,
- *Fossae*,
- *Cippi*,
- *Lilia*,
- *Stimuli*,
- *Agger*,
- und so weiter,

von denen an gehörigen Orten mit mehrerm nachgesehen werden kan.

Kiesewetter de Re milit. vet. Melissantes Röm. Haushaltungs-Kriegs- und Calender-Kunst c. II. p. 274.

OPERA, bedeutet in der Musick ein musicalisches Schau-Spiel; davon zu sehen Singe-Spiel; wenn es aber, als ein Italiänisches Wort, bey andern *numerus ordinalibus*, z. E. *prima, seconda, terza, quarta*, u. s. w. stehet, so bemercket es die von einem Schriftsteller herausgegebene Wercke, ob es nemlich das 1te, 2te, 3te 4te u. s. f. sey.

OPERA, ist auch bisweilen so viel, als eine List oder Betrug, da nemlich einer den andern mit gutem Wissen und Willen, oder mit rechtem Vorbedacht zu hintergehen bemühet ist. **Connanus Lib. VII. c. 4. n. 7.**

Siehe **Dolus**, im **VII. Bande p. 1188.**

OPERA BONA, siehe **Gute Wercke**, im **XI. Bande p. 1465.**

OPERA CARNIS, siehe **Wercke des Fleisches.**

OPERAЕ ...

...

S. 767

S. 768

1501

OPERAЕ NOVAЕ

...

OPERAЕ RURICULARES ...

OPERAЕ RUSTICORUM, oder **Operae Rusticae**, die Bauern-Dienste, Frohn-Dienste, Rohwold, Scharwerck, u. s. w.

Siehe **Scharwerck**.

OPERAЕ SERVILES ...

...

S. 769 ... S. 863

S. 864

Oppopanaxöl

1694

...

OPPOLIUM ...

Opponent, ein mündlicher Gegner, Lat. *Opponens*, ist diejenige Person bey einer Disputations-Handlung, welche die gesetzte Sachen und Sätze des andern, das ist, des Präsidis und Respondenten, so zwar vor eine Person stehen müssen, untersucht, hiewider, wo es nöthig ist, Einwürffe machet, und durch geschehene Gegeneinanderhaltung der beyderseitigen Meynungen die Wahrheit prüfet, welches der eigentliche Endzweck des Disputirens ist.

Von den Eigenschafften einer solchen Person ist in der Lehre von der **Disputirkunst** geredet worden, im [VII Bande](#), p. 1058. u. ff.

OPPONERE ...

...

S. 865 ... S. 870

S. 871

1707

OPTIO

...

OPTIONIS LEGATUM ...

OPTIQUE, siehe *Sehe-Kunst*.

Optische Instrumente, siehe **Werckzeuge (Optische)**

Optische Linien, siehe *Dioptricae Curvae*, im *VII Bande* p. 1023.

Optische Manier beym Feldmessen, so wird eine Art genennet, das Feld zu messen.

Sie wirfft mittelst einer *Camerae obscurae*, welche man gegen alle Welt-Gegenden herum drehen kan, eine gantze Landschaft auf einmal auf das Papier,

S. 871

OPUNTIA

1708

so wie sie vor Augen liegt, oder von einem Stand-Platz, etwan auf einer Höhe, betrachtet wird. Ob gleich nun dadurch die Verzeichnung am leichtesten geschicht, so trifft es doch nicht accurat zu mit den Regeln der Geometrie, weil die Enden der Landschaften, welche von dem erwehnten Stand-Platz weit abstehen, dadurch gantz enge zusammen gezogen werden, und man also die wahre Weite und Distantz der Örter nicht gewiß schätzen kan.

Optische Maschinen, siehe **Wercke (Optische)**.

Optische Ort, siehe **Ort (optische)**

Optische Sachen ...

...

...

OPVNTIVS SINVS ...

OPVS, ein **Werck**, ist eigentlich dasjenige, welches entweder bereits gebaut und gefertigt worden, oder doch noch zu bauen und sonst zu fertigen ist; und also auch von dem sonst bekannten Worte *Opera* dergestalt unterschieden, daß ienes nemlich das auffzuführende Gebäude oder sonst zu fertigende Stücke selbst, dieses aber bloß die darauff zu verwendende Mühe und Arbeit anzeigt. **Göddäus** in *Comment. ad l. 5. §. 1. n. 6 und 7. de verb. et rer. sign.*

Siehe **Werck**.

Opus, eine kleine Insel ...

...

S. 873 ... S. 912

ORDINARIA JUDICIA

S. 913
1792

...

...

ORDINARIA ONERA ...

ORDINARII, Ordentliche Richter, so die hohe Obrigkeit und den engen Gerichts-Zwang haben, siehe **Richter**.

ORDINARII JUDICES, **Ordentliche Richter**, siehe **Notarien**, im XXIV. Bande p. 1396. ingleichen **Richter**.

ORDINARII MAGISTRATUS ...

...

S. 914 ... 915

...

Ordißleben ...

Ordnen, siehe **Verordnen**.

Ord nende (der) war derjenige Gesellschafts-Name, welchen Christian Queintz von der Fruchtbringenden Gesellschaft erhielt, als er von selbiger im Jahr 1641 unter ihre Mitglieder war auf- und angenommen worden. **Neu-sprossender Deutsche Palmbaum**, p. 273.

Ordnung, **Ubereinkömmlichkeit**, **Geschicklichkeit**, **Befehl**, **Ordo**, **Ordonnance**, **Ordre**.

In diesem Verstande geben die Kaufleute einander Ordre zu Ausrichtung ihrer Geschäfte, und heist es alsdenn, **folg Ordre**, und **thue quaad**, das ist richte deines Committenten gemessenen Befehl aus, solte es auch gleich zu seinem Schaden gereichen wiewohl diese kauffmännische Regel noch wohl ihren Abfall leidet.

In der Mahlerkunst wird die gute und kluge Anordnung der Figuren eine Ordnung genannt.

Von dem Frantzösischen Word *Ordre* kömmt her **Ordonner, Befehl geben, ordonniren, anrichten**, ingleichen ich habe **libere** oder **limitirte Ordre**. Jenes heist, daß ich so hoch oder so wenig gehen, und in dieser Sache thun und lassen kan, was ich will. Dieses: Es sind mir die Hände gebunden, ich darff nicht anders, als so und so hoch gehen. In den Wechselbriefen findet man auch das Wort **Ordre, Payés a Monsieur N. N. ou Ordre**, der **Herr bezahle an Herrn N. N. oder Ordre**, das ist, oder auf seine Anweisung an jemand anders.

Ordnung, Ordo, ist in der Metaphysick die Ähnlichkeit des mannigfaltigen in ihrer Folge auf und nach einander, z. E. man saget, die Leute gehen in einer Proceßion ordentlich, wenn sie Paar und Paar gehen, der vornehmere zur Rechten, der nicht so vornehm ist zur Lincken, und gleichergestalt die vornehmeren in den vorhergehenden, die nicht so vornehm sind, in den folgenden Paaren.

Worinnen bestehet nun hier die Ordnung? allerdings in demjenigen, wodurch die Ordnung gehoben wird, wenn man es wegnimmt. Nun wird die Ordnung gehoben, wenn ich sie nicht mehr lasse Paarweise gehen, noch nach den Regeln neben und hinter einander, das ist, wenn man dasjenige wegnimmt, darinnen die mannigfaltige Dinge, die sich hier unterscheiden lassen, und nach einander folgen, einander ähnlich sind; ingleichen wenn die Gäste ordentlich an der Tafel neben einander sitzen.

Bey dem Raum und bey der Zeit ist eine Ordnung. Wenn ich wissen will, ob etwas ordentlich ist oder nicht, so muß ich

- 1) alles genau unterscheiden, was sich in dem, welches zusammen als Eines betrachtet wird, unterscheiden läßt, und man als Theile des Gantzen ansiehet;
- 2) muß ich dasjenige, was sich bey einem jeden von diesen Theilen, in so weit es als ein Theil des hier zu betrachtenden Gantzen angesehen wird, anmercken läßt, gegeneinander halten;

S. 916

Ordnung

1798

so wird sichs befinden, was bey ihnen einerley ist.

Zuweilen fällt es schwer, die Ordnung zu entdecken, wenn nemlich dasjenige, was mannigfaltige Dinge, die zusammen als eines angesehen werden, einerley an sich haben, sehr versteckt ist, daß man es für vielen andern, was sich klärer zeigt, nicht wohl wahrnehmen kan. Z. E. die Ordnung der Natur.

Eine Ordnung hat allgemeine Regeln, daraus sie beurtheilet wird; und wo man ordentlich verfähret, richtet man sich nach Regeln.

Die Ordnungen haben ihre Grade, nachdem viele oder wenige Ähnlichkeiten darinnen anzutreffen, wie das Mannigfaltige neben und auf einander folget. Nemlich eine jede Ähnlichkeit machet einen Grad. Z. E. wenn eine Menge Menschen ordentlich gehen:

- so ist ein Grad, wenn sie Paarweise gehen, und diese erste Ähnlichkeit (dieser erste Grad) findet sich in der Zahl;
- gehet der vornehmere oben an in dem Paar, der geringere unten; so ist die andere Ähnlichkeit (der andere Grad) in dem Paar;
- gehet das vornehmere Paar vorher: so ist die dritte Ähnlichkeit (der dritte Grad) in ihrer Folge auf einander;
- theilet sich die Menge in verschiedene Körper bey der Proceßion; so ist es der vierdte Grad;

- haben die Glieder eines jeden Cörpers einerley Tracht; so ist es der fünffte Grad.

Je mehr Grade in einer Ordnung sind, je mehr bekommt man Regeln. Je mehr Regeln bey einer Ordnung, je mehr findet man bey ihr wahrzunehmen, obgleich die Zahl des mannigfaltigen einerley bleibet.

Wo eine grössere Ordnung ist, da ist mehr Wahrheit (*veritas transcendentalis*) wo eine geringere Ordnung, da ist weniger Wahrheit.

Es werden demnach zu der Ordnung drey Stücke erfordert.

Erstlich müssen verschiedene und mannigfaltige Sachen da seyn. Denn die Ordnung begreift allezeit ein Verhältniß eines Dinges, und daher muß noch etwas anders da seyn, auf welches sich solches beziehet. Die Dinge aber, unter denen eine Ordnung ist, können entweder einander gleich oder ungleich seyn, wie das obgedachte Exempel der Proceßion zeuget. Wir sehen nemlich zwey Proceßionen von Leuten, von denen man sagt, sie gehen ordentlich, da denn bey der einen lauter Leute seyn können, die einander gleich, daß niemand vor den andern eigentlich einen Vorzug hat; doch gehen sie Paarweise, und folget immer ein Paar auf das andere; bey der andern aber ist eine Ungleichheit, daß einige vornehmer, andere geringer, und wenn unter andern eine voran, diese hinten nachgehen; so saget man auch, sie gehen ordentlich.

Vors andere müssen bey der Ordnung diese verschiedene Dinge neben einander seyn, oder auf einander folgen, und das ist die Lage oder die Stellung, was die würcklich ausser den Verstand existirende Dinge betrifft. Z. E. wenn ich in einem Garten bin, und sehe, daß die Bäume ordentlich gesetzt, so muß nicht nur mehr, als ein Baum da seyn; sondern die Bäume müssen auch neben einander existiren, und indem ein jeder seine Existenz hat, so hat er seinen Ort; die Lage aber, so fern er mit andern zugleich existiret. Doch hat auch eine Ordnung bey den verschiedenen Dingen in unserem Verstand, als bey dem Gedancken, statt, denen wir eigentlich keine Lage zuschreiben können, sondern müssen nur sagen, daß sie auf einander folgen, man wolte denn solches

S. 917

1799

Ordnung

Wort in weiterm Verstand nehmen.

Drittens ist bey der Ordnung nöthig, daß die verschiedene Dinge in einer Gleichheit und Ähnlichkeit zusammen stimmen, welches so zu reden das Formale bey der Ordnung ist, wie die beyden erstern Stücke dabey nur zum Grunde liegen müssen, z. E. wenn man sagt, das Buch ist ordentlich geschrieben, so bestehet diese Ordnung darinnen, daß die verschiedene Materien, die darinnen fürkommen, so auf einander folgen, daß die andere mit der ersten, die dritte mit der andern u. s. w. eine Ähnlichkeit haben.

Wer also von der Ordnung urtheilen will, der muß die Ähnlichkeit verstehen. Der Grund derselben liegt entweder in der Sache selbst, welches man die **natürliche Ordnung** nennet; oder sie dependiret zwar eigentlich von menschlicher Willkühr, die aber doch auch ihre Ursachen hat, und wie überall die Kunst ein Affe der Natur ist; also kan man auch sagen, daß man in künstlichen Dingen den Grund der Ordnung von der Ordnung der natürlichen Dinge mit hergenommen.

Alles, was vollkommen, ist zwar ordentlich; aber nicht alles ordentliche ist zugleich vollkommen.

Ordnung, Ordo, bedeutet in der Bau-Kunst ...

Ordnung (Heils-) [Ende von Sp. 1817] ...

Ordnungen (Hof-) heissen diejenigen Vorschriften, welche an wohlbestellten Höfen die Hofbedienten erhalten, und darinnen dieser ihre Pflichten etwas genauer ausgedrucket sind.

In den vorigen Zeiten, und zwar sonderlich bey den Deutschen Fürsten, muste auf das genaueste darüber gehalten werden: jedoch aber sind sie noch jetziger Zeit an vielen Höfen im Gebrauch.

Sie werden entweder geschrieben, oder gar gedruckt, und allen denenjenigen, die sie beobachten und in deren Wissenschaft sie kommen sollen, publiciret, im übrigen aber nach ihren Originalien in den Hof-Marschalls-Ämtern aufbehalten, und von Zeit zu Zeit verändert, vermehret und verbessert.

Unter andern findet man Frauenzimmer-Ordnungen, Pagen-Ordnungen, Küchen-Ordnungen, Keller-Ordnungen, und Stall-Ordnungen.

In den **Frauenzimmer-Ordnungen** wird vorgeschrieben, wie sich das Adelige und Bürgerliche Frauenzimmer, so um die Durchlauchtigste Herrschafft ist, der Zucht und Erbarkeit befleißigen, allen bösen Schein eines verdächtigen Umgangs mit den Hof-Cavalieren vermeiden, der Hochfürstlichen Gemahlin und der Frau Hofmeisterin unterthänig seyn, und bey dem Gottesdienst, bey der Tafel und bey der Fürstlichen Aufwartung aufführen soll. Siehe Hertzogs **Johann Casimirs** zu Sachsen-Coburg Frauenzimmer-Ordnung vom Jahr 1608. in dem V Theile des **Rudolphi Gothae Diplomaticae** p. 301.

Die **Pagen-Ordnungen** disponiren, wenn die Pagen aufstehen, beten, ihre Aufwartung antreten, zur Information und zu ihren Exercitien sich begeben, und sich gegen die Durchlauchtigste Herrschafft, gegen die Hof-Damen und Hof-Cavalier, wie auch gegen ihre Vorgesetzten, gegen ihren Hofmeister, Lehrer und Exercitienmeister, verhalten sollen, ingleichen wie sie sich bey der Fürstlichen Tafel, bey dem Aufsatz der Speisen, auf der Reise und sonst allenthalben aufzuführen haben.

In den **Küchen-Ordnungen** wird ausgedruckt,

- was, wie

viel, und auf was vor Art auf die Fürstlichen Tafeln, ingleichen auf die Marschalls-Tafeln und Bey-Tische der Hof-Jungfern und Pagen aufgesetzt und angerichtet werden soll;

- wie die Köche sich zu rechter Zeit zum Feuer schicken, die Speisen, so zu jeder Mahlzeit angesetzt und angesteckt, sauber, rein, mürbe, und also zubereiten, daß, wenn zur Tafel geblasen wird, sie alsobald bereit seyn,
- wie sie Acht haben sollen, daß niemand, wer der auch sey, einheimisch oder auswärtig, sich in die Küche, und zuvoraus um die Heerdstatt dringe, damit aller ungleicher Verdacht vermieden werde;
- wie es bey dem Anrichten gehalten werden soll;
- was an Pasteten, Braten, Gebackenen und andern Speisen aufzutragen und hernach wieder aufzuheben;

- wie es mit dem Einhauen und Lieferung der Victualien zu halten;
- wie mit Gewürtze, Zucker, Schmaltz, Saltz, und andern dergleichen, rätlich umzugehen, damit nichts veruntrauet oder verschwendet, noch weniger die Butter in das Feuer geworfen werde;
- wie an Wildpret, Fleisch, Fischen, Gewürtz, Butter, Käse, und allen andern, so wie sie Namen haben, an niemand nichts heimlich oder öffentlich abzutragen, und kein ungewöhnlich Essen, an Krähen, Elstern, Füchsen, und andern dergleichen, zuzurichten.

In den **Keller-Ordnungen** wird den Mund-Schencken und Keller-Schreibern, oder wie sie sonst genennet werden mögen, anbefohlen,

- wie sie die Gläser, silberne Becher, Flaschen, und alles, was sie in ihren Verwahrsam bekommen, wohl aufheben und in Acht nehmen sollen;
- wie sie sich bey dem Einschencken aufführen,
- wie viel und von was für Sorte sie einem jeden geben,
- wie viel sie bey der Tafel und unter der Tafel weggeben,
- wie sie weder im Keller, noch in Keller-Stuben Unterschleif gebrauchen, das Aus-und Einlauffen ausser und unter den ordentlichen Mahzeiten niemand verstatten, viel weniger Winckel-Zechen zulassen und selbst darzu Anlaß geben,
- auch mit Fleiß darob seyn, daß die Weine mit Füllen und Wischen wohl gehalten, und nicht verfälschet werden.

Es wird ihnen darinnen angedeutet, daß sie das Keller-Inventarium, an silbernen, küpffernen, meßingenen, blechernem höltzernen und andern Gefäß, wie es bey der Recension befunden, in Acht nehmen sollen, daß davon nichts verschleißt oder entwendet, noch muthwillig zubrochen und vernichtet werde, sondern was jährlich darinnen verbessert, vermehret und vermindert wird, steigt und fällt, alsobald in das Inventarium aufgezeichnet werde.

In den **Stall-Ordnungen** werden die Pflichten aller Stall-Bedienten, von dem obersten bis auf den untersten, vorstellig gemacht, auch angezeigt,

- wie sie so wohl die Reit- als Kutzsch-Pferde nebst den Kutzschen, ingleichen dasjenige, was ihnen vermittelst des Inventarii, an Satteln, Zeuge, Decken, Pistohlen und andern Rüstungen, auch sonsten untergeben und vertrauet, in guter Verwahrung halten sollen, damit nichts verderbe und etwan Schaden leide,
- vom Futter im geringsten nichts verparthieren,
- auf die Leib-Pferde gute Acht haben, mit denselben sittsam und gemach umgehen,
- keine fremde Pferde, ohne besondern Fürstl. Befehl in den Stall ziehen, und stallen lassen, auch ohne des Stallmeisters Erlaubniß

S. 927

Ordnung (Köhler-)

1820

und Befehl niemand einig Pferd vorziehen und verleihen

- etc.

Rohrs Ceremoniel-Wissenschaft. grosser Herren, I Th. XVI Cap. §. 3. u. ff.

Ordnung (Hohe) ...

...

Ordnungen (Kirchen-) ...

Ordnung (Kleider-) *Leges vestiariae, Leges sumtuariae*, sind alle diejenigen Gesetze und Verordnungen, welche von Zeit zu Zeit hin und wieder zu Abstellung des übermäßigen Kleider-Prachts, und derer dabey sich eräugneten Mißbräuche, öffentlich kund gemacht worden. Siehe auch **Policey-Ordnung**.

Ordnung (Köhler-).

Diese verhält sich also:

Es sollen die Köhler in keinem guten Holtze, sondern in dünnen brüchigen Schnerrholtze, und worinnen kein Nutzholz mehr steckt, sondern schon alles gute heraus genommen worden, angewiesen werden. Sie sollen kein Malter- noch ander Holtz ohnabgezählet nehmen, noch durch ihre Einträger angreifen oder davon nehmen lassen.

Es soll alles malter- oder schockweise verkohlet, und das Malter ihnen ordentlicher Weise angeschlagen und verkauft werden, da hergegen sie ihre Kohlen maaß- und karnweise abgeben; die Decke nicht schnitteln im jungen Holtze, sondern an Ort und Enden, wo es an Hieben ist, indem daselbst die Bäume umgehauen, und das Reißig ohndem nicht zu Nutze gebracht werden kann.

Es sollen die Köhler wohl Achtung geben, daß der Meuler bedeckt bleibe, und zu keiner Lohe komme, sie sollen daher auch nicht über die Gebühr die Meuler groß und über ein und zwanzig Klaftern machen, damit sie solchen desto besser abwarten und alle Gefahr verhüten können.

Zu ihren Hütten sollen sie keine guten Bäume schälen, um die Hütten damit zu bedecken, sondern solche Schalen in Floß- und Blochhieben nehmen, da ohnedem die Bäume umgehauen, und die Schale liegend bleibet, inglei-

S. 928

1821

Ordnung (Kriegs-Gerichts-)

chen zu ihren Nachtlichern kein Hartz von Bäumen, sondern Schleusen, und Hartzkrieffen gebrauchen, und solche des Nachts brennen.

Die Fülle, womit der Meuler ausgefüllet wird, wenn ein Loch zuweilen zu sehen, soll nicht im stehenden Holtze, sondern im dünnen und Brüchen genommen werden, und ihnen solches daselbst frey zu nehmen erlaubt seyn; da die Einträger bey den Köhlern zum öftern Holtz mit nach Hause nehmen, so ist ihnen solches nicht zu gestatten, weil sonderlich dadurch noch anderer Unterschleif zu gewarten ist.

Da auch die Köhler sich gerne der Fischereyen in den Wäldern, in den Forellenbächen und sonst, zu bedienen pflegen, auch das Wildpräth, so die Raubthiere gefällt, gerne aufsuchen und nach Hause schicken, woraus auf die letzte Wilpräthsdiebe zu entstehen pflegen, so ist ihnen solches bey harter Strafe zu untersagen.

Sie sollen auch schuldig seyn, wenn sie für die Hofstatt ihres Landesherren Kohlen liefern, gegen eine Klafter Holtz von drey Ellen weit und hoch, und da das Scheit zwey Ellen lang ist, ingleichen ein Scheit über den Stock geleyet worden, einen Karren Kohlen zu überlassen,

sonsten aber in allen bey Verkaufung der Kohlen sich nach dem vorbeschriebenen Maaß richten.

Sie sollen auch jederzeit dahin bemühet seyn, daß bey Fällung des Holtzes zum Verkohlen reine Arbeit gemacht werde, damit der Berg wieder zu rechter Zeit anwachsen und anflügen könne.

Was den Brenner oder Abgang der Meuler anbetrifft, so sich die Köhler zuweilen zu einem Nebenvortheil bedienen, ihnen aber nicht gehörig, so sollen sie verbunden seyn, bey Lieferung der Kohlen zu der Hofstatt solche Abgänge und Brenner jederzeit mit abzugeben, und solche keinesweges zurücke zu behalten.

Sie sollen gehalten seyn, sich in allem der Waldordnung gemäß zu bezeugen, und wird sich von dem Landesherren gemeiniglich vorbehalten, die dawider handelnden willkürlich zu bestrafen.

Ordnung (Kriegs-Gerichts-) *Ordinatio militaris, Articuli constitutionum bellicarum*, sind entweder so viel, als die sonst sogenannten Kriegs-Artickel, oder auch eine anderweite Verordnung und Vorschrift, nach welchen sich die zu Hegung eines öffentlichen Kriegs-Gerichtes verordnete Richter und Beysitzer zu achten haben; siehe im [XV Bande Kriegs-Artickel](#), p. 1899. Desgleichen **Kriegs-Gerichte**, p. 1910. **Kriegs-Proceß**, p. 1924 und **Kriegs-Recht**, p. 1934.

Ordnung (Küchen-) siehe **Ordnung (Hof-)**.

Ordnung (Landes-) siehe **Landes-Ordnung**, im [XVI Bande](#) p. 554 u. f.

Ordnung (Lateinische) *Ordo Latinus*, wird in der Baukunst von einigen die Römische oder die zusammengesetzte Ordnung genennet, welche die Römer erdacht.

Ordnung (Lehns-) siehe **Lehn-Recht**, im [XVI Bande](#) p. 1457 in gleichen **Lehns-Proceß**, ebend. p. 1460 u. ff.

Ordnung (Mast-).

Diese kann z. E. auf nachstehende Art vorgeschrieben werden:

Es soll einem jeden seine wohl- und rechtmäßig hergebrachte Mastgerechtigkeit dergestalt gelassen werden, daß er so viel Schweine in die Mast treibe, als er des-

S. 928

Ordnung (Mast-)

1822

sen berechtigt, und von Alters hergebracht.

Weil aber diejenigen, so etwan ihre Deelzucht in die Mast zu treiben haben, nicht allein ihre eigene Schweine eintreiben, sondern auch fremde unter dem Schein ermeldter ihrer Deelzucht einnehmen, und dadurch nicht allein diejenigen, denen die Übertrift gehöret, verkürzen, sondern auch oftermals mit solchen fremden Schweinen den Kogen und andere Kranckheiten unter sie bringen, und grossen Schaden verursachen, so soll solches hinführo verbleiben, bey Verlust ihrer zur Ungebühr eingenommenen Schweine, und dazu der in der Masttrift habenden Gerechtigkeit.

Da sich befindet, daß einer keine Deelzucht hätte, und jedoch Schweine in die Mast zu treiben berechtigt wäre, dem soll unbenommen seyn, etliche Schweine, wie an einem jeden Orte gebräuchlich, und vor den Holtzungsgerichten gefunden wird, zu kaufen, und dieselben an statt seiner eigenen Speckschweine, nebst dem jungen Fasel in die Mast zu treiben.

Wenn aber keine vollkommene Mast vorhanden, und also unmöglich ist, daß alle der Leute Deelzuchten feist werden können, gleichwohl eine grosse Sünde und Mißbrauch der Gabe Gottes seyn wolte, die geringe Mast dermassen zu betreiben, daß keine fetten Schweine daraus zu gewarten, so sollen unsere Beamten und Forstbedienten, mit Zuzühung und Bewilligung ihrer Gutsherren die Mast bey rechter bequemer Zeit besichtigen, und sich vereinbahnen, wie viel wir, auch ein Vollhüfner, Halbhüfner, und Köter, nach Gelegenheit der Masterträglichkeit darinnen zu treiben haben mögen, darnach sich denn ein jeder mit Vorbehalt seines Rechten, wenn volle Mast ist, bey Verlust der Schweine, richten, gleichwohl von unserm Beamten und Forstbedienten dabey durchaus kein Eigennutz, ungeziemender Zugang oder Unterschleif gesucht werden soll, bey Vermeidung ernstlicher Strafe.

An den Örtern aber, an welchen es allbereits auf ein gewisses gesetzt, bleibet es, wie solches zu voller, halber oder Sprengmastzeiten hergebracht, billig nochmals dabey; und damit die theilhabenden Leute dessen um soviel desto mehr vergewissert und versichert seyn, so sollen unsere Beamten und Forstbedienten ihres Ortes, wenn es nur halbe oder Sprengmast ist, ihre volle Anzahl nicht darein treiben, sondern sich nicht weniger, als andern Leuten zuerkannt, an dem, was ihnen gesetzt wird, begnügen, auch niemand, so in der gemeinen Holtzung nicht berechtigt, einige Schweine darein treiben lassen.

Es sollen auch unsere Beamten und Forstbedienten zu Abwendung alles Mißtrauens, wenn keine volle Mast ist, sich über die Zahl, wie die anfänglich gesetzt werden möchte, der Übertrift für uns nicht, vielweniger für sich der Nachmast gebrauchen, besonders ungehindert verstaten, daß, wenn die Schweine aus der Mast genommen, alsdenn ein jeder, der mit der Deelzucht darein berechtigt, dieselben in die gemeine Holtzung treiben, und also die Schweine die Übermasse der Mast mit dem Munde theilen lassen.

Wie denn auch die Schweine, so dergestalt, wenn keine volle Mast vorhanden, für deren Eintreibung, so bald die Schere oder Sätzung geschehen, gebrennet und

S. 929

1823

Ordnung (Mast-)

gemärcket, auch an einem gewissen Tage, dessen man sich allemal zu vergleichen, eingetrieben werden sollen.

Wenn aber die Mastung immer für volle Mast zu halten, so sollen die Leute nicht abgehalten werden, ihre gantze Deelzucht, jedoch mit vorgangener Brennung einzutreiben, so weit sie dessen berechtigt.

Es sollen auch alle Dörfer und Gemeinden ihre Schweine für einen, zweene oder drey Hirten nach Gelegenheit und Grösse der Dörfer, und Vielheit der Schweine treiben.

Es soll auch niemand die Eckern von den Bäumen schütteln, oder schlagen, oder sie in gemeiner Holtzung auflesen, sondern ein jeder erwarten, bis sie für sich von den Bäumen fallen, und aufgefressen werden.

Demnach auch bey Mastzeiten bey den Hausleuten dieser schädliche Mißbrauch eingerissen, daß ein jeder in den Holtzungen, da er zur Mast berechtigt ist, seine Schweine durch einen absonderlichen Hirten, an Orten, da es ihm selbst gefällig ist, allein hüten lasset, wodurch die Holtzung also mehrentheils eingenommen, übertrieben und rein gemacht wird, daß das Wild in seiner Ätzung sehr verschräncket, wo nicht gar durch allerhand Griffe zuweilen über die Seite gebracht,

jedoch aufs wenigste verschüchtert, und solcher gestalt unsere Wildbahne zu Grunde gerichtet wird; so wollen und gebiethen wir hiermit ernstlich, und bey unnachlässiger Strafe, die wir nach jedesmaliger Befindung zu schärfen, wir uns ausdrücklich vorbehalten, daß eine jede Bauerschaft, oder mehrere, nach Gelegenheit der Örter, einen gesammten Hirten halten, oder derjenige, welcher ja seines Hofes Abgelegenheit halber, sich desselben nicht mit bedienen kan, sondern durch eigene Hirten seine Schweine hüten lassen muß, solcher gestalt bescheidenlich darunter verfahren soll, daß dasselbe der Wildbahne ohne Schaden geschehe, und er ausser unserer besagter Strafe bleiben möge.

Zu welchem Ende denn unsere Beamten, wenn Schweine zur Mast eingeschrieben, und gebrandmahlet, oder wieder aus der Mast genommen, ein oder andern Ortes die Mast in der Holtzung verkauft, und die Schweine für ein gewisses Geld bedungen werden, unsere Ober- und andern Förster jederzeit unnachlässig mit zuzühen sollen, damit sie dieselbigen gleichergestalt nebst dem davon kommenden Fehmgelde in ihr Gegenregister einzeichnen können.

Die Schweine sollen auch aus der Mast in unsere Holtzungen nicht wieder genommen werden, es sey denn zuförderst unsern Oberforstmeistern und Amtleuten, oder Vögten angezeigt, und geschehe mit ihrem Vorwissen, damit ein jeder das Seinige bekomme, was jedem gehört, und nicht einer des andern Schweine ab- und wegtreiben lasse. Gestalt denn solches abzuwenden, und zu verhüten, die Schweine zuvor beschrieben, und wie viel deren ein jeder in die Mast treibet, ausgezeichnet wird, jedoch von denjenigen, so in die Mast gehören, durchaus kein Schreibgeld genommen werden soll.

Die Fehmschweine müssen nicht alleine aufgeschrieben, sondern auch gebrandmahlet werden.

Als auch an etlichen Orten die Leute sich unterstehen, zu Herbstzeiten, da keine Mast vorhanden, ihre Schweine in die Holtzungen und Wildbahnen,

S. 929

Ordnung (Mast-)

1824

ungeachtet sie mit der Schweingräserey darinnen nicht berechtigt sind, zu treiben, und sich alsdenn eine Gerechtigkeit anmassen, dadurch die etwan aufgelaufenen jungen Heister aus der Erden gewühlet und verderbet werden; so soll solches hiermit bey willkührlicher Strafe verboten seyn, jedoch denjenigen, so auch ausserhalb Mastzeiten mit ihren Schweinen in solcher Gräserey berechtigt, dafern es nur mit Bescheidenheit geschieht, da die etwan noch einzeln hängenden Eicheln, woraus nach deren Abfall noch ein zum Pflantzen dienlicher Heister entspriessen kan, nicht gantz und gar abgeschlagen, aufgeessen, oder weggebracht werden, hiedurch nichts benommen seyn.

Weil auch zwischen den Unterthanen und Forstbedienten bis anhero nicht wenig Streit wegen der Accidentalmastung, so diese in den Wäldern verlangen, fůrgefallen; so sollen besagte unsere Oberforstmeister, auch übrige Forstbedienten schuldig seyn, die Anzahl der Accidentalschweine, so sie nach Gelegenheit der vollen oder halben Mast verlangen, innerhalb zwey Monaten nach Publicirung dieses heraus zu geben, und unsere gnädigste und billigste Decision darüber zu erwarten.

Hierher gehöret noch die **Ordnung wegen der Mastung vom Bischoff zu Oßnabrück den 18 Julii 1689**. Wir von Gottes Gnaden Ernst August, Bischoff zu Oßnabrück, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg etc. Demnach Gott der Allmächtige dieses Jahr wiederum so wohl in unsern, als andern Gehölzern in unserm Fürstenthume und Landen einen Mastseegen verspüren lässet, und wir einer Nothdurfft befunden, wie es mit Verhandel- und Betreibung sothaner Mastung gehalten werden soll, zu Verhütung schädlicher Mißbräuche, eine gewisse Verfassung zu machen, damit sich ein jeder gebührend darnach zu richten habe; so verordnen wir hiermit beständlich, und wollen, daß so wohl vorjetzo, als auch hinkünftig, wenn der höchste Gott in unsern Landen reichliche Mast bescheren wird, keine Schweine, es sey, von wem es wolle, bis zuförderst die Mastungen so wohl in unsern, als übrigen Gehölzten, in unsern Landen verhandelt und betrieben seyn, ausser Landes gebracht und verführet werden sollen, und zwar dasselbe bey Straffe der Wegnehmung der Schweine, und über dieses, nach Befundung, einer verdienten Geld-Busse; wenn aber in unsern Gehölzungen und Landen keine oder geringe Mast vorhanden, alsdenn wird einem jeden frey gestellt, seine Schweine anderwärts, so gut er kan, zur Fehme treiben zu lassen, und höret das Verbot von selbst auf.

Ferner sollen unsere Unterthanen so wohl in kleinen Städten, als Dörfern, welche keine eigene Masthölzter, oder aber über deren Genößschweine übrig zu treiben haben, und unsere Gehölzungen zu Bau-Nutz- und Brennholtz mit genossen, bey Vermeidung willkührlicher Bestraffung schuldig und gehalten seyn, ihre Mastschweine nirgends anders wohin, als in unsere, und zwar derjenigen Ämter Gehölzungen zu bringen, darinnen sie gesessen, bis zuförderst selbige völlig betrieben seyn; wobey denn ausdrücklich vorbehalten bleibt, daß keinem Interessenten verstattet werden soll, andere, als seine eigene Schweine einzunehmen, und zur Mast zu

S. 930

1825

Ordnung (Mast-)

treiben, und zwar dasselbe bey willkührlicher Straffe, gestalt zu solchem Ende bey ereignender Mast die Stoppelzehrung zu rechter Zeit vorzunehmen ist; wenn aber die Mastung in unsern Gehölzten verhandelt, stehet einem jeden frey, seine Schweine binnen Landes zu bringen, wohin er will.

So viel aber die grossen Städte und adelichen Gerichte, und die darinnen wohnenden Unterthanen und Leute anlanget, denenselben soll zwar frey bleiben, ihre Schweine zu verfehlen und bringen zu lassen, wohin es ihnen gefällig, jedoch aber mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß sie nach Inhalt des ersten Artickels innerhalb Landes damit verbleiben.

Was die Besichtigung der Mast anlanget, soll dieselbe zu rechter gebührender Zeit, dem Herkommen und Verordnung nach, durch die Beamten und Forstbedienten, mit Zuzühung der Interessenten und Achtsleute, zusammen geschehen, die Hölzter und vorhandene Mastung wohl in Augenschein genommen, und so viel menschmöglich, ob dieselbe für gantze, halbe, drittel oder viertel Mast zu schätzen, und zu genießen, nach Eyd und Pflichten überschlagen, und darauf den Schluß, wie starck jeder Ort Holtzes, die zuläßigen und Accidenschweine mit begriffen, zu fehlen, oder aber überhaupt zu verhandeln sey, gemacht werden.

Wenn denn dasselbe also beobachtet worden und geschehen, kan die Verhandlung zur Hand genommen, und der nach beschehener reiffen Überlegung fest gesetzte Preiß des Werths zuförderst den Amtspachtern, alsdenn denen Mittheilhabenden der Geholtzungen, und wer sonst zu der Erhandlung Belieben tragen möchte, eröffnet, und bey einem angezündeten brennenden Lichte eines jeden Bot erwartet werden; gestalt denn zwar derjenige, der bey Ausgang des Lichtes das meiste gebothen, gegen gnugsame Bürgschafft zu der Handlung der nächste, wenn aber jedoch die Amtspachter zu gleichmäßigem sich erklären, sind dieselben in Ansehung der führenden schweren Haußhaltung, nach Inhalt der Pacht-Contracte, dabey in Betrachtung zu ziehen, und ohne erhebliche Ursache nicht abzuweisen, noch zurück zu setzen; unsern Forstbedienten aber soll aus erheblichen und bewegenden Ursachen keine Mastpachtung zugelassen seyn, noch verstattet werden.

Wir behalten dabey ausdrücklich zuvor, daß, wenn die Verhandlung der Mastung jedes Orts also völlig und beständig geschehen, die Düngezeddel gehöriger Massen zur Unterschrift vollzogen, und zu unserer Fürstlichen Rentkammer eingesendet, an dem Miethgelde kein Erlaß verstattet, gegeben und paßiret werden sollen, es wäre denn, daß sich nach der Handlung solche Unglücksfälle ereigneten, daß der Conductor einen so grossen Schaden augenscheinlich zeigen und darthun könnte, der ihm unerträglich sey, gestalt auf solchen Fall darüber von unserer Fürstlichen Rentkammer mit den Forstbedienten geredet, die Sache überleget, und denen befindlichen Umständen nach die Billigkeit darauf verfügt werden kan.

Als wir auch wahrgenommen, daß bey den Mastverhandlungen theils unsere Forst- und Amtsbediente sich mehrerer Frey- oder Accidenschweine, als die Bestall- oder Bewilligungen vermögen, anmassen, und wir dannenhero wohl befugte Ursachen hätten, es solcher wegen bey

S. 930

Ordnung (menschliche)

1826

der im Jahr 1662 von unsers freundlich geliebten Herrn Bruders, Herrn Hertzogs zu Braunschweig Liebden, gemachten gnädigsten Verordnung, und was wir solchem nach in den Jahren 1687 und 1688 aus bewegenden Ursachen resolviret, bewenden zu lassen, so sind wir dennoch in Gnaden friedlich, daß den Forstbedienten, in Ansehung des zu entrichtenden Licents, diejenige Anzahl, die von unsern beyden Ober-Forst- und Jägermeistern im verwichenen 1688 Jahre eingesendet worden, dermalen, wiewohl nach Gleichheit der befindlichen und erkenntlichen Mastung, bis zu unserer anderweitigen Verordnung gelten mögen.

Es hat aber unsere Fürstliche Kammer so wohl, als unsere Ober-Forst- und Jägermeister, auch Amts- und Forstbedienten dahin zu sehen, daß solche Zahl keinesweges überschritten werde. Damit auch die Conductores der Mastung selbige nicht gar zu sehr übertreiben, und diejenigen, welche Schweine in die Mastung bringen, dadurch verkürzt werden, so sollen unsere Amts- und Forstbedienten, wenn sie dergleichen verspüren, bemächtigt seyn, das Nachzählen der Schweine nach Gutbefinden verrichten zu lassen, und davon an unsere Fürstliche Kammer zu fernerer Verordnung ohne Verzug pflichtmäßig zu berichten.

Wie nun alles, was obsteht, unser gnädigster Wille und Meynung, also wollen wir auch darüber feste und mit Nachdrucke gehalten

haben, gestalt sich denn ein jeder, welcher dabey intereßiret ist, unterthänigst darnach zu achten. Hannover den 18 Julii 1689.

Ordnung (menschliche) wird die Obrigkeit genennet, 1 Pet. II. 13.

Denn obgleich in dem Griechischen *anthropinē ktisis*, menschliche Creatur, stehet, so ist es doch nicht insgemein von allen Menschen zu verstehen: sintemal hier ein Unterscheid zwischen Obern und Untern gesetzt wird; sondern ins besondere von denen, die von Menschen zu Oberherren angenommen, und, wie man spricht, *creare consulem*, einen Bürgermeister machen; wie denn auch hier zugleich eine richtige Eintheilung von **Petro** gemacht wird, da es heist: Es sey dem Könige, als dem Obersten etc.

Einige, und unter denenselben **Chemnitius**, wollen *ktisin anthropinēn* allein von dem Amte der Obrigkeit *in abstracto*, ohne Absehen auf die obrigkeitlichen Personen, verstehen: als wenn Petrus ermahnete: Unterwerffet euch aller Gewalt und Herrschafft, so die Obrigkeit hat; welches nicht gänzlich unrecht ist: Jedoch ist es besser, wenn die Person *in Concreto* mit eingeschlossen wird.

Nun scheinets zwar, als ob **Petrus** denen Wiedertäuffern und andern Monarchen-Feinden, welche die Obrigkeit nur für bloße Diener des Volcks halten, wie **Joh. Milton**, ein Engländer, *Defens. Pop. Anglic.* das Wort rede, wenn er die Obrigkeit alhier heist eine menschliche Ordnung; eine nicht von Gott geschaffene, sondern von Menschen ausgeheckte Creatur. Allein sie irren, und verstehen die Schrifft nicht, nach dem Geist Gottes, Matth. XXII, 29.

Petrus versteht solches nicht *causaliter*, als ob die Obrigkeit nicht ursprünglich von Gott, sondern von Menschen herrührete; denn er spricht ja, man solle derselben unterthan seyn **um des Herrn willen**,

S. 931

1827

Ordnung (Mühlen-)

das ist, weils der Herr so haben will, und geordnet hat; wie denn **Paulus** ausdrücklich die Obrigkeit Gottes Ordnung nennet, Rom. XIII, 1, 2; sondern er nennet sie menschliche Ordnung,

- theils *materialiter*, weil Obrigkeit nicht aus Engeln, sondern aus Menschen besteht;
- theils *instrumentaliter*, weil Obrigkeit zwar aus göttlicher Direction, jedoch durch menschliche Vermittelung erwählet und bestellet wird;
- theils *finaliter*, weil die Obrigkeit um der Menschen willen, oder denen Menschen zu gute geordnet ist, und mit menschlichen Sachen zu schaffen hat;

sie erstreckt sich nicht in den Himmel und über die Seele, sondern auf Erden, und auf den äusserlichen Wandel der Menschen.

Pfeiffer Apost. Christen-Schule, p. 843. u. f. Evangel. Christ. Sch. p. 1221. u. f. **Krause** Epistol. Pred. Schatz, p. 1093. u. f.

Ordnung (Mühlen-) siehe **Mühlen-Ordnung**, im [XXII Bande](#), p. 144. u. ff.

Ordnung (Müntz-) siehe **Müntz-Ordnung**, im [XXII Bande](#), p. 561. u. ff.

Ordnung (Müntz-Probations-) siehe **Müntz-Probations-Ordnung**, im [XXII Bande](#), p. 579. u. ff.

Ordnung (Müntz-Probier-) siehe **Müntz-Probier-Ordnung**, im [XXII Bande](#), p. 579. u. ff.

Ordnung (Muster-) siehe **Muster-Ordnung**, im [XXII Bande](#), p. 1553.

Ordnung (nach erblicher) ...

...

S. 932 ... S. 934

S. 935

Ordnung der Welt

1836

...

...

Ordnung bey der Militz ...

Ordnung der Natur, Lat. *Ordo natura*, solche machen die Regeln aus, darnach die Veränderungen in der Natur sich ereignen und die körperlichen Dinge zusammen gesetzt sind.

Wer sich rühmen will, er habe von der Ordnung der Natur etwas neues entdeckt, der muß neue Regeln zeigen, nachden welchen die Dinge in der Welt entweder neben einander geordnet sind dem Raume nach, oder auch in der Zeit auf einander folgen.

Die Ordnung der Natur ist schwer zu erkennen, und wird auch von den wenigsten erkannt, deswegen, weil dasjenige, was hier die Ähnlichkeit in der Folge auf und nach einander ausmacht, verstecket ist, daß es von den wenigsten wahrgenommen wird.

Ordnung der Priester im Alten Testamente ...

...

S. 936 ... S. 939

S. 940

1845

ORDO VITAE COMMUNIS

...

Ordrant ...

ORDRE, die Order, der Befehl, das Geheiß, das Gebot, die Anordnung und Anstalt.

Bey der Militz bemercket es die Schärfe, Disciplin und gute Zucht unter den Soldaten; desgleichen die Parole, die Losung und das Wort. So sagt man: **die Soldaten haben alle drey Ordres zu marschiren bekommen**, d. i. sie sind zu 3 unterschiedenen malen befehliget worden, aufzubrechen, und dahin zu gehen, wo es der commandirende General haben will, daher die **letzte Ordre erwarten** so viel heist, als die dritte Ordre zum Marsch, welcher sodann nach Empfangung derselben fortgethet, Lat. *Iter militibus imperare*.

Ordre, ist ein bekanntes Wort in Wechsel-Sachen, wenn sie schreiben, man solle den Wechsel-Brief an Herrn *N. N.* oder Ordre, das ist an denjenigen, der vom Principal Ordre und Befehl aufzeigen wird, oder an den er indoßiret worden, bezahlen, Lat. *Assignatio Mercatoris*. Siehe **Ordnung**.

Ordre (Kriegs-) siehe **Kriegsordre**, im [XV Bande](#) p. 1922 u. ff.

ORDRE DE BATAILLE ...

...

S. 941 ... S. 950

S. 941
1867

ORGANA ENTATA

...

ORGANI MUSICI ARMARIUM ...

Organisation, ist nichts anders, als die Erzeugung der organischen Körper. Siehe **Organismus**.

Organist

S. 951
1868

Organischer Körper, *Corpus organicum*, ist ein solcher Körper, welcher vermöge seiner Zusammenfügung und Structur zu einer besondern und ihm obliegenden Action geschickt ist.

Er wird eingetheilet in den **einfachen** (*simplex*) und **zusammen gesetzten** (*compositum*). Jener ist, welcher aus keinen andern organischen Theilen zusammen gesetzt ist, als z. E. ein Zahn, eine Haare, ein Nagel etc. dieser aber, dessen Theile organisch sind als die Pflantzen, Thiere und menschlichen Körper, siehe **Organum**, ingleichen **Organismus**.

Organische Music, siehe **Music (organische)** im [XXII Bande](#) p. 1468.

Organische Theile, siehe **Enthaltende Theile**, im *VIII* Bande p. 1284.

ORGANISER, heißt musicalische Instrumente verfertigen.

ORGANISMUS, ist nichts anders, als die Einrichtung der Theile eines organischen Körpers.

Er ist wenig oder gar nicht von dem *Mechanismo* unterschieden, vielweniger kan er, wie von einigen geschiehet, dem *Mechanismo* entgegen gesetzt werden. Will man unter beyden einen Unterscheid machen, so kan solcher in nichts anders bestehen, als daß der *Mechanismus* die Einrichtung der Theile aller und jeder Körper; der *Organismus* oder die Theile nur organischer Körper andeute. Und so erhellet denn daraus, daß der *Organismus* auch ein *Mechanismus*, obwohl nicht der *Mechanismus* ein *Organismus* könne genennet werden. Ja man könnte den *Mechanismum* eintheilen in *Organicum Mechanismum* und *Non-Organicum Mechanismum*, welches also zwey Arten des *Mechanismi generalis* wären.

Der *Mechanismus Organicus* oder *Organismus* wird vom Menschen an bis aufs verächtlichste und kleinste Gewürme, von den *Zoophytis* bis auf die geringsten Pflantzen immer einfacher. Haare, Nägel und Zähne sind am menschlichen Leibe Körper von einfacher Organisation.

Es verdienen hiervon nachgelesen zu werden **Bourguets** *Lettres Philosophiques, sur la formation des Sels et des Crystaux, et sur la generation et le Mechanisme Organique des plantes etc.* Amsterdam 1729 in 12; ingleichen **Leibnitzens** Vorrede zu seiner Theodicee; wie auch der Artickel: **Mechanismus**, im *XX* Bande p. 23. u. ff.

Organist ...

S. 1030
2025**Orsucci**

...

...

Orsweyher ...

Ort oder **Ord**, alte Deutsche Wörter, die so viel bedeuten als der Anfang (*initium, principium*).

Gleichwie aber diese Wörter mit denen Lateinischen: *Orior* und *Ordior*, die gleichfalls einen Anfang anzeigen, einige Verwandschaft haben; so giebt es auch noch viele alte Deutsche und Holländische Wörter, die des Wohlklangs wegen sich von **or** vor **ord** oder **ort**, anfangen, in denen das Wort *or* einige Bedeutung des Anfangs oder Ursprungs hat, als

- **Orsake**, die Ursache (*caussa*) gleichsam als die erste Ursache;
- **Orsprunk**, die Quelle, gleichsam als der Anfang des Flusses.

Ein mehrerer hiervon siehe in **Mylii Archaeol. Teut.** bey **Leibnitz Collect. Etymol. P. II. p. 132.** u. f.

Ort, heisset bey den Dänen so viel als **Wort**, davon an seinem Orte.

Ort, Locus, ist in der Ontologie die Art und Weise, wie ein Ding neben einander zugleich ist.

Hieraus erhellet, daß der Ort nichts in einem Dinge ändert, indem er mit seinem innern gar nichts zu thun hat. Und daher ist es möglich, daß ein jedes Ding den Ort eines andern einnehmen kan: denn weder in jenem, noch in diesem ist gegründet, warum es eben in diesem Orte seyn müsse.

Ort, in der Naturlehre, so daher auch **Physicalischer Ort, Locus Physicus**, genennet wird, pflaget in einen **äusserlichen** und **innerlichen** eingetheilet zu werden; was er aber in beyden Absichten sey, und wie man sich denselben vorzustellen und zu beschreiben, darinnen ist man nicht einig.

Von dem äusserlichen (**Loco externo**) macht **Aristoteles Physic. Lib. IV. c. 4.** eine dunckle Erklärung, daß auch darüber unter seinen Anhängern sonderlich den Scholasticis ein Streit entstanden, was der Ort eigentlich sey. Die meisten nehmen sie in

S. 1030

Ort

2026

dem Verstand an, daß der Ort eine *superficies prima et immobilis corporis ambientis* wäre, und mercken dabei an, daß, wenn die *Superficies* genennet werde *prima*, so werde diejenige darunter verstanden, die am nächsten und unmittelbar dasjenige, so sich an einem Ort befände, umgäbe; *immobilis* aber müste sie seyn, weil dasjenige, was bewegt werde, nothwendig durch die Bewegung aus seinem Ort kommen müsse, welches nicht geschehen könnte, wenn der Ort zugleich mit bewegt würde.

Weil aber andere eingewendet, wie aus dieser Meynung die unge reimte Folgerung kommen müste, daß ein wahrhaftig ruhender Körper unablässig seinen Ort verändere, z. E. ein Fels in dem Meer, in dem Wasser, so ihn umgäbe, bewege und vorbey flüsse; so haben die

Aristotelici sich grosse Mühe gegeben, das unbewegliche Wesen des äusserlichen Orts, zu behaupten, und ob sie wohl hierüber unter sich selbst ungleiche Meynungen gefasset, so kommen sie doch darinnen überein, daß der Ort, wenn er formaliter angesehen werde, unbeweglich sey.

Die neuern, als die Cartesianer, sehen den äusserlichen Ort an, als das Verhalten oder den Stand eines Körpers in Ansehung anderer, die um ihn sind und als ruhend oder stillstehend angenommen werden, wie davon **Cartesius** in *princip. phil. part. 2. art. 13.* **Rohault** in *tract. physic. part. 1. c. 8. §. 4.* **Regis** in *phil. natur. Lib. I. c. 2* zu lesen sind. Man pflegt hieraus zu folgern daß ein Körper den Ort verändern könne, auch wenn er selbst ruhet, sofern die Körper, die um ihn sind, von ihrem Ort bewegt werden; vors andere, daß ein Körper an zweyen gleichmäßigen Orten so wenig als zwey Körper in einem und demselben gleichmäßigen Ort auf einmal und zu einer Zeit seyn können, und drittens daß ein Körper den Ort eines andern einnehmen könne, ob er gleich nicht von gleicher Grösse sey.

Durch den **innerlichen Ort** (*Locum internum*) versteht man eben das, was man sonst einen Raum nennet, von dem in einem besondern Artickel gehandelt worden. **Jacobus Martini** ehemaliger Professor zu Wittenberg hat ein besonders Buch *de loco* geschrieben, so 1620 dasselbst gedruckt worden, dergleichen wir auch von dem **Bartholomäo Keckermann** haben; im Jahr 1685 ist von **Johann Paschio** eine weitläufige Disputation *de loco* herauskommen, darinnen man alles, was die Aristotelische Schule davon saget, beysammen antrifft.

Es ist besser, daß man betrachtet, wie sich die Körper in Ansehung des Orts gegen einander verhalten, wie weit einer von dem andern entfernt, warum Gott unter andern bey dem menschlichen Leibe einem Glied diese und keine andere Stelle angewiesen, z. E. warum das Hertz vielmehr in der Brust, als in dem Haupt eines Thieres liegt; als daß man auf eine subtile Art speculiret, was der Ort sey, und sich mit einer Abstraction so viel zu thun machet. Es haben auch die Disputen, die hierüber gewesen, nichts auf sich, welche bloß daher entstanden, daß man das Wort Ort auf verschiedene Art genommen hat.

Man nenne das eine den Ort, das andere den Raum, so braucht man nicht den Ort in einen innerlichen und äusserlichen einzutheilen. Betrachtet man den Ort, wie er

S. 1031

2027

Ort

vom Raum unterschieden, so darf man ihn mit der Lage eines Dinges nicht vermischen, welche wir nach den Dingen, die neben einer Sache zugleich existiren, beurtheilen müssen: Der Ort aber an sich, wie er einem Dinge zukommt, ist nichts anders, als der äussere Umfang eines Dings selbst.

Es bilden sich einige Leute ein, daß gewisse Örter den Menschen fatal wären. **Thuanus** *hist. Lib. IV. p. 115.* wenn er von dem Ort Mühlberg, wo Churfürst Johann Friedrich von Kayser Carl dem fünften gefangen worden, handelt, so spricht er: Der Name dieses Orts sey Fürstlichen Personen allezeit sehr ominös gewesen, wie curieuse und in den Deutschen Affairen bewanderte Männer angemercket hätten; dergleichen Exempel noch mehr in **Becmanns** *lineis d. ctr. mor. c. 8. §. 5. p. 195* und in **Dondorfs** Disputation *de fatalitate locorum* Leipzig 1688 angeführt worden.

Es urtheilet aber davon **Buddeus** *in thesibus de atheismo et superstitione* c. 9. §. 6. sehr wohl, wenn er spricht: es kan wohl geschehen, daß an eben demselben Ort ein Unglück zu etlichen malen gewisse Persohnen betreffe. Weil aber dieses entweder gar zufälliger Weise passiren, oder aus andern auch verborgenen Ursachen herkommen kan, so legen sie durch eine Zusammenfügung der Ideen dem Ort diesen Effect bey, als wenn er Ursache davon wäre, der doch dazu die geringste Kraft und Fähigkeit nicht hat.

Doch nimmt die Einbildungs-Kraft, die zur Leichtgläubigkeit geneigt ist, daher Gelegenheit, sich eine Fatalität gewisser Örter zu erdichten. Und wenn auch gleich die Erfahrung selbige bekräftigte, so ist doch gewiß, daß dieser Effect nicht den Örtern oder deren Fatalität, sondern andern Ursachen zuzuschreiben sey. Unterdessen geschichts, daß abergläubische Leute die Fatalität der Zeiten und der Örter mehr, als den Zorn Gottes fürchten; ja sich durch solche abergläubische Furcht von dem Vertrauen, das sie auf Gott setzen solten, abwendig machen lassen.

Was in den Rechten von den verschiedentlichen Arten der Örter vorkommt, solches ist an gehörigen Orten beygebracht worden. Überhaupt von dem Orte ist zu mercken, daß, wenn jemand, oder auch einer einem andern etwas an einem gewissen Orte zu zahlen oder zu liefern versprochen hat, und thut es nicht, sondern will es an einem andern Orte erlegen oder leisten; so hat er eine willkührliche Klage, wegen der Versprechung, so in denen alten Römischen Rechten mit einem besondern Namen *Actio ex stipulatu arbitraria* heisset, vor der Obrigkeit des Ortes, wo der Schuldner seine wesentliche Wohnung hat, deswegen anzustellen.

Wobey aber gleichwohl des Richters Willkühr anheim gestellet wird, wie und welcher gestalt er den Beklagten des Interesse halber, und daß er das versprochener Geld, Waaren oder Ding, an dem bedungenen Orte nicht geliefert oder geleistet hat, der Billigkeit nach verurtheilen wolle. Es muß aber auch hierinnen wiederum nicht allein auf des Klägers Interesse gesehen werden; sondern wofern mit dem Schuldner die Zahlung an dem Orte, wo er solche zu thun versprochen hat, nicht so schwer fallen würde, muß ihm solche ebenfalls billig zu statten kommen. **Struv** *in Synt. Jur. Civ. Exerc.* 16. th. 69. und 72.

S. 1031

Ort (Behaltungs-)

2028

Ort, in der Vernunft-Lehre heisset das Capitel, woraus der Beweis einer Frage genommen, wird, siehe **Loci Topici**, im XVIII Bande p. 104 u. ff.

Ort, heisset auch überhaupt das Ende; ins besondere aber auf Bergwercken, davon folgender Artickel.

Ort, heist auf Bergwercken das Ende eines Stollflügelsfeld, Queroder andern Orts, so weit ein jedes getrieben worden, und man nicht weiter fahren kan, so sagt man, **vor Gantz-Ort kommen**.

Ingleichen wo ein Bergmann seine Arbeit in der Grube auf dem Gesteine hat, so heist es: **vor Ort arbeiten**.

Auch wird Ort bey den Bergleuten die Spitze am Eisen genennet. **Berginform.** P. II. f. 67. **Bergbausp.** *post Indit. Lit. O*, und dem Worte **Arbeiten**.

Ort, ist der vierte Theil einer Courrant-Müntze, Lat. *quadrans nummi*, Fr. *Quart*, z. E. ein Orts-Thaler, Orts-Gülden, Dantziger Ort, von dem besondere Artickel.

Ort, Fr. *la Taille*, heisset auch das scharfe Ende eines Meissels. Solcher ist entweder platt, breiter oder schmaler. Siehe **Meissel**, im XX Bande p. 375.

Ort, oder **Orth**, ein Schloß und Herrschafft in Ober-Österreich und zwar im Traun-Viertel am Gemündersee gelegen, sonst dem Grafen von Preysing jetzo aber dem Kayser gehörig. Das Schloß lieget auf einem Felsen mitten in dem Traun-See.

Ort, eine Schantze, siehe **Leer**, im XVI Bande p. 1343 u. f.

Ort (Adam von) ein berühmter Mahler von Antwerpen, **Lamberts van Ort** Sohn, dessen Schüler er auch gewesen, mahlete lauter grosse Sachen, und zwar zu seiner Zeit in guter Reputation. Die stetige Beschäftigungen in seiner Arbeit, welche man ihm zu brachte, verhinderte ihn, aus seinem Vaterlande eine Reise zu thun. Er war des **Rubens** erster Meister, starb zu Antwerpen, im 84 Jahr seines Alters im Jahr 1641. **Piles** Historie und Leben der Mahler. p. 461. u. f.

Ort (Martin von) kommt in einer alten Urkunde des 1189 Jahres bey **Ludwig Reliqu. MSt. T. IV. p. 177** als Zeuge vor.

Ort (äusserliche), siehe **Ort**, in der Naturlehre.

Ort (algebraischer) siehe **Locus Geometricus**, im XVIII Bande p. 134. u. ff.

Ort (astronomischer) siehe **Ort im Astronomischen Verstande**.

Ort (befreyter) siehe **Privilegirter Ort**.

Ort (**Behaltungs-**) ist in den Apothecken ein solcher Ort, wo sowohl die einfachen, als zusammengesetzten Artzneyen mit Fleiß aufbehalten werden, damit sie lange Zeit gut und brauchbar bleiben mögen.

Insgemein muß der Behaltungsort hoch, trocken, offen, luftig und gegen den Mittag liegen. Derowegen müssen staubichte, unterirdische, rusichte, und an der Sonnen gelegene Örter vermieden werden. Die Sonnenstrahlen dienen auch nicht, ingleichen alle Feuchtigkeit von dem Gemäuer. Dannenhero soll man die Simplicia in besondern Stuben, auf Bäncken und Brettern bei gelinder Wärme trocknen, und sie hernach reinlich aufbehalten.

Besonders aber werden die Sachen aufgehoben in Krügen, Kästgen, gedrehten Büchsen, Flaschen, Gläsern, Säcken und dergleichen. Jedes

S. 1032

2029

Ort (Behaltungs-)

nach seiner Art, damit das Simplex von dem Geschirre keine fremde Eigenschafft erhalte oder sonst einen andern Geschmack bekomme: die in das Mineralreich gehörigen Dinge, als Erden, Metallen, Steine, werden in Schachteln und höltzernen Büchsen aufbehalten. Die Saltze aber in Holtze oder Glas, keinesweges aber in Metall, und müssen an trockene Örter gestellt werden. Wässerichte Dinge aber behält man in Gläsern oder verglasurten Krügen auf.

Die Pflantzen, als Blumen, Kräuter, werden im Schatten getrocknet. Wenn sie aber dicke und starcke, fette Blätter haben, und gerne faulen, die müssen bey einer grössern Wärme, als Sonnen-Hitze, getrocknet werden. Wenn sie nun trocken, werden sie in hölzernen Kästgen, daß sie nicht staubicht werden, verwahret. Saamen und Früchte behält man in hölzernen Büchsen auf, wie auch in Gläsern und Papier, damit sie rein bleiben.

Die Wurtzeln behält man in trockner Luft: die kleinern und dünnern aber, deren Kräfte durch die Wärme des Feuers leichtlich weggehen, muß man im Schatten und Winde austrocknen, als Fenchelwurtzel, Eppichwurtzel. Die gröbern werden an der Sonnen und beym Feuer oder Winde getrocknet, als Enzian, Rhapontick.

Die Rinden behält man in hölzernen Büchsen an einem trockenen Orte; die Gummi und trockene Hartze in hölzernen Büchsen, die flüssenden aber in Krügen.

Die trockenen Theile der Thiere thut man in höltzerne Büchsen; ingleichen auch die Gebeine, Fettigkeiten und Marck, welche man in irdenen und verglasten Krügen verwahret, und sie an einen kalten und trockenen Ort stellet.

Was die zubereiteten Sachen anlanget: so werden die destillirten Wasser und Eige in gläsernen Gefässen und Flaschen verwahret. Die wohlriechenden Balsame halten in zinnernen Geschirren sich sehr wohl, noch besser aber in gläsernen. Flüßige und destillirte Balsame aber verwahret man, wie die destillirten Geister und Öle. *Cerata* behält man wie Pflaster. Eingemachte Sachen erfordern vielmehr irdene als zinnerne Gefässe. Confecte, und andere überzuckerte Sachen, erfordern Schachteln und höltzerne Büchsen, werden warm und trocken gehalten.

Conserven, *Eclegmata* und Lattwergen behält man in irdenen Gefässen, welche die zinnernen weit übertreffen. Pflaster und *Cerata* werden mit Blasen oder Wachspapiere umwickelt, und in trockenen Schachteln verwahret. Extracte thut man in irdene und gläserne Geschirre, mit einem weiten Mundloch, daß man mit einem Spatel darein kommen kan, sind sie aber trockener: so behält man sie, wie die Pillen. *Feculas* und *Flores* thut man in Gläser. Morsellen verwahret man wie die Confectionen. Die angesetzten und ausgepreßten Öle werden in Gläsern oder irdenen verglasurten Geschirren verwahret. Die destillirten hingegen in Gläsern, mit einem engen Mundloche. Die Pillenmassen wickelt man in eine Blase oder durch Wachs gezogenes Papier ein, und leget sie in trockene höltzerne oder zinnerne Büchsen, an einen trockenen Ort.

Die Präparate stellet man in Gläser an einen trockenen Ort.

Die Saltze erfordern Gläser und einen trockenen Ort.

Aromatische Species hebet man

S. 1032

Ort (der optische)

2030

in ledernen wohl vernäheten Säcken, oder auch in gläsernen und hölzernen Büchsen auf.

Die Geister erfordern wohl vermachte Gläser mit engen Mundlöchern, an einem mäßigen und kalten Orte.

Die flüssenden Säfte verwahret man in Gläsern mit engen Mundlöchern und geußt ein wenig Mandel- oder Baumöl u. s. f. darauf, damit sie nicht verderben.

Die dicken Säfte kommen mit den Extracten überein.

Die Syrupe halten sich in irdenen verglasurten Gefäßen am besten, besonders diejenigen, welche vor sich sauer sind. Denn sie sonst, wo sie in metallenen Geschirren stünden, leichtlich das Metall angreifen möchten, und dadurch Schaden leiden.

Trochiscos, Küchelgen hebet man in hölzernen Büchsen auf.

Die Weine in irdenen und gläsernen Gefäßen.

Die Salben und Schmierwercke behält man auch in irdenen Geschirren, einige auch in zinnernen Büchsen, welche verschlossen sind.

Ort (körperlicher) siehe *Locus Geometricus*, im *XIIX* Bande p. 134. u. ff.

Ort (Dantziger) eine Muntze, ist am Werthe 15 Kreutzer oder 4 Groschen, 9 und drey Fünfftheil Pfennig, und 5 derselben machen einen Reichsthaler.

Ort (dunckler) siehe **Dunckler Ort**, im *VII* Bande p. 1598.

Ort (ebener) siehe *Locus Geometricus*, im *XIIX* Bande p. 134. u. ff.

Ort (erdichteter) des Monds, siehe *Locus Lunae fictus*, im *XIIX* Bande p. 137.

Ort (Flügel-) siehe **Flügel-Ort**, im *IX* Bande p. 1357.

Ort (Gantz-) siehe **Ort**, auf Bergwercken.

Ort (der gebrochene) *Locus refractus*, ist der Ort auf der Fläche der Welt-Kugel, wo man einen Stern vermittelst der in unserer Luft gebrochenen Strahlen siehet. Zu mehrerer Erläuterung dienet, was in dem Artikel: **Refraction**, beygebracht worden.

Ort (Geburts-) *Locus natalis*, siehe **Stadt (Geburts-)**

Ort (Geometrischer) siehe *Locus geometricus*, im *XVIII* Bande p. 134. u. ff.

Ort (geweyheter) siehe *Locus religiosus*, im *XVIII* Bande p. 138.

Ort (häuslicher) oder **der Ort, wo man sich häuslich niedergelassen**, siehe **Wohnung**.

Ort (heiliger) siehe *Locus religiosus*, im *XIIX* Bande p. 138.

Ort (Heliocentrische) siehe **Heliocentrische Ort**, im *XII* Bande p. 1261.

Ort (innerlicher) s. **Ort**, in der Natur-Lehre.

Ort (linichter) siehe *Locus Geometricus*, im *XIIX* Bande p. 134. u. ff.

Ort (mittlere) siehe **Mittlere Ort**, im *XXI* Bande p. 638.

Ort (öffentlicher) siehe *Locus publica*, im *XIIX* Bande p. 70. u. ff.

Ort (der optische) *Locus Opticus*, heisset in der Astronomie der Punct in der Fläche der Welt-Kugel, wo ein Stern aus einem innerhalb der Welt-Kugel angenommenen Puncte gesehen wird, dergleichen ist so wohl der mittlere als wahre Ort des Planetens.

Ort (Parallel-) siehe *Loca parallela*, im *XIIX* Bande p. 70.

Ort (Physicalische), siehe **Ort**, in der Naturlehre.

Ort (Physicalischer) Locus Physicus, heisset in der Astronomie der Punct, wo der Mittel-Punct der Sonne, des Mondens oder eines Sternes anzutreffen, als in der Figur, so im Artickel: **Mittlerer Ort**, im *XXI* Bande p. 638. befindlich, der Punct S in der Sonnen-Bahn, wo der Mittel-Punct der Sonnen anzutreffen.

Ort (privilegirter) siehe **Privilegirter Ort**.

Ort (religiöser) Locus religiosus, der Ort, wo die Todten pflegen hin begraben zu werden, siehe *Locus religiosus*, im *XVIII* Bande p. 138.

Ort (scheinbarer) Locus apparens, heisset in der Astronomie der Punct auf der Fläche der Welt-Kugel, wo man auf der Erd-Fläche den Mittel-Punct der Sonne, des Mondes oder eines Sternes siehet.

Ort (Sitz-) auf den Bergwercken, siehe **Strosse**.

Ort (verdächtiger) siehe **Verdächtiger Ort**.

Ort (der wahre) Locus verus, heisset in der Astronomie der Punct auf der Fläche der Welt-Kugel, wo man aus dem Mittel-Puncte der Erde einen Stern siehet.

Ort (Wohnungs-) siehe **Wohnung**.

Orta ...

...

Sp. 2032 ... Sp. 2033

S. 1034

Ort des Bildes

2034

Ortachoras [Ende von Sp. 2033] ...

Ort im algebraischen Verstand, siehe *Locus Geometricus*, im *XIIX*[1] Bande, p. 134. u. ff.

[1] Bearb.: korr. aus: XII

Orta de la Mer, Stadt, siehe **Ortone**.

ORTANA, ein Flecken in Navarra, siehe *Artana*, im *II* Bande, p. 1668.

Ort von der andern Ordnung, siehe *Locus geometricus*, im *XIIX* Bande, p. 134.

St. Ortarius ...

Ort im Astronomischen Verstand, Locus Astronomicus, ist von mancherley Art, denn da mercket man

- den wahren und scheinbaren, den mittleren, den optischen und physicalischen, den erdichteten Ort, sonderlich des Monds,
- den eccentricischen, geocentrischen und heliocentrischen Ort des Planetens;
- ingleichen den gebrochenen Ort,

wovon unter eines jeden Benennung seine Erklärung zu finden.

Ortatte, eine kleine Stadt, auf der Insel Banda, einer von den Moluckten. **Hist. der Mol. Ins.** B. XIII. p. 1345.

Ortband, Ordband, Bouterolle, heisset das äusserste Beschläge an der Scheide eines Degens, Schwerdts oder Säbels. Und wie man vor diesem gesagt hat im Frantzösischen, *dagne à roelle*, so hat man auch gesagt *bout à roelle*, das ist ein End mit einem Knopff oder Rädlein, daher der Name *Bouterolles* gekommen.

Ort des Bildes, Locus Imaginis, heisset einmal in der Catoptrick der Ort, wo man die Sache siehet, vermittelt der Strahlen, die von einem Spiegel zurücke geworffen werden.

Die Alten, wie aus des **Euclides** *Catoptrica*, des **Alhazen** und **Vitellions** *Optica* zu ersehen ist, nahmen als einen allgemeinen Satz an, daß ein jeder Punct einer in den Spiegel strahlenden Sache dar gesehen werde, wo der zurück prallende Strahl mit dem Einfalls-Perpendicul zusammen stösset. Unterdessen hat **Kepler** in seinen *Paralipomenis in Vitellionem Prop. 18. p. 70 sqq.* gewiesen, daß dieses in denen sphärischen Spiegeln nicht allezeit eintreffe.

Aus **Wolffens** *Element. Catoptrice p. 188* ist zu ersehen, daß in denen platten Spiegeln der Ort des Bildes allezeit ist, wo der reflectirte Strahl den Einfalls-Perpendicul durchschneidet; in denen erhabenem Spiegeln aber sey eine Ausnahme zu machen, wenn beyde Augen in einer Reflexions-Fläche sind, welches

S. 1035

2035

Ort des Bildes

aber nicht geschieht, als wenn die Strahlen sehr schieff in das Auge zurücke geworffen werden, daß fast nichts recht deutlich zu sehen ist. Endlich in denen sphärischen Hohl-Spiegeln werde das Bild ausser dem Einfalls-Perpendicul gesehen, wenn die Sache weiter als der Mittelpunct von den Spiegel entfernt ist, und das Auge nahe an denselben gehalten wird.

Solcher gestalt lassen sich alle Eigenschaften der platten, und die meisten der sphärischen Spiegel aus angezeigtem Grunde demonstriren. In denen Cylindrischen und Conischen erhabenem Spiegeln lehret zwar die Erfahrung, daß das Bild nicht weit von der Fläche desselben sey: Allein man hat noch nicht zur Zeit recht erwiesen, was vor Linien sich daselbst durchschneiden, wo das Bild erscheinet. Ist demnach sowohl in diesen als in andern Figuren der Spiegel, den Ort des Bildes geometrisch zu determiniren, noch nicht erfunden.

Ort des Bildes, siehe *Basis Distinctionis*, im III Bande, p. 618 u. f.

Ort bloquieren (einen) siehe *Blocquade*, im IV Bande, p. 177.

Ortbret ...

Ortchen, Müntze, siehe **Ortje**.

Ort an einem Circul, siehe *Locus Geometricus*, im XIIX Bande, p. 134 u. ff.

Ort der cubischen Ordnung, siehe *Locus Geometricus*, im XIIX Bande, p. 134 u. ff.

Ort der dritten Ordnung, siehe *Locus Geometricus*, im XIIX Bande, p. 134 u. ff.

Orte, also werden die Cantons in der Schweiz genennet. Lat. *Pagi Helvetiae*.

Die **acht alten Orte** sind die Cantons Zürich, Lucern, Schweiz, Unterwalden, Zug, Glaris, Uri und Bern.

Wenn man aber nur von **sieben Orten** schreibt, so wird Bern ausgeschlossen, als welches unter diesen Cantons zuletzt, nemlich 1353 in den Schweitzerischen Bund getreten.

Die **fünff Orte** werden die fünff Catholische Cantons, Lucern, Ury, Schweiz, Unterwalden und Zug genennet, weil sie unterweilen ihre absonderliche Tagsatzung halten.

Die **zugewandten Orte** aber werden diejenigen Länder, Städte und Örter genennet, welche sich in den Bund der 13 Cantons begeben haben. **Simler in Republ. Helv.**

Orte (Hertnid von) kommt in verschiedenen alten Urkunden der Jahre 1191, 1208 und 1213 beym **Ludwig Reliqu. MST. T. IV. p. 32, 37 und 180** als Zeuge vor.

Ortega (Andreas von) ...

...

Sp. 2037

S. 1036

Ortenberg

2038

...

...

Ortelius (Vitus) ...

Ort an einer ELLIPSI, siehe **Locus Geometricus**, im *XIIX* Bande *p. 134* u. ff.

Ortelsburg ...

...

S. 1037 ... S. 1038

S. 1039

Ort im geometr. Verst.

2044

Orter (Georg) [Ende von Sp. 2043] ...

Ort der ersten Ordnung, siehe **Locus Geometricus**, im *XIIX* Bande *p. 134*.

Ortes, Orthes ...

...

Ortfäustel ...

Ort an einer Fläche, siehe **Locus Geometricus**, im *XIIX* Bande *p. 134*. u. ff.

Ortfrom ...

Ortgen ...

Ort im geometrischen Verstande, siehe **Locus geometricus**, im *XIIX* Bande, *p. 134*. u. ff.

S. 1040	
2045	Ort an einer geraden Linie
Ort einer geraden Linie , siehe <i>Locus Geometricus</i> , im <i>XIIX</i> Bande <i>p. 134.</i> u. ff.	
Orth ...	
...	
S. 1041 ... S. 1042	
S. 1043	
2051	Orthosias
...	
...	
Orthus ...	
Ort an einer Hyperbel , siehe <i>Locus Geometricus</i> , im <i>XIIX</i> Bande <i>p. 134.</i> u. ff.	
<i>ORTICA ...</i>	
...	
S. 1044 ... S. 1046	
S. 1047	
2059	Ortmannsdorff
...	
Ortmannsdorff ...	
Ort des Monds (erdichteter) siehe <i>Locus lunae fictus</i> , im <i>XIIX</i> Bande, <i>p. 137.</i>	
Orto (Galenus von) ...	
Orto (Peter von) ...	
Ort zu der Oberfläche , siehe <i>Locus geometricus</i> , im <i>XVIII</i> Bande, <i>p. 134.</i>	
Ortographie ...	
...	
Sp. 2060 ... Sp. 2061	
S. 1048	
St. Ortrudis	
2062	
...	
...	
Ortpäuschel ...	
Ort an einer Parabel , siehe <i>Locus Geometricus</i> , im <i>XIIX</i> Bande <i>p. 134.</i>	
Ortpfahl ...	
Ort-Pflock , oder Ort-Pfahl , bedeutet in dem Marckscheiden einen eingeschlagenen Pfahl, oder einen gesetzten Stein auf der Erde, um dadurch am Tage anzuzeigen, wie weit der Fall eines Ganges in der Grube gehet, und nach welcher Gegend er streiche.	

Ingleichen wo das Ende eines jeglichen Gruben-Gebäudes, das ist, wie weit ein jedes Gebäude getrieben worden, und man nicht weiter fahren kan; wie wohl es alsdenn auch ein Loch-Stein genennet wird, unter welchem Wort ferner nachzulesen.

Überhaupt wird unter einem Ort-Pflock verstanden das Merckmahl, so man sich am Tage machet, wenn man einen Ort, so er sich in der Grube befindet, anzeigen will.

Ort des Planetens (der eccentricische) *Locus Planetae eccentricus*, ist der Ort des Planetens, wo er aus der Sonnen gesehen wird.

Ort des Planetens (der geocentrische) *Locus Planetae geocentricus*, ist der Punct in der Ecliptick, wohin man den Planeten rechnet, wenn man ihn aus dem Mittelpuncte der Erde ansiehet.

Ort des Planetens (der heliocentrische) *Locus Planetae ad Eclipticam reductus, Locus eccentricus in Ecliptica, Locus heliocentricus*, ist der Punct der Ecliptick, wohin man den Planeten rechnen würde, wenn man ihn aus der Sonne sehen sollte.

Ort von der quadratischen Ordnung, siehe *Locus Geometricus*, im *XIIX* Bande *p. 138* u. ff.

Ortrand ...

Ortrand ...

Ort von der Kubischen Ordnung, siehe *Locus Geometricus*, im *XVIII* Bande *p. 134*.

St. Ortrudis ...

S. 1049

2063

Ortruff

...

...

Ortrugarel ...

Orts (Ursprung des), siehe *Locus Geometricus*, im *XVIII* Bande *p. 134*. u. ff.

Ort-Säge, siehe *Säge*.

Ortscheit, ist dasjenige Stücke Holtz, daran ein Pferd etc. mit den Strängen vor eine Kutsche oder Wagen gespannt wird.

Eine Wage hat zwey Ortscheite; bey einem dreyspännigen Fuhrwercke, wird das Riem-Pferd, vor den beyden

S. 1049

Ortthen

2064

Deichsel- oder Stangen-Pferden, ingleichen auch darneben, wenn es die Wild-Bahne laufen muß, neben das Hand-Pferd an ein einzelnes Ortscheit gespannt.

Ortschickig, siehe *Kluft*, im *XV* B. *p. 979*.

Ortsgülden, ein Stück Geldes, im Werth ein Viertel eines Rheinischen Guldens oder vier Meißnische Groschen; Meißnisch aber fünf Groschen drey Pfennige oder 15 Kreutzer.

Orts-Lage, siehe *Clima*, im *VI* Bande *p. 418* u. ff.

Ort-Stein, siehe **Haupt-Eck**, im *XII* Bande *p.* 827, ingleichen **Marck-Steine**, im *XIX* Bande *p.* 1272 u. ff. wie auch **Stein**.

Orts-Thaler, Lat. *Quadrans Imperialis*, ein Stück Geldes, im Werth ein Viertel eines Reichs-Thalers.

Orts-Veränderung, die Veränderung des Orts, die Örtliche Bewegung, Motus Localis, ist diejenige Art der Bewegung, da man sich aus einem Ort in den andern beweget; oder da die natürlichen Körper immerfort ihre Stellen verändern, das ist, aus der Nachbarschaft einiger Körper in die Nachbarschaft anderer versetzt werden. Es ist die Orts-Veränderung den Sinnen allzuklar, als daß sie von jemand solte können geleugnet werden: obwohl Aristoteles solches von dem Parmenide, Melisso, und Zenone, und andere von einem Diodoro Crono vorgeben.

Indessen hat doch **Aristoteles** *Phys. I, 3*, schon längst bekennet, daß es schwer sey zu begreifen, was sie sey, und obwohl der Epicurus recht gesagt hat, es sey die Bewegung nichts anders als eine Begebung und Wanderung von einem Ort zum andern, und der Aristoteles sie ein Wesen genennet, so nicht vollkommen und recht würcklich ist, (*ens in potentia*) und in einem immerwährenden Werden (*in perpetuo fieri*) und einer immer darauf folgenden Vergänglichkeit besteht; so kan man doch aus diesen Beschreibungen noch nicht fassen, auf was Weise und durch welche Kraft diese immer auf einander folgende Vergänglichkeit und Veränderung, da stets ein Ort verlassen und der andere stets eingenommen wird, geschehe.

Man hat hierüber viele Erklärungen derer Neuern, deren einige ihre Zuflucht zu einer Beschaffenheit nehmen, die von dem bewegenden Dinge eingedrucket wird, welche sie den Antrieb (*impetum*) nennen.

Siehe **Impetus**, im *XIV* Bande *p.* 603, ingleichen **Bewegung**, im *III* Bande *p.* 1606. u. ff.

Orttensdorff ...

Ortthen ...

S. 1050

2065

Orttriben

...

Orttreiben, heist auf Bergwercken nach vorliegenden Gängen arbeiten.

Ortubia ...

...

Ortulan ...

Ortung, heist der abgezogene Ort in der Grube, der mit einer Stufe gezeichnet ist. **Berginformat**, *P. 2. f. 68*. **Bergbausp.** *post Indic. Lit. O. Berward Phraseol. Metall. f. 2.*

Ortung gewinnt das Gestein, heist, wenn das Gestein absetzet. **Berginformat**, *P. 2. f. 68*. **Bergbausp.** *post Indic. Lit. O.*

Ortung zu legen, und in Grund bringen, davon handelt weitläufig **Voigtel** in seiner *Geometr. subter. Part. 8. und 19. §. 3*. Bes. auch **Bergbausp.** *Lib. IV. c. 1. §. 7 u. ff.*

Ortung zu Tage ausbringen, heist einen Pflock zu Tage schlagen, der anzeigt, wo der Ort in der Grube sey. **Berginform.** *P. 2. f.*

68. **Bergbausp.** *post Indic. Lit. O. Berward. Phraseol. Metall. f. 9. Jungh. O.*

Ortunnoz de Calahorra (Didacus) ...

ORTUS, der **Aufgang**, ist die Erscheinung eines Sterns im Horizont, der vorher unter demselben verborgen war. Wie man ihn ausrechnet, zeigt **Wolff in Element. Astronom. §. 204. 261.**

ORTUS, ist in denen Rechten eigentlich so viel, als der Geburts-Ort, oder wo einer das Licht der Welt erblicket.

Und ist also von dem Worte **Oriundus** in so fern unterschieden, daß sich sonderlich das letztere auf einen solchen Ort beziehet, woselbst eines seine Eltern und Vorfahren ansäßig oder auch nur gebürtig gewesen. **Brechäus in l. provincialis. ff. de verb. sign.**

ORTUS ACRONYCHUS ...

...

S. 1050
2066

Orvad

...

...

ORTYGOMETRA ...

Ort an einem Zirckel, siehe **Locus Geometricus**, im **XIIX** Bande p. 134.

Orvad (Caspar) ...

S. 1051 ... S. 1079

S. 1080
2126

Osnabrückischer Friedens-Schluß

Osnabrück ... Bischoffthum [Ende von Sp. 2125] ...

Osnabrück, Oßnabrück, Osnabrügge, Osenbrug, Osenbrügk, Lat. **Osnabruga, Osnabrugum**, ist die Hauptstadt in dem Bißthum gleiches Namens, und genosse ehemals der Reichs-Freyheit, auch des Hanseatischen Bundes.

Sie liegt 8 Meilen von Münster und 5 von Hervord an dem Wasser Hosa, oder wie es vormals hieß, Hose, daher einige des Namens Ursprung herleiten. Einige geben vor, daß sie von **Julio Cäsare** erbauet worden. Weil aber solches auf schwachem Grund beruhet, so meynen es andere besser zu treffen, wenn sie die Erbauung einem Grafen von Engern, Namens **Hermannen**, zuschreiben.

Nachgehends hat sie von verschiedenen Kaysern ansehnliche Freyheiten bekommen, welche sie aber in dem 16 Jahrhundert verlohren. Denn sie lehnte sich wegen unterschiedener von ihren Domherrn erlittenen Beschwerden wider den Bischoff **Erich** aus dem Hause Braunschweig auf. Dieser aber dictirte ihr, wegen solchen Verbrechens, eine grosse Geldstraffe, die endlich bis auf 6000 Goldgülden gemindert worden.

Solchergestalt wurde dieser Ort 1525 unter völligen Gehorsam gebracht, und seither ist noch zu mehrerer Sicherheit des Bischoffs eine Citadelle, die **Petersburg** genannt, so an dem Ende der Stadt liegt, aufgebauet worden.

Innerhalb der Stadt bauete der erste Lutherische Bischoff Ernst August auf seine eigene Kosten ein Schloß zur Residentz.

Was die vornehmsten geistlichen Gebäude anlangt, so sind darinnen die Johannis, Ignatii, Catharinen, unsrer lieben Frauen, St. Peters, und andere Kirchen zu sehen.

Am allermeisten hat diese Stadt berühmt gemacht, daß in ihr 1644 zwischen dem Kayser und den beyden Cronen Franckreich und Schweden die Friedens-Tractaten angefangen worden, welche 4 Jahr hernach ihre Endschaft erreicht.

Aus der von Kayser **Carl dem grossen** zu Erlernung der Griechischen und Lateinischen Sprache angestellten Schule, haben die Jesuiten unter dem Bischoff **Frantz Wilhelm**, so 1625 erwählet worden, eine Academie gemacht.

Osnabrückischer Friedens-Schluß, Osnabrugensis Pax, heisset derjenige Friedens-Schluß, der zwischen Sr. Römisch-Kayserl. Majest. Ferdinand III, Spanien, und alle Catholischen, auch wenigen Protestantischen Ständen an einem, der Cron Schweden und deren alliirten Deutschen Protestantischen Fürsten andern Theils im Jahre 1644 zu Osnabrück angefangen (daher er auch ins besondere diesen Namen führet) und im Jahr 1648 am 14 oder nach dem alten Calender am 24 Oct. zu Westphalen zu Stande gebracht worden; daher er auch nebst dem Münsterischen Frieden überhaupt

S. 1081

2127

Osnabrückischer Friedens-Schluß

der Westphälische Friede genennet wird. Aus was Ursachen die vollständige Historie desselben in den Artikel: **Westphälischer-Friede**, versparet worden, lehret der Artikel: **Münsterischer Friede**, im [XXII Bande](#) p. 456. u. ff. Und so nach erscheint hier nur ein kurtzer Inhalt desselben, welcher in folgendem bestehet:¶

Art. I.¶

1) Daß alle Feindseligkeiten aufgehoben wären.

II.

2) Alle Reichs-Stände in ihre Güter und Rechte eingesetzt werden.

III.

3) Bayern bei der Chur-Würde bleiben, Chur-Pfalz aber die achte Chur-Stelle bekommen solle.

4) Solte aber die Bayerische Wilhelminische Linie in der Chur abgehen, solte Chur-Pfalz succediren, und die 8 Chur-Stelle abgehen.

5) Solte die Pfaltz- Heidelberg- und Neubergische Erb-Verbrüderung in ihren Würden bleiben, und des Churfürstens Carl Ludewigs Bruder vom Kayser in 4 Jahren 400000. Rthlr. dessen Frau Mutter 20000 Rthlr. und iede Schwester 10000 Rthlr. ausgezahlt bekommen.

6) Die Streitigkeiten wegen Kitzingen in Francken am Mayn, zwischen dem Bischoff von Bamberg, Würzburg, und dem Marggraf von Culm- und Anspach sollen innerhalb von zwey Jahren durchs Recht beygelegt werden.

7) Der Hertzog vom Würtemberg wird restituiret in

- die Grafschafft Weinsberg, Neustädt und Meckmühle,
- in die Herrschafft Heydenheim und Oberkirchen,
- in die Stadt Balingen, Dutlingen, Ebingen, Rosenfeld,
- das Schloß und Dorf Neidlingen,

- Hohentwiel, Hohen-Asperg, Hohen-Aurach, Hohen-Tübingen, Ulbeck, Hornberg,
- Schiltach, mit der Stadt Schorndorff,
- die Stifter Stutgart, Tübingen, Hornberg, Göppingen, Bachnauch,
- die Abtey, Probstey, und Kloster Bebenhausen, Maulbrun, Anhausen, Lorch, Adelberg, Denckendorff, Hirschau, Blaubayern, Herprechtigen, Murhard, Albersbach, Königsbrun, Herrnalb, St. George, Reichenbach, Pfullingen und Lichtenstern.

- 9) Der Hertzog von Croy soll wieder bekommen, was er vorher besessen.
- 10) Der Graf von Nassau-Sarbrück bekommt die Graf- und Herrschafft Saarbrück und Sarwerth, auch die Vestung Homburg wieder.
- 11) Die Grafen von Hanau erhalten die Ämter Bobenhausen, Bischoffsheim am Steg, und Wilstat.
- 12) Die Grafen von Solms, das vierte Theil der Stadt Butzbach, nebst 4 Dörffern und Hohen-Solms.
- 13) Die Rhein-Grafen die Ämter Throneck, Wildenburg, und Herrschafft Morchingen.
- 14) Graf Ernsts zu Sayn Wittwe wird eingesetzt in das Amt Hachenburg und den Flecken Bendorff.
- 15) Die Grafen von Rasburg das Amt Bretzenheim, und die Herrschafft Reiboltskirchen, auf dem Hundsrück.
- 16) Das Haus Waldeck die Herrschafft Didinghausen, nebst den Dorffschafften Niedringen, Lichtenscheid, Defeld, und Niederschleudern.
- 17) Der Graf zu Oettingen in das,

S. 1081

Osnabrückischer Friedens-Schluß

2128

was sein Vater besessen.

- 18) Die Grafen von Hohenloh, was ihnen an Land entzogen nebst der Herrschafft Weickersheim.
- 19) Die Grafen von Löwenstein-Wertheim erhalten alle ihre Herrschafften wieder, nebst Johann Casimirs, Grafen von Löwensteins Wittwen Leibgedinge.
- 20) Das Haus Erbach wird in das Schloß Breyberg restituiret.
- 21) Die Gräfin von Brandenstein Wittwe, und des Grafen Kevenhüllers, auch des Grafen von Rehlings Kinder und Erben, erhalten das ihnen entzogene wieder.
- 22) Der Städte Speyer, Weissenburg am Rhein und andere erzwungene Verträge sind aufgehoben.

IV.

- 23) Die zur Zeit des Kriegs in weltlichen Sachen gesprochene Urtheil werden mit Fleiß, wenn Gegentheil es sucht, revidirt.
- 24) Die Lehn, so von 1618 nicht verneuert, sollen nicht verweigert werden.
- 25) Alle Officiers, Räthe, Soldaten, Geist- und Weltliche, werden in ihre vorige Güter und Würden gesetzt.
- 26) Die beweglichen Güter und Renten aber nicht restituiret.

27) Die Jülich'sche Streit-Sache soll entweder in Güte oder durch Recht beygelegt werden.

V.

28) Wird der Passauische Vertrag, und der Religions-Friede bestätigt.

29) Die Städte Augspurg, Dünckelspiel, Biberach, und Ravensburg sollen bey ihren Privilegien, Religion, wie sie im Jahr 1624 gewesen, gelassen; die Rathsstellen mit beyderseits Religions-Verwandten besetzt und jedem Theil seine Kirchen und Schulen befestiget, auch keiner von den andern unterdrückt; die meisten Stimmen vermöge des im Jahr 1564 und 1591 auf gerichteten Vertrags gelassen werden.

30) Die Stadt Donauwerth soll ihre Freyheit gleich andern Reichsständen genießen, wenn sie auf künftigem Reichstag frey erkannt worden.

31) Der Termin des 1624 Jahres aber soll denen, so Krafft der Amnestie eingesetzt werden, zu keinem Nachtheil gezogen werden.

32) Denjenigen soll man die geistlichen Güter als Ertz- und Bißthümer ruhig lassen, welche sie von 1624 inne gehabt.

33) Der Catholische oder Evangelische Bischoff, so seine Religion ändert, soll seines Bißthums verlustig seyn.

34) Die Bischöffe sollen der alten Gewohnheit und Gesetzen nach gewählt werden.

35) Dem Kayser soll das Recht an gewissen Orten Bischöffe vorzustellen gelassen werden, doch daß er in Evangelischen Landen einen Evangelischen vorschlage.

36) Die Evangelischen Bischöffe etc. sollen vom Kayser innerhalb Jahres-Frist eingewiesen, postulierte oder gewählte Bischöffe genennet, und von ihnen der Sitz zwischen den geist- und weltlichen Fürsten auf dem Reichstag eingenommen werden.

37) So viel Catholische oder Evangelische Canonici 1624 an einem Orte gewesen, so viel sollen wieder angenommen, und die Religion in den vermischten Bißthümern eben so geübet werden, als sie 1624 gewesen.

38) Wegen Schweden und den überlassenen Stifftern redet unten angehängter Vergleich.

39) Den Catholischen und Evangelischen sollen die Closter-Collegia, Kirchen etc. wie sie 1624 gewesen, restituiret werden.

40) Die freye Reichs-Ritterschafft und Reichs-Städte sollen eben

S. 1082

2129 **Osnabrückischer Friedens-Schluß**

solches Recht ruhig genießen.

41) Keiner soll dss andern Unterthanen zu seiner Religion zühen, noch in Schutz deshalb nehmen.

42) Die Religions-Verträge sollen, so sie diesem Frieden nicht gemäß, aufgehoben seyn.

43) Auch sollen beyderley Religions-Verwandten freye Gewissens- und Religions-Ubung haben.

44) Kein Theil soll dem andern von ehrlichen Zünfften ausschließen, noch anderweit bedrängen.

45) Schlesische Evangelische Fürsten und Stände bleiben bei ihrer vorigen Religions-Ubung; die Schlesischen Grafen und Herren

können in der Nachbarschaft ihre Religion üben; vor Schweinitz, Jauer und Glogau aber sollen drey Evangelische Kirchen erbauet werden.

- 46) Der Lehn wegen soll kein Reichs-Stand die Religion ändern und reformiren.
- 47) Wo die Lands-Obrigkeit 1624 streitig gewesen, hat der Besitzer dieses Jahrs in Religions-Sachen das Recht, bis rechtlich hierüber erkannt worden; indessen dürfen die Unterthanen wegen der Religion wegzuziehen, ehe nicht gezwungen werden.
- 48) Wenn die Obrigkeit von beyderley Religion, so verbleibt es wegen der Religions-Übung, wie es im Jahr 1624 gewesen.
- 49) Der Einkünfte halber von geistlichen Gütern, ist deshalb im Religions-Frieden versehen, wobey es bleibt.
- 50) Alle geistliche Jurisdiction ist, bis der Religions-Streit aufgehoben, cassiret, und verbleibt jedes Landes Obrigkeit.
- 51) Wider den Passauischen Vertrag, Religions-Frieden, und diesem Frieden, soll man nicht handeln.
- 52) Auf dem Reichs-Convent sollen die Verordneten von beyderseits Religionen gleich seyn.
- 53) Die Religions-Streitigkeiten sollen in Güte beygelegt,
- 54) Das Cammer-Gericht und Kayserliche Hof-Gerichte von beyderley Religionen Beysitzern in gleicher Zahl besetzt werden.

VI.

- 55) Die Stadt Basel und die Schweitzer bleiben bey ihrer Freyheit, und sollen die Reichs-Gerichte nichts wider sie tentiren können.

VII.

- 56) Die Reformirten sollen mit in Religions-Frieden genommen werden.
- 57) Im Römischen Reich sollen nicht mehr als drey Religionen geduldet werden.

VIII.

- 58) Alles soll in seinem Stande ruhig verbleiben.

IX.

- 59) Die neuen Zölle sollen abgeschafft werden.

X.

- 60) Schweden wird Vor-Pommern samt der Insel Rügen, auch Hinter-Pommern, Stetin, Gartz, Dam, Golnau, und die Insel Wollin, nebst dem Hafft: ingeleichen die drey Porten, Pein, Schwine und Diwenau abgetreten.
- 61) Was dem Hertzog in Pommern in Hinter-Pommern zugestanden, fällt dem Churfürsten von Brandenburg samt dem Bißthum Camin zu.
- 62) Den Titul von Pommern (ausgenommen Brandenburg die Insel Rügen) behält Schweden und Brandenburg.
- 63) Wenn aber die Brandenburgische Manns-Linie ausstirbt, fällt Hinter-Pommern mit Camin an Schweden.
- 64) Schweden behält ferner die Stadt und Hafen Wißmar, das Ertz-Bißthum Bremen und Verden,

nebst dem Amt Willshausen, jedoch der Stadt an ihren Rechten ohne Schaden.

- 65) Dagegen wird Schweden ein unmittelbarer Reichs-Stand, und muß diese Länder für Reichs-Lehne beym Kayser bestätigen lassen.

XI.

- 66) Brandenburg bekommt an statt Vor-Pommern das Stifft Halberstadt, die Grafschafft Hohenstein, das Stifft Minden, Camin, und die Anwartschafft des Ertz-Stiffts Magdeburg.
- 67) Sachsen soll die possedirten Ämter, Querfurt, Jüterbock, Dame und Burg behalten.
- 68) Die Religion in den Stifftern verbleibt, wie sie zur Zeit dieses Friedens ist.

XII.

- 69) Hertzog Adolph Friedrich von Mecklenburg hat wegen Abtretung der Stadt Wißmar, die Bißthümer Schwerin und Ratzeburg zu genießen, auch die Einkünfte nach Absterbung der Canonicorum zu heben, dessen Vater, Hertzog Gustav Adolph, aber soll zwey Canonicate, zu Halberstadt und Magdeburg, vor das abgetretene Bißthum Ratzeburg, genießen.
- 70) Die Johanniter treten die Comtereyen Mirow und Neumerow an Mecklenburg ab.

XIII.

- 71) Das Haus Braunschweig und Lüneburg bekommt vor die abgetretene Prätension an die Stiffter Magdeburg, Bremen, Halberstadt und Ratzeburg dieses Äquivalent, daß es mit den Catholischen das Stifft Osnabrüg Wechsel-Weise verwalte, so, daß wegen Abtretung des Bißthums von dem Bischoff 80000 Rthl. in 4 Jahren gezahlet und dem Bischoff das Stifft Osnabrüg eingeräumt werden sollte; die Religion aber bliebe darinn, wie sie 1624 gewesen. Nach des Bischoffs Tode bekommt das Stifft Hertzog Ernst August von Braunschweig, oder nach dessen Tode einer von Hertzog Georgs von Braunschweig Nachkommen.
- 72) Ingleichen bekommt der Hertzog von Braunschweig und Lüneburg Walckenried, das Gut Schauen, und Kloster Grömmingen.

XIV.

- 73) Marggraf Christian Wilhelm zu Brandenburg bekommt an statt der 12000 Rthl. so er jährlich aus dem Ertz-Stifft Magdeburg gehoben, das Kloster und Amt Zinna und Loburg, nebst 3000 Rthl. aus dem Ertz-Stifft Magdeburg. Nach seinem Tode sollen diese Ämter seine Erben 5 Jahr besitzen, hernach aber wieder dem Ertz-Stifft zufallen.

XV.

- 74) Hessen-Cassel bekommt die Abtey Hirschfeld und Probstei Gelingen, die Ämter Schaumburg, Sachsenhagen und Stadthagen, aus den Ertz- und Stifftern Mayntz, Cölln, Paderborn, Münster, und der Abtey Fulda, 600000 Rthl. zur Versicherung dessen sind Neuße, Lösfeld und Neuhaus verschrieben. Dagegen
- 75) tritt die Frau Landgräfin alle possedirte Plätze ab, und wird wegen der Marburgischen Succession der Cassel- und Darmstädtische Vergleich bestätigt.

XVI.

76) So bald der Friede von beyderseits Abgesandten unterschrieben, höret der Krieg auf.

S. 1083

2131

Osnapar

77) Auch werden alle Gefangene loßgelassen, und alle Plätze, so wie verglichen, abgetreten.

78) Der Chur-Rheinische, Ober-Sächsische, Fränckische, Schwäbische, Ober-Rheinische und Nieder-Rheinische Kreiß bezahlt zu Abdanckung der Schweden 1800000 Rthl. baar, und 3200000 Rthl. durch Anweisung an gewisse Städte, die übrigen Millionen aber werden zu Ausgang des Jahres, nach geschehener Abdanckung, und die andern Millionen hingegen zu Ende folgenden Jahres erlegt.

79) Die Österreich- und Bayerischen Kreise bezahlt jeder seine Völcker.

80) Dieser Friede soll als ein Reichs-Gesetz beständig gehalten werden.

81) Und sind darinnen begriffen auf Seiten des Kaysers, der König in Spanien, das Haus Österreich,, die Churfürsten und Stände, der König in Engelland, Pohlen, Dännemarck, der Hertzog von Savoyen, Lothringen, und alle Italiänische Fürsten und Republicuen, die vereinigten Niederländer, die Schweitzer, Bündter, und Fürst in Siebenbürgen.

82) Auf Seiten Schwedens ist Franckreich, des Heil. Römischen Reichs Stände, der König in Engelland, Pohlen, Dännemarck, Portugall, der Groß-Fürst in Moscau, die Venetianer, vereinigten Niederländer, Schweitzer, Bündtner, und Fürst in Siebenbürgen eingeschlossen.

Europ. Herold. Theatr. Pac. Struvens Reichs-Historie *Period. X.* Abschn. X. §. 39. **Tobias Pfanners** *Historia Pacis Germano-Gallo-Suecicae etc.* davon die beste Auflage die dritte ist, nemlich die Gothaische vom Jahr 1697 in 8.

Siehe auch die Artickel: **Münsterischer Friede**, im [XXII Bande](#), p. 456. u. ff. ingleichen **Westphälischer Friede**.

Osnapar, Osnappar ...

...

S. 1084 ... S. 1116

S. 1117

2199

Ossuna

...

...

Oßwald ...

Ost, wird von denen Schiffen zur See die Gegend genennet, die sonst **Morgen** heisset, unter welchem Worte bereits darvon gehandelt worden, im [XXI Bande](#) p. 1636. u. f.

[Sp. 2200:] **OSTA ...**

